Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Geschichte und Anekdoten der Französischen Revolution von der Thronbesteigung Ludwigs des Sechzehenten an bis zu seinem Tod

Vierter Band : Welcher die Begebenheiten von der Abreise des Königs nach Varennes bis zum Schlusse der Sitzungen der konstituirenden Versammlung enthält

Frankfurt und Leipzig, 1794

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1786214245

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN


Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1786214245/phys_0001
DFG

87.

J. m VII
920

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1786214245/phys_0002
DFG

Geschichte und Anekdoten
der
Französischen Revolution
von der Thronbesteigung
Ludwigs des Sechzehenten
an
bis zu seinem Tod.

Vierter Band

welcher die Begebenheiten von der Abreise des Königs nach Varennes bis zum Schlusse der Sitzungen der konstituirenden Versammlung enthält.



HESSISCHE REGIERUNGSBIBLIOTHEK

Frankfurt und Leipzig
1794.



Geschichte und Anekdoten
der
Französischen Revolution
von der Thronbesteigung
Ludwigs des Sechzehenten
an
bis zu seinem Tod.

Vierten Theils, erster Abschnitt.

Enthaltend

die Begebenheiten, welche sich auf die Abreise des Königs und auf seine Gefangennehmung beziehen, nebst einer Geschichte der Versammlung auf dem Marsfelde.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1786214245/phys_0007
DFG

Vorrede.

Die Begebenheiten, welche in diesem Theile meines Werks erzählt werden, den ich meinen Lesern hiemit übergebe, werden wahrscheinlich ein neues Interesse für sie haben. Die Vorbereitungen zu der Abreise des Königs und seine Gefangennehmung habe ich treu, und meistens nach dem Berichte von Augenzeugen, erzählt. Man wird sehen, daß öfters das Schicksal der Monarchen und das Glück oder Unglück der Reiche durch Umstände bestimmt wird, die ganz unbedeutend zu seyn schienen. Ein mit Klugheit veranstalteter Vorspann hätte wahrscheinlich den Monarchen aus der Gefangenschaft befreyt, die er sich beynahe zwey Jahre lang von seinen Unterthanen hatte gefallen lassen müssen, und dadurch wäre eine Reihe von Unglücksfällen von Frankreich abgewendet worden, deren Größe und Umfang unabsehbar ist. Ohne Zweyfel verhängte der Himmel in seinem Zorne diese gerechte Strafe über die Einwohner dieses Landes, damit sie andern Nationen zu einem Beyspiele dienen, und dieselben vor der Thor-

heit der Revolutionen warnen. Der traurige Ausgang, den das Vorhaben Ludwigs des Sechszehenten nahm, zog ihm die Abneigung seines Volkes zu, und half das Reich der Neuerer desto dauerhafter gründen. Von der Zeit an sah man die Plane der republikanischen Parthey aufkeimen, welche die Zusammenkunft auf dem Marsfelde veranlaßte. Zwar wurde dieser Aufstand anfangs unterdrückt, aber der Keim zu demselben blieb, und schoß in der Folge desto mächtiger auf. Man wird im Fortgange dieses Werkes eine genaue Angabe der Ursachen, welche die häufigen Auswanderungen und die Vorkehrungen der Fürsten bewirkten, nebst mehrern darauf sich beziehenden Anekdoten finden. Ich werde von den Gesinnungen der auswärtigen Mächte, und dem Ausgange der Zusammenkunft zu Pilnitz Nachricht geben. Die Annahme der Konstitution, die Unruhen zu Avignon, die widerrechtliche Besitznehmung der Grafschaft Venaissin, der Schluß der Sitzungen der konstituirenden Versammlung, werden diesen Band beschliessen, den ich mich des Beyfalles der Leser würdig zu machen bemüht habe.

Inhalt

Inhalt
des ersten Abschnittes.

Voltaire erhält durch einen Schluß der National-Versammlung die Ehre des Pantheons. Schreiben Seiner Majestät an den Prinzen von Conde. Plan und Vorbereitungen zu der Abreise des Königs. Die Baroneßin von Korff erhält einen Paß. Vorläufige Anstalten zur Abreiße. Ihre Ausführung. Ankunft der königl. Familie zu St. Menehould. Drouet und Guillaume. Die königl. Familie wird zu Varennes angehalten. Bereitwilligkeit der Husaren, sie zu befreyen. Sausse's, des Prokurator Syndikus der Gemeinde, Widerstand. Gefangennehmung mehrerer Officiere. Der Herr von Bouille bemüht sich den König zu befreyen. Er nähert sich der Stadt Varennes. Der König wird gezwungen, nach Paris zurück zu kehren. Ermordung des Herrn von Dampierre. Abreise des Monsieur, Bruders des Königs. Er kommt nach Mons. Die National-Versammlung erhält von der Abreise des Königs Nachricht. Maaßregeln, welche die

Versammlung ergreift. Die Herren de la Fayette und Gouvion erscheinen in der Versammlung. Abgeschmackte Mährchen, welche in der Hauptstadt verbreitet werden. Vereinigung aller Klubs mit dem Jakobinerklub. Bemühungen der Partheysüchtigen. Die Minister erscheinen in der Versammlung. Deklaration des Königs von Herrn de la Porte übergeben. Proklamation der National-Versammlung. Verschiedene Wege, welche die National-Versammlung einschlägt. Eidschwur, den die Officiere ablegen müssen. Viele Soldaten und Deputirte sind bereitwillig dazu. Gerichtliche Untersuchung wegen der Kron-Diamanten. Beschluß des Baarfüßerklubs. Bemühungen und Anklagen der Jakobiner. Sie klagen die Herren de la Fayette und Bailly an. Die Versammlung erfährt die Gefangennehmung des Königs. Kommissarien zur Sicherung seiner Rückkunft. Eine Menge Zuschriften von den Departementern und Distrikten. Die Wahl-Versammlungen werden suspendirt. Dekret wegen der Behandlung, die dem König gebühre. Ankunft des Königs zu Paris. Die Versammlung dankt die Gardes du Korps ab. Deklaration des Königs in Gegenwart der Komissarien. Deklaration der Königinn. Bemühungen der Freunde des Herzogs von Orleans. Nachricht, welche er durch die Journale bekannt macht. Bemerkungen über die Abreise des Königs. Die Verwunderung, welche die Abreise des Königs bey den Ausgewanderten erregt. Monsieur und der Graf von Artois vereinigen sich.

Be-

Berathschlagungen der Prinzen. Einrichtung einer Deputation zu Etenheim. Werbung der Legion Mirabeaus, und der Dragoner der Krone. Schreiben des Herrn von Bouille an die Versammlung. Der Herr de la Fayette bezeugt der Versammlung seine Ergebenheit. Bemerkungen über das Schreiben des Herrn von Bouille. Schreiben der emigrirten Officiere an ihre Freunde. Auswanderung eines Theils des Regiments Berwik. Bemerkungen über das Auswandern. Gesandtschaft des Herrn Duveyrier. Er wird zu Luxemburg gefangen genommen. Schrecken im Departement der niedern Pyrenäen. Schreiben des spanischen Ministers. Erklärung des spanischen Hofes. Gesinnungen desselben. Strenge Verordnung. Viele Franzosen verlassen Spanien. Gesinnungen des Königs von Schweden. Beschluß der vereinigten helvetischen Staaten. Schreiben des Herrn von Verac. Gesinnungen des Kaisers. Konklusum des Reichstags zu Regensburg. Bericht an die Versammlung wegen der Gesinnungen der Mächte. Voltaires Apotheose. Beschreibung dieses Festes. Die Anhänger der französischer Revolution erfahren in England Unannehmlichkeiten. Unruhen zu Birmingham. Die Wohnung des Doktor Priestley wird verheert. Folgen der Wuth des Pöbels. Schreiben des Doktor Priestley an seine Mitbürger. Schaamlosigkeit den Journalisten. Die Schrift des Herrn von Condorcet. Wankelmuth in Ansehung seiner Gesinnungen. Der Doktor Payrie. Bericht der verschie-

denen Departementer wegen des Schicksals des Königs. Gesinnungen der Departementer in Ansehung der Unverletzlichkeit des Königs. Vorschlag zu einem Dekret. Große Streitigkeiten. Uebermüthige Aeußerungen verschiedener Deputirten. Vorschlag zu einem Dekret, mitgetheilt von dem Herrn von Salles. Der Vorschlag wird angenommen. Zweyhundert und neun und achtzig Mitglieder der Versammlung protestiren dagegen. Harte Gefangenschaft des Königs. Bezeugen der Gesandten. Wuth der republikanischen Parthey. Versammlung auf dem Marsfelde. Bekanntmachung des Kriegsgesetzes. Die National-Garde schießt nach dem Volke. Die Municipalität von Paris klagt über die Brochuren-Schreiber. Decret gegen dieselben. Marat und mehrere andere werden unsichtbar. Gefangennehmung einiger Ausländer. Klub der Fevillants. Zuschrift dieses Klubs an die verschiedenen Gesellschaften.

Unter

Unter den berühmten Gelehrten, die zum Ausbruche der Revolution durch ihre Schriften mitgewirkt hatten, war Voltaire unstreitig der erste. Seine ewigen Deklamationen gegen Mönche und Priester, sein rastloses Bestreben, die Religion lächerlich zu machen, hatten die Köpfe darauf vorbereitet, diesen unentbehrlichen Zaum für den Pöbel, diese Quelle des Trostes für die Unglücklichen, dieses unschätzbare Gut für gefühlvolle und tugendhafte Seelen gering zu achten. Nichts war natürlicher, als daß die Unglaubigen und Atheisten, die sich mit dem pomphaften Namen der Philosophen schmückten, diesem Oberhaupte ihrer Parthey ihre Verehrung bezeugten. Deswegen dekretirte die National-Versammlung am 30. May, daß Arouet von Voltaire die Ehre verdient habe, welche großen Männern bestimmt worden sey. Daher solle sein Leichnan aus der Abtey Scellieres, in der er begraben worden war, in die Kirche der heiligen Genoveva zu Paris gebracht

werden, weil diese Kirche zu einem Pantheon bestimmt worden sey.

Am 15. Junius entschloß sich der König, das Dekret zu bestätigen, welches die National-Versammlung am 11. gegen den Prinzen von Conde abgefaßt hatte. Er befahl dem Herrn du Veyrier, dem Prinzen das Dekret im Namen des Königs bekannt zu machen, und ihm zugleich folgenden Brief zuzustellen.

Mein Vetter!

In Ihrem Vaterlande hat sich die größte Revolution ereignet. Diese Revolution besteht in weiter nichts, als in der Abschaffung einer Menge von Misbräuchen, welche sich, vermöge der Unwissenheit des Volkes, der Macht der Geistlichkeit, des Despotismus der Minister, und der Verirrung Aller, seit Jahrhunderten angehäuft hatten. Jetzt hat sich Alles geändert. Diese Misbräuche sind nicht mehr vorhanden, und über den Trümmern derselben hat sich eine Konstitution erhoben, welche auf Gleichheit und Freyheit sich stützt, und welche zu gleicher Zeit die Nation der Monarchie und mein Ansehn neu erschaft. Die unumschränkte Nation hat keine andere

als

als an Rechten gleiche Bürger; keine andern Despoten als das Gesetz; keine andere Bevollmächtigten als die öffentlichen Beamten: und ich bin unter diesen Beamten der oberste. Dieß ist eine kurze Schilderung dieser Revolution. — Diese neue Ordnung der Dinge hat natürlicherweise denjenigen misfallen müssen, welche in einem ersten Anfalle von Verirrung, ihre persönlichen Vortheile, die mit der vorigen Regierung zusammen hiengen, ungern aufgeben wollten. Mehrere, welche, gleich nach der Eröfnung der Reichsstände, Gesinnungen äußerten, die mit der gegenwärtigen Verfassung im offenbaren Widerspruche stehen, haben geglaubt, in dem Augenblicke des Ausspruches das Königreich verlassen zu müssen. Der Auflauf und die Unordnung, welche mit dem Anfange einer Revolution unzertrennlich verbunden sind, konnten damals das Betragen derselben entschuldigen. Unstreitig wäre es edler und großmüthiger gewesen, statt sich auf eine solche Weise aus seinem Vaterlande zu verbannen, Ruhm und Gefahren mit demselben zu theilen, und wenigstens auf dem Posten eines Bürgers zu bleiben. Aber was für Beweggründe man auch gehabt haben mag, wie gegründet die

Furcht

Furcht scheinen mogte: so kann dieselbe doch jetzt nicht mehr vorhanden seyn. Es giebt gar keinen Vorwand mehr. Frankreich ist eingerichtet, die Ordnung zeigt sich wieder, die Gesetze werden ausgeübt, und alle Bürger des Staates befinden sich unter dem Schutz derselben. Alle Franzosen ohne Unterschied müssen daher in das Reich zurück kehren. Laßt sie über die französische Konstitution eben so denken, wie ich über dieselbe denke! Laßt sie aufhören, beleidigende und strafbare Zweifel über meine Gesinnungen zu hegen! Ich habe die Konstitution angenommen, und ich will dieselbe mit allen meinen Kräften aufrecht zu erhalten suchen. Warum sollt' ich sie aber auch nicht angenommen haben? Sie kommt den unvermeidlichen Uebeln zuvor, welche die Misbräuche der vorigen Regierung früher oder später würden herbey geführt haben. Sie macht das Volk, sie macht mich glücklich. Laßt sie daher zurück kommen in ihre Wohnungen, jene freywillig Verbannten; und Sie, mein Vetter, müssen denselben das erste Beyspiel geben. Vorzüglich Sie müssen zurück kommen, da man Sie (ohne Zweifel verleumderischer Weise) als einen Feind des Staates darstellt, als einen Rebellen, der

bereit

bereit sey, Feuer und Schwerdt in sein Vaterland zu bringen. Sie vorzüglich müssen wegen Ihrer Verirrungen, durch einen auffallenden Beweis Ihrer Unterwürfigkeit unter den allgemeinen Willen und unter das Gesetz, Vergebung zu erhalten suchen. Darum kommen Sie in den Schooß eines Vaterlandes zurück, welches die Arme gegen Sie ausstreckt. Kommen und geniessen Sie in demselben alles das Glück, welches dasselbe Ihnen anbietet. Kommen Sie zurück. Statt der Feinde werden Sie Brüder finden. Ich befehle es Ihnen, in dem Namen der Nation, und in meinem eigenen Namen. Ich beschwöre Sie darum, bey dem Bande, welches uns vereinigt, bey dem Blute, welches in unsern Adern fließt. Das Gesetz hat gesprochen. Gehorchen Sie oder fürchten Sie die traurigen Folgen einer unvorsichtigen Täuschung. Ich bitte Gott, daß er Sie, mein Vetter, in seinen heiligen Schutz nehmen möge.

Ludwig.

Zu eben der Zeit, da der König auf eine so auffallende Weise seine Anhänglichkeit an die Konstitution bekannt machte, beschäftigte

tigte er sich im Stillen mit Vorbereitungen zu seiner Abreise aus der Hauptstadt. Diesen Plan hatte der Baron von Breteuil entworfen, und dem Monarchen mitgetheilt. Dieser widersetzte sich nach seiner gewöhnlichen Unentschlossenheit, dem Vorhaben lange Zeit. Endlich aber geschah es durch das Zureden der Königinn, durch die neuen Ungerechtigkeiten, welche er erfahren mußte, und durch die fortdaurende Unordnung im Königreiche, daß er den Plan genehmigte. Der Vicomte von Verac, ein Sohn des französischen Gesandten in der Schweitz, kam mehrmals nach Paris, um die Befehle Seiner Majestät zu vernehmen. Er überbrachte dem Baron von Breteuil die positive Antwort des Monarchen und deswegen wurde alles Nöthige zur Begünstigung der Flucht veranstaltet. Das Geheimniß wurde dem Herrn von Bouille anvertraut, und er wurde beordert, an den Gränzen die nöthigen Anstalten zu treffen. Die Thätigkeit dieses Generals, seine Tapferkeit, das Zutrauen der Truppen, das er immer noch genoß, und besonders das Glück, welches alle seine Unternehmungen begleitete, ließ schon jetzt einen glücklichen Ausgang mit Zuversicht hoffen. Der Kaiser hatte einige

Trup-

Truppen in das Herzogthum Luxemburg einrücken lassen, und dieß veranlaßte den General, mit Nachdruck die Vorstellung zu machen, daß die Gränzen bedroht würden, und unter diesem Vorwande ließ er an den Gränzen einen Kordon ziehen, und zu Montmedy ein Lager aufschlagen. Er ordnete verschiedene Detaschementer Reuterey an, zu Chalons, an der Brücke zu Sommevelle, zu St. Menehould, zu Clermont, zu Varenne, alles unter dem Vorwande, daß eine große Summe Geld eskortirt werden müßte, die am 20. oder 21. Junius nach Chalons kommen würde. Einige dieser Detachementer hatten statt der Capitains, Oberste an ihrer Spitze, unter andern den Herrn Herzog von Choiseul, Obersten bey dem königlichen Dragoner-Regiment, und den Grafen Karl von Damas, Kommandanten beym Regiment des Monsieur. Schon dieser Umstand allein, ohne die Stärke der Detachementer, von denen jedes aus hundert Mann bestund, konnte Verdacht erregen. Der Herr von Valcour, Kriegkommissarius von Thionville, war nach Montmedy gekommen, um daselbst Quartier zu bestellen, und Lebensmittel für 600 Mann Soldaten. Mehrere Regimenter waren vom 20. bis auf

den

den 25. in diese Stadt kommandirt worden, unter andern die Husaren-Regimenter Saxe und Bercheny, und das Schweizer-Regiment Castella, welches der General Heymann kommandiren sollte. Die Kommandanten der Detachementer wußten die Absicht des Königs, dessen Wagen sie eskortiren, und dann zu Montmedy zusammen stossen sollten.

Der Herr von Bouille hatte nach Varennes einen Vorspan geschickt, der den König nach Stenay bringen sollte. Aber statt dieses äußerst wichtige Geschäfte Officieren anzu vertrauen, die wegen ihres Altersund ihrer Erfahrung Zutrauen verdienten, übergab er es vielmehr zween jungen Leuten, dem Herrn von Bouille, seinem jüngsten Sohne, und von Raigecour. Diese Wahl und die daraus entspringenden schlechten Anstalten trugen wahrscheinlich zur Gefangennehmung des Königs nicht wenig bey. Der Herr von Bouille muß sich, so lange er lebt, den Vorwurf machen, daß er den Empfindungen der väterlichen Liebe, und den Vorstellungen eines Frauenzimmers *) (das damals seine Zuneigung

*) Es hat sich damals die Sage verbreitet, die Frau

gung genossen haben soll) Gehör gegeben hat, um die Person des Monarchen, das Schicksal von Frankreich, ja vielleicht von ganz Europa, so leichtsinnig in Gefahr zu setzen. Man sagt, die beyden jungen Herren seyen nach ihrer Ankunft zu Varennes blos ihrem Vergnügen nachgelaufen. Sie brachten die Zeit an der Toilette und bey einigen Frauenzimmern hin, und statt den Vorspan auf einer Anhöhe bey Varennes gegen Clermont in Bereitschaft zu halten, oder daselbst Jemanden zurück zu lassen, der dem Wagen des

Frau von Jobä, eine junge und artige Dame zu Metz, habe den Herrn von Bouille dazu beredet, dem Herrn von Raigecourt die wichtige Besorgung des Vorspanns für den Wagen Seiner Majestät zu übergeben. Einige Personen suchten die Nachläßigkeit dieses Herrn und des Herrn Bouille damit zu entschuldigen, daß sie sagten, der König hätte 24 Stunden früher kommen sollen, denn damals seyen alle Anstalten zu seiner Abreise getroffen gewesen. Dem sey wie ihm wolle; das wenigstens ist gewies, daß der König bey seiner Ankunft zu Varennes weder den Vorspann noch die Besorger desselben fand.

des Königs den Ort angezeigt hätte, wo sie mit den Pferden warteten, schickten sie die Pferde auf die andere Seite der Brücke bey Varennes auf die Strasse, welche nach Sivry-sûr meuse und Stenay führt.

Der König soll dem Herrn von Bouille eine Million in baarem Gelde zugesandt haben, um die nöthigen Anstalten zu seiner Reise zu treffen *). Ausserdem hatte er vier Millionen nach Luxemburg geschickt, und dem Herrn von Bouille versprach er den Marschallsstab von Frankreich, wenn das Vorhaben glücklich ausgeführt würde.

Dieß waren die auswärtigen Anstalten zur Begünstigung der Flucht des Königs. Zu eben der Zeit wurden auch in Paris einige vorläufige Anstalten gemacht.

Am

*) Der Herr von Bouille, dessen Zartgefühl bekannt ist, soll nach der Gefangennehmung des Monarchen den Brüdern Seiner Majestät den Rest der Summe, die zu den Vorbereitungen der Flucht bestimmt war, angeboten haben. Aber die königlichen Hoheiten sollen das Anerbieten ausgeschlagen haben.

Am 5. Junius bat der Herr von Simolin, bevollmächtigter Minister der Kaiserinn von Rußland, den Herrn von Montmorin um einen Paß für eine russische Dame, die Baronessin von Korff, welche zu Paris die Geschäftsträgerinn einiger deutschen Fürsten war, die Besitzungen im Elsaß hatten, und jetzt nach Frankfurt reisen wollte. Der Paß, den der König und der Minister unterschrieben hatte, war folgenden Inhalts:

Im Namen des Königs.

Allen Offizieren, Municipalitäten und andern Personen, welchen die Sorge für die öffentliche Sicherheit übertragen ist, unsern Gruß zuvor. Wir befehlen Euch, die Baronessinn von Korff, welche mit zwey Kindern, einem Kammerdiener, drey Bedienten und einer Kammerfrau, nach Frankfurt reiset, passiren zu lassen. Dieser Paß ist nicht länger als einen Monat gültig.

Gegeben zu Paris
den 5. Junius, 1791.

Ludwig.

und weiter unten

Montmorin.

Einige Tage nachher schrieb die Frau von Korff an den Herrn von Simolin, daß bey den Vorbereitungen zu ihrer Abreise, und beym Verbrennen ihrer unnützen Papiere, der übersandte Paß aus Unvorsichtigkeit mit verbrannt worden sey; daher bäte sie um einen neuen. Auf das Ansuchen des russischen Ministers ließ der Herr von Montmorin einen zweyten Paß ausfertigen.

Am eilften Junius begab sich die Königinn in Begleitung des Königs zu der Frau von Rochereuil, einer Hofdame die mit der Erziehung der königl. Familie beschäftiget war. Sie wohnte in den Thuillerien, und ihre Wohnung hatte auf einer Seite mit den Zimmern der Königinn, und auf der andern, vermittelst einer Treppe, mit der Wohnung des Herrn von Villequier Gemeinschaft. Die Königinn untersuchte auf das genaueste alle Ausgänge, und sagte zu der Frau von Rochereuil, sie habe diese Wohnung vielleicht für eine ihrer Kammerfrauen nöthig. Der König besah während der Zeit die Wohnung des Herrn von Villequier, aus der eine Thür in den Prinzenhof gieng. Der König verlangte den Schlüssel zu dieser Thür.

Die

Die Frau von Rochereuil antwortete: die Thür werde, seit der Abreise des Herrn von Villequier, niemals verschlossen, und sie lasse blos allein die kleine Thür auf ihrer Treppe zuschließen.

Am 13. Junius ließ sich der König zu der Thür auf der Treppe einen Schlüssel verfertigen.

Am 17. befahl der König dem Herrn du Moustier, einem vormaligen Garde du Corps, er solle sich eine gelbe Kourierweste machen lassen, und er solle die Herren von Valory und Maldent, seine Freunde, das nemliche thun heissen. Am 20. begab sich Herr von Valory nach Bondy, um Postpferde zu bestellen und daselbst den König zu erwarten. Herr du Moustier wurde nach dem Thore St. Martin gesandt, woselbst sich ein viersitziger, mit vier Pferden bespannter Wagen befand. Dieser Wagen war zu Paris verfertiget worden, auf Veranstaltung des Grafen von Fersen, eines schwedischen Edelmanns, der seit langer Zeit die Gunst der Königinn genos. Er hatte es auch übernommen, einen andern Wagen mit zwey Pferden in Bereitschaft zu halten, der des Nachts um eilf

Uhr in dem Prinzenhofe ankam. Eine Chaise mit zwey Sitzen hielt bey dem Port-Royal. Um zehen Uhr befand sich der Herr von Maldent in dem Prinzenhofe, und kurz darauf führte ihn ein Unbekannter in ein Kabinet, in welchem er bis Mitternacht blieb.

Nachdem alle diese Anstalten getroffen waren, ertheilte der König die gewöhnlichen Befehle für den folgenden Tag, gieng in sein Schlafgemach und begab sich zu Bette. Vor ihrer Abreise schrieb die Königinn ein Billet an die Frau von Ossun, ihre Gesellschafts-Dame, und befahl der Frau von Brunier, einer Kammerfrau der Prinzessinn, dieselbe anzukleiden, und sie in das Zimmer des Dauphins zu führen.

Die Kammerfrau des Dauphins, Frau von Tourzel, gieng auf Befehl der Königinn zu der nemlichen Stunde in das Zimmer des Dauphins, und befahl der Frau von Neuville ihn anzukleiden. Sobald dieß geschehen war, begab sich der Dauphin, die Kronprinzessinn seine Schwester, die Frau von Tourzel, Frau von Neuville und Brunier, in ein Kabinet, das an das Zimmer der Königinn stieß, wo sie den König, die Königinn,

ginn, die Prinzessinn Elisabeth, und noch zween unbekannte Männer antrafen.

Einer der Unbekannten erhielt den Auftrag, die beyden Kammerfrauen von Neuville und von Brunier nach dem Wagen zu führen, welcher bey dem Port Royal hielt. Der Unbekannte setzte sie in den Wagen, und befahl dem Kutscher nach Claye zu fahren.

Der andere Unbekannte brachte den Dauphin und die Kronprinzessinn, nebst der Frau von Tourzel, durch die Treppe der Frau von Rochereuil, nach dem Prinzenhofe, und ließ sie in den Wagen setzen. Der Wagen fuhr aus dem Schloßhofe, und hielt am Ende des Karusselplatzes. Die Königinn und die Prinzessinn Elisabeth kamen allein an den Wagen. Der Kutscher setzte sie hinein. Bald nachher kam der König mit dem Herrn von Maldent, und stieg in den Wagen. Der Herr von Maldent stand hinten auf, und der Kutscher fuhr nach dem Thor St. Martin. An diesem Thore stieg die königliche Familie aus, setzte sich in den angespannten Wagen, mit welchem Herr du Moutier auf sie wartete, und kam glücklich

nach Bondy, wo der Herr von Valory Postpferde in Bereitschaft hielt. Der Wagen mit den Kammerfrauen schloß sich zu Claye hinter den Wagen des Königs an, und sie setzten ihre Reise glücklich nach Montmirail und Chalons fort. Der König war sehr vergnügt, stieg auf mehrern Postationen aus, und unterhielt sich in einem freundlichen Tone mit mehrern Personen, die er antraf.

Glücklich und ungestört langte die königliche Familie am 21. Junius des Abends um halb acht Uhr zu St. Menehould an. Der Postmeister Drouet stund unter seiner Thüre; er glaubte die Königinn zu erkennen, und war betroffen über die Aehnlichkeit des Königs mit dem Bilde auf einer Assignate, die er in der Hand hatte. Sein Verdacht wurde stärker, als er bald nach der Ankunft der Wagen, ein Detachement Dragoner ankommen sah, welche die Wagen zu eskortiren schienen. Dabey fiel ihm ein, daß der Herr von Choiseul, der zu St. Menehould mit einem Detachement war, die Postpferde schon des Vormittags bestellt hatte. Auch dieß schien ihm verdächtig. Indessen ließ er anspannen und die Wagen fuhren ab. Als

aber

aber auch die Dragoner sich wiederum zu Pferde setzen und die Wagen begleiten wollten, so zweifelte er nicht mehr, daß die königliche Familie in den Wagen sey. Er lief augenblicklich nach der Wachtstube der National-Garde und berief dieselbe zusammen. Die Sturmglocke wurde geläutet, und die Dragoner mußten bleiben.

Drouet beredete einen seiner Freunde, Guillaume, sich mit ihm zu Pferde zu setzen und den Wagen nachzufolgen. Nahe bey Clermont trafen sie die Postillions an, welche die königlichen Flüchtlinge geführt hatten, und welche ihnen sagten, die beyden Wagen fahren nicht nach Verdun, sondern nach Varennes. Nunmehr suchten sie auf Fußsteigen vor dem Könige nach Varennes zu kommen, aber er war bereits in der Stadt. Der Herr von Valory, welcher als Kourier vorausritt, hatte vergeblich auf der Anhöhe, wo der Vorspann warten sollte, die verabredeten Zeichen gegeben: es war keine Antwort erfolgt. Die Königinn stieg aus dem Wagen, hieng sich an seinen Arm, und suchte selbst in den Gasthöfen zu Varennes Pferde zu bekommen. So gieng eine kostbare Zeit

verloren. Der Herr von Bouille und von Raigecour, die den König bis zehen Uhr erwartet hatten, liessen sich nicht sehen. Sie hatten den Vorspann nach der andern Seite der Brücke bringen lassen, wie ich bereits erzählt habe. Nachdem die Königinn vergebens sich bemüht hatte, Pferde zu bekommen, da sich Niemand fand, der ihr gesagt hätte, wo der Vorspann wartete, so entschloß sie sich wieder in den Wagen zu steigen, und befahl den Postillions nach Stenay zu fahren. Aber diese wollten nicht eher weiter fahren, als bis ihre Pferde gefüttert worden wären. Während dieses langen Aufschubes kamen Drouet und Guillaume nach Varennes. Sie trafen zween junge Männer von der Nationalgarde, Namens le Blanc und Joseph Poncin an. Nachdem sie die patriotischen Gesinnungen derselben geprüft hatten, entdeckten sie ihnen ihre Vermuthung, und bewogen sie, so schnell als möglich alle National-Garden und alle Mitbürger zusammen zu berufen, damit der Abreise der beyden Wagen Hindernisse in Weg gelegt werden könnten. Drouet und Guillaume giengen darauf nach der Brücke. Zufälligerweise befand sich nahe bey derselben ein mit Hausgeräthe

geräthe bepackter Wagen; diesen zogen sie queer über die Brücke, und giengen dann nach dem Marktplatze zurück. Le Blau, Poncin und einige andere National-Gardisten kamen an die Wägen in eben dem Augenblicke, da sich die Postillons entschlossen hatten, weiter zu fahren. Sie hielten sie an, und forderten dem Könige den Paß ab. Die Frau von Tourzel übergab den Paß, der in einen nahe gelegenen Gasthof gebracht, und sorgfältig geprüft wurde. Mehrere, die ihn sahen, wußten nichts an ihm auszusetzen, aber Drouet bemerkte, er sey blos vom Könige und dem Minister unterschrieben, und die Unterschrift des Präsidenten der National-Versammlung fehle. Dann wandte er sich an die Frau von Tourzel und sagte, es sey ihm unbegreiflich, wie sie als eine Ausländerinn im Königreiche so viel Einfluß hätte, daß sie mit hundert Dragonern eskortirt würde. Die Frau von Tourzel schwieg; le Blanc gieng an den Wagen zurück, und bat den König auszusteigen. Die Königinn drang von neuem auf eine schleunige Abreise: da aber die National-Gardisten, welche bereits in großer Anzahl herbeygeeilt waren, Gewalt zu brauchen drohten, wenn die Postillons

stillons einen Schritt weiter fahren würden, so stieg der König aus, und begab sich in den Gasthof zum goldnen Arm. Hier erkannte ihn ein Wundarzt, Namens Mangin, und dieser theilte augenblicklich seine Entdeckung der Municipalität mit, welche bereits zusammen kam. Ein gewisser Sausse, der Prokurator Syndikus der Gemeinde, und zugleich ein Lichtzieher war, eilte sogleich nach der Herberge, und bat den König, mit ihm in sein Haus zu kommen, wo er mehr Bequemlichkeit geniessen könnte. Inzwischen sandte die Municipalität nach allen benachbarten Orten, um die National-Gardisten und die Bauren zusammen zu rufen. Ein Detaschement Husaren vom Regiment Lauzun stieg plötzlich zu Pferde, und schien bereit zu seyn, die Abreise des Königs zu sichern. Der Anführer dieses Detachements, Herr von Goquelas, verlangte mit dem Könige zu sprechen. Er wurde in das Zimmer geführt, in welchem sich der Monarch mit seiner Familie befand. Aber Sausse versicherte: „es werde den König das Leben kosten, wenn man einen Versuch mache, ihn aus seinem Hause wegzubringen." Jetzt war kein Augenblick zu verlieren. Hätte der König mit Nach-

druck

druck auf seiner Abreise bestanden, und die unvermögenden Drohungen einiger National-Gardisten, deren Gewehre nicht einmal geladen waren, verachtet, so hätten gewiß die Gardes-du-Corps, welche ihn begleiteten, und die Husaren seine Abreise gesichert. Er hätte auf der andern Seite der Brücke den Vorspan gefunden, und nichts wäre seiner Abreise ferner hinderlich gewesen. Seine Unschlüssigkeit war sein Unglück. Da der Herr von Goguelas von dem Könige keine bestimmte Antwort erhielt, so stieg er wieder zu Pferde, und wollte mit seinem Detachement die Stadt verlassen. Aber die National-Garde setzte sich dagegen, und richtete zwo Kanonen gegen die Husaren. Nun hieb der Herr von Goguelas, ohne Zweifel im Vertrauen auf den Beystand seiner Husaren, mit dem Säbel nach dem Major der National-Garde. Aber dieser wich dem Streiche aus, schoß seine Pistole ab, und verwundete seinen Gegner in die Schulter. Die Husaren stiegen bald darauf vom Pferde, und nahmen die Parthey der Bürger.

Als der König sah, daß man ihn erkannt hätte, so wandte er alles an, um den Prokurator

kurator Syndikus der Gemeinde zu bewegen, daß er ihn weiter reissen liesse. Er machte ihm die glänzendsten Versprechungen, er suchte ihn durch die Schilderung seiner Gefangenschaft, der Verwirrung in der Hauptstadt, und des Unglücks, welches Frankreich bedrohte, zu rühren. Die Königinn zerfloß in Thränen, stellte ihm den Dauphin vor, und bat ihn aufs inständigste sie mit diesem theuren Kinde zu retten. Aber nichts war im Stande, Sausse's bürgerliche Gesinnungen zu erschüttern. Er sagte zum Könige: er müsse „für zwey Dinge sorgen, für seine Ehre und „für sein Leben. Das Leben wolle er mit „Freuden für ihn aufopfern, aber da er ge„schworen habe, der Nation, dem Gesetze und „dem Könige treu zu seyn, so würde er an „der Konstitution und an dem Könige selbst „verrätherisch zu handeln glauben, wenn er „seinem Bitten nachgeben wollte.

Während die Husaren vom Regiment Lazun sich mit den Patrioten zu Varennes vereinigten, ereignet sich ein ähnlicher Auftritt zu Clermont, wo Karl von Damas mit einer Eskadron von dem Dragoner-Regimente des Monsieur, bey dem er als Hauptmann

mann diente, sich befand. Die unerwartete Ankunft eines so zahlreichen Detachements, das geheimnißvolle Wesen, welches man an den Officieren zu bemerken glaubte, und die geheimen Unterredungen mit den Dragonern, erweckten Verdacht. Der Postmeister gab demselben noch mehr Wahrscheinlichkeit, als er bey der Municipalität anzeigte: ein Unbekannter habe bey ihm eilf Pferde bestellt, ihm zugleich drey LouisD'or in die Hand gedrückt, und darauf lange mit dem Herrn von Damas gesprochen. Sobald der Wagen des Königs abgereißt war, befahl dieser Officier seinem Detachement, sich zu Pferde zu setzen. Jetzt verlangte der Maire nebst zween Municipalherren seine Befehle zu sehen; aber er wollte sie nicht zeigen, und ließ von neuem zum Abmarsche blasen. Schon vorher zeigten die Dragoner wenig Geneigtheit zur Befolgung dieses Befehls, und nun rief ihnen der Maire im Namen der Nation zu, sie sollten bleiben. Diesen Ausdruck, der dem französischen Volke so theuer ist, beantworten die Dragoner mit einem: es lebe die Nation. Als der Herr von Damas sah, daß seine Vorstellungen fruchtlos wären, sein Ansehen verkannt wurde, und sein Leben in Gefahr wäre,

so

so rettete er sich durch eine Nebenstrasse. Seine Begleiter waren der Kapitain von Floriac und ein Quartiermeister. Diese drey kamen nach Varennes, und wurden bald nach ihrer Ankunft gefangen genommen. Der Herr von Noirville, Kommandant eines aufrührerischen Korps, war zu Clermont geblieben, und mußte sich daselbst nebst den übrigen Officieren alle Arten von Mishandlungen gefallen lassen.

Auch der Herzog von Choiseul wurde auf dem Wege nach Verdun angehalten. Herr von Bridge erster Stallmeister beym großen Marstall, hatte zu Chalons das nemliche Schicksal.

Der Herr von Bouille erhielt zu Stenay um drey Uhr des Morgens die Nachricht, daß der König zu Varennes gefangen sey. Sein eigener Sohn, der glücklicher weise entronnen war, war der Ueberbringer dieser traurigen Nachricht. Sogleich befahl dieser General dem Dragoner-Regimente Royal Allemand aufzusitzen, und als er mit demselben auf die Ebene gekommen war, hielt er eine Rede an die Soldaten. Er kündigte ihnen an, der König sey gefangen zu Varennes; er wolle nach Montmedy rei-

sen;

sen; er habe sie zu seiner Leibwache bestimmt, nun verlange er, daß sie ihn befreyen sollten. Er fragte sie, ob sie dazu bereit wären, und die Antwort war ein wiederholtes: Es lebe der König. Der Herr von Bouille theilte zwey hundert Louisd'or unter sie aus, und setzte seinen Marsch fort. Nachdem er mit der größten Geschwindigkeit sechs Meilen zurück gelegt hatte, wurde ihm berichtet, daß der König von einer zahllosen Menge National-Gardisten und Bauren nach Paris zurückgeführt würde. Er erblickte auch selbst in der Entfernung die Menge, welche damals schon aus zehen bis zwölf tausend Menschen bestund. Er war nur noch eine Meile hinter derselben zurück; aber seine Leute waren sehr müde, und er glaubte eine Aenderung in ihren Gesinnungen zu bemerken. Dieser Umstand, vielleicht auch die Besorgniß, daß er das Leben des Königs in Gefahr bringen könnte, bewogen ihn, seinen Plan aufzugeben. Jetzt befand er sich in einer sehr kritischen Lage; er entschloß sich, mit seinem Sohne und mehrern andern Offizieren das Königreich zu verlassen, und floh ins Luxemburgische. Die Staabsoffiziere Heymann, d'Hoffelize und Klinglin, welche unter ihm dienten, flohen

ebenfalls. Das Regiment Royal Allemand kehrte nach Stenay zurück.

Während der Herr von Bouille sein möglichstes that, den König zu retten, versammelte sich zu Varennes eine zahllose Menge National-Gardisten und Bauren, die mit Flinten, Beilen und Sensen bewafnet waren. Ihre Zahl nahm beständig zu. Der König drang von neuem darauf, daß man ihn nach Montmedy bringen sollte; er versicherte, daß es nie seine Absicht gewesen sey, Frankreich zu verlassen, und daß man ihm das Recht, ganz Frankreich zu bereisen, nicht streitig machen könne. Sausse zeigte ihm das Dekret, welches ihm verbot, sich weiter als zwanzig Meilen von dem Orte zu entfernen, an welchem das gesetzgebende Korps seine Sitzungen hielt. „Nein, sagte der König und rieb sich vor der Stirne, das ist nicht möglich, dieses Dekret hab ich nicht genehmigt. Des Morgens um sieben Uhr kam ein Adjutant des Herrn de la Fayette nach Varennes mit dem Befehle der National-Versammlung an alle Municipalitäten im Königreiche, daß der König angehalten werden sollte. Er stellte dem Könige vor: seine Abreise habe die Hauptstadt in die tiefste Trau-

er

er versetzt; es sey ein Bürgerkrieg zu befürchten, wenn er auf seinem Vorsatze, nach der Gränze zu reisen, beharre; und er bat ihn im Namen des Vaterlandes und des Volkes, das er immer so sehr geliebt hätte, nach Paris zurück zu kehren. Karl von Damas, und einige andere Personen bemühten sich vergebens, den König zu bereden, auf seinem Vorsatze zu beharren; vergebens stellten sie ihm vor, daß das Wohl des Reichs und der königlichen Familie von dem Entschlusse abhienge, den er jetzt fassen würde. Der günstige Zeitpunct war vorüber. Die ganze Menge der Bürger, welche sich zu Varennes versammelt hatten, verlangten mit großem Geschrey vom Könige, daß er nach Paris zurück kehren sollte; und hätte er nicht eingewilligt, so würden sie gewiß Gewalt gebraucht haben. Dieser unglückliche Monarch, dessen Schicksal es so wollte, daß er noch öfter die Schreckniße der schmählichsten Gefangenschaft erdulden sollte, stieg traurig in seinen Wagen, und trat die Rückreise nach Paris an. „Das „ist nun das zweytemal, sagte er, daß mich „la Fayette gefangen nehmen läßt, um seine „Republik einzurichten. Es sey, weil er es „so haben will!“

Nahe bey Varennes schloß sich der Herr von Dampierre, ein Edelmann aus der Provinz Champagne, an die National-Garde an. Dieser Edelmann, der allgemein geliebt und geschätzt wurde, kam von seinem Landgute. Als er dem Wagen des Monarchen nahe war, suchte er sich an den Schlag desselben hinzudrängen, entweder aus Neugierde oder um dem Monarchen seine Verehrung zu bezeugen. Plötzlich drangen mehrere Flintenschüsse auf ihn ein, und der unglückliche Dampierre verlor sein Leben unter den Augen des Monarchen.

Die Menge der Begleiter nahm mit jedem Augenblicke zu, und da der Zug wegen des unordentlichen Hin- und Herlaufens der Bürger sehr langsam gieng, so wurde beschlossen, daß die Officiere, welche man auf der Strasse oder in den Städten antreffen würde, angehalten werden sollten, sich an die Spitze des Geleites zu stellen, und die nöthigen Anstalten zur Beschleunigung der Reise zu treffen. Mehrere Officiere wurden mit Bedrohung einer augenblicklichen Ermordung zu diesem traurigen und beschwerlichen Geschäfte gezwungen.

Wäh-

Während der König ſich von der Hauptſtadt entfernte, war auch der ältere Bruder des Königs mit ſeiner Gemahlin auf der Reiſe, und ſuchte auf der Seite gegen Holland aus dem Königreiche zu kommen. Dieſe Durchlauchten Reiſenden kamen ohne alles Hinderniß bis nach Maubeuge, als eben die Thore dieſer Stadt geſchloſſen worden waren. Es war zu befürchten, daß ſie erkannt würden, wenn ſie dem Kommandanten befohlen hätten, ihnen die Thore zu öfnen, und ein Aufenthalt von einigen Stunden konnte ihre Gefangennehmung zur Folge haben. Glücklicher weiſe würden Sie durch einen klugen Einfall des Herrn von Avaray, der in ihrer Begleitung war, aus der Verlegenheit geriſſen. Dieſer eilte zu dem Poſtmeiſter, und erzählte ihm mit allen Aeußerungen eines großen Schmerzens, daß eine von ſeinen Schweſtern, ein Stiftsfräulein zu Mons, ihrem Tode nahe wäre, und daß er alles dafür geben würde, wenn er ſie nur noch einen Augenblick ſehen, und ihre letzten Seufzer vernehmen könnte. Er bat daher den Poſtmeiſter aufs dringendſte und mit dem Verſprechen einer anſehnlichen Belohnung, daß er ihn auf dem nächſten Wege

möchte nach Mons bringen lassen. Dieser erbarmte sich über das Wehklagen und die Thränen des Unbekannten, und versprach ihm Pferde mit der Anzeige, daß er um die Contrescarpen her fahren könne, nur sey der Weg sehr schmal und sogar gefährlich. Die Wagen kamen ohne Gefahr vorüber, und langten am 21. gegen Mitternacht vor Mons an. Der Monsieur, dem eine so schnelle und beschwerliche Reise etwas ganz neues war, entschloß sich, an den Oesterreichischen Kommandanten, Herrn Desjardins, folgendes Billet zu schicken:

Mein Herr!

„Seit einer Stunde suche ich in den „Vorstädten von Mons, ein Nachtlager, und „kann keines finden. Ich bin ganz abge„mattet vor Hunger und Müdigkeit; daher „entschließ ich mich eine Indiskretion zu be„gehen, welche Sie gütigst entschuldigen wer„den, indem ich Sie bitte, mir die Thore „der Stadt öfnen zu lassen."

Ludwig Stanislaus Xavier
von Frankreich,
Bruder des Königs.

Der

Der Kommandant war dazu bereitwillig, und Monsieur freute sich über die glücklich zurückgelegte Reise, in der Hofnung, daß auch der König ohne Hinderniß über die Gränzen kommen würde, da seine Flucht so sorgfältig veranstaltet worden wäre *).

Jetzt wollen wir sehen, was — während dieser Ereignisse außer der Hauptstadt — in der National-Versammlung vorgieng.

*) Die allzugroße Vorsicht trug zur Gefangennehmung des Königs auch mit bey. Wenn er ohne alle Begleitung Paris verlassen hätte, und wenn nicht ohne allen hinreichenden Grund auf allen Strassen zahlreiche Detachementer angestellt worden wären, so hätte er wahrscheinlich das Ziel ungehindert erreicht. Der Herr von Bouille verlegte seine Truppen an verschiedene Orte unter dem Vorwande, daß er eine Geldlieferung eskortiren müßte. Aber solche Eskorten bestunden gewönlich aus 16 bis 24 Mann, und er hatte auf verschiedenen Stationen hundert Mann. Statt der Kapitains hatten diese Detachementer Oberste zu Anführern. Ausser dem gewönlichen Solde bekam jeder Dragoner täglich noch 20 Sou. Alle diese Umstände mußten nothwendig beym Volke Verdacht erregen, selbst bey ruhigeren Zeiten, als die Zeiten einer Revolution sind.

Am 21. Junius des Morgens um 9. Uhr, als eben die Sitzung ihren Anfang nahm, verlas der Präsident ein Billet vom Herrn Bailli, in welchem er meldete, daß der König nebst seiner Familie die vorige Nacht von den Feinden des öffentlichen Wohls entführt worden sey.

Die tiefste Stille herrschte auf einen Augenblick in der Versammlung. Herr Regnaud de St. Jean d'Angely unterbrach zuerst das Stillschweigen, und schlug folgendes Dekret vor, welches einstimmig gebilliget wurde.

Die National-Versammlung befiehlt: daß der Minister des Innern sogleich nach allen Departementern Eilbothen senden, und allen öffentlichen Beamten, National-Garden und regelmäßigen Truppen den Befehl ertheilen solle, Jedermann, wer es auch seyn möge, der im Begrif stünde, das Reich zu verlassen, in Verhaft zu nehmen. Ferner alle Ausfuhr von Gütern, Waffen, Kriegsgeräthe, Gold oder Silberzeug, Pferde und Wagen zu verhindern. In dem Falle, daß diese Eilbothen den König, oder ein anderes Mitglied der königl. Familie antreffen würden,

den, so sollen die öffentlichen Beamten, die National-Garden und die regelmäßigen Truppen gehalten seyn, alle nöthigen Maaßregeln zu nehmen, um die gedachte Entführung aufzuhalten; die genannten Personen verhindern, ihre Reise fortzusetzen, und nachher dem gesetzgebenden Korps davon Nachricht geben.

Herr Camus schlug vor: Die National-Versammlung sollte augenblicklich die Minister zitiren, damit man ihnen die nöthigen Befehle ertheilen könnte; auch der Maire von Paris, und der Kommandant der National-Garde sollten hier erscheinen, und den Befehl erhalten, ihre Vorsicht für die Sicherheit des gesetzgebenden Korps und des Schlosses der Thuillerien zu verdoppeln. Der Vorschlag wurde angenommen.

Einige Mitglieder der Versammlung bemühten sich vergebens, den Herrn de la Fayette verdächtig zu machen. Herr Barnave stellte vor, wie nöthig es sey, ihm bey der jetzigen Lage der Sachen allgemeines Zutrauen zu erwerben, damit er mit Eifer und Sicherheit alle Dekrete der Versammlung in Ausübung bringen könnte.

Herr Muquet schlug vor, man sollte dem Obersten der Schweitzer-Garden, Herrn von Affry befehlen, daß er gemeinschaftlich mit dem Kommandanten der National-Garde alle nöthigen Anstalten treffe, damit in der Hauptstadt die öffentliche Ruhe nicht gestöhrt würde.

Die Versammlung beschloß: Der Siegelbewahrer des Staats sollte den Befehl erhalten, alle Dekrete mit dem Siegel des Staates zu untersiegeln, und nach den Departementern zu schicken, wo sie gesetzliche Kraft haben sollten.

Man erfuhr, der Pöbel habe mehrere Deputirte gefangen genommen, unter andern die Herren Cazales und Clermont-Tonnere, und er umringe den Pallast des Herrn von Montmorin. Aber diese Unruhe ward bald gedämpft, und es geschah dabey kein Unglück.

Herr de la Fayette erschien in Begleitung des Herrn von Gouvion, General-Majors der National-Garde zu Paris, vor der Versammlung. Nachdem er die Versicherung seines Eifers für das Wohl des Staates wiederholt hatte, bat er die Versammlung

um

um ein gütiges Gehör, für den Herrn von Gouvion, der damals die besondere Aufsicht über das Schloß der Tuillerien hatte. Hierauf erzählte dieser Offizier, welche Anstalten er getroffen hatte, um die Flucht des Königs, von der er einige Vermuthungen hatte, zu verhindern. Er habe alle Thore des Schlosses dreyfach besetzt, nur allein das Thor des Prinzenhofes sey unbesetzt geblieben, weil man da keinen Ausgang vermuthet hätte. Die Versammlung schien mit diesem Berichte zufrieden zu seyn.

Der Herr von Affry und mehrere Offiziere seines Regiments erschienen vor den Schranken. Er versicherte dem gesetzgebenden Korps: das Regiment der Schweitzer-Garden erwarte die Befehle der Versammlung; alle Offiziere und er selbst sehen sich nicht mehr als Ausländer, sondern als Franzosen an, und sie seyen bereit, ihr Blut für das Vaterland aufzuopfern.

Hierauf beschloß die Versammlung, daß sie ihre Sitzung ununterbrochen, Tag und Nacht, fortsetzen wolle.

Als sich die Nachricht von der Abreise des Königs in der Hauptstadt verbreitete,

so

so bemächtigte sich ein allgemeiner Schrecken der Gemüther, und dieser Schrecken wurde durch die abgeschmacktesten Lügen genährt. Man behauptete: mitten in der Hauptstadt befinde sich eine Armee von Contre-Revolutionairs; sie warte blos auf die Ankunft des Königs an der Gränze, wo sich derselbe mit seinen Brüdern und dem Prinzen von Conde verbinden würde, welcher mit einer ansenlichen Macht Frankreich überfallen würde; der Herr von Calonne habe bereits ein Manifest aufgesetzt, und alle guten Bürger sollten ermordet werden. Dieses abgeschmackte Geschwäz bewirkte ein allgemeines Mistrauen; die Sturmglocke wurde geläutet, die Lärmkanonen wurden abgefeuert, und alles lief zu den Waffen. Alle Zugänge, Boutiken und Schauspielhäuser wurden verschlossen, und Niemand durfte die Stadt verlassen.

Indessen ließ die Municipalität aus Vorsicht in dem Schlosse der Thuillerien alle Zimmer versiegeln, und alle Personen daselbst, welche im Dienste der königlichen Familie waren, in Verhaft nehmen.

Die Gefahr, in der sich jezt der Staat befand, und der Schrecken, der sich aller Ge-

Gemüther bemächtiget hatte, brachte die auſserordentlichſten Ausſöhnungen hervor. Verſchiedene Mitglieder der Verſammlung, welche die Revolution zwar begünſtigten, aber dabey Ordnung und Frieden liebten, und durch eine traurige Erfahrung überzeugt worden waren, daß die Grundſätze der Jakobiner den Geſetzen weſentlich entgegen wären, und offenbar darauf abzweckten, Zügelloſigkeit und Anarchie zu unterhalten, hatten ſich ſchon im Jahr 1789 von ihnen getrennt, und einen neuen Klub geſtiftet. Andere, die unter dem Namen der Konſtitutionellen bekannt ſind, arbeiteten ſeit einiger Zeit an der Stiftung einer andern Geſellſchaft, welche den Namen des Klubs der Fevillants annahm. Dieſe verſchiedenen Sekten waren die abgeſagteſten Feinde gegen einander: aber bey der jetzigen bedenklichen Lage der Sachen verbanden ſie ſich alle mit den Jakobinern, und der Klub derſelben wurde nunmehr der allgemeine Verſammlungsort der Republikaner, Patrioten, der Conſtitutionellen und der Monarchiſten. Jetzt ſah man unverſöhnliche Feinde, einen de la Fayette und Lameth, einander zärtlich umarmen. Der erſtere erklärte in der Hitze die Handlung des Königs

ein-

einmal für infam. Der Abbe Sieyes und mehrere andere, welche die höchste Verachtung gegen die Jakobiner an Tag gelegt hatten, liessen sich jetzt in ihre Gesellschaft aufnehmen; auch der Herzog von Orleans wollte als eines ihrer Mitglieder angesehen werden.

Diese günstige Wendung der Gesinnungen benutzten die Partheysüchtigen, um das Ansehen des Königs vollends zu untergraben und zu vernichten. In mehrern Gesellschaften sagte man ungescheut: für Frankreich gebe es keine bessere Regierungsform als die republikanische; es sey eine wahre Verschwendung, wenn man einem Betrüger jährlich 25 Millionen gebe. Diese schröcklichen Aeußerungen der Partheysüchtigen wurden in den Journalen ihrer Anhänger wiederholt, und an alle Wände in der Hauptstadt angeschlagen. Der König wurde mit den schimpflichsten Beynamen überhäuft. Von den gewöhnlichen Aufwieglern angetrieben, brach der Pöbel auf, entfernte, zertrümmerte oder verbrannte alle Schilde, auf denen das Bildniß oder die Namen König, Königinn, oder königlich stunden. Kronen und Scepter hatten das nemliche Schicksal; die Aufschriften wurden vertilgt, kurz alles, was sich

auf

auf die königliche Würde bezog, wurde eine Beute der Volkswuth. Diese Unordnungen abgerechnet, war in der Hauptstadt alles ruhig. Es wurde weder Mord noch Todschlag begangen. Man hatte die Vorsicht gebraucht, in der Nacht vom 21. auf den 22. Junius die ganze Stadt zu erleuchten, und zahlreiche Patrouillen benahmen den Bürgern ihre Furcht.

Die Minister waren nach und nach sämmtlich vor die Versammlung gekommen, und hatten ihre Anhänglichkeit an die Konstitution, so wie ihren Gehorsam gegen die Befehle der Repräsentanten der Nation, welche jetzt unumschränkt regierten, an den Tag gelegt. Es wurde dekretirt, daß gegenwärtig jeder Minister die Ausübung derjenigen Macht zu besorgen habe, welche zu seinem Departement gehöre.

Auch Herr de la Porte, Aufseher über die Civilliste des Königs, erschien am Morgen des 21. Junius vor der Versammlung. Er überbrachte ein eigenhändiges Schreiben des Königs, welches ihm ein Kammerdiener diesen Morgen übergeben hatte. Die Versammlung ließ diese Schrift augenblicklich ablesen. Sie lautete also:

So

So lange der König hoffen dürfte, durch die von der National-Versammlung angewandten Mittel, und durch seinen Aufenthalt neben derselben in der Hauptstadt des Reichs, Ordnung und Wohlfahrt in dem Königreich wiederum hergestellt zu sehen: so lange wurde ihm jede Aufopferung leicht, welche seine Person betraf. Wäre jene Hofnung erfüllt worden, so würde er nicht einmal die Bemerkung gemacht haben, daß vermöge des gänzlichen Verlustes der Freyheit, alle seine, seit dem Oktobermonat 1789 gethanen Schritte, ungültig sind. Aber nunmehr, da seine einzige Belohnung für so große Aufopferungen darinn besteht, daß er sehen muß, wie die königliche Würde vernichtet wird; daß er sehen muß, wie jede Art von Gewalt verkannt wird; wie das Eigenthum angegriffen wird; wie die Sicherheit der Personen bedrohet wird; wie die Verbrechen ungestraft bleiben; wie eine gänzliche Anarchie sich über die Gesetze erhebt; ohne daß der Schein von Macht, welchen er vermöge der neuen Konstitution erhalten hat, hinlänglich ist, um nur ein einziges von den Uebeln, welche das Reich drücken, abschaffen zu können: da hält der König dafür, es

sey

sey seine Pflicht, daß er (nachdem er vorher feyerlich gegen alles dasjenige protestirt hat, was während seiner Gefangenschaft von ihm ist unterschrieben worden) den Franzosen sowohl als der ganzen Welt eine Darstellung seines Verhaltens und des Verhaltens derjenigen Regierung vorlege, welche in dem Königreiche entstanden ist.

Um alle Ursache des Mistrauens aus dem Wege zu räumen, gebrauchte der König im Monate Julius 1789 die Vorsicht, diejenigen Truppen zurück zu senden, welche er dann erst um seine Person versammelte, nachdem die ersten Funken des Aufruhres sich schon zu Paris sowohl als unter seiner Leibwache, gezeigt hatten. Der König, dem sein Gewissen keine Vorwürfe machte, kam, ohne Furcht, allein, unter die bewafneten Bewohner der Hauptstadt. Im Oktober desselben Jahres erhielt der König (welcher schon seit langer Zeit vom Auflaufe unterrichtet war, den die Verschwornen auf den fünften Oktober zu veranstalten suchten) noch zeitig genug Nachricht von ihrer Ankunft, um sich entfernen zu können, wenn er dieß gewollt hätte. Aber er befürchtete, man möchte sich dieses

Schrittes als eines Vorwandes bedienen, um einen bürgerlichen Krieg anzufangen: daher wollte er lieber seine eigene Person dahin geben, und, was seinem Herzen am schmerzlichsten war, das Leben derjenigen in Gefahr setzen, die ihm am theuersten sind. Jedermann weiß, was in der Nacht des sechsten Oktobers vorfiel, und daß nunmehr seit zwey Jahren, die Verbrecher ungestraft geblieben sind. Gott allein hat die Ausübung der größten Verbrechen verhindert. Er allein hat die französische Nation vor einem unauslöschlichen Schandflecke bewahrt.

Der König gab dem laut erklärten Verlangen der Pariser Armee nach, und nahm seinen Aufenthalt in dem Schlosse der Thuillerien. Seit mehr als hundert Jahren hatte kein König jenes Schloß bewohnt, wenn man die Minderjährigkeit Ludwigs des Fünfzehenten ausnimmt. Keine Anstalten waren gemacht um den König zu empfangen, und die Einrichtung der Zimmer war weit entfernt, dem Könige jene Bequemlichkeiten zu verschaffen, welche Seine Majestät in den übrigen königlichen Schlössern zu finden gewohnt waren, und deren jeder wohlhabende Privatmann

mann genießt. Aber ungeachtet der Unbequemlichkeiten von mancherley Art, mit denen die Veränderung des Wohnortes des Königs verbunden war, blieb Seine Majestät dem Plane getreu, welchen er sich gemacht hatte, alles aufzuopfern, um die öffentliche Ruhe zu erhalten. Er glaubte daher, schon an dem Tage nach seiner Ankunft zu Paris, die Provinzen wegen seines Aufenthalts in der Hauptstadt beruhigen, und die National-Versammlung ersuchen zu müssen, daß sich dieselbe Seiner Majestät nähern, und ihre Sitzungen in der Hauptstadt fortsetzen wolle. Aber es war Seiner Majestät eine noch größere Aufopferung vorbehalten; der König sah sich genöthiget, seine Gardes du Korps, von deren Ergebenheit er einen so auffallenden Beweis erhalten hatte, von seiner Person zu entfernen. An dem traurigen Vormittage des sechsten Oktobers waren zwey derselben, wegen ihrer Anhänglichkeit an den König und an seine Familie, umgekommen; und verschiedene andere waren schwer verwundet worden, weil sie die Vorschrift des Königs strenge befolgten, welcher ihnen verboten hatte, auf einen irre geführten Haufen zu schießen.

Die Verschwornen haben mancherley Kunstgriffe angewendet, um so getreue Soldaten, und welche damals die gute Aufführung, die sie von jeher gezeigt hatten, aufs höchste trieben, unter den schwärzesten Farben abzumahlen. Aber diese Bemühungen waren nicht sowol gegen die Gardes du Korps, als vielmehr gegen den König selbst gerichtet. Man wollte ihn ganz blos stellen, indem man ihn des Dienstes seiner Leibwache beraubte, die man nicht so zu verführen vermögend war, wie man das Regiment der französischen Garde verführt hatte, welches auch kurz vorher, wegen seiner Treue und Ergebenheit, der ganzen Armee zum Muster gedient hatte. Den Soldaten dieses Regiments, welche nunmehr von der Stadt Paris besoldet wurden, ward, in Verbindung mit der National-Garde, die Bewachung des Königs anvertraut. Diese Truppen befinden sich gänzlich unter den Befehlen der Municipalität, von welcher der Generalkommandant abhängt. Der König auf eine solche Weise bewacht, sah sich hiedurch in seinen eigenen Staaten gefangen. Denn wie kann man anders den Zustand eines Königs nennen, welcher seiner Leibwache nur in solchen Din-

gen

gen befehlen darf, welche zum Ceremonie gehören; welcher nicht die Macht irgend eine Offiziersstelle zu vergeben, und welcher sich genöthigt sieht, mehrere Personen um sich zu leiden, deren üble Gesinnungen gegen ihn und seine Familie ihm bekannt sind.

Nicht um der Pariser National-Garde oder den Kompagnien des Centrums Vorwürfe zu machen, erinnert der König an alle diese Dinge; sondern um auf das allergenaueste die Wahrheit zu sagen. Und indem er davon spricht, läßt er mit Vergnügen dem Eifer Gerechtigkeit wiederfahren, welchen, im Ganzen genommen, diese Truppen, für die Erhaltung der guten Ordnung gezeigt haben, so wie auch der Anhänglichkeit an seine Person, welche sie jederzeit zeigten, so oft die Gemüther ihnen selbst überlassen, und durch das Geschrey und die Verläumdungen der Verschwornen nicht irre geführt wurden. Aber je größere Aufopferungen der König dem Wohl seines Volks gebracht hat, um desto mehr haben die Verschwornen sich der Gemüther zu bemächtigen und um desto mehr haben sie die königliche Würde unter dem gehässigsten und unrichtigsten Gesichtspunkte darzustellen gesucht.

Die Zusammenberufung der Stände des Reichs; die doppelte Stellvertretung des dritten Standes; die Mühe, die der König sich gegeben hat, um alle Hindernisse, durch welche die Versammlung der Reichsstände aufgehalten werden konnte, aus dem Wege zu räumen; alle die Einschränkungen, welche der König in denjenigen Ausgaben gemacht hat, die ihn persönlich angiengen; alles, was er seinem Volke in der Sitzung des 23. Junius aufopferte; die Vereinigung der drey Stände, welche auf ausdrückliches Verlangen des Königs geschah: alle diese Maaßregeln, welche Seine Majestät damals für unumgänglich nothwendig hielt, um die Reichsstände in Thätigkeit zu bringen; alle seine Vorsorge, alle seine Bemühungen, alle seine Großmuth, seine gänzliche Hingebung für sein Volk ward verkannt, und Alles wurde aus einem falschen Gesichtspunkte angesehen.

Man wird sich erinnern, wie damals als die Reichsstände sich den Namen National-Versammlung beygelegt hatten, und als sie anfiengen, mit der Konstitution des Reichs sich zu beschäftigen, wie damals die Verschwornen die Geschicklichkeit hatten, Zuschriften aus mehrern Provinzen kommen zu lassen,

lassen, und wie sie mancherley Unruhen zu Paris erregten, um die Mitglieder der Versammlung zu bewegen, daß dieselben mit Verachtung von den ihnen mitgegebenen Vorschriften abgehen möchten, in welchen verlangt wurde, daß die Gesetze in Gemeinschaft mit dem König gegeben werden sollten. Trotz dieses Verlangens hat die National-Versammlung den König ganz außer die Konstitution gesetzt, indem sie ihm das Recht verweigert, seine Genehmigung denjenigen Artikeln, welche sie für zur Konstitution gehörig ansieht, zu gewähren, oder abzuschlagen; indem sie sich das Recht vorbehält, in diese Klasse alle Artikel zu bringen, welche sie will, und indem sie über alles, was blos allein zu der Gesetzgebung gehört, das Vorrecht des Königs auf ein Recht aufzuschieben einschränkt, welches bis zu der dritten gesetzgebenden Versammlung dauren soll: ein Recht, welches blos scheinbar ist, wie so viele Beyspiele es nur zu sehr beweisen. Was bleibt nunmehr dem König übrig, als ein eitles Schattenbild der königlichen Würde? Man hat ihm 25 Millionen für die Ausgaben seiner Civilliste gegeben: aber der Glanz seines Hauses, welchen er unterhalten muß, um der Ehre, und

um der Würde der französischen Krone willen, nebst den mancherley Ausgaben, welche man dieser Civilliste aufgebürdet hat (einige sogar nachher, nachdem die Summe schon festgesetzt war,) verzehren diese Einkünfte gänzlich.

Man hat ihm die Nutznieſſung einiger Krongüter gelassen, aber dieselbe mit unangenehmen Einschränkungen verbunden, welche den Genuß erschweren. Diese Krongüter sind nur ein kleiner Theil des Eigenthums der Vorfahren Seiner Majestät, welches von demselben mit der Krone ist verbunden worden. Man darf kühn behaupten, daß alle diese Gegenstände, vereinigt, die, zu der Erhaltung des Königs und seiner Familie bestimmte Summe, bey weitem übertreffen würden, und daß er dem zufolge dem Volke gar nichts kostet.

Noch eine hieher gehörige Bemerkung macht der König höchst ungerne; nemlich: daß man mit besonderer Sorgfalt, in der Einrichtung der Finanzen, sowohl als in allen andern Einrichtungen, die dem Könige geleisteten Dienste von demjenigen, was dem Staate gehört, abgesondert hat: gleichsam als

wenn

wenn nicht beyde unzertrennlich mit einander verbunden wären, und als wenn nicht die, der Person des Königs geleisteten Dienste, auch zugleich dem Staate geleistet würden.

Nun untersuche man ferner die verschiedene Theile der Regierung. Die Gerechtigkeitspflege. — Der König hat gar keinen Antheil an der Gesetzgebung. Er hat blos allein das Recht, bis zu der dritten gesetzgebenden Versammlung, Gegenstände, welche nicht als zu der Konstitution gehörig angesehen werden, aufzuhalten, und das Recht, die National-Versammlung zu ersuchen, daß sich dieselbe mit diesem oder jenem Gegenstande beschäftigin möge: aber nicht das Recht einen förmlichen Vorschlag zu thun.

Die Gerechtigkeit wird in dem Namen des Königs verwaltet; die Richter werden von ihm bestätigt. Dieses ist jedoch ein bloßer Schein, und der König ernennt blos allein die königlichen Kommissarien, eine neu geschaffene Stelle, welche nur zum Theil die vormaligen General-Prokuratoren vorstellt, und blos allein dazu bestimmt ist, über die Erhaltung der gerichtlichen Formen zu wa-

chen. Den öffentlichen Theil dieses Amtes hat ein anderer Diener der Gerechtigkeit erhalten. Diese Stellen der Kommissarien sind lebenslänglich und können nicht abgeändert werden, während die Stellen der Richter nur sechs Jahre dauren. Einer der lezten Beschlüsse der Versammlung beraubt den König eines der schönsten Vorrechte, welches überall mit der königlichen Würde verbunden ist, des Rechtes zu begnadigen und die Strafe abzuändern. Wie vollkommen die Gesetze auch seyn mögen, ist es dennoch unmöglich, daß dieselben alle möglichen Fälle im Voraus sehen sollten, folglich werden, in unvorhergesehenen Fällen, die Geschwornen das Recht haben zu begnadigen, indem sie nach Gutdünken das Gesetz erklären werden, obgleich der Anschein gegen dasselbe seyn wird. Wie sehr muß nicht eine solche Verordnung die königliche Majestät in den Augen des Volkes herabsetzen; des Volkes, welches schon seit so langer Zeit gewohnt war, wegen seiner Bedürfnisse und wegen seiner Besorgnisse sich an den König zu wenden, und in demselben den gemeinschaftlichen Vater zu sehen, welcher ihre Traurigkeit verscheuchen konnte.

Die

Die innere Verwaltung. Sie befindet sich gänzlich in den Händen der Departementer, Distrikte und Municipalitäten; Triebfedern, welche der Bewegung der Maschine schaden, und zuweilen auch entzwey springen können. Alle diese Körper werden von dem Volke gewählt, und hängen, zufolge dem Beschlusse von der Regierung nur in sofern ab, als sie diese Beschlüsse in Ausübung zu bringen haben; als sie, zufolge der Beschlüsse, besondere Befehle zu geben haben. Einerseits haben sie von der Regierung gar keine Gnadenbezeugungen zu erwarten; anderseits ist die Art und Weise ihre Fehler zu verhindern, oder zu bestrafen, so wie dieselbe vermöge der Beschlüsse festgesetzt ist, so sehr verwickelt, daß der Fall höchst ausserordentlich seyn müßte, in welchem man von derselben Gebrauch machen könnte. Hierdurch wird die Oberaufsicht der Minister über sie beynahe gänzlich vernichtet. Außerdem haben diese Körper sich wenig Ansehen und Gewalt zu verschaffen gewußt.

Die Jakobiner, von denen nachher gesprochen werden soll, sind weit mächtiger als sie, ungeachtet dieselben gar keine Verantwortlich-

lichkeit auf sich haben. Dadurch wird die Thätigkeit der Regierung gänzlich vernichtet. Seit ihrer Entstehung hat man mehrere Beyspiele gesehen, daß sie mit dem besten Willen die Ordnung zu erhalten, es nicht haben wagen dürfen, sich derjenigen Mittel zu bedienen, welche ihnen das Gesetz darbot, aus Furcht vor dem durch Aufwiegler angetriebenen Volke. Die wählenden Körper, ungeachtet dieselben für sich gar keine Thätigkeit haben, und auf die Wahlen gänzlich eingeschränkt sind, haben dennoch eine sehr wesentliche Gewalt, vermöge ihrer Menge, vermöge ihrer zweyjährigen Dauer, und vermöge der Furcht, welche allen Menschen anhängt, vorzüglich aber solchen, die kein sicheres Auskommen haben, denjenigen, die da nutzen oder schaden können, zu mißfallen.

Zufolge der Beschlüsse steht es bey dem Könige, mit der militairischen Gewalt nach Gefallen zu schalten. Er ist zum obersten Befehlshaber der Armee sowohl als des Seewesen erklärt worden. Aber die ganze Einrichtung dieser beyden Armeen haben die Ausschlüsse der Versammlung ohne Theilnahme des Königs gemacht. Alles, bis auf die gering-

ringfügigste, die militairische Unterwürfigkeit betreffende Ordnung, kommt von ihnen her. Und wenn der König bey gewissen Gelegenheiten zu dem dritten oder zu dem vierten Theile der Stellen ernennen darf: so wird dieses Vorrecht durch die Hindernisse, und durch die unzählbaren Schwierigkeiten, welche sich ein Jeder den Wahlen des Königs entgegen zu setzen erlaubt, beynahe ein bloßes Scheinrecht. Hat man nicht den König genöthigt gesehen, alles dasjenige zu widerrufen, was die Staabsofficiere der Armee gethan hatten, weil ihre Wahlen den Klubs misfällig waren? Seine Majestät hat nicht rechtschaffene und tapfere Militairpersonen den Gewaltthätigkeiten aussetzen wollen, welche man gegen sie würde ausgeübt haben, wie so manches traurige Beyspiel beweißt. Die Klubs und die verwaltenden Körper mischten sich in die innere Einrichtung der Armee, welche ihnen doch, den letztern sogar gänzlich fremd bleiben sollten, indem sie blos allein das Recht haben, die öffentliche Gewalt zu Hülfe zu rufen, so oft sie dafür halten, daß es nöthig sey, sich derselben zu bedienen. Sie haben sich dieses Rechtes bedient, zuweilen sogar um den Anordnungen der Regierung

Wider-

Widerstand zu thun. Sie vertheilten die Soldaten nach Gefallen, so daß man mehr als einmal dieselben an den Orten nicht gefunden hat, wo sie hätten sein seyn sollen.

Blos allein den Klubs hat man den Geist des Aufruhrs zuzuschreiben, welcher sich unter vielen Regimentern gegen die Officiere und gegen die militairische Unterwürfigkeit gezeigt hat, und welcher, wenn man sich ihm nicht recht kräftig widersetzt, die Armee zu Grunde richten wird. Was ist eine Armee ohne Anführer und ohne strenge Ordnung? Statt die Kraft und der Schutz des Staates zu seyn, wird sie alsdann demselben zum Schrecken und zur Plage. Wie werden die französischen Soldaten, sobald die Augen ihgen geöfnet seyn werden, über ihr Betragen erröthen! Sie werden diejenigen, welche die gute Stimmung, die in der französischen Land- und See-Armee herrschte, vernichtet haben, verabscheuen. Von solcher Art ist die Wirkung jener Verordnung, vermöge welcher die Matrosen, die Land- und die Seesoldaten, zu Besuchung der Klubs angehalten worden sind.

Der

Der König hat jederzeit geglaubt, das Gesetz müsse für alle gleich seyn. Officiere, wenn sie Unrecht haben, verdienen bestraft zu werden: aber sie müssen eben so gut, als ihre Untergebenen, nach den vorhandenen Gesetzen und Verordnungen gerichtet werden. Alle Thüren müssen geöfnet werden, damit das Verdienst sich zeigen und sich ankündigen könne. Eine jede mögliche Verbesserung des Zustandes der Soldaten ist gerecht und nothwendig: aber es giebt keine Armee ohne Officiere und ihre Unterwürfigkeit, und niemals wird dieselbe bestehen können, so lange die Soldaten in dem Besitze des Rechtes bleiben, das Betragen ihrer Vorgesetzten zu beurtheilen.

Auswärtige Geschäfte. Die Ernennung der Gesandten an fremden Höfen sowohl, als die Führung der Unterhandlungen, ist dem Könige vorbehalten worden. Aber der König ist, in seiner Wahl zu diesen Stellen, eben so wenig frey, als in seiner Wahl zu den Stellen bey der Armee. Man hat bey der neuen Ernennung Beyspiele davon gesehen. Die Untersuchung und Bestätigung der Bündnisse, welche die National-

Ver-

Versammlung sich vorbehalten hat, so wie auch die Ernennung eines diplomatischen Ausschusses, vernichtet gänzlich die leztere Einrichtung. Das Recht Krieg zu führen wäre ein bloßes Scheinrecht; denn ein König welcher kein Despot ist und kein Despot werden will, müßte den Verstand verlohren haben, wenn er geradezu ein anders Königreich anfallen wollte, gegen den Willen seiner eigenen Nation, und während dieselbe keine Subsidien bewilligen würde, um den Krieg fortzusetzen. Aber das Recht Frieden zu schließen ist ein Recht von einer ganz andern Art. Der König, welcher mit der Nation innig verbunden ist, welcher außer dem Interesse der Nation kein anderes Interesse haben kann, kennt die Rechte, die Bedürfnisse, die Hülfsmittel derselben, und geht, in diesem Falle, solche Bedingungen ein, die ihm am schicklichsten scheinen, um die Wohlfahrt derselben zu bevestigen. Wenn aber die Verträge von der National-Versammlung untersucht werden sollen, dann wird keine Macht Verbindungen eingehen wollen, welche von andern gebrochen werden können, als von denjenigen, mit denen sie in Unterhandlung getreten ist: und alsdenn wird alle Gewalt in

der

der Versammlung vereinigt sich befinden. Ueberdieß, wie offenherzig man auch unterhandlen mag, ist es dennoch unmöglich, daß die Unterhandlung geheim bleibe, wenn dieselbe einer Versammlung mitgetheilt werden muß, deren Verhandlungen natürlicher Weise offen seyn müssen.

Finanzen. Schon lange vor der Zusammenberufung der Reichsstände hatte der König erklärt, daß Er den Versammlungen der Nation das Recht zugestehe, die Subsidien zu bewilligen, und daß Er seinem Volke, ohne dessen Einwilligung, künftig keine Steuern auflegen wolle. Die Vorschriften der Abgesandten an die Reichsstände kamen darinn überein, daß die Wiederherstellung der Finanzen in die erste Reihe derjenigen Gegenstände gesetzt werden müsse, mit denen diese Versammlung sich beschäftigen sollte. In einigen Vorschriften waren Einschränkungen vorgeschrieben, wegen solcher Artikel, die noch vorher verordnet werden sollten. Der König hat die Schwierigkeiten gehoben, welche durch diese Einschränkungen hätten veranlaßt werden können, indem Er denselben zuvor kam, und in der Sitzung des 23. Junius bewilligte,

was verlangt worden war. Am 4. Februar 1790 hat der König selbst die Versammlung ersucht, daß sie sich thätig mit einem so wichtigen Gegenstand beschäftigen möge. Sie hat sich mit demselben erst spät, und auf eine Weise beschäftiget, welche unvollständig zu seyn scheint. Noch ist keine genaue Uebersicht der Einnahmen und der Ausgaben vorhanden, eben so wenig als eine Uebersicht der Hülfsmittel, durch welche das Defizit gedeckt werden kann. Man hat sich mit hypothetischen Rechnungen begnügt. Die Versammlung hat geeilt, die Auflagen abzuschaffen, deren Gewicht zwar das Volk stark drückte, aber welche dessen ungeachtet eine sichere Einnahme verschaften. Sie hat dieselben durch eine, beynahe einzige Auflage ersetzt, deren genaue Einforderung vielleicht sehr schwer von statten gehen dürfte. Die gewöhnlichen Steuren sind gegenwärtig sehr weit zurück, und die außerordentliche Hülfsquelle der zwölfhundert ersten Millionen von Assignaten ist beynahe aufgezehrt. Die Ausgaben für das Kriegsdepartement und für das Seewesen haben zugenommen, statt abzunehmen, ohne noch diejenigen Ausgaben zu rechnen, welche durch nothwendige Krirgszurüstungen, während des

Laufes

Laufes des vergangenen Jahres verursacht worden sind. Die Einrichtung der Finanzen ist weit verwickelter geworden, seitdem die Verwaltung der Distrikte die Einnahme zu besorgen hat. Der König (welcher doch zuerst ohne Furcht, die Rechnung seiner Finanzverwaltung bekannt gemacht hat, und welcher sich bereitwillig gezeigt hat, von seiner Regierung öffentliche Rechenschaft abzulegen) ist von diesem Theile der Staatsverwaltung, wo möglich noch mehr als von den übrigen Theilen, ausgeschlossen worden. Vorurtheile, Neid und Vorwürfe gegen die Regierung sind über diesen Gegenstand, mehr als über keinen andern, verbreitet worden. Einrichtung der Kapitalien, Erhebung der Auflagen, Vortheilung derselben unter die verschiedenen Departementer, Belohnungen für geleistete Dienste; alles ist der Aufsicht des Königs entzogen worden. Ihm bleibt weiter nichts übrig, als einige knechtische Ernennungen, nicht einmal die Austheilung einiger Gnadengehalte zur Unterstützung der Bedürftigen. Der König kennt die Schwierigkeiten dieser Verwaltung, und wäre es möglich, daß die Maschine der Regierung ohne Seine unmittelbare Oberaufsicht über die Verwaltung die Finanzen fort-

gehen könnte, so würde Seine Majestät weiter nichts bedauren, als daß Ihm nicht länger erlaubt wäre, selbst eine unveränderliche Ordnung einzuführen, welche zur Verminderung der Auflagen dienen könnte (einem Gegenstande, von welchem bekannt ist, daß der König denselben jederzeit lebhaft gewünscht hat, und welchen Er, ohne den amerikanischen Krieg, auch würde in Ausführung gebracht haben,) und daß er nicht länger im Stande wäre, den Nothleidenden hülfreiche Hand zu leisten.

Endlich ist, vermöge der Beschlüsse, der König zu dem obersten Befehlshaber der Verwaltung des Königreiches erklärt worden. Andere, nachfolgende Beschlüsse, haben die Einrichtung des Ministeriums auf eine solche Weise bestimmt, daß der König, welchen dieses unmittelbar angeht, dennoch, ohne abermalige Entscheidungen der Versammlung nichts darinn abändern kann. Das System der Oberhäupter der herrschenden Parthey ist so gut befolgt worden, und man hat ein so großes Mißtrauen auf alle diejenigen geworfen, welche an der Regierung Antheil hatten, daß es jetzo beynahe unmöglich ist, die Stellen der Verwaltung zu besetzen. Eine jede Regierungs-

gierungsform kann weder bestehen noch fortrücken, so lange nicht ein gegenseitiges Zutrauen zwischen den Verwaltenden und denjenigen, die da verwaltet werden, statt findet. Die letzten Verordnungen der Versammlung, über die Strafen der Minister, oder der andern Gehülfen der ausübenden Gewalt, welche die Gränzen ihrer Stellen würden überschritten haben, müssen mancherley Besorgnisse erwecken. Diese Strafgetze erstrecken sich sogar bis auf die Untergebenen. Hierdurch wird die Unterwürfigkeit ganz aufgehoben; denn die Untergebenen dürfen niemals die Befehle ihrer Obern beurtheilen, weil die letztern für alles, was sie befehlen, verantwortlich sind. Diese Verordnungen haben, wegen der allzu weit getriebenen Vorsicht, und wegen der mancherley Arten von Verbrechen, die in denselben angegeben sind, keinen andern Zweck, als Mistrauen zu erregen, statt des Zutrauens, welches so nöthig wäre.

Diese Regierungsform, welche schon an sich so mangelhaft ist, wird es noch weit mehr aus folgenden Gründen:

1) Weil die Versammlung, vermöge ihrer Ausschlüsse alle Augenblicke die Grän-

zen überschreitet, welche sie sich selbst vorgeschrieben hat. Sie beschäftigt sich mit Dingen, welche ganz allein die innere Verwaltung des Reichs, und die Gerechtigkeitspflege betreffen: folglich vereinigt dieselbe in sich alle Gewalt. Ja sie übt, vermöge ihres Untersuchungsausschusses einen wahren Despotismus aus; einen Despotismus, welcher grausamer und unerträglicher ist, als irgend einer von denen, deren die Geschichte jemals gedacht hat.

2) Beynahe in allen Städten, und sogar in mehrern Flecken und Dörfern des Königreichs, sind Verbindungen entstanden, welche man unter dem Namen der Konstitutionsfreunde (Jakobiner) kennt. Gegen den Innhalt der Beschlüsse dulden diese keine andere Gesellschaft, welche mit ihnen nicht verbunden ist. Hiedurch entsteht eine ungeheure Verbindung, gefährlicher als irgend eine von denen, die vorher vorhanden waren. Ohne auf irgend eine Weise dazu bevollmächtigt zu seyn, ja sogar allen Beschlüssen zum Trotze, berathschlagen sie sich über alle Theile der Regierungsform; führen einen Briefwechsel unter sich, über alle Gegenstände derselben; nehmen Anklagen an und kla-

gen

gen selbst an; machen Dekrete bekannt, und haben nunmehr ein so großes Uebergewicht erhalten, daß alle verwaltenden und richtenden Körper, die National-Versammlung selbst nicht ausgenommen, beynahe durchaus ihren Befehlen gehorchen müssen.

Der König hält dafür, es sey nicht möglich ein so weitläuftiges und so wichtiges Königreich, als Frankreich ist, durch die von der National-Versammlung festgesetzten Mittel, so wie dieselben jetzo vorhanden sind, zu beherrschen. Der König hat allen Dekreten, ohne Unterschied, eine Genehmigung bewilliget, weil Er wohl wußte, daß Er dieselbe nicht würde abschlagen können, und weil Er wünschte, aller Auseinandersetzung auszuweichen, von welcher die Erfahrung ihn gelehrt hatte, daß sie zum wenigsten unnütze sey. Er befürchtete noch überdieß, man möchte glauben, Er wolle die Arbeiten der National-Versammlung unnütz machen oder aufhalten: Arbeiten, an deren gutem Erfolge die Nation so vielen Antheil nahm. Er setzte sein Vertrauen auf die billigdenkenden Mitglieder der National-Versammlung, welche einsahen, daß es weit leichter ist, eine Regierungsform

zu zerstöhren, als eine andere, auf ganz verschiedene Grundlagen, aufzuführen. Bey der angekündigten Revision der Dekrete hatten sie mehr als einmal die Nothwendigkeit eingesehen, diejenige Art von Kraft und von Widerstand, welche zu der Erhaltung einer jeden Regierungsform nothwendig vorhanden seyn müssen, zu schaffen. Sie sehen ein, wie nützlich es ist, dieser Regierungsform, und diesen Gesetzen, auf welchen die Wohlfahrt und die Sicherheit nes Jeden beruht, ein so großes Zutrauen zu verschaffen, daß alle diejenigen Bürger des Staates, welche theils aus Mistrauen, theils aus Besorgniß für ihr Leben oder für ihr Eigenthum, auszuwandern genöthigt worden sind, zurück kehren möchten.

Aber jemehr die Versammlung sich dem Ende ihre Arbeiten nähert, um desto mehr verlieren die billigdenkenden Mitglieder alles Ansehen, um desto mehr werden Maaßregeln gehäuft, welche die Ausübung der Gesetze schwierig, ja sogar unmöglich machen, und welche gegen dieselben Mistrauen und Wuth erwecken. Die übrigen Verordnungen, statt auf die Wunden, welche noch in verschiedenen Provinzen bluten, einen heilsamen Balsam zu gießen, dienen nur dazu, die Besorg-

sorgnisse zu vergrößern, und das Misvergnügen zu vermehren. Der Geist des Klubs beherrscht und verschlingt Alles. Tausend verläumderische und aufrührerische Tagschriften und Flugschriften, welche täglich ausgestreut werden, sind das Echo dieser Klubs, und bereiten die Gemüther vor, damit sich dieselben desto leichter leiten lassen. Niemals hat die National-Versammlung es gewagt, dieser Ausgelassenheit, welche sich mit der wahren Freyheit so wenig verträgt, Einhalt zu thun. Sie hat ihr Ansehen verlohren, ja sogar die Kraft, welche ihr nöthig wäre, um einige Schritte rückwärts zu thun, um dasjenige abändern zu können, was, ihrer Meynung nach, einer Verbesserung bedürfte. Aus dem Geiste, welcher in den Klubs herrscht, und aus der Art, wie sie sich der neuen Wahlversammlungen bemächtigen, erhellt deutlich, wns von ihnen zu erwarten steht, und wie wenig sie ein Verlangen zeigen, irgend etwas zurück zu nehmen. Sie suchen vielmehr dasjenige was von der königlichen Würde noch übrig bleibt gänzlich zu zerstöhren, und eine metaphysisch-philosophische Regierungsform einzuführen, welche unmöglich bestehen kann.

Franzosen! war dieß Euer Zweck, als Ihr Abgesandte zu der National-Versammlung schicktet? Verlangtet Ihr, daß Gesetzlosigkeit und Despotismus der Klubs an die Stelle einer monarchischen Regierungsform treten sollte, unter welcher sich die Nation vierzehn Jahrhunderte lang wohl befunden hatte? Verlangtet Ihr, daß Euer König mit Schmähungen überhäuft, und seiner Freyheit beraubt werden sollte, während Er sich damit beschäftigte, Euch frey zu machen?

Liebe für ihre Könige gehört unter die Tugenden der Franzosen; und Seine Majestät hat Selbst viel zu rührende Beweise von derselben erhalten, als daß Er sie jemals sollte vergessen können. Die Unruhestifter sahen wohl ein, daß, so lange diese Liebe vorhanden seyn werde, ihr Werk niemals gelingen würde. Sie sahen ebenfalls ein, daß, um dieselbe zu schwächen, es nöthig sey, wo möglich die Ehrerbietung zu zerstöhren, welche bis jetzt mit derselben beständig verbunden gewesen ist. Daher alle die Beschimpfungen, welche der König seit zwey Jahren hat leiden, alles Unangenehme, was Er hat erdulden müssen. Seine Majestät

würde

würde das traurige Gemälde deſſelben hier nicht aufſtellen, wenn er nicht ſeinen getreuen Unterthanen die Denkungsart der Unruheſtifter zeigen wollte, welche ihr Vaterland verheeren, während ſie ſich ſtellen, als wollten ſie daſſelbe wiedergebähren.

Anfänglich bedienten ſie ſich des Enthuſiasmus, mit welchem man Herrn Necker betrachtete, um demſelben, ſogar unter den Augen des Königs, einen Triumph zu verſchaffen, welcher um ſo glänzender war, weil zu gleicher Zeit die von ihnen dafür bezahlten Leute ſich anſtellten, als bemerkten ſie nicht einmal die Gegenwart des Königs. Durch dieſen erſten Verſuch frecher gemacht, wagten ſie es, am folgenden Tage zu Verſailles den Herrn Erzbiſchof von Paris zu beſchimpfen, denſelben mit Steinwürfen zu verfolgen, und ſein Leben in die größte Gefahr zu ſetzen. Als der Aufruhr zu Paris ausbrach, wurde ein Eilbothe, welchen der König dahin geſandt hatte, öffentlich angehalten und durchſucht. Die Briefe des Königs ſogar wurden geöfnet. Während dieſer Zeit ſchien die National-Verſammlung des Schmerzens Seiner Majeſtät zu ſpotten, indem ſich dieſelbe

dieselbe mit weiter nichts beschäftigte, als damit diejenigen Minister, deren Entfernung dem Aufruhr zum Vorwande diente, mit Beweisen ihrer Achtung zu überhäufen; Minister, welche sie seither deswegen nicht besser behandelt hat. Nachdem sich der König entschlossen hatte, selbst Worte des Friedens nach der Hauptstadt zu bringen, gaben sich, auf dem ganzen Wege, angestellte Leute große Mühe, jene, den Franzosen so natürlichen Ausrufungen: Hoch lebe der König! zu verhindern; und die Anreden, welche man an Ihn hielt, weit entfernt Dankbarkeit auszudrücken, waren voll einer bittern Ironie.

Indessen gewöhnte man das Volk immer mehr und mehr an eine gänzliche Verachtung der königlichen Würde und der Gesetze. Zu Versailles machte dasselbe den Versuch, zwey Husaren an dem Gitterthore des Schlosses aufzuhängen; es befreyte einen Vatermörder von dem Schaffote; und es widersetzte sich der Absendung eines Detachements Jäger, welche dazu bestimmt waren, Ordnung und Ruhe zu erhalten. Indessen that ein toller Schwärmer in dem Palais Royal öffentlich den Vorschlag, den König nebst seinem

seinem Sohne abzuholen, dieselben zu Paris zu bewachen, und die Königinn in ein Kloster einzusperren. Dieser Vorschlag, weit entfernt mit verdientem Unwillen verworfen zu werden, wurde beklatscht. Auch die Versammlung, nicht damit zufrieden, die königliche Würde durch ihre Dekrete herab zu setzen, stellte sich sogar, als verachtete sie den König, und nahm die Bemerkungen des Königs über die Dekrete der Nacht von dem vierten zu dem fünften August auf eine Weise auf, der man unmöglich ihren wahren Namen geben kann.

Endlich erschienen die Tage des fünften und sechsten Oktobers. Die Erzählung desjenigen, was damals vorfiel, würde überflüssig seyn, und Seine Majestät verschont seine getreuen Unterthanen mit derselben. Aber der König kann sich nicht enthalten, auf das Betragen der Versammlung während dieser gräulichen Auftritte, aufmerksam zu machen. Weit entfernt sich Mühe zu geben, dieselben zu verhindern, oder wenigstens denselben Einhalt zu thun, blieb sie ruhig, und begnügte sich damit, auf den Vorschlag, daß sie sich zu dem Könige begeben solle, zu antworten: dieß sey unter ihrer Würde.

Seit

Seit jener Zeit sind beynahe alle Tage Auftritte vorgefallen, welche für den König kränkender und kränkender waren, oder neue Beschimpfungen, die ihm angethan wurden. Kaum befand sich der König in den Thuillerien, als schon ein Unschuldiger ermordet, und sein Kopf in Paris herum getragen wurde, beynahe unter den Augen des Königs. In mehrern Provinzen sind diejenigen, welche dem Könige oder der Person desselben ergeben zu seyn schienen, verfolgt worden. Einige haben sogar das Leben verlohren, ohne daß es dem Könige möglich gewesen wäre, die Mörder bestrafen zu lassen, oder auch nur sein Mitleid zu bezeugen. Alle diejenigen Mitglieder der National-Versammlung, welche gegen die königliche Würde oder gegen die Religion gesprochen haben, (denn die Unruhestifter haben in ihrer Wuth dem Altare nicht mehr Ehrerbietung bewiesen, als dem Throne) sind, sogar in dem Garten der Thuillerien, im Triumphe getragen worden, während diejenigen, welche anders denken, jeden Augenblick der Beschimpfung, und sogar der Gefahr das Leben zu verlieren, ausgesetzt sind.

Bey

Bey dem am 14. Julius 1790 gehaltenen Bundesfeſte ernannte die Verſammlung den König, vermöge eines ausdrücklichen Beſchluſſes, zu dem oberſten Befehlshaber deſſelben, und ſie bewies dadurch, daß ſie dafür hielt, ſie hätte wohl Jemand anders ernennen können. Bey eben dieſem Feſte wurde auch, ungeachtet des Verlangens des Königs, die königl. Familie von dem Könige getrennt: eine bis jetzt unerhörte Sache. Indeſſen war doch dieſes Bundesfeſt der angenehmſte Zeitpunkt des Aufenthaltes des Königs zu Paris. Er erinnert ſich mit Vergnügen an die Beweiſe von Ergebenheit und Liebe, welche ihm die National-Garde, die ſich aus ganz Frankreich zu dieſem Feſte verſammelt hatte, damals zeigte.

Die Miniſter des Königs — eben die Miniſter, welche die Verſammlung den König zurück zu rufen genöthigt hatte, oder deren Ernennung ſie mit Beyfallklatſchen aufgenommen hatte, ſind, durch wiederholte Beſchimpfungen und Drohungen, genöthigt worden, ihre Stellen niederzulegen, Einen ausgenommen.

Die Tanten des Königs, welche beſtändig bey ihm geblieben waren, wollten aus einem die

Religion

Religion betreffenden Grunde, sich nach Rom begeben, aber die Unruhestifter wollten ihnen nicht die Freyheit lassen, welche Jedermann zugehörte, und welche, vermöge der Bekanntmachung der Rechte des Menschen, festgesetzt worden ist. Ein von ihnen angetriebener Haufen begab sich nach Bellevue, um die Prinzessinnen gefangen zu nehmen. Der Anschlag mißlang wegen der schnellen Abreise derselben. Aber hiedurch kamen die Unruhestifter nicht aus der Fassung. Sie begaben sich zu dem Bruder des Königs, unter dem Vorwande, daß auch Er dem Beyspiele der Prinzessinnen nachfolgen wolle. Und ob sie gleich durch diesen Schritt keinen andern Zweck erreichten, als das Vergnügen den Prinzen zu verhöhnen, so war derselbe dennoch für ihr System nicht ganz umsonst gethan. Jedoch, da sie die Prinzessinnen zu Bellevue nicht gefangen nehmen konnten, so fanden sie Mittel, Dieselben zu Arnai le Duc anhalten zu lassen; und es bedurfte eines Befehls der National-Versammlung, ehe sie ihre Reise fortsetzen konnten. Der Befehl des Königs wurde nicht geachtet.

Kaum war die Nachricht von dieser Gefangennehmung zu Paris angekommen, als

als sie schon den Versuch machten, eine solche Vorlegung der Freyheit von der National-Versammlung billigen zu lassen. Da aber dieser Streich fehl schlug, so verursachten sie einen Aufstand, um den König zu nöthigen, daß Er die Prinzessinnen möchte zurück kommen lassen. Aber das gute Betragen der National-Garde, (worüber der König derselben seinen Beyfall bezeugt hat) trieb den zusammen gelaufenen Haufen auseinander, und da nahmen sie zu andern Mitteln ihre Zuflucht. Sie hatten wohl bemerkt, daß bey einer jeden auch noch so geringen Gährung unter dem Volke, eine große Menge getreuer Unterthanen sich in den Thuillerien versammelte, und daselbst eine Art von Bataillon bildete, welches fähig war den Uebelgesinnten Widerstand zu thun. Sie veranlaßten einen Auflauf zu Vincennes, und sie verbreiteten vorsetzlich das Gerücht, man wolle sich dieser Gelegenheit bedienen, und sich nach den Thuillerien begeben, damit die Vertheydiger des Königs sich versammeln möchten, so wie sie bisher gethan hatten; und damit man ihre Gesinnungen bey der National-Garde verunstalten könne, indem man ihnen das Vorhaben desselbigen Ver-

brechens Schuld gäbe, welches zu verhüten sie sich bewafnet hatten. Es gelang so gut, die Gemüther zu erbittern, daß der König den Schmerz hatte, unter seinen Augen, und ohne sie vertheydigen zu können, diejenigen mißhandeln zu sehen, welche ihm gerade damals die rührendsten Beweise ihrer Anhänglichkeit gaben. Vergebens verlangte Seine Majestät selbst von ihnen die Waffen, welche man verdächtig gemacht hatte; vergebens gaben sie dem Könige noch diesen letzten Beweis ihrer Ergebenheit: nichts war vermögend, die irre geleiteten Gemüther zu besänftigen, welche die Frechheit so weit trieben, daß sie sich die Waffen, welche der König in Verwahrung genommen hatte, ausliefern liessen, und dieselben zerbrachen.

Indessen nahm sich der König, welcher krank gewesen war, vor, die schönen Frühlingstage sich zu Nutze zu machen und nach St. Cloud zu reisen, so wie Er im vorigen Jahre einen Theil des Sommers und des Herbstes daselbst zugebracht hatte. Da diese Reise in die Charwoche fiel, so wagte man es, der bekannten Anhänglichkeit des Königs an die Religion seiner Väter sich zu be-

bedienen, um die Gemüther gegen ihn aufzubringen. Schon am Sonntag Abend unterstand sich der Barfüßerklub, einen Beschluß anzuschlagen, in welchem der König selbst, als ein Widerspänstiger gegen das Gesetz, angeklagt wurde. Am folgenden Tage stieg Seine Majestät in den Wagen um abzureisen. Aber kaum war Er an dem Thor der Thuillerien angelangt, als ein Haufe Volks sich zeigte, um sich, wie es schien, seiner Reise zu widersetzen. Sehr ungern bemerkt man, daß die National-Garde, weit entfernt den Aufrührern Einhalt zu thun, mit denselben gemeinschaftliche Sache machte, und sogar selbst die Pferde anhielt. Vergeblich that Herr de la Fayette Alles, was er nur vermochte, um dieser Leibwache das Scheußliche in ihrem Betragen begreiflich zu machen. Nichts wollte fruchten. Die unverschämtesten, die gräßlichsten Vorschläge ertönten in den Ohren Seiner Majestät. Die Personen seines Hauses, welche sich bey ihm befanden, bemühten sich, wenigstens mit ihren Leibern um Ihn her eine Schutzwehr zu bilden, falls man versuchen wollte, das Vorhaben, welches man nur zu deutlich merken ließ, wirklich ausführen zu wollen. Aber der König sah sich genöthi-

nöthiget den Kelch bis auf die Hefen auszutrinken. Seine getreuen Diener wurden mit Gewalt von Ihm weggerissen, und nachdem Seine Majestät, ein und dreyviertel Stunden lang, alle diese Schmähungen erduldet hatte, wurde Er genöthiget zu bleiben, und in sein Gefängniß zurück zu kehren. Denn von dieser Zeit an konnte man seinem Pallaste keinen andern Namen geben. Das erste, was Er that, war, daß Er die Aufseher der Departementer zu sich kommen ließ, deren Amt von ihnen fordert, daß sie über die öffentliche Ruhe und Sicherheit wachen müssen. Der König gab Nachricht von Allem, was vorgefallen war. An dem folgenden Tag begab sich der König selbst nach der National-Versammlung, um derselben vorzustellen, wie sehr diese Begebenheit der neuen Konstitution entgegen seyn. Neue Verhöhnungen waren die ganze Frucht dieser beyden Schritte des Königs. Man nöthigte ihn, in die Verabschiedung der Geistlichen seiner Kapelle sowohl, als der obersten Diener seines Hauses einzuwilligen, und den Brief gut zu heissen, welchen sein Minister, in seinem Namen, an die auswärtigen Höfe schrieb: ja Er wurde sogar gezwungen, an dem Ostertage der

Messe

Messe des neuerwählten Geistlichen in der Kirche St. Germain Lauxerrois beyzuwohnen.

Aus allen diesen Gründen, und wegen der Unmöglichkeit, in welcher der König sich befindet, das Gute zu bewirken und das Böse, welches geschieht, verhindern zu können, wird sich wohl Niemand wundern, daß der König seine Freyheit wieder zu erlangen, und sich nebst seiner Familie in Sicherheit zu setzen gesucht hat.

Franzosen! und vorzüglich Ihr, Pariser! Ihr Einwohner einer Stadt, welche die Vorfahren Seiner Majestät so gerne ihre gute Stadt Paris genannt haben! Trauet nicht den Anstiftungen und den Lügen eurer vorgeblichen Freunde. Kommt wiederum zu Eurem Könige zurück, Er wird jederzeit Euer Vater und Euer bester Freund seyn. Mit welchem Vergnügen wird Er alles seiner Person angethane Unrecht vergessen, und sich wiederum mitten unter Euch aufhalten, sobald, vermöge einer Konstitution, welche Er freywillig angenommen haben wird, unsere heilige Religion verehrt ist, die Regierungsform unveränderlich festgesetzt bleibt, die Person und das Eigenthum eines jeden ungestört ist, die

Gesetze nicht mehr ungestraft verletzt werden können, und die Freyheit fest und unerschütterlich gegründet seyn wird.

Paris, den 20. Junius.
1791.

Ludwig.

Der König verbietet seinen Ministern, in seinem Namen irgend einen Befehl zu unterschreiben, bevor sie nicht seine fernere Befehle erhalten haben werden. Dem Siegelbewahrer des Staats befiehlt Er, das Siegel des Staates Ihm zu übersenden, sobald ihm dasselbe im Namen des Königs abgefordert werden wird.

Paris, den 20. Junius.
1791.

Ludwig.

Um den Eindruck zu zerstöhren, welchen dieses Schreiben des Königs hervorbringen konnte, hielt es die Versammlung für nützlich, folgende Proklamation in der Hauptstadt anschlagen, und in ganz Frankreich verbreiten zu lassen. Der Verfasser derselben war Herr Desmeuniers.

Die

Die National-Versammlung an die Franzosen.

Eine große Frevelthat ist begangen worden. Die National-Versammlung befand sich nahe an dem Ende ihrer langen Arbeiten; die Konstitution war geendigt; die Stürme der Revolution waren im Begriffe aufzuhören; dennoch haben die Feinde des öffentlichen Wohls, durch ein einziges Verbrechen, die ganze Nation ihrer Rache aufopfern wollen. Der König und die königliche Familie sind in der Nacht vom 20. auf den 21. dieses Monats entführt worden. Aber Eure Stellvertreter werden über alle Hindernisse siegen. Sie bedenken, welche große Pflichten ihnen aufgelegt sind. Die öffentliche Freyheit wird erhalten werden; die Verschwornen und die Sklaven sollen die Unerschrockenheit der Stifter der französischen Freyheit kennen lernen, und wir nehmen im Angesichte der ganzen Nation die feyerliche Verpflichtung über uns: das Gesetz zu rächen oder umzukommen.

Frankreich will frey seyn, und es wird frey seyn. Man sucht die Revolution rückgängig zu machen, und die Revolution wird nicht rückgän-

gig werden. Franzosen! dieß ist Euer Wille, und er soll erfüllt werden. Anfänglich war es nothwendig, das Gesetz der Lage, in welcher das Reich sich befindet, anzupassen. Vermöge der Konstitution übt der König das königliche Amt aus, den Beschlüssen des gesetzgebenden Körpers die Genehmigung zu gestatten, oder dieselbe zu verweigern. Ueberdieß ist er das Oberhaupt der ausübenden Gewalt, und in dieser letztern Eigenschaft läßt er das Gesetz durch seine verantwortlichen Minister ausüben. Wenn der oberste öffentliche Beamte seinen Posten verläßt, oder von demselben gegen seinen Willen weggeführt wird: so haben die Stellvertreter der Nation, welche mit der ganzen, zu dem Wohle des Staates, und der Thätigkeit der Regierungsform nöthigen Macht, ausgerüstet sind, das Recht, die Lücke auszufüllen. Als sie erklärte, daß das Aufdrücken des Siegels des Staates, und der Unterschrift des Ministers der Gerechtigkeit, den Dekreten gesetzliche Kraft und Ansehen geben sollte, hat die National-Versammlung ein unbestreitbares Recht ausgeübt. In der zweyten Rücksicht war es nicht weniger leicht, die Lücke auszufüllen. Denn da kein Befehl des Königs ausgeübt werden kann,

wel-

welcher nicht von den Ministern unterschrieben ist, welche davor verantwortlich bleiben; so bedürfte es weiter nichts, als einer bloßen Bekanntmachung, welche den Ministern vorläufig anbefahl, unter ihrer Verantwortlichkeit, ohne die Unterschrift des Königs zu handeln. Dieß geschah dem konstitutionellen Gesetze wegen der Regentschaft zufolge, welches den Ministern das Recht ertheilt, bis zur Ernennung des Regenten die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt zu übernehmen.

Durch diese Anstalten haben Eure Repräsentanten die Ruhe im Innern gesichert. Gegen die Anfälle von Außen hat man der Armee eine erste Verstärkung von 300,000 National-Garden gegeben. In jeder Rücksicht können also die Bürger außer Sorgen seyn. Daher dürfen die Gemüther nicht einer grundloßen Besorgniß Platz geben, denn die konstituirende National-Versammlung hält ihre Sitzungen, und jede durch die Konstitution festgesetzte öffentliche Gewalt ist in voller Thätigkeit. Der Patriotismus der Pariser-Bürger nebst der National-Garde, deren Eifer über alles Lob erhaben ist, wachen für die Sicherheit Eurer Repräsentanten. Die

thätigen Bürger des ganzen Reichs stehen unter den Waffen, und Frankreich kann seine Feinde furchtlos erwarten.

Soll man etwa die Folgen jener Schrift fürchten, welche dem verführten Könige noch vor seiner Abreise ist abgenöthigt worden? Unbegreiflich sind die Unwissenheit, und die Anmaßungen derjenigen, welche diese Schrift diktirt haben. Es soll dieselbe in der Folge ausführlicher untersucht werden, falls Euer Vortheil dieses erfordert: aber auch jetzo schon ist es unsre Pflicht, wenigstens eine Uebersicht derselben zu geben.

Die National-Versammlung hat die politischen Wahrheiten feyerlich bekannt gemacht: sie hat die geheiligten Rechte des menschlichen Geschlechtes wieder gefunden, oder wenigstens wieder hergestellt: und diese Schrift bietet aufs neue die Theorie der Sklaverey dar.

Franzosen! man erinnert Euch an jenen Tag des 23. Junius, an welchem das Oberhaupt der ausübenden Gewalt, an welchem der oberste öffentliche Beamte es wagte, Euren Repräsentanten, (denen Ihr den Auftrag gegeben hattet, die Konstitution des Reichs

ab-

abzuändern) seinen unumschränkten Willen vorzuschreiben. Die National-Versammlung trauerte über die Anordnungen am 5ten Oktober. Sie hat befohlen, daß die Schuldigen gerichtlich verfolgt werden sollen. Weil es nun aber sehr schwer ist, bey dem Aufstande eines ganzen Volkes, einige Bösewichter aufzufinden: so wirft man ihr vor, daß sie dieselben ungestraft lasse! Die Nation ist gerechter: sie warf Ludwig dem Sechszehenten nicht die Gewalthätigkeiten vor, welche unter seiner, und unter der Regierung seiner Vorfahren verübt worden sind.

Man wagt es, an das Bundesfest des 14. Julius des verflossenen Jahres zu erinnern. Was ist von demselben in dem Gedächtnisse der Verfasser dieser Schrift zurück geblieben? Weiter nichts, als daß der oberste öffentliche Beamte, nur an der Spitze der Stellvertreter der Nation gesessen habe! Mitten unter den Abgesandten des ganzen Königreiches hat er damals durch einen feyerlichen Eyd die Erhaltung der Konstitution angelobt. Wenn der König nicht dereinst erklärt, daß Unruhestifter ihn dahingerissen haben, so müßte man ihn wegen seines Meineydes

eydes bey der ganzen Welt verklagen. Ist es nothwendig, mit einer Beantwortung aller Artikel dieser Schrift die Zeit zu verderben.

Es heißt: der König sey in seiner Wohnung zu Paris beunruhigt worden, und er habe daselbst nicht mehr so viel Vergnügen gefunden als ehemals. Das heißt doch offenbar verlangen: bey der Wiedergeburt einer Nation sollen sich keine Unruhen zeigen, das Vergnügen und die Bequemlichkeiten sollen auch nicht einen Augenblick gestöhrt werden. Glückwünschungsschreiben und Dankschriften für Eure Dekrete sollen von Unruhestiftern herrühren: ja — sie rühren von 26 Millionen Unruhestiftern her.

Jede Art von Gewalt mußte neu gebildet werden, weil alles verdorben war; weil eine ungeheure Schuld, durch die Unbesonnenheit und die Unordnungen der Regierung angehäuft, die Nation in den Abgrund zu stürzen drohte. Man wirft uns vor, daß wir die Konstitution der Verweigerung des Königs nicht unterworfen hätten. Aber die königliche Würde ist nur um des Volkes willen vorhanden; und wenn große Nationen sich ge-

genöthiget ſehen, dieſelbe ferner beyzubehalten, ſo geſchieht dieſes blos aus dem Grunde, weil dieſe Würde die Schutzwehr ihrer Wohlfahrt iſt. Die Konſtitution hat dem Könige das ſchönſte Vorrecht ertheilt, und hat das Anſehen beveſtiget, das er allein zu beſitzen wünſchen kann. Würden ſich Eure Repräſentanten nicht eines großen Verbrechens ſchuldig gemacht haben, wenn ſie 26 Millionen Bürger den Vorurtheilen eines einzigen Mannes aufgeopfert hätten?

Die Arbeit der Völker unterhält den Schatz des Staates; und dieſer iſt ein heiliges Depoſitum. Das erſte Kennzeichen der Sklaverey beſteht darinn, daß man die öffentlichen Auflagen als eine dem Deſpotismus abzutragende Schuld anſieht. Die National-Verſammlung hat die Ausgaben nach der ſtrengſten Gerechtigkeit angeordnet; ſie glaubte, im Namen der Nation, freygebig ſeyn zu dürfen, als Berathſchlagungen darüber angeſtellt wurden, wie viel von den öffentlichen Abgaben der erſte öffentliche Bediente des Staates bekommen ſollte. Aber jetzt heißt es, mehr als 30 Millionen, welche der königlichen Familie zugeſtanden wurden, ſeyen eine

allzu

allzu mäßige Summe. Die Dekrete über den Krieg und den Frieden berauben den König und seine Minister des Rechts, die Völker auf die Schlachtbank zu führen; die endliche Bestätigung der Friedensschlüsse und Verträge haben sich die Repräsentanten der Nation vorbehalten. Dieß veranlaßt Klagen über verlorne Gerechtsame! Aber ist das Gerechtigkeit, die Nation gar nicht fragen zu dürfen, wenn das Blut und das Vermögen der Bürger aufgeopfert werden soll? Wer kann die Wünsche und den Vortheil der Nation besser kennen, als das gesetzgebende Korps? Man will Krieg führen können, ohne deshalb verantwortlich zu seyn. Haben wir bey der ehemaligen Regierungsform nicht eine Menge der traurigsten Erfahrungen von den schröcklichen Folgen des Ehrgeitzes der Minister gemacht? Man giebt uns Schuld, daß unsere Verwaltung der Gerechtigkeit die Rechte des Monarchen einschränke, ohne zu bedenken, daß der König eines großen Volkes sich auf keine andere Weise in die Verwaltung der Gerechtigkeit mischen darf, als um die Gesetze beobachten, und die Rechtssprüche ausüben zu lassen. Man sucht den Wunsch zu erwecken, das

Recht

Recht zu begnadigen und die Strafen abzuändern wiederum hergestellt zu sehen: und dennoch weiß Jedermann, wie dieses Recht ausgeübt wird, und was für Leuten die Monarchen eine solche Gunst angedeyhen lassen. Es ist bekannt, daß der König dieses Recht nicht allein ausüben konnte, daher ist nichts natürlicher, als daß neben der Vertheydigung des königlichen Despotismus die Vertheydigung des Despotismus der Minister seine Stelle erhielt.

Unvermeidliche Nothwendigkeit hat die Versammlung genöthiget, sich zuweilen (wiewohl ungerne) mit der Verwaltung abgeben zu müssen. Oder sollte sie sich nicht thätig zeigen, wenn sich die Regierung eine sträfliche Unthätigkeit zu Schulden kommen ließ? Es kann nicht geläugnet werden, daß damals weder der König noch die Minister das Zutrauen der Nation besassen. Hatte die Versammlung etwa Unrecht, mistrauisch zu seyn? Das mögt Ihr aus der Abreise des Königs beurtheilen. Die Gesellschaften der Freunde der Konstitution haben die Revolution unterhalten. Sie sind nothwendiger als jemals, und man ist dreuste genug zu behaup-

haupten, sie beherrschen die verwaltenden Korps und das Reich, da es doch keine berathschlagenden Korps sind?

Franzosen! alle Mächte im Staate sind organisirt, alle verwaltende Korps sind in Thätigkeit. Die National-Versammlung wacht für das Wohl des Staats; daher seyd standhaft und ruhig. Nur eine Gefahr droht uns: Ihr müßt Euch vor der Hemmung der Geschäfte der trägen Bezahlung der Abgaben, und vor einer übertriebenen Neuerungssucht hüten, denn dieß würde mit der Anarchie anfangen, und mit einem Bürgerkriege aufhören. Auf diese Gefahr wünscht die National-Versammlung die Besorgnisse aller guten Bürger hinzulenken. Bey so bedenklichen Ereignissen müßen Privathaß und Privatvortheil verschwinden.

Ein Volk, das seine Freyheit erhalten will, muß vorzüglich jene ruhige Standhaftigkeit zeigen, vor welcher die Tyrannen erblassen. Mögen die Unruhestifter, welche das Blut ihrer Mitbürger verlangen, sehen, wie sich die Ordnung mitten im Sturme erhält; wie die Konstitution, durch die gegen sie gerichteten Streiche, sich bevestigt, und

den

den Franzosen nur noch theurer wird; und wie überhaupt die Gefahren, welche man Euch bestimmte, nur die Feinde Eurer Wohlfahrt treffen. Die Hauptstadt kann dem übrigen Frankreich zum Muster dienen. Die Abreise des Königs hat in derselben keine unruhigen Bewegungen verursacht; und was unsere Feinde bitter kränkt, sie genießt einer vollkommenen Ruhe. Um das Gebiet dieses Reichs zu unterjochen, müßte die ganze Nation ausgerottet werden. Der Despotismus mag, wenn er will, eine solche Unternehmung wagen: er wird entweder überwunden werden, oder er wird bey seinem schrecklichen Siegeseinzuge nichts als Trümmer finden.

Nachdem die National-Versammlung auf diese Art die Ruhe im innern zu sichern gesucht hatte: so unterredete sie sich von der Wirkung, welche die Nachricht von der Abreise des Königs bey den auswärtigen Mächten erzeugen könnte, und von dem Formale, das bey den Verhandlungen mit denselben beobachtet werden sollte. Sie faßte hierüber folgende Beschlüsse: 1) daß die zu Paris

sich aufhaltenden Gesandten fremder Mächte benachrichtigt werden sollten, sie könnten ihre Unterhandlungen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten fortsetzen; 2) daß die französischen Gesandten und Minister an den auswärtigen Höfen den Befehl erhalten sollten, sie müßten ihre Negationen und ihre übrigen Obliegenheiten ganz in der bisherigen Ordnung fortsetzen.

Dem Kriegsminister ertheilte die Versammlung den Befehl, er solle für die Sicherheit der Gränzen sorgen, und einen Theil der National-Garde bewafnen, damit derselbe mit Nachdruck den Staat vertheydigen könne.

Der Herr von Cernon gab im Namen der Finanz-Deputation von dem öffentlichen Schatze Nachricht, und berichtete, daß sich in demselben 31,136,000 Livres befänden.

Die Versammlung benutzte den günstigen Zeitpunkt zur Erweiterung ihrer Macht. In dieser Rücksicht änderte sie die für die Offiziere dekretirte Eydesformel, und schrieb ihnen einen neuen Eyd vor, der also lautet:

„Ich schwöre, die mir übergebenen „Waffen zur der Vertheydigung des Vater-

„landes

„landes, die von der National - Versamm-
„lung beschlossene Konstitution gegen alle
„äußere und innere Feinde derselben aufrecht
„zu erhalten; eher zu sterben, als zuzuge-
„ben, daß der französische Grund und Bo-
„den von fremden Truppen betreten werde;
„und keinen andern Befehlen zu gehorchen,
„als denjenigen, welche zufolge der Dekrete
„der National - Versammlung gegeben
„werden."

Die Versammlung dekretirte: daß aus ihrem Mittel Kommissarien nach den Gränz-Departementern geschickt werden sollten, welche den Offizieren diesen Eyd abfordern, der Versammlung davon das Protokol vorlegen, und zugleich in Gemeinschaft mit den verwaltenden Korps und den militairischen Kommandanten Berathschlagungen anstellen müßten, wie die Sicherheit des Reichs erhalten werden könnte.

Die Herren von Rochambeau, von Amblÿ, von Toulongeor, von Chabrillant, der Prinz Karl von Hessen - Rothenburg und mehrere andere Staabs - Officiere zu Paris waren sogleich bereit, den Eid abzulegen, und dem Vaterlande Treue zu geloben. Diesem

Beyspiele folgten viele andere Officiere, welche in der Absicht vor der Versammlung erschienen.

Die Deputirten der Kolonien, welche seit der Bekanntmachung des Dekrets am 15. May den Sitzungen der Versammlung nicht mehr beygewohnt hatten, meldeten jetzt dem Präsidenten, daß sie es bey der gegenwärtigen Lage der Sachen für ihre Pflicht hielten, sich wieder mit der Versammlung zu vereinigen.

Man hatte unter dem Volke das Gerücht ausgestreut: daß der König und die Königinn die der Krone gehörigen Demanten mit sich genommen hätten. Diese grundlose Verleumdung fand Glauben, und machte die Gesetzgeber aufmerksam. Zur Beruhigung der Einwohner von Paris sandte die Versammlung Kommissarien nach dem Hause, in welchem die Reichsinsignien verwahrt wurden, und da fand man nicht nur die Insignien vollständig, sondern der König und die Königinn hatten sogar vor ihrer Abreise auch noch die übrigen, ihnen zugehörigen Demanten, nebst ihrem ganzen Schmucke dahin gesandt.

In

In der Hauptſtadt blieb noch immer alles ruhig. Der Barfüßerklub, der ſich die Geſellſchaft der Freunde der Rechte des Menſchen nannte, war allein ſo frech, einen Auszug aus dem Protokolle ſeiner Sitzung vom 20. Junius an allen Ecken der Straſſen anſchlagen zu laſſen. Auf dieſem Blatte las man die Verſicherung, daß dieſe Geſellſchaft aus eben ſo viel Tyrannen-Mördern, als Mitgliedern beſtehe, und daß Alle geſchworen hätten, die Deſpoten zu ermorden, welche es wagen würden, die Gränzen anzugreifen, oder einen Eingrif in die Konſtitution und in die Freyheit der Bürger zu thun.

Dieſer Nachricht, welche von dem Präſidenten und den Sekretairs des Klubs unterſchrieben war, waren folgende Worte vorgeſetzt:

Songez qu'au champ de Mars, à cet autel auguſte,
Louis nous a juré d'être fidèle & juſte.
De ſon peuple & de lui tel etoit le lien;
Il nous rend nos ſerments, lorsqu'il trahit le ſien.
Si parmi les Français il ſe trouvoit un traitre,

Qui regrettât les Rois, & qui voulut un maitre,
Que le perfide meure au milieu des tourments:
Que sa cendre coupable, abandonnée aux vents,
Ne laisse ici qu'un nom plus odieux en cor,
Que le nom des tyrans, que l'homme libre abhorre.

Das Departement von Paris gerieth über diese Frechheit der Mitglieder des Barfüßerklubs, welche einem gesetzlichen Verbote zum Trotz diesen rebellischen Anschlag bekannt gemacht hatten, in einen gerechten Unwillen. Es gab daher dem General-Prokurator Syndikus den Befehl, die Verfasser, Unterzeichner und Verbreiter dieses schändlichen Blattes gerichtlich zu belangen.

Die Jakobiner, deren Grundsätze mit den Grundsätzen des Barfüßerklubs aufs engste verbunden waren, befürchteten in ihrem Klub möchten die Bürger, welche Ordnung und Frieden liebten, und welche jetzt häufig ihre Versammlungen besuchten, die Oberhand bekommen. Deswegen suchten sie diese

dieſe friedliebenden Bürger verdächtig zu machen. Robespierre und Danton beſtiegen nach einander die Rednerbühne. Der erſte ſchilderte in einer künſtlichen Rede die Gefahr, welcher das Vaterland gegenwärtig durch die Abreiſe des Königs ausgeſetzt wäre, und dieſe Gefahr wäre um ſo größer, (ſetzte er hinzu,) da alle diejenigen, welche den reinſten Patriotismus affektirten, vom Hofe mit Geld oder mit Verſprechungen beſtochen worden wären. Er gab den Miniſtern, und den angeſehenſten Mitgliedern in der Verſammlung Schuld, daß ſie an dem Plane zu einer Contre-Revolution Theil nehmen; dann ermahnte er das Volk, es ſolle dieſen Männern ihr Zutrauen und ihre Macht entziehen, wenn es nicht in Kurzem wieder in die ehemaligen Feſſeln geſchmiedet werden wolle. Robespierre ſetzte hinzu, er gebe ſich zwar durch dieſe Anklage der Wuth und dem tödtlichen Haſſe ſeiner zahlreichen und mächtigen Feinde Preis, aber er ziehe einen ehrenvollen Tod tauſendmal lieber den Vorwürfen ſeines Gewiſſens vor, welche er erfahren müßte, wenn er an dem Volke treulos handeln wollte.

Danton klagte darauf die Herren de la Fayette und Bailli an, und gab ihnen Schuld, daß sie an der Flucht des Königs Theil hätten. Er behauptete: Der erstere habe mit ihm von einem Plane zur Modificirung der Konstitution gesprochen, der durch Annahme einiger Grundsätze der Monarchisten ins Werk gesetzt werden könnte; daher dürfte man an seiner Uebereinstimmung mit dem Hofe nicht zweifeln, *). Dem Herrn Bailli legte er zur Last:

*) Man hat damals, und vielleicht nicht ohne Grund, behauptet, Herr de la Fayette habe um die Abreise des Königs gewußt, und dieselbe nach seinem Vermögen befördert. Gewiß ist es, daß der Herr von Gouvion der Untersuchungs-Deputation gemeldet hat: es werde in den Thuillerien irgend ein außerordentliches Komplot veranstaltet, und er halte es für nöthig, die Vorsicht und Thätigkeit zu verdoppeln. In der Nacht vom 20. auf den 21. gieng er lange Zeit in dem großen Hofe des Schlosses mit dem Herrn de la Fayette auf und ab, und als sie sich auf dem Karoußelplatz entfernten, trafen sie den König in Begleitung des Herrn Maldent an. Der Herr von Gouvion sagte zum Herrn de la Fayette: „Sehen Sie, der Unbekannte

last: er habe zur Zeit der Wahlen, Stimmen gekauft, und Kabalen gespielt, um ihm den Zutrit zum Rath der Gemeinde zu versperren, weil er als ein Volksfreund bekannt sey.

kannte hat große Aehnlichkeit mit dem Könige." — „Aber Ihr Verdacht kennt doch auch gar keine Gränzen," fiel ihm de la Fayette in die Rede. Als der leztere die Abreise des Königs erfuhr, so ließ er sogleich zween Adjutanten abreisen: aber man versichert, er habe auf der neuen Brücke sichere Leute bestellt, welche einen Auflauf des Volkes veranstalten, und die Adjutanten aufhalten mußten. Sie wurden wirklich angefallen, mußten vom Pferde steigen, und wurden nach dem Rathhause gebracht, wodurch der König eine kostbare Zeit gewann. Ueberhaupt aber war die projektirte Abreise des Königs in der Hauptstadt so wenig ein Geheimniß, daß mehrere Personen mir versicherten, sie haben länger als 14 Tage zuvor den Wagen, welchen der Herr von Ferne zu diesem Behufe hatte machen lassen, probiren gesehen, und man habe damals schon gewußt, daß dieser Wagen zur Abreise Seiner Majestät bestimmt sey. Man behauptet auch, die Feinde des Monarchen haben ebenfalls seine Abreise befördert, weil sie

schon

Durch dergleichen schlaue Anklagen, denen es nicht an aller Wahrscheinlichkeit fehlte, suchten die Republikaner ihrem System immer mehr Eingang zu verschaffen. Sie suchten beständig die Gesinnungen und Handlungen derjenigen, welche in wichtigen Aemtern stunden, verdächtig zu machen, damit dieselben entfernt, und ihre Kreaturen an deren Stelle gesetzt würden, wodurch sie am sichersten das französische Volk beherrschen konnten.

Am Abend des 22. Jul. erhielt die National-Versammlung durch zween Eilboten, die nach einander ankamen, die Nachricht: der König sey angehalten worden. Jetzt nun beschäftigte sich die Versammlung sogleich mit der nöthigen Vorsicht, um die Rückreise des Monarchen in die Hauptstadt zu sichern. Sie dekretirte, daß die Person des Königs, des muth-

schon vorausgesehen hätten, daß sie ihn würden wieder zurück bringen können. Aber diese Behauptung ist sehr unwahrscheinlich, denn in dem Falle hätte man ihn nicht bis nach Varennes reisen lassen, von wo aus er sehr leicht an die Gränze hätte kommen können, wenn der Vorspann an dem Verabredeten Orte in Bereitschaft gewesen wäre.

muthmaßlichen Thronfolgers und der übrigen Mitglieder der königlichen Familie, einer thätigen und starken Beschützung übergeben, und sicher nach Paris zurück gebracht werden müßten. Die Besorgung dieses Geschäftes übertrug die Versammlung den Herren Barnave, Petion und la Tour-Maubourg, und gab ihnen zugleich den General-Adjutanten der Armee, Herrn Dumas, zum Begleiter mit, damit derselbe ihre Befehle ausführen möchte. Diese Kommissarien erfuhren auf dem Wege, der König sey bereits nach Chalons zurück gekommen: sie beschleunigten daher ihre Reise um den Monarchen aufs eheste einzuholen.

Am 23. erhielt die Versammlung eine große Menge Zuschriften von den Municipalitäten, Distrikten und Departementern in der Nachbarschaft der Hauptstadt, in welchen sie versicherten, daß das Volk überall ruhig sey, und mit Unwillen den auffallenden Widerspruch zwschen dem jetzigen Betragen des Königs und seinen früheren Aeußerungen erfahren habe. Außerdem enthielten diese Schreiben viele Beweise eines uneingeschränkten Zutrauens, welches die Bürger zu den Repräsentanten der Nation

tion hegten. Diese authentischen Zeugnisse bewiesen die Anhänglichkeit des Volkes an die Konstitution, und mußten alle Hofnungen derjenigen vereiteln, welche behaupteten, es verabscheue die neue Einrichtungen, denn jetzt hätte es seine Wünsche sehr leicht an Tag legen können. Aber den Schritt des Königs schien keine einzige Gesellschaft zu billigen. Noch an eben dem Tage erhielt die Versammlung einen neuen Beweis von ihrem Ansehen und von ihrem Einflusse auf die Gesinnungen des Volkes. Es wurde nemlich die Processíon des Fronleichnamsfestes mit vieler Ordnung gehalten, und darauf erschien Herr de la Fayette an der Spitze einer zahlreichen Deputation aller Bataillons der National-Garde vor der Versammlung, legte den neuen militairischen Eyd ab, und erhielt die Erlaubniß, die Soldaten vor der Versammlung defiliren zu lassen. Alle Bewohner der Vorstadt St. Antoine — mit Piken, Spiesen und Hellebarden bewafnet — folgten diesem Beyspiele. Man zählte mehr als 40,000 Menschen sowohl aus der Hauptstadt als aus der umher liegenden Gegend, welche durch den Saal der Versammlung mit dem wiederholten Ausruf zogen: es lebe die Nation,

es

es lebe das Gesetz, es lebe die Versammlung. Alle schwuren: sie wollten für die Vertheydigung des Vaterlandes und die Beschützung der Dekrete ihr Leben aufopfern, und dieser Schwur war gewies nicht zweydeutig.

Auf die Nachricht, daß der König von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten einen Paß erhalten habe, erhoben mehrere Mitglieder gegen den Herrn von Montmorin eine Klage. Aber es wurde durch Kommissarien bestätiget, daß der Paß auf das Ansuchen des Herrn von Simolin, dessen Schreiben noch vorhanden war, ausgefertiget worden sey, und nun verschwand aller Verdacht.

Der Herr Chapelier bemerkte: bey der gegenwärtigen Lage der Sachen wäre zu befürchten, die Wahlversammlungen, welche sich mit der Ernennung der Deputirten zu der nächsten Gesetzgebung beschäftigten, möchten auf eine Regulirung der Regierungsform Bedacht nehmen, wodurch Unruhen und Trennung im Königreiche veranlaßt werden könnten. Deswegen dekretirte die Versammlung, durchdrungen von der Wahrheit dieser Bemerkung „die Wahlversammlungen, welche sich mit „der Ernennung der Deputirten zu der nächsten

„Ge-

„Gesetzgebung beschäftigten, sollten bis auf „ein neues Dekret des gesetzgebenden Korps „suspendirt seyn."

Hierauf beschäftigte sich die Versammlung mit einem wichtigeren Gegenstande — mit der Behandlungsart, welche gegen den König nach seiner Rückkunft in die Hauptstadt beobachtet werden sollte. Herr Thouret brachte ein Dekret in Vorschlag, welches von Hrn. Malouet und mehrern andern Mitgliedern bestritten wurde, denn sie behaupteten: dieser Vorschlag zu einem Dekret sey den Grundsätzen der Konstitution in Beziehung auf die Unverletzlichkeit des Monarchen entgegen, der nothwendig frey seyn müßte, um die Dekrete bestätigen zu können. Dagegen aber wurde erinnert: Die konstituirende Macht hemme ihrer Natur nach den Einfluß aller anderer Mächte, und man bedürfe keiner Bestätigung bis die Konstitution eingerichtet sey. Die Versammlung sey überzeugt, und habe es auch dekretirt, daß Frankreich keine andere als eine monarchische Regierungsform haben könne; das gesetzgebende Korps wolle sich nicht alle Gewalt allein zueignen, sondern es habe vielmehr den Ministern und den übrigen vom

Kö-

Könige ernannten Staatsdiener die Besorgung der ausübenden Gewalt überlassen.

Das Dekret, welches Hr. Thouret vorgeschlagen hatte, wurde daher in folgenden Ausdrücken angenommen:

Erster Artikel.

Sobald der König in dem Schlosse der Thuillerien angekommen seyn wird, soll ihm vorläufig eine Wache gegeben werden, welche — unter den Befehlen des Herrn General-Kommandanten der Pariser National-Garde — für seine Sicherheit wachen und für seine Person stehen muß.

Zweyter Artikel.

Es soll dem wahrscheinlichen Thronerben eine eigene Wache gegeben werden, ebenfalls unter dem Befehle des Herrn General-Kommandanten, und die National-Versammlung soll ihm einen Gouverneur ernennen.

Dritter Artikel.

Alle diejenigen, welche die königliche Familie begleitet haben, sollen in Verhaft genom-

nommen werden. Der König und die Königinn sollen verhört werden, und das ohne Verzug: damit nachher die Versammlung die nöthigen Maaßregeln ergreifen könne.

Vierter Artikel.

Die Königinn soll vorläufig eine Wache bekommen.

Fünfter Artikel.

So lange bis etwas anderes beschlossen wird, bleibt der, am 21. des laufenden Monats gefaßte Entschluß, welcher dem Minister der Gerechtigkeitspflege gebietet, den Dekreten der National-Versammlung das Staatssiegel aufzudrücken, in voller Kraft, ohne daß die Einwilligung oder die Genehmigung des Königs vonnöthen wäre.

Sechster Artikel.

Die Minister, die Kommissarien der ausserordentlichen Kasse, und der Direktor des öffentlichen Schatzes sollen — bis zur Ernennung der Kommissarien des National-Schatzes — nebst der Liquidations-Direktion, bevollmächtiget seyn, ein Jeder in seinem Fache, und unter ihrer Verantwortlichkeit, die Geschäfte

ſchäfte der ausübenden Gewalt ferner zu verrichten.

Siebenter Artikel.

Der Miniſter ſoll dieſes Dekret ſogleich drucken, anſchlagen und unter Trompetenſchall in den Straſſen von Paris bekannt machen laſſen.

Dieſem Dekrete fügte die Verſammlung den Befehl bey: das Tribunal des Diſtrikts der Thuillerien ſolle durch beſonders ernannte Kommiſſarien die Zeugen über die Begebenheiten 20. und 21. Junius, ſo wie über das, was vor und nach dieſer Zeit geſchehen ſey, vernehmen laſſen.

Zu gleicher Zeit ernannte das geſetzgebende Korps aus ſeiner Mitte drey Kommiſſarien, welche die Ausſagen des Königs und der Königinn vernehmen ſollten. Die Wahl der Verſammlung fiel auf die Herren Tronchet, Duport und von Andre.

Während in der Hauptſtadt dieſe Anſtalten getroffen wurden, ſetzten die Kommiſſarien, welche dem Könige entgegen geſchickt wurden, ihre Reiſe fort. Am 24. kamen ſie nicht weit von Epernay, bey den Wagen

an, in welchen die königliche Familie geführt wurde. Herr Barnave las dem Könige das Dekret der National-Versammlung vor, welches seine Vollmacht und die Absicht seiner Sendung enthielt. Er setzte sich darauf mit dem Herrn de la Tour-Maubourg in den Wagen des Königs, und Herr Petion stieg in den zweyten Wagen zu der Frau von Tourzel. So viel Mühe die Kommissarien sich auch gaben, die Reise zu beschleunigen, so wurde dieselbe doch alle Augenblicke durch die zahllose Menge der Zuschauer und die National-Garden, die von allen Seiten herbey strömten, aufgehalten. Das Gerücht, welches unter dem Volke umher gieng', daß nemlich der Herr von Bouille mit großen Detachementern ordentlicher Truppen herbey eile, um den König zu befreyen, begünstigte ihre Absicht. Es wurde beschlossen: die ganze Infanterie sollte hinter dem Wagen zurück bleiben, und ihre Eskorte sollte blos aus der Reuterey bestehen. Durch diese Vorsicht wurde die Reise befördert, und der König kam mit seinen Begleitern am Abend des 24. Junius zu Meaux an. Am folgenden Tage machte sich die Bedeckung früh um 6 Uhr wieder auf den Weg. Auf Befehl der Municipalität

lität von Paris hatte die National-Garde sich bewafnet, und den Weg von der Vormauer St. Martin an, über den Boulevard und den Platz Ludwigs des Fünfzehenten bis zum Schlosse der Thuillerien besetzt. Es war allen Bürgern bey schwerer Strafe verboten worden, beym Vorbeyfahren der Wagen die Hüthe abzunehmen, und das kleinste Zeichen des Beyfalls oder der Misbilligung an Tag zu legen. Bey der Ankunft der königlichen Familie an der Vormauer, erlaubte man sich einige Verhöhnungen gegen dieselbe: aber vom Eintritte in die Stadt an bis zu den Thuillerien übertrat das Volk nie wieder die Schranken der Mäßigkeit und Hochachtung, und — was fast allen Glauben übersteigt — es sprach auch nicht ein Wort; des Abends um sieben Uhr kam die Begleitung über die Drehbrücke in dem Schlosse an. Die drey Gardes du Corps, welche den König begleitet hatten, saßen gebunden auf dem Bocke. Das Volk verfolgte sie beständig mit Drohungen, und als sie demselben zuletzt in die Hände geriethen, wären sie beynahe ermordet worden, wenn nicht Herr Petion und einige andere Deputirte aus der Versammlung, im Namen des Gesetzes gesprochen, und das Volk

besänftiget hätten. Sie wurden in die Abtey gebracht. Sobald die Kommissarien die Mitglieder der königlichen Familie in ihre Zimmer gebracht hatten, so wurden Wachen vor dieselben gestellt: alle Thüren, Gitter und Zugänge des Schlosses wurden verschlossen, und der Garten der Thuillerien war jetzt das Lager der National-Garde. Auf die beyden Wagen der königlichen Familie folgte ein dritter, in welchem diejenigen saßen, welche das meiste zur Gefangennehmung des Königs beygetragen hatten: sie wurden im Triumph und unter dem lärmenden Zurufe des Volkes vor die National-Versammlung geführt.

Der Anblick der drey gefesselten Garden, und die Voraussetzung, daß das ganze Korps derselben dem Monarchen ergeben wäre, erzeugten einen Vorschlag, der unter diesen Umständen großen Beyfall finden mußte. Seit den Tagen des 5. und 6. Oktobers hatten die Republikaner den Untergang der Gardes-du-Corps beschlossen, und weil sich bisher niemals eine günstige Gelegenheit dazu gezeigt hatte, so wurde das Vorhaben in der Sitzung am 25. Junius ausgeführt. Die Versammlung dekretirte an diesem Tage die Aufhebung der

Gardes

Gardes du Corps, mit dem Vorbehalte, daß in der Folge für ihre Unterhaltung das Nähere bestimmt werden sollte. Vergebens nahm sich der Herr von Bonnay seiner Kameraden mit eben so viel Beredtsamkeit als Wärme an. Der Eifer, mit dem er sie vertheidigte, und einige derbe Ausrufungen, die ihm entfuhren, vermehrten blos den Haß ihrer Feinde, und waren Ursache, daß die Untersuchungen plötzlich abgebrochen wurden.

Auch die ausgewanderten Franzosen erfuhren die Grausamkeit der Versammlung. Es wurde beschlossen, daß aus dem öffentlichen Schatze oder aus der Kasse für ausserordentliche Ausgaben ferner keine Pension oder kein Gehalt an diejenigen ausbezahlt werden sollte, die nicht ihren Aufenthalt im Königreiche durch überzeugende Beweise an Tag legen würden.

Die Kommissarien, welche die Versammlung zum König und zur Königinn beordert hatte, um die Aussagen derselben zu vernehmen, begaben sich am 26. Junius zu denselben. Die beyden folgenden Aufsätze sagen das Weitere.

Heute Sonntags den 26. Junius. Wir Franz Denis Tronchet, Adrian Johann

Franz Duport, und Anton Balthasar Joseph von Andre, ernannte Kommissarien der National-Versammlung zur Vollziehung ihres heutigen Dekrets, in welchem verordnet wird: „daß die Versammlung aus ihrer Mitte drey „Kommissarien ernennen wird, welche die „Aussage des Königs aus seinem eigenen „Munde und in seiner Gegenwart nieder„schreiben werden; daß diese schriftliche Aus„sage vom König und den Kommissarien un„terschrieben werden, und es bey der Königinn „eben so gehalten werden soll." Dem zufolge haben wir uns zu der militairischen Deputation begeben, und sind um halb sieben Uhr nach dem Schlosse der Thuillerien abgegangen. Wirbegaben uns in das Zimmer des Königs, waren mit ihm allein, und erhielten folgende Erklärung von ihm.

Ich sehe aus dem Gegenstande der Gesandschaft, meine Herren, welche Ihnen übertragen worden ist, daß von keinem Verhöre die Rede ist: ich bin aber bereit, dem Verlangen der National-Versammlung zu entsprechen, und ich werde jederzeit ohne Furcht die Beweggründe meiner Handlungen bekannt werden lassen.

Die

Die Gründe, welche mich zu meiner Reise bewogen haben, sind die Mißhandlungen und die Drohungen, welche meiner Familie und mir selbst am 18. April sind angethan worden. Seit jener Zeit haben mehrere Schriften gegen meine Person und gegen meine Familie Gewaltthätigkeiten zu veranlassen gesucht; und alle diese Beleydigungen sind bis jetzt ungestraft geblieben. Seit jener Zeit hab ich dafür gehalten, ich sey zu Paris nicht sicher, ja es sey nicht einmal schicklich, daß ich zu Paris bleibe. Aus diesem Grunde habe ich gewünscht, die genannte Stadt zu verlassen, und da ich es öffentlich nicht thun konnte, so entschloß ich mich, des Nachts und ohne Gefolge abzureisen. Niemals ist es meine Absicht gewesen das Königreich zu verlassen. Ich habe über diesen Gegenstand gar keine Verabredung getroffen, weder mit den auswärtigen Mächten, noch mit meinen Verwandten, noch mit irgend einem andern von den aus dem Reiche gegangenen Franzosen. Ich könnte als einen Beweis meiner Absicht anführen, daß zu Montmedy Zimmer bereit gemacht waren, um mich nebst meiner Familie aufzunehmen. Ich hatte diesen Ort gewählt,

weil, da derselbe beveſtiget iſt, meine Familie in Sicherheit geweſen wäre, und, da er nahe an der Gränze ſich befindet, ich mehr im Stande geweſen ſeyn würde, einem jeden Einfalle in Frankreich, geſetzt, daß man einen verſucht hätte, mich widerſetzen, und mich überall hin begeben zu können, wo ich vermuthet hätte, daß Gefahr vorhanden ſey. Ueberhaupt hatte ich Montmedy zu meinem erſten Zufluchtsorte gewählt, wo ich mich ſo lange aufzuhalten gedachte, bis ich es würde für gut befunden haben, mich nach irgend einem andern Theile des Königreichs zu begeben, der mir anſtändig geweſen wäre.

Einer der vorzüglichſten Bewegungsgründe meiner Abreiſe von Paris war: die Folgerung, welche man aus meiner Nicht-Freyheit zog, zu vernichten; denn dieſe Folgerung hätte Unruhen veranlaſſen können. Wenn es meine Abſicht geweſen wäre, das Königreich zu verlaſſen, ſo würde ich nicht meine Denkſchrift an dem Tage meiner Abreiſe bekannt gemacht haben; ich hätte gewartet, bis ich über die Gränze geweſen wäre. Ich unterhielt immer den Wunſch, nach Paris zurück zu kommen; und ſo iſt die letzte Periode meiner Denkſchrift zu verſtehen,

in

in der gesagt wird: „Franzosen und vorzüglich Ihr, Pariser, mit welchem Vergnügen werde ich wieder unter Euch mich aufhalten.

Ich hatte in meinem Wagen nicht mehr als dreyzehntausend und zweyhundert Livres in Golde, und sechs und fünfzig tausend Livres in Assignaten, die in der Brieftasche enthalten waren, welche die Aufseher des Departements mir zurück geschickt haben. Ich habe dem Grafen von Provenze erst kurze Zeit vorher von meiner Abreise Nachricht gegeben. Er ist nur darum in das Ausland gegangen, weil wir beyde übereingekommen waren, daß wir nicht denselben Weg nehmen wollten, und er sollte zu mir nach Frankreich zurück kommen.

Ich hatte, wenige Tage vor meiner Abreise, den drey Personen, welche mich als Kouriere begleiteten, Befehl geben lassen, daß sie sich Kourierskleider machen lassen sollten, weil sie gebraucht werden würden, um Depeschen zu überbringen. Erst am Abende vor meiner Abreise hat einer von ihnen meine mündliche Befehle erhalten. Der Paß war nöthig, um meine Reise zu erleichtern. Er ist nur darum auf ein fremdes

Land gerichtet, weil man in der Kanzley der auswärtigen Geschäfte keine Pässe für Reisen in dem Innern des Landes ertheilt. Die angegebene Strasse nach Frankfurth ist auf der Reise nicht befolgt worden. Ich habe niemals irgend eine andere Protestation geschrieben als diejenige, welche in der Denkschrift enthalten ist, die ich bey meiner Abreise zurück gelassen habe. Auch diese Protestation betrift nicht, wie aus der Denkschrift selbst erhellet, die Grundsätze der Konstitution, sondern die Form der Genehmigung, das heißt, die wenige Freyheit, derer ich zu geniessen schien, und den Punkt, daß, da mir die Dekrete nicht alle auf Einmal vorgelegt wurden, ich über das Ganze der Konstitution kein Urtheil fällen könnte. Der vorzüglichste Vorwurf, welcher in der Denkschrift enthalten ist, bezieht sich auf die Schwierigkeiten, die sich in den Mitteln der Verwaltung und der Vollziehung finden. Ich habe auf meiner Reise gesehen, daß die allgemeine Meynung zu Gunsten der Konstitution feststeht. Ich glaubte diese allgemeine Meynung zu Paris nicht völlig einsehen zu können. Aber aus den Begriffen, die ich auf meiner Reise persönlich gesammelt habe, bin ich überzeugt worden,

worden, wie nöthig es sey, selbst zur Erhaltung der Konstitution, den zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung festgesetzten Gerichten, Kraft zu geben. Sobald ich den allgemeinen Willen erkannte, hab ich nicht länger angestanden; so wie ich niemals angestanden habe, alles, was mich persönlich angieng, aufzuopfern, um das Wohl des Volkes fest zu gründen, welches von jeher der Gegenstand meiner Wünsche gewesen ist. Ich werde gerne alles Unangenehme vergessen, das mir widerfahren seyn mag, um die Ruhe und das Glück der Nation zu bevestigen.

Nachdem der König die obige Erklärung gelesen hatte, bemerkte er: „Er habe noch vergessen hinzu zu setzen, daß die Gouvernantinn seines Sohnes und die Damen in seinem Gefolge erst kurze Zeit vor seiner Abreise Nachricht von derselben erhalten hätten.“ Der König hat zugleich mit uns seinen Namen unterschrieben.

Ludwig, Tronchet, Adrian Duport, von Andre.

Die Erklärung der Königinn ist datirt, Montag Vormittags den 27. Junius. Nach Vor-

Vorausschickung obiger Anrede sagte die Königinn:

Ich erkläre, daß, da der König mit seinen Kindern zu verreisen wünschte, nichts auf der Welt mich hätte zurück halten können, ihm zu folgen. Ich habe seit zwey Jahren bey verschiedenen Gelegenheiten genug bewiesen, daß ich ihn niemals zu verlassen gesonnen sey. Dasjenige, was meinen Entschluß noch mehr bestimmte, war die positive Versicherung, die ich erhalten hatte, daß der König das Königreich nicht verlassen wolle. Hätte er diesen Wunsch geäußert, so würde ich alle meine Kräfte angewandt haben, um ihn daran zu verhindern.

Die Gouvernantinn meines Sohnes war seit drey Wochen krank, und erhielt die Befehle erst kurze Zeit vor der Abreise. Sie wußte durchaus nicht die Absicht der Reise. Sie hat daher auch gar nicht sich mit Wäsche versehen, und ich war genöthiget ihr von der meinigen zu borgen. Die drey Kourier wußten nichts von dem Zwecke und von den Absichten der Reise. Auf dem Wege gab man ihnen Geld um die Pferde zu bezahlen, und sie erhielten Befehl, wohin die Reise weiter

ter gehen sollte. Die beyden Kammerfrauen sind erst in dem Augenblicke der Abreise benachrichtiget worden, und eine von ihnen, deren Mann in dem Schlosse wohnt, hat denselben vor der Abreise nicht einmal mehr sprechen können. Der Graf von Provence sollte nebst seiner Gemahlinn nach Frankreich zurück zu uns kommen. Sie sind nur darum in das Ausland gereiset, um auf dem Wege keinen Aufenthalt zu verursachen, und keine Veranlassung zu geben, daß es an Pferden fehlen möchte. Wir sind durch die Zimmer des Herrn von Villequier heraus gegangen, und haben die Vorsicht gebraucht, Eines nach dem Andern, und zu verschiedenen Zeiten heraus zu gehen.

Marie Antoinete.
Tronchet, Adrian Duport,
von Andre.

Sobald der König abgereißt war, suchten die Anhänger des Herzogs von Orleans, welche ihm die Regentschaft zu verschaffen trachteten, die Gesinnungen des Volkes deshalb zu erforschen. Aber die Entdeckungen, welche sie bey dieser Gelegenheit machten, waren eben nicht erfreulich. Alle Partheyen verachteten

den

den Herzog und widersetzten sich seinen Unternehmungen. Bey weitem der größere Theil der Bürger wünschte: Frankreich sollte noch ferner eine Monarchie bleiben, weil diese Regierungsform für ein so großes Reich die beste wäre, und weil unter derselben die Einwohner am ehesten glücklich seyn könnten. Die Partheysüchtigen waren blos darauf bedacht, Unruhen und Anarchie zu nähren, damit ihrer widerrechtlichen Herrschaft nicht ein Ende gemacht würde. Damit aber die widrigen Eindrücke ausgelöscht würden, welche die Bemühungen der Anhänger des Herzogs zurücklassen konnten; so ließ derselbe in das Journal de Paris folgendes Schreiben an den Herausgeber desselben einrücken:

Da ich in Ihrem Journale Ihre Meynung über die Maaßregeln gelesen habe, welche nach der Rückkunft des Königs zu nehmen seyn möchten, so wie auch Alles, was Ihre Gerechtigkeit und Ihre Unpartheylichkeit Ihnen in Beziehung auf mich eingegeben haben; so muß ich Ihnen wiederholen, was ich schon am 21. und am 22. des laufenden Monats öffentlich verschiedenen Mitgliedern der National-Versammlung erklärt habe:

be: daß ich nemlich bereit bin, meinem Vaterlande zu Wasser und zu Lande, in der diplomatischen Laufbahn, und überhaupt in allen Stellen zu dienen, welche weiter nichts erfordern, als Eifer und eine unbegränzte Hingebung für das öffentliche Wesen, daß aber, wenn von der Regentschaft die Rede seyn sollte, ich für jetzo auf immer den Rechten entsage, welche die Konstitution mir gewährt. Es seye mir erlaubt zu sagen, daß, nachdem ich dem Vortheile des Volkes und der Sache der Freyheit schon so vieles aufgeopfert habe, es mir nicht mehr erlaubt ist, den Stand eines einfachen Staatsbürgers zu verlassen. In diesen Stand hab ich mich gesetzt, mit dem vesten Vorsatze, beständig in demselben zu bleiben. Ehrgeitz würde bey mir eine unverzeihliche Inkonsequenz seyn. Nicht um meinen Feinden Stillschweigen aufzulegen, erkläre ich dieses; ich weiß zu gut, daß mein Eifer für die Freyheit der Nation, und für die Gleichheit, auf welcher dieselbe beruhet, jederzeit ihren Haß gegen mich unterhalten wird. Ich verachte ihre Verleumdungen, und meine Aufführung wird allezeit die Bosheit und die Ungereimtheit derselben beweisen. Aber es war nothwendig, bey dieser Gelegenheit meine Gesinnun-

nungen und meine unwiederruflichen Entschlüsse bekannt zu machen, damit nicht die öffentliche Meynung in ihren Berechnungen und in ihren Kombinationen, in Rücksicht auf die neuen Maaßregeln, welche man zu nehmen genöthiget seyn möchte, von einer unrichtigen Grundlage ausgehe.

L. Ph. von Orleans.

Nie war ein Unternehmen unpolitischer und übler ausgedacht, als die Abreise des Königs in der Lage, in welcher er sich befand. Da der Monarch nach und nach sein ganzes Ansehen verlohren hatte, so setzte er jetzt sein Vertrauen auf die Liebe seiner Unterthanen und der Armee, und in dieser süssen Täuschung wurde er von denjenigen, welche ihn umgaben, unterhalten. Erst bey seiner Gefangennehmung mußte er einsehen lernen, daß in Frankreich fast eben so viel Anhänger an die neue Regierungsform, als Bürger wären. Wenn ihm sein Unternehmen gelungen wäre, so wäre gewieß im ganzen Königreiche ein bürgerlicher Krieg ausgebrochen, und dieser hätte wahrscheinlich nicht eher aufgehört, als bis alle seine Anhänger ausgerottet worden wären. Durch die Vereitlung

seiner

seiner Absicht verlor er auf immer die Hülfe, die er von den wahren Freunden des Thrones und der Monarchie erwarten konnte. Er gab den Partheysüchtigen neue Waffen in die Hände, und versetzte sich selbst in Umstände, die es ihm unmöglich machten, die noch immer herrschende Ueberzeugung von seiner Freymüthigkeit und Redlichkeit zu benutzen; ja selbst die Hofnung, die ihm der von Natur veränderliche Charakter der Franzosen gewährte, war jetzt dahin. Sein Unternehmen war zu wichtig, als daß man wegen der Folgen hätte gleichgültig bleiben können, und die Klugheit empfahl jetzt die äußerste Vorsicht. Sobald die Nachricht von seiner Abreise sich in den Departementern verbreitet hatte, so erhielt der Gemeingeist dadurch einen neuen Schwung. Im ganzen Königreiche ertönte der Ausruf: Frey wollen wir leben, oder sterben. Die National-Garden traten zusammen und bewafneten sich. Fast in allen Handelsstädten wurden Subscriptionen veranstaltet, zur Bezahlung der Vertheydiger des Vaterlandes. Zu Givet, Thionville und in mehrern andern Städten an den Gränzen des Königreichs, arbeiteten Soldaten und Bürger mit einem enthusiastischen Wetteifer

an der Wiederherstellung der Festungswerke. In mehrern Departementern wurden die Adelichen und die Magistratspersonen gefangen gesetzt; verschiedene Schlösser wurden verheert, weil man besorgte, es könnten daselbst Waffen verwahrt werden. Einige Edelleute aus Bretagne, welche auswandern wollten, wurden an der Gränze angehalten, und ihr Eigenthum ward ein Raub der Flammen. Zu Strasburg wurden die Bildnisse der General Bouille, Heymann und Klinglin verbrannt. Zu Metz vertrieben die Dragoner vom Regiment Artois und die Condeischen Soldaten alle ihre Offiziere. Der Maire von St. Omer wurde ermordet, weil man ihn für einen Aristokraten hielt. Kurz im ganzen Königreiche bemühte sich Alles, seine Anhänglichkeit an die Konstitution und an die National-Versammlung, und seinen unumstößlichen Willen, die ehemalige Regierungsform auf immer abgeschaft zu wissen, an den Tag zu legen.

Während dieser Ereignisse im Königreiche selbst, drang die Nachricht von der Abreise des Königs und von seiner angeblichen Ankunft an den Gränzen auch in fremde

Län-

Länder. Die Freude der ausgewanderten Prinzen und der übrigen Emigrirten war außerordentlich groß, und überſchritt an einigen Orten ganz die Gränzen der Mäßigkeit. Schon ſah eine Menge Unzufriedener im Enthuſiasmus alle Mächte gegen ihr Vaterland die Waffen ergreifen. Sie legten nach ihrem Gutdünken Strafen auf, theilten Gnaden aus, und hofften ſich für die kurze Verweiſung, in der ſie hatten leben müſſen, und für die augenblicklichen Entbehrungen, die ſie erfahren hatten, zu rächen. Zu Freyburg in der Schweitz ſagte der Marquis von Bombelles öffentlich, man dürfte ihm Glück wünſchen, denn der Baron von Breteuil ſey jetzt erſter Miniſter und er Staatsſekretair beym Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Drey Biſchöfe, unter denen ſich der Biſchof von Chalons-ſur-Saone, Herr du Chilleau, befand, brachten dem Ewigen die Opfer ihres Dankes für die glückliche Abreiſe des Monarchen dar, und das Te Deum ward von den leichtglaubigen Ausgewanderten geſungen, von denen mehrere, während ſie den Gott des Mittleidens, und des Friedens anflehten, vielleicht in ihren Herzen liebloſe und rachſüchtige Geſinnungen hegten. Zu Worms ließ

der Prinz von Conde, den Adel, der ihn begleitete, zu sich berufen, und meldete ihm die erfreuliche Nachricht, welche er erhalten hätte. Ein allgemeiner Enthusiasmus bemächtigte sich der Köpfe der jungen Franzosen; ihre lärmende Freude, ihre gegenseitigen Umarmungen, ihre heftigen Bewegungen mußten die phlegmatischen Deutschen, denen der Charakter der Nation noch unbekannt war, auf den Glauben bringen, diese Herren seyen verrückt geworden. Zu Brüssel waren kostbare Feste und Illuminationen veranstaltet worden, um die Befreyung des Königs zu feyren. Aber bald verwandelte sich dieser Freudentaumel in die tiefste Traurigkeit, als das Schicksal des unglücklichen Monarchen bekannt wurde.

Der Graf von Artois, welcher sich zu Koblenz aufhielt, reißte nach Brüssel zu dem Grafen von Provence. Die beyden Brüder umarmten einander zärtlich, und reißten darauf nach dem Schlosse Schönbrunslust, welches ihnen ihr Onkel der Churfürst von Trier auf einige Zeit einräumte. Vor seiner Abreise ließ der Graf von Provence die französischen Edelleute, welche sich in den Niederlanden

landen befanden, zu sich berufen. Sie erklärten ihn einstimmig für den Regenten des Königreichs während der neuen Gefangenschaft des Königs. Der Prinz dankte ihnen dafür aufs verbindlichste, und ermahnte sie zur Einigkeit, weil dieß zur Wiederherstellung des Thrones und der Monarchie äußerst nothwendig sey. Zuletzt that er ihnen den Vorschlag, Oberhäupter zu erwählen, welche in Gemeinschaft mit ihm über das Betragen und die Unternehmungen der ausgewanderten Franzosen wachen sollten. Er schlug ihnen dazu die Herren Herzoge von Usez, von Villequier, und die Marquis de la Queville und von Jaucourt vor.

Sogleich nach der Ankunft der Prinzen zu Schönbrunslust, beschäftigten sich dieselben mit den Vorbereitungen zu der projektirten Kontre-Revolution. Der General-Controleur Calonne fand sich bey ihnen ein, und wurde wegen seiner Talente und langen Erfahrung, auf die man große Hofnungen baute, mit Freuden aufgenommen. Er wurde der Vertraute der Prinzen, und die Seele ihrer Versammlung. Diese Versammlung bestand aus folgenden Personen: dem Grafen von

Provence und dem Grafen von Artois, dem Marschall von Broglio, dem Bischof von Arras, dem Herrn von Vaudreuil, von Jaucourt, dem Baron von Flachslanden und Hrn. von Calonne. Auch der Marschall von Custries, der Prinz von Nassau-Siegen und einige andere Edelleute wurden in diese Versammlung aufgenommen, nachdem sie den königlichen Hoheiten ihre Aufwartung gemacht hatten.

Diese Versammlung stund in Unterhandlungen mit dem Prinzen von Conde, der sich an der Spitze mehrerer französischer Adelichen zu Worms aufhielt, und selbst mit dem Kardinal von Rohan, der zu Ettenheim eine Versammlung von Contre-Revolutionairs bildete, und einen Rath hatte, welcher aus einigen Edelleuten aus dem Elsaß, den Herren Dandlau, von Ratsamhausen, von Montjoye, dem Abbe D'aymar und einigen Geistlichen bestund.

Der Vicomte von Mirabeau, welcher durch die Unterstützung des Grafen von Artois und des Prinzen von Conde in Stand gesetzt wurde, Deserteurs in seine Dienste zu nehmen, brachte damals ein Korps zusammen, welches Mirabeaus Legion genannt

wurde

wurde. Dieser Haufen Leute bestund aus allerley Volk, aus Jägern, Grenadiers, Uhlahnen, Carabiniers und Fußgängern, deren Aussehen äußerst kontrastirend, und deswegen den Franzosen um so lieber war. *) Der Vicomte von Mirabeau wußte den ersten Enthusiasmus der Prinzen klüglich zu benutzen um große Summen von ihnen zu bekommen. Er beredete sie: sein Korps würde in kurzer Zeit der Mittelpunkt einer Ar-

*) Der Vicomte von Mirabeau (dem das Volk den Zunamen: Mirabeau das Faß (Mirabeau-tonneau) gab, theils wegen seines außerordentlich dicken Körpers, theils wegen seiner Liebe zum Wein,) gab seiner Legion, eine ganz ungewöhnliche Uniform. Die Bestandtheile derselben waren: abgeschnittene ungepuderte Haare, ein ungewönlich großer Knebelbart, ein sehr kurzer schwarzer Rock mit himmelblauen Aufschlägen, eine rothe Weste mit einem Gürtel, in welchem sich ein Dolch und eine Pistole befanden, Hosen, die bis auf die Füsse reichten, Husarenstiefel und ein Säbel. Der Kopf war mit einem Huthe à la Henry IV bedeckt und hatte einen schwarzen Federbusch. Auf den Knöpfen stund die Aufschrift: Ehre den Helden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1786214245/phys_0141
DFG

mee werden, denn die französischen Soldaten wurden beschämt die Fahnen der Versammlung zu verlassen, um unter den Fahnen der Prinzen zu dienen.

Aber diese Versprechungen giengen nicht in Erfüllung. Mehrere Deserteurs von seinem eigenen Korps machten an den Gränzen bekannt, daß sie sich in einer höchst elenden Lage befänden. Deswegen gieng Niemand zu ihm, als Leute, die durch ihre schlechte Aufführung, oder aus andern, noch unrühmlichern Ursachen, genöthiget worden waren, ihr Vaterland zu verlassen. Aus solchen Leuten und einigen Unzufriedenen, die aus den Provinzen flohen, bestund anfangs sein Korps. In der Folge wurde er in den Stand gesetzt, dasselbe besser einzurichten und zu disciplíniren, und es verdient bemerkt zu werden, daß sich dieses Korps in dem Feldzuge 1793 unter der Anführung des Prinzen von Conde sehr rühmlich und tapfer gehalten hat. *)

Herr

*) Es hat dem Herrn Doctor Girtanner gefallen, ein eben so lächerliches als ungetreues Gemälde von der Lage der franzö-

sischen

Herr Mignot von Byssy, der schon einmal in Gefangenschaft gethen war, weil man ihm Schuld gegeben hatte, er habe in dem Lande Maconnois eine Kontre-Revolution zu bewirken gesucht, fieng um diese Zeit an, ein Korps von Kron-Dragonern zusammen zu-

sischen Prinzen und denjenigen, die um sie waren, zu entwerfen. Zum Beweis diene seine Beschreibung des Aussehens und der Bewafnung der französischen Ritter bey der Versammlung zu Worms im 6. Bde. seines Werks S. 110, welche also lautet:

„Die Armee dieser Ritter war höchst „sonderbar anzusehen. An einem englän„dischen Sattel waren, neben dem Sat„telknopfe, wie kleine lederne Taschen ange„bracht, eine auf jeder Seite. Unter die„sen Taschen fand sich, auf jeder Seite, „eine blecherne Büchse, welche acht Pa„tronen enthielt. In der Tasche selbst „war ein kleines Beil, eine Säge, und „ein paar lange Pistolen. Der Deckel der „Tasche bestand aus einem Stück Schaaf„fell mit der Wolle. Hinten an dem Sat„tel befanden sich ebenfalls zwey Taschen, „weit größer als die so eben beschriebenen. „Diese enthielten Patronen und anderes

Kriegs-

bringen. Die Kosten für ihre Bewafnung und Ausrüstung soll die Frau Gräfinn von Artois bezahlt haben, und zwar von den Diamanten, welche sie deshalb zu Turin

„Kriegsgeräthe, ein Hemd, einen Stiefel„zieher, eine Puderbüchse, eine Seifen„kugel, Rasiermesser, Kamme, Schmin„ke und weisse Kokarden. Der Ritter „trug einen blauen Rock. An seinen stei„fen Stiefeln war ein langes spitziges Ei„sen bevestiget, dazu bestimmt, das Fuß„volk mit einem Fußtritte zu Boden zu „strecken. Ueberdieß trug der Ritter ei„nen Säbel, einen Stock, einen Kara„biner, sechs Pistolen an Gürtel, und „auf dem Hute einen Federbusch. Auf „eine nicht weniger lächerliche Weise war „auch das Fußvolk ausgerüstet.“

Die Quellen dieser Beschreibung sind ohne Zweifel die Karikaturen, welche in Palais royal zur Belustigung der Kinder und des Volkes verkauft wurden. Aber wenn man sich mit der Revolution blos auf einer Reise durch Frankreich bekannt gemacht und nur die Art von Gesellschaften besucht hat, zu der Herr Girtanner den Zutrit erhalten konnte, wenn man die Materialien zu einem Werke großen

Theils

Turin verkauft haben soll. Dieses Korps, welches anfangs blos aus 80 oder 100 Mann bestund, die sich nach Worms begaben, wurde erst in der Folge beträchtlicher.

Sogleich

Theils aus Journalen hernimmt: so darf man sich dann nicht mehr wundern, wenn der Schriftsteller denkt und schreibt, wie Herr Girtanner.

Ich möchte gewies am allerwenigsten die Lächerlichkeiten der jungen Franzosen vertheydigen, und ich wunderte mich öfters über den sonderbaren Aufzug der wohlriechenden jungen Herren, die aus der Hauptstadt kamen in einem englischen Frak, in langen mit Bändern geknüpften Hosen, in Halbstiefeln, abgeschnittenen Haaren, runden, einen Fuß hohen, Hüthen, außerordentlich großen Halsbinden und einer Peitsche in der Hand, um eine Contre-Revolution zu bewirken, und die ernsthaft versicherten, das könnte eben so leicht geschehen, als man in die Gehölze von Boulogne kommen könne. Glücklicher weise waren nur sehr wenig solcher Herren unter den Franzosen, die sich bey den Prinzen vereinigt hatten, um Religion und Vaterland zu vertheydigen, und einer völligen Usurpation des Eigenthums vorzubeugen.

Sogleich nach seiner Ankunft zu Luxemburg schrieb der Herr von Bouille an die Versammlung folgenden Brief:

Luxen-

gen. Ihre Plane waren gewieß eben so schlecht ausgedacht, als unausführbar: aber ihre Handlungen, ihre Treue gegen ihre Oberherren, verdienen doch gewiß eher Lob als bittern Spott und Verhöhnung.

Ich weiß, daß viele Franzosen ihr Vaterland verlassen haben, aus Stolz, Eitelkeit, Ehrgeiz, wegen ihrer zerrütteten Vermögensumstände, oder auch wohl aus Furcht. Es ist mir ferner bekannt, daß viele von ihnen an die Folgen eines so wichtigen Schrittes gar nicht gedacht, und ihn eben so leichtsinnig als gedankenlos unternommen haben. Aber, wenn eine Handlung an sich lobenswürdig ist, warum wollen wir die geheimsten Falten des menschlichen Herzens durchsuchen, um die Beweggründe derselben zu erforschen? Der Zweck war gut und rühmlich, der Erfolg entsprach der Hofnung nicht, deswegen wollen wir diese unglücklichen Opfer eines Vorurtheils oder eines verzeihlichen Irrthums enschuldigen, nicht aber sie, verunglimpfen, und ihren Handlungen das Verdienstliche rauben.

Luxemburg, den 27. Jun.

Der König hat einen Versuch gemacht die Ketten zu zerbrechen, in denen Ihr Ihn nebst seiner unglücklichen Familie schon seit so langer Zeit gefangen haltet. Die Vorsehung, deren Beschlüsse undurchdringlich sind, welcher die Reiche unterworfen sind, und gegen welche die menschliche Klugheit nichts vermag, hat es anders beschlossen. Er ist noch Euer Gefangener und sein Leben steht, so wie das Leben der Königinn — mit Schrecken sage ich es, — in der Willkühr eines Volkes, welches Ihr grausam und blutdürstig gemacht habt, und welches der Gegenstand der Verachtung der ganzen Welt geworden ist. Es ist interessant für Euch, meine Herren; für das, was Ihr die Nation nennet, für mich, ja für den König selbst, daß die Ursachen, welche diese Begebenheit veranlaßt haben; die Umstände, welche dieselben begleiteten; der große Gegenstand, welcher der Zweck derselben war, und welcher dem Könige dieses edle und muthvolle Vorhaben eingegeben hat, den Franzosen bekannt werde, daß ganz Europa damit bekannt werde, und daß man erfahre, der König habe, als er seinem Gefängnisse entsprang, und als er auf der Gränze bey mir, und unter seinen

Trup-

Truppen einen Zufluchtsort suchen wollte, weniger sein eigenes Wohl, als das Wohl eines undankbaren und grausamen Volkes zur Absicht gehabt. Weder die Gefahren, denen er sich selbst aussetzte, noch die Gefahren, denen er seine Familie aussetzte, haben ihn zurück halten können. Er hat sich ganz allein durch die Großmuth und durch die Güte seines Herzens leiten lassen.

Jetzt, da ich aller Bande entledigt bin, welche mich an Euch fesselten; da ich durch keine Rücksicht zurück gehalten werde; da ich überhaupt frey bin: jetzt will ich die Sprache der Wahrheit mit Euch sprechen, welche Ihr vielleicht nicht mehr zu verstehen im Stande seyd, und welche Ihr ohne Zweifel nicht anhören werdet. Aber ich habe dann gethan, was ich meinem Vaterland, was ich meinem Könige, und was ich mir selbst schuldig bin.

Ich will Euch, meine Herren, nicht an dasjenige erinnern; was Ihr seit 2 Jahren gethan habt. Ich will nicht das Gemälde des schrecklichen Gewühls schildern, in welches Ihr das Königreich gestürzt habt. Aber der König war der Gefangene seines Volkes; Er und seine erhabene Familie waren den

krän-

kränkendsten Schmähungen ausgesetzt. Meinem Oberherren ergeben, der Monarchie ergeben, jedoch, zu gleicher Zeit die Misbräuche verabscheuend, welche durch eine allzu ausgedehnte Gewalt entstanden waren, und welche der König selbst abschaffen wollte, seufzte ich über die Wuth des Volkes, das von Euch ist irre geführt worden: aber ich hofte, daß zuletzt die Vernunft in ihre Rechte wiederum würde eingesetzt werden; daß die Raserey des Volkes aufhören würde; daß die Böswichter an das Tageslicht gezogen werden würden; daß die, von Euch auf Grundsätze gebaute Anarchie, ein Ende finden würde; daß die Ruhe wieder hergestellt werden würde, und daß uns dieselbe eine, obgleich nicht vortrefliche, dennoch wenigstens erträgliche Regierungsform wieder herstellen werde, und welche die Zeit verbessern würde. Darum habe ich alles dasjenige gelitten, was ich von Euch seit dem Anfange der Revolution habe erdulden müssen. Meine Anhänglichkeit an den König, und meine Liebe zu meinem Vaterlande, haben mir den Muth und die Gedult gegeben, welche vonnöthen waren, um mich über Schmähungen und Beleidigungen weg zu setzen, und um die Schmach und

die Erniedrigung, mit Euch in Verbindung stehen zu müssen, ertragen zu können. Durch die Zeit sind meine Hofnungen vernichtet worden. Ich habe gesehen, daß in Eurer Versammlung gar kein Gemeingeist herrschte; daß nur der Partheygeist in derselben regierte, und dieselbe in verschiedenen Faktionen theilte, von denen einige Unordnung wollten, Unordnung unterhielten, Unordnung veranlaßten, um einen Bürgerkrieg zu erregen, welcher für sie das einzige Rettungsmittel war. Andere wollten eine Republick, und Herr de la Fayette stand an der Spitze dieser Parthey. Sein verborgener und versteckter Ehrgeiz führte ihn nach dem einzigen Ziele das er hatte, nemlich das Oberhaupt einer, für uns so ungestalteten Regierungsform zu werden. Unter diesen Umständen entstanden die Klubs, welche das Volk in allen Theilen des Reichs gänzlich verdarben und die Armee vernichteten.

Ich sah also, daß die Anarchie auf den höchsten Grad gestiegen war. Der Pöbel, — von ränkevollen Menschen in allen Theilen Frankreichs geleitet — war unumschränkter Herr geworden; keine öffentliche Gewalt war mehr vorhanden, weil der König nicht nur

alle

alle Achtung, sondern sogar seine Freyheit verlohren hatte. Die Gesetze waren ohne Kraft und Ansehen, die Armee bestand aus einem Haufen rasender Soldaten, welche weder Befehle noch Obere anerkannten, es blieb kein Mittel mehr übrig, um die Ordnung herzustellen, alle Hülfsmittel waren vernichtet, jede Hofnung zerstöhrt.

Damals schlug ich dem Könige vor, Paris zu verlassen, und sich nebst seiner Familie in einen Gränzplatz zu flüchten, wo ich ihn mit getreuen Truppen umringen wollte. Ich war überzeugt, daß dieser Schritt in den Gesinnungen des Volkes eine vortheilhafte Veränderung hervorbringen, die Binde, welche die Augen desselben bedeckte, zerreissen, und die Plane der Partheygänger zerstöhren würde. Der König und die Königinn weigerten sich beständig, und führten das von ihnen gethane Versprechen an, daß sie zu Paris bey der National-Versammlung bleiben wollten. Ich stellte ihnen vor; ein mit Gewalt abgenöthigtes Versprechen könne sie nicht binden; aber vergeblich. Ich konnte ihren Entschluß nicht wankend machen. Der 28 Februar gab mir Gelegenheit, aufs neue in den König zu dringen. Ich

erhielt abermals eine abschlägige Antwort, aus derselben Standhaftigkeit in seinen Grundsätzen. Er fürchtete die Begebenheiten, welche durch seine Flucht veranlaßt werden könnten, die Folgen der Wuth des Volkes, und eine wo möglich noch größere Anarchie und Unordnung. Ich kann mit Wahrheit sagen, daß die Königinn eben so dachte, und alle meine Vorschläge ausschlug. Dennoch verlor ich den Muth nicht. Ich war überzeugt: die Abreise des Königs sey das einzige Mittel den Staat zu retten; ich wußte, daß sich alle europäischen Mächte gegen Frankreich bewafneten, daß sie sich rüsteten gegen Frankreich Krieg zu führen, und dessen Grund und Boden zu betreten. Mitten unter seinen Truppen in Freyheit, war der König allein im Stande den Marsch der feindlichen Armeen aufzuhalten. Unstreitig wurde dann das Volk mit Schrecken erfüllt; aller Mittel zur Vertheydigung beraubt; hörend daß die Armee nicht mehr vorhanden sey; daß die Festungen beynahe entblößt, daß die Finanzen erschöpft seyen; daß Papiergeld die klingende Münze, welche aus diesem verarmten Lande entflohen war, nicht ersetzen könne: unstreitig würde

dassel-

dasselbe von selbst den gütigen Gesinnungen des Monarchen entgegen gekommen seyn, und sich in seine Arme geworfen haben.

Nach der Gefangennehmung des Königs am 18. April, als er nach St. Cloud reisen wollte, wiederholte ich meine Bitten noch dringender, indem ich ihm vorstellte, es bleibe kein anderes Mittel übrig, Frankreich zu retten, welches bald durch einen Bürgerkrieg zerrissen, und durch einen auswärtigen Krieg zerstückelt werden würde. Das Glück oder vielmehr die Rettung des Volkes, machte auf sein großmüthiges Herz den Eindruck, den ich erwartet hatte: Er entschloß sich endlich. Es wurde festgesetzt, daß er nach Montmedy reißen, und daß er, sobald er in Sicherheit seyn würde, den auswärtigen Fürsten den von ihm gethanen Schritt anzeigen solle, so wie auch die Gründe, welche ihn dazu bewogen hätten. Er sollte sich bemühen, ihre Rache zurückzu halten, bis daß eineneue Versammlung, die er zusammen zu beruffen vorhatte, ihnen die Genugthuung, welche sie zu erwarten ein Recht hatten, würde geleistet haben; und bis daß dieselbe die Rechte des Monarchen, so wie auch die Rechte des französischen Volkes, würde bestimmt haben.

Eine Proklamation sollte einen neuen, freywillig gewählten, gesetzgebenden Körper ankündigen. Die Erfüllung der Vorschriften, welche allein den Wunsch der Nation ausdrückten, würde den Arbeiten der Stellvertreter Frankreichs zur Grundlage gedient haben.

Der König, alsdann ein Vermittler zwischen den fremden Mächten und seinem Volke, befürchtend, daß Frankreich den fremden Mächten, welche die Gränzen umgeben, zu Theil werden möchte; und hoffend, durch eine in die von der Vernunft vorgeschriebenen Gränzen eingeschränkte Regierungsform, die Ordnung wieder hergestellt zu sehen, würde seine Rechte und sein Interesse weisen und erleuchteten Männern anvertraut haben, welche die Wünsche des Fürsten mit den Wünschen des Volkes zu vereinigen gewußt hätten. Ungerechtigkeiten, Usurpationen und die Regierung des Lasters überhaupt — eine immerwährende Quelle des Volksdespotismus — würde ohne Zweifel aufgehört haben; und vielleicht hätten wir aus dem Chaos, in welchem wir uns befinden, die schönen Tage des französischen Reiches erleuchtet von der Fackel der Freyheit, hervorbrechen sehen. Dieß war es,

was

was Euer unglücklicher Monarch verlangte Trotz Euer selbst, trotz der Undankbarkeit und der Grausamkeit jenes blutdürstigen Volkes, wollte er dasselbe glücklich machen! Dieser Gedanke, dieser schöne Wunsch hat ganz allein den muthigen Schritt veranlaßt, den er gethan hat, indem er die Wachsamkeit des Herrn de la Fayette betrog, indem er sich der Wuth der Waffenträger desselben aussetzte, und seinen Weg nach mir zu nahm. Kein anderer Bewegungsgrund hat ihn geleitet. Aber in Eurer Verblendung habt Ihr den schützenden Arm zurück gestossen, den Er gegen Euch ausstreckte: eben diese Verblendung wird auch bald das französische Reich gänzlich zu Grunde richten.

Glaubt mir, meine Herren, Europens Fürsten sehen ein, daß ihnen sowohl als ihren Völkern das Ungeheuer droht, welches Ihr zur Welt gebracht habt. Sie sind bewafnet um dasselbe zu bekämpfen, und bald wird unser unglückliches Vaterland (noch gebe ich demselben diesen Namen) nichts als einen Anblick der Verwüstung und des Schrekkens darbieten. Ich kenne besser als irgend Jemand die Vertheidigungsmittel, welche Ihr entgegen zu setzen habt. Sie sind nichts.

Jede Hofnung würde thöricht seyn. Es ist zu spät, Euch zu hintergehen; es ist vielleicht zu spät, dem Volke die Augen zu öfnen; dem Volke, welches Ihr sträflicher Weise betrogen habt, und von welchem Ihr mit Recht und strenge werdet bestrafet werden. Eure Züchtigung wird der Nachwelt zu einem denkwürdigen Beyspiele dienen, und sie wird Euch ewig vorwerfen: Ihr hättet Euer Vaterland gemordet, dessen Dauer Ihr auf Jahrhunderte hinaus verlängern konntet, dessen Schicksal Ihr verschönern, und vor allem Angriffe sicher stellen konntet.

So muß mit Euch ein Mann sprechen, der nichts von Euch zu erwarten hat, welcher anfänglich Mitleiden mit Euch hatte, und welcher nunmehr für Euch sowohl als für das menschenfressende Volk, das Ihr mit Verbrechen berauscht habt, weiter nichts als Verachtung, Unwillen und Abscheu empfindet.

Klaget übrigens Niemanden eines Komplottes und einer angeblichen Verschwörung gegen dasjenige, was Ihr die Nation nennet, an. Ihr habt Alles veranstaltet, Alles geordnet, Alles befohlen. Der König selbst

hat

hat keine Befehle gegeben, sondern ich allein. Diejenigen, welche diese Befehle in Ausübung bringen sollten, haben dieselben erst in dem Augenblicke der Ausführung erhalten, und sie konnten nicht ungehorsam seyn. Gegen mich allein muß Eure blutdürstige Wuth gerichtet seyn: für mich müßt Ihr Eure Dolche wetzen, und Eure Gifte zubereiten. Ich habe mein Vaterland retten wollen; ich habe den König nebst seiner Familie retten wollen: hierinn besteht mein Verbrechen. Ihr müßt für das Leben derselben, nicht etwa mir, sondern allen Königen verantwortlich seyn, und ich kündige Euch an, daß, wofern man ihnen ein Haar von dem Kopfe nimmt, in kurzer Zeit zu Paris kein Stein auf dem andern bleiben wird. Ich kenne die Wege; ich werde die auswärtigen Armeen anführen, und Ihr selbst sollt mit Euren Köpfen für Alles verantwortlich seyn. Dieser Brief ist nur der Vorbothe des Manifestes der europäischen Oberherren. Diese werden Euch mit schärferer Schrift vorschreiben, was Ihr zu thun und was Ihr zu befürchten habt. Lebet wohl meine Herren. Ich schließe ohne Komplimente: Denn Ihr kennet hinlänglich meine Gesinnungen.

Marquis von Bouille.

Diesen Brief schickte der Herr von Bouille nicht allein an den Präsidenten der National-Versammlung, sondern er ließ auch mehrern Deputirten Kopien davon einhändigen, unter andern dem Herrn de la Fayette, welcher der Versammlung mit folgenden Worten davon Nachricht gab:

„Ich erhalte von Luxemburg, unter „dem Siegel des Herrn von Bouille zwey ge„druckte Exemplare seines Briefes an die Na„tional-Versammlung. Sollten die Plane, „welche er ankündigt, wirklich ausgeführt wer„den, so würde es mir besser anstehen, gegen „ihn zu fechten, als auf seine Persönlichkeiten „zu antworten. Nicht um des Herrn von „Bouille willen, der mich verleumdet; nicht „einmal um ihrerwillen, meine Herren, die Sie „mich mit Ihrem Zutrauen beehren, sondern „um derjenigen willen, welche seine Behaup„tung hintergehen könnte, muß ich von der„selben sprechen. Man klagt mich als einen „Feind derjenigen Regierungsform an, die „Sie festgesetzt haben: ich wiederhole nicht „meinen Eyd, aber ich bin bereit mein Blut „zu vergießen, um dieselbe aufrecht zu erhal„ten.

Diese

Diese Erklärung wurde mit Beyfall aufgenommen. Das Schreiben des Herrn von Bouille machte auf die Versammlung den Eindruck nicht, welchen er davon erwartete. Es wurde nach Verlesung desselben sogleich zu der Ordnung des Tages geschritten.

Es ist schwer, die Gründe anzugeben, welche den Herrn von Bouille zur Abfassung dieses Briefs veranlaßt haben. Wenn es seine Absicht war, die Versammlung durch seine derben Drohungen in Furcht zu setzen, so verfehlte er dieselbe gänzlich. Die auswärtigen Mächte, deren Geschäftsträger er zuverläßig nicht war, waren mit der Heftigkeit und mit der leidenschaftlichen Hitze, die in seinem Schreiben herrschte, sehr unzufrieden. Er schrieb ihnen Plane zu, die sie nicht gefaßt hatten, und seine Schrift konnte weiter nichts bewirken, als daß Frankreich sich desto eher in Vertheydigungsstand setzte. Das allein verdient Billigung, wenn er den Brief in der Absicht schrieb, damit die Partheysüchtigen dem Könige nicht nach dem Leben trachten, und die Deputirten ihm mit mehr schuldiger Achtung begegnen möchten: aber der Brief verfehlte nicht allein diesen Zweck, son-

dern er vermehrte noch überdieß die Kühnheit der Feinde der Monarchie, verdoppelte ihre Wachsamkeit, und ihre Thätigkeit, und machte die Gefangenschaft des Königs beschwerlicher. Ja, er erzeugte noch schlimmere Wirkungen. Im Vertrauen auf das Ansehen des Herrn von Bouille, und in der Meynung, Frankreich werde berets von feindlichen Armeen umringt, verließen sehr viele Officiere ihre Bedienungen und verbanden sich mit dem Prinzen, um an der Ehre Theil zu nehmen, den König wieder auf seinen Thron gesetzt zu haben. Ihre Abreise beraubte die Monarchie ihrer treuesten Vertheydiger, brachte die ganze Armee in die Hände der Feinde der Monarchie, und gab das Vermögen und das Leben friedliebender und ruhiger Bürger Räubern Preis, weil jetzt alles Ehrgefühl, dessen Stimme die Franzosen immer noch einigermaßen gehorchten, in den Herzen der Soldaten erstickt wurde.

Die Wirkung, den der Brief des Hrn. von Bouille hervorbrachte, wurde noch durch ein Cirkular-Schreiben vermehrt, welches die ausgewanderten Officiere von der Armee dieses Generals, an alle Regimenter schickten. Es lautete also:

Fran-

Franzosen, Verwandte, Freunde jedes Standes, jedes Geschlechtes und jedes Alters. Wisset, daß wir seit 2 Jahren uns bemüht haben, jeden Schritt unserm General zu unterwerfen, und durch unser Verhalten die Bemühungen zu unterstützen, welche der Herr Marquis von Bouille sich gab, um die königliche Familie zu retten, und um die Fesseln des besten, aber des unglücklichsten aller Könige zu zerbrechen. Die Beleidigungen, welche wir erduldet haben, sind unaussprechlich groß! Vermöge unseres Muthes haben wir Alles mit Gedult ertragen, weil wir uns mit der Hofnung schmeichelten, daß dereinst unsere Mäßigung und unsere Klugheit durch die Wirkung, welche dieselben hervorbringen würden, belohnt seyn werde. Ein Wort, ein gewagter Schritt konnte die Plane zerstöhren, und alle Berechnungen vernichten, welche den glücklichsten Zeitpunkt herbey führen sollten, da wir unsern König frey und mitten unter denjenigen seiner Unterthanen, die ihm getreu geblieben waren, besitzen sollten. Nichts hat unsern Eifer geschwächt. Unsere Anhänglichkeit an den König blieb jederzeit über alle Beschimpfungen, Mißhandlungen und Verfolgungen erhaben! Der seit

so

so langer Zeit gewünschte, berechnete, und mit so großer Klugheit herbey geführte Zeitpunkt, ist endlich gekommen: aber er ist für alle wahre Franzosen der traurigste Zeitpunkt geworden. Alles ward zerstöhrt; Eine Viertelstunde war hinlänglich, um unsere süßeste Hofnung zu vernichten. Unsere Herzen sind mit Wehmuth erfüllt worden, und die Hofnung würde auf immer aus derselben verbannt seyn, wenn wir nicht die edle Ueberzeugung hätten, daß unsere Waffenbrüder, daß diejenigen Franzosen, welche sich jetzt in Frankreich befinden, und welche unglücklich genug sind, um nicht gleich uns, den Herrn Marquis von Bouille begleiten zu können, unser Glaubensbekenntniß annehmen werden, das wir an alle Korps schicken, welche noch die, in den letzten Zügen liegenden Ueberbleibsel einer der tapfersten Armeen des Weltkreises ausmachen.

Die beleidigende, höhnische und grausame Art, mit welcher das blutdürstig gewordene französische Volk jeden Schritt der unglücklichsten aller Fürstinnen beobachtet hat; die Abreise des Königs; seine Gefangennehmung zu Varennes; seine gezwungene

Rück-

Rückkehr: alles beweiset der Welt sowohl das Verbrechen der Partheysüchtigen als die Gefangenschaft unseres Herrn! Deswegen sehen wir Alles, was die sogenannte Nationnal-Versammlung gethan hat, und ferner thun möchte, für null und nichtig an. Wir erklären: daß wir nur unter einer monarchischen Regierungsverfassung gehorchen wollen. Wir wollen einen freyen König, und vor allen Dingen wollen wir unsern König. Dem Edelmuthe des noch vor kurzer Zeit dem Könige so ergebenen französischen Militairs kommt es zu, seinen König zu retten; denselben aus der Gefangenschaft zu befreyen; unser Vermögen, unsere Zeit und unser Leben für diesen unglücklichen Monarchen zu verwenden; und bis an unsern letzten Lebenshauch die Ungeheuer zu verfolgen, welche das allererhabenste Blut des Weltkreises beschimpft haben! Auch wollen wir in der Religion unserer Väter leben und sterben!

Wir beschwören also, und folgendes ist der Eyd, den man leisten muß, und welchem der ganze Weltkreis seinen Beyfall geben wird: wir schwören: unsern Kindern, unsern Nachbarn und unsern Freunden den aller-

allerunversöhnlichsten Haß gegen die Partheysüchtigen, welche sich von Morden und Rauben nähren, mitzutheilen. Ja! es ist nöthig, daß alle diejenigen, welche ihrem Könige und der französischen Monarchie getreu bleiben; daß alle diejenigen, denen die Wohlfahrt der Völker angelegen ist, die Erde von den Ungeheuren reinigen, welche das schönste unter allen Königreichen zerstöhren und in Trauer setzen; welche den Besten der Fürsten mißhandeln; welche ein, vormals gefühlvolles, großmüthiges Volk berauschen und verblenden. Französische Offiziere! hört unsern Eyd und sprecht denselben uns nach:

Wir schwören bey unserer Ehre — dem einzigen Gute, welches uns übrig bleibt — zu sterben, um unsern König zu befreyen; unsere Kinder in diesem Grundsatze aufzuziehen, und so lange wir leben die Anführer der Partheysüchtigen, welche unsern Monarchen gemißhandelt haben, oder welche an die Person Ihrer Majestäten die Hand legen sollten, zu verfolgen. Wir sehen einen jeden Soldaten, welcher sich weigert diesen Eyd zu leisten, für infam an. Schwerdt, Feuer, Flamme, Gift, unsere ermor-

ermordeten Verwandten, Weiber und Kinder: nichts ist fähig uns den ersten Eyd vergessen zu machen, welchen wir unserm Könige geleistet haben. Dieses ist der einzige, der wahre Eyd, diesem Eyde getreu wollen wir sterben.

Bewohner der Erde, Franzosen von jedem Stande, von jedem Geschlechte und von jedem Alter, Ihr werdet unsern Muth loben! Ihr werdet zu unsern Kindern sagen: das Unglück verfolgte sie. Sie waren Schlachtopfer der Partheysüchtigen: sie haben aber nicht Alles verlohren; denn sie haben ihre Ehre gerettet! Dieß ist das Glaubensbekenntniß aller Offiziere, welche ihrem Könige getreu geblieben sind; dieses Glaubensbekenntniß müssen alle Franzosen annehmen.

Im Monat Julius erhielt das Irländische Regiment von Berwik, welches im Untern-Elsaß in Garnison lag, den Befehl, seine Garnison zu verändern. Als das Zeichen zum Aufbruche gegeben wurde, verließen mehrere Offiziere und Soldaten ihre Fahnen, setzten über den Rhein und begaben

ben sich nach Etenheim. Dieser Vorfall erweckte bey den Prinzen und ihren Anhängern die lebhafteste Freude, denn sie hoften, es würde nun bald ein Theil der französischen Armee diesem Beyspiele folgen. Der Graf von Provenze und der Graf von Artois schrieben an dieses Korps einen äußerst schmeichelhaften Brief. Es war im Jahr 1691 mit dem Könige Jakob nach Frankreich gekommen, und gab jetzt nach einem Verfluß von 100 Jahren einen neuen Beweis von seiner Treue. Diese beyden Jahrszahlen wurden an den Fahnen bemerkt, welche die Prinzen diesem Regiment nebst dem Wahlspruch: semper, ubique fidelis, sandten. Indessen hatte die Armee der Prinzen blos einen Zuwachs von ohngefehr 100 Soldaten und 19 Officieren durch dieses Korps bekommen. Der übrige Theil des Regiments war nach Frankreich zurück gegangen, und mehrere Soldaten hatten die ausgewanderten Officiere verlassen, um bey fremden Mächten Dienste zu nehmen.

Eine Schilderung der Vereinigung des größten Theils des französischen Adels mit den Prinzen, zur Vertheidigung der gerechtesten Sache: der Wiederherstellung der Religion

gion und der Monarchie — dieß wäre gewiß ein interessantes Gemälde für die Geschichte der Revolution. Der redliche und tugendhafte Mann hofte zu Koblenz, Worms und in andern Versammlungsörtern den holden Brudersinn zu finden, der Menschen vereinigen sollte, die ein gemeinschaftlicher Eifer und ein gemeinschaftliches Unglück zusammen führte. Aber leider schwand diese süsse Hofnung bald, denn er fand nichts als Partheyen, Kabalen, Intriken, und hätte beynahe auf den Glauben kommen können, der ehemalige Hof zu Versailles habe an den Ufern des Rheins seinen Aufenthalt genommen. Viele ehrsüchtige Menschen, die weit mehr an sich als an das gemeinschaftliche Beste dachten, stritten mit einander um Rang, Ansehen und persönlichen Vortheil. Jede billige Gesinnung war den Herren zuwider, die blos auf ihren eigenen Vortheil bedacht waren. Man sprach vom Kampf und Sieg, aber es mischten sich in diese Aeußerungen so viele grausame und herrschsüchtige Gesinnungen, daß der weise und unpartheyische Beobachter aufs lebhafteste von der Wahrheit durchdrungen wurde: viele Gegenstände gewähren in der Entfernung ei-

nen reitzenden Anblick, aber in der Nähe verschwindet die Täuschung.

Schon am 17. Junius hatte der Herr du Veyrier Paris verlassen, um dem Herrn Prinzen von Conde' das Dekret der National-Versammlung zu überbringen. Er wurde von dem ehemaligen Garde du Corps, Herrn Bouchard, einem seiner Verwandten, begleitet. Sie hatten sich beyde mit Päs-sen und andern zu ihrer Sendung nöthigen Papieren versehen. Die Versammlung war wegen dieses Gesandten in Sorgen, als er endlich zurückkam, und von den sonderbaren Ereignissen Nachricht gab, die er erfahren hatte. Nach seiner Ankunft zu Worms am Abend des 21. Julius hatte er sich sogleich zu dem Prinzen von Conde' begeben. Der Prinz hatte ihm geantwortet, er müsse erst mit dem Grafen von Artois sprechen, ehe er eine Antwort ertheile, weil sie sich verabredet hätten, keine Sache von Wichtigkeit zu unternehmen, ohne einander vorher davon Nachricht zu geben; er wolle deswegen nach Koblenz reisen, und dahin möchte ihm der Herr du Veyrier folgen. Am 22. Junius war der Letztere in den churfürstlichen

chen Pallast gegangen, und während er in einem Vorzimmer wartete, mißhandelten ihn mehrere junge Franzosen mit den beleidigendsten Worten. Hierauf kam der Minister des Churfürsten zu ihm mit der Nachricht: die Prinzen und der Churfürst wünschten, er möchte sogleich Koblenz verlassen und sich nach Andernach begeben, wo er am folgenden Tage Antwort erhalten sollte. Der Minister hatte hinzugefügt, seine Entfernung von Koblenz sey deswegen nöthig, weil es schwer seyn würde, dem Zorne der französischen Edelleute Einhalt zu thun. Herr du Veyrier war darauf wirklich abgereißt. Als am 24. Jun. mehrere Kouriere mit der Nachricht nach Andernach gekommen waren, daß der Monarch das Königreich verlassen habe: so erfuhr er bald darauf, der Graf von Artois sey nach Aachen gereißt und der Prinz von Conde' nach Worms. Weil er immer keine Antwort erhielt und zugleich erfuhr, die Offiziere, welche ihn zu Koblenz mißhandelt hätten, würden ihm sagen, daß er auf keine Antwort warten dürfte, so entschloß er sich, auf dem nächsten Wege nach Frankreich zurück zu reisen. Er mußte Luxemburg passiren. Un-

t:r den Thoren fragte man nach seinem und nach seines Begleiters Namen, und sie gaben dieselben an. Sie giengen darauf zu dem Stadtmajor, und ersuchten ihn um seine Unterschrift wegen der Postpferde, die sie nöthig hätten. Aber statt der Postpferde erhielten sie eine Stelle in der Wachstube, und mußten ihre Pässe nebst den übrigen Papieren abliefern, welche dem Kommandanten übergeben wurden. Während man dieselben untersuchte, wurden sie von mehrern französischen Offizieren von der Armee des Herrn von Bouille mißhandelt und aufs sträflichste beleidigt *) welches selbst der Kommandant des Platzes öffentlich mißbilligte und tadelte. Nach Verfluß einiger Stunden wurden die beyden Reisenden nach dem Schloße gebracht und hart verhört. Man gab ihnen Schuld, sie haben zu Trier ihre Namen verschwiegen, und die kaiserlichen Trup-

*) Es war damals zu Paris ein Advocat, Namens Verriere, der mit Marat das Blat: der Volksfreund, schrieb. Die Aehnlichkeit der Namen Verriere und du Veyrier soll Ursache seyn, daß der Leztere von den ausgewanderten Franzosen so sehr mißhandelt wurde.

Truppen zum Ungehorsam verleiten wollen. Erst nach einem zwey und zwanzig tägigen Arrest, in welcher Zeit man wahrscheinlich ihre Gefangenschaft nach Brüssel, vielleicht an den Kayser selbst berichtet hatte, wurden sie in Freyheit gesetzt. Man gab ihnen eine Eskorte mit, die sie nicht auf den Weg nach Thionville, sondern durch unwegsame Gegenden in ein Dorf zwischen Acton und Longwy brachte. Bey der Trennung hatte ihnen der Kommandant des Detachements folgenden Zettel eingehändiget: „auf Befehl „der Statthalter in den Niederlanden wird „den Herren du Veyrier und Bouchard be„kannt gemacht, daß sie aus zwey Ursachen „in Arrest gesetzt worden sind: 1) weil sie „keine Pässe hatten, 2) weil österreichi„sche Offiziere in den französischen Gränzstäd„ten mißhandelt worden sind, ob sie gleich „Pässe hatten.“

Nachdem der Herr du Veyrier die Erzählung seiner Reise vor der Versammlung geendigt hatte, so dekretirte dieselbe, daß sie die Sache von neuem dem diplomatischen Korps übergeben, und die Rathschläge desselben wegen der zu ergreifenden Maaßregeln vernehmen wolle.

Wenige Tage nach der Rückkunft des Königs wurde die Versammlung durch eine unerwartete Nachricht beunruhiget. Das Departement der untern Pyrenäen sandte — durch einen falschen Bericht hintergangen — einen Kourier an die Versammlung, mit der Nachricht: die Spanier machen in drey Kolonnen einen Einfall in Frankreich. Das diplomatische Korps erhielt den Auftrag, die Sache zu untersuchen, und dann davon Bericht abzustatten. Der Herr von Montmorin schrieb an den spanischen Gesandten, und dieser ertheilte folgende Antwort:

Paris den 3. Jul. 1791

Mein Herr.

Ich erhalte so eben einen Brief von Ew. Excellenz, in welchem Sie mir melden, daß das Direktorium des Departements der untern Pyrenäen, in Verbindung mit dem Direktorium des Distrikts und der Municipalität von Pau, den Einzug spanischer Truppen in Frankreich durch drey verschiedene Pässe der Gebirge angekündiget haben. Diese Nachricht muß die Folge irgend eines übertriebenen Mißverständnisses seyn. Sie wissen, Herr Graf, daß auf unsern Gränzen, so wie auf den Gränzen, die uns von dem König-

Königreich Portugal trennen, sehr oft gegenseitige Einmarschierungen vorfallen, welche einige Flintenschüsse zwischen den Schleichhändlern beyder Königreiche veranlassen. Unstreitig ist es ein Vorfall von dieser Art, welcher bey den gegenwärtigen Zeitumständen zu einem solchen Gerüchte mag Gelegenheit gegeben haben: denn es befinden sich an den Gränzen weiter keine Truppen, als diejenigen, die da unumgänglich nöthig sind, um den Kordon zu ziehen, dessen Absicht ich Ihnen mitzutheilen die Ehre gehabt habe.

Ew. Excellenz, welcher der Charakter des Königs von Spanien persönlich bekannt ist, wird gewiß Denselben nicht für fähig halten, so etwas zu thun. Sollte wohl ein solches Betragen der Rechtschaffenheit des Königs würdig und der Würde der Krone angemessen seyn? Und wenn es möglich wäre, daß Er Seine Grundsätze veränderte, sollte Er dann wohl mit Frankreich, seinem Freunde und Bundsgenossen, den Anfang machen, sich von denselben zu entfernen? Nein, mein Herr Graf, ich halte dafür, daß der König mein Herr, mich nicht hier halten würde, damit Seine Gesinnungen Ih-

nen durch Briefe der Municipalitäten an den Gränzen bekannt werden sollten. Ich schmeichle mir, daß die nächsten Briefe, die Sie erhalten werden, Ihnen die Unrichtigkeit derjenigen Nachrichten darthun werden, die Sie mir haben mittheilen wollen. Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Ergebenheit u. s. w.

Graf von Fernand-Nunnez.

Einige Tage nachher übersandte der Graf von Fernand-Nunnez dem Herrn von Montmorin die Depeschen, welche er von seinem Hofe erhalten hatte, nebst einer offiziellen Note wegen der Gefangennehmung des Königs. Sein Schreiben und die beygefügten Depeschen lauteten also:

Den 8. Julius 1791

Mein Herr.

Ich habe die Ehre Ew. Excellenz eine genaue Abschrift der Depesche zu übersenden, welche ich so eben von meinem Hofe erhalten habe, so wie auch von der Note, die derselben beygefügt ist, damit Sie beydes der National-Versammlung bekannt machen mögen. Es wird dieselbe darinn die Be-

Bestätigung derjenigen Gesinnungen finden, welche ich die Ehre gehabt habe, Ihnen in meinem, an dem dritten des laufenden Monats an Sie erlassenen Schreiben, darzulegen. Die Wohlfahrt des Königs und der französischen Nation, die innere Ruhe derselben und ihr ferneres Gedeyhen, dieß sind Herr Graf die einzigen Gegenstände aller Bemühungen eines Bundesverwandten wie Spanien ist. Es wird alle Mittel anwenden, die es für zuträglich halten wird, um diesen Zweck zu erfüllen. Ich habe die Ehre ꝛc.

Fernand-Nunnez.

Wörtliche Uebersetzung einer Depesche des Herrn von Florida Blanca an den spanischen Gesandten.

Heute Morgen habe ich den Brief vom 21. Junius erhalten, in welchem Ew. Excellenz mir berichtet, daß der Allerchristliche König nebst der königlichen Familie Paris verlassen haben. Ich überbrachte die Nachricht von dieser Begebenheit sogleich dem Könige, und Seine Majestät gab mir den Befehl, den gegenwärtigen Kourier nebst der beygefügten Erklärung zu übersenden, welche Sie der Regierung übergeben werden.

Um ein Uhr Nachmittags kam der Kourier an, welchen Sie mit zween Briefen vom 22. und 23. abgesandt hatten, in denen Sie mir melden, daß der Monarch auf seiner Reise sey angehalten worden. Zugleich brachte er die offizielle Schrift, welche die National-Versammlung dem Herrn von Montmorin aufgetragen hatte, Ihnen zu übersenden. Die Erklärung, oder die Note, von welcher ich vorher gesprochen habe, war schon fertig, und der König hat dafür gehalten, es sey dieselbe, so wie sie war, die beste Antwort, welche er Ihnen dem Herrn von Montmorin, zu geben, auftragen könnte, damit sie derselbe der National-Versammlung mittheile, und damit diese Versammlung einsehen möge, von welcher Art die Gesinnungen Seiner Majestät in Rücksicht auf die Angelegenheiten des Königreichs Frankreich, und vorzüglich in dem gegenwärtigen Falle gewesen sind und noch sind. Demzufolge will ich diesen Kourier nicht länger aufhalten, und ich sende ihn auf der Stelle, eben jetzt, da ich meine Arbeit mit Seiner Majestät geendigt habe, an Ew. Excellenz zurück.

Aranjuez den 1ten Jul. 1791.

Der Graf von Florida-Blanca.

Note

Note des spanischen Hofes, deren in den beyden vorigen Briefen Erwähnung geschieht.

Die Abreise von Paris, welche der allerchristlichste König mit seiner Familie unternommen hat, und die Absichten dieser Reise, von denen jedoch seine Katholische Majestät nicht unterrichtet ist, können und werden keine andere Ursache und keinen andern Zweck gehabt haben, als die Nothwendigkeit, sich von Mißhandlungen zu befreyen, welche die gegenwärtige Versammlung sowohl als die Municipalität zu verhindern nicht im Stande gewesen sind, und sich einen Sicherheitsort zu verschaffen, an welchem der Souverain und die wahren und rechtmäßigen Stellvertreter der Nation bey ihren Berathschlagungen diejenige Freyheit gehabt hätten, welcher sie bis auf den heutigen Tag beraubt gewesen sind; eine Beraubung, welche aus unwiderleglichen Beweisen und aus Protestationen erhellet. In dieser Rücksicht, als der genaueste Bundesverwandte von Frankreich, als naher Anverwandter, als Freund des Königs, und als der allernächste Nachbar des Landes, nimmt Seine Majestät den größten Antheil an der Wohlfahrt und an der in-

innern Ruhe der französischen Nation. Weit entfernt dieselbe zu stöhren, hat der König den Entschluß gefaßt, die Franzosen zu vermahnen, und Er beschwört dieselben, daß sie über die Parthey, welche ihr Oberherr zu ergreifen gezwungen worden ist, ruhig nachdenken und die übertriebene Behandlung, welche dazu mag Veranlassung gegeben haben, nicht weiter fortsetzen mögen; daß sie die hohe Würde Seiner geheiligten Person, seine Freyheit und seine Unverletzbarkeit, so wie auch die Freyheit und die Unverletzbarkeit der königlichen Familie respektiren mögen, und ersucht sie überzeugt zu seyn, daß, so lange die französische Nation ihre Pflichten erfüllen wird, wie der König es hoft, dieselbe in seinen Handlungen alle die Gesinnungen der Freundschaft und der Versöhnung finden wird, welche der König derselben ohne Aufhören bezeugt hat, und welche in jeder Rücksicht seiner Lage besser zukommen, als Maaßregeln von irgend einer andern Art.

Aranjuez am 1. Julius 1791.

Dieser Brief erregte in der Versammlung einige Besorgnisse. Einige Mitglieder wünschten, man möchte zur Ordnung des Tages schreiten; Rabaud de St. Etienne aber

war

war der Meynung, man sollte dem Minister den Auftrag geben, dem spanischen Hofe folgende Antwort zu übersenden: „Da sich „die französische Nation nicht in die Angele„genheiten Spaniens mische, so wünschte „sie, daß die auswärtigen Mächte sich auch „in die französische Regierungsform nicht „mischen möchten." Aber dießmal trugen Weißheit und Politik den Sieg davon. Es wurde dagegen erinnert: da die Konstitution noch nicht ganz eingerichtet sey, so müßte man sich hüten, durch stolze und unschickliche Antworten den Unwillen fremder Mächte rege zu machen. Der diplomatische Ausschuß erhielt die Sache zur weitern Untersuchung.

Zu eben der Zeit, da der spanische Hof sich mit Würde über die neue Gefangennehmung des Königs von Frankreich erklärte: ergrief er zugleich die weisesten und strengsten Maaßregeln, um den Grundsätzen der französischen Revolution den Zugang in die Staaten Seiner katholischen Majestät zu versperren: Der Graf von Cisaentes, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, übersandte den Statthaltern und Kommandanten in den Provinzen, die an Frankreich stiessen, folgenden Befehl:

Der

Der König ist mit gerechtem Mißtrauen erfüllt, weil die, von einer ausgelassenen Freyheit berauschten Franzosen, ihre abscheulichen Grundsätze in Spanien einführen und in Umlauf bringen, vermittelst der Kesselflicker, der Hausirer und anderer Landstreicher, deren Anzahl außerordentlich zugenommen hat, ohne daß die vormals genommenen Maaßregeln hinreichend wären, um sie zurück zu halten. Es ist daher der königlichen Wille, um diesem Uebel zu steuren, daß alle Gerichtshöfe des Königreichs wachen, und alle Fremde, welche die obengenannten sowohl als andere landstreichende Handwerke treiben, einschreiben lassen sollen, jedoch ohne Gewalt zu gebrauchen; auch sollen diejenigen, bey denen man Papiere der angezeigten Art finden würde, es mögen nun dieselben gedruckt oder geschrieben seyn, gefangen genommen werden; auch dann, wenn man beweisen kann, daß sie mündlich jene Grundsätze verbreitet haben. Demzufolge mache ich Ew. Gnaden bekannt, daß dieser Befehl des Königs seinem ganzen Innhalte gemäß, sowohl in Ihrer Stadt, als in allen Dörfern, welche von derselben abhangen, in Ausübung zu bringen ist. Sie werden auch allen Ihren untergebenen Gerichts-

richtshöfen den Befehl, welchen ich Ihnen übersende, bekannt machen, sich von denselben einen genauen Bericht über die Ausübung desselben zustellen lassen, und den Erfolg davon gerade an mich berichten. Auch werden Sie mir Nachricht geben von allem, was Merkwürdiges vorfallen möchte, damit Seine Majestät in Ihrer Weisheit diejenigen Maaßregeln nehmen könne, welche derselben am schicklichsten seyn werden. Gott erhalte Ew. Gnaden noch lange Jahre.

Madrid
am 18ten Junius 1791.

Der Graf von Civaentes.

Bey diesen vorläufigen Klugheitsanstalten ließ es die spanische Regierung nicht bewenden. Da sie nemlich mit Recht besorgte, das politische Elend, welches in Frankreich herrschte, möchte sich auch in Spanien plötzlich verbreiten, wo viele Franzosen wohnten: so machte sie am 19. Julius ein zweytes Dekret wegen der Ausländer, die sich in Spanien häußlich niedergelassen hatten, bekannt. Der wesentliche Innhalt dieses Dekrets war: „daß alle in dem Reiche vorhandenen

denen Fremden aufgeschrieben (hacer matriculas), und bemerkt werden sollte, welche ansäßig und welche blos durchreisend seyen. Auch wurde Richtern und Magistratspersonen anbefohlen, die Ansäßigen einen Eyd schwören zu lassen: 1) daß sie der römisch-katholischen Religion zugethan seyen; 2) daß sie dieser Religion und dem Könige getreu verbleiben wollten; 3) daß sie allen Vorrechten als Fremde entsagen wollten (fuero de Extrangeria), so wie auch jeder Verknüpfung, Verbindung und Anhänglichkeit von dem Lande, in welchem sie gebohren seyen; daß sie versprechen wollten, niemals den Schutz desselben anzurufen, eben so wenig als den Schutz seiner Gesandten, Minister oder Konsuls. Wer diesem geleisteten eydlichen Versprechen entgegen handle, der solle entweder auf die Galeeren kommen, oder auf immer aus Spanien verbannt, und seine Güter eingezogen werden. Die durchreisenden Fremden sollten nur, nach einer von dem Staatsrathe verlangten und von demselben erhaltenen Erlaubniß, ihre Reise fortsetzen können. Ferner solle es diesen durchreisenden Fremden nicht erlaubt seyn, irgend ein Handwerk, eine Kunst oder eine Profession, von welcher Art dieselbe

auch

auch seyn möchte, auszuüben, wenn sie sich nicht vorher, nach einer zuvor erhaltenen abermaligen Erlaubniß ansäßig gemacht und den vorher beschriebenen Eyd geleistet hätten. Auch sollen künftig keine Fremde in das Land gelassen werden, wenn sie nicht vom Hofe ausdrückliche Erlaubniß erhalten hätten; jedoch seyen die Seehäfen und die Handelsstädte von diesem Verbote ausgenommen. Was aber diejenigen betreffe, die nach Spanien kommen wollten, um sich dahin zu flüchten, oder in diesem Reiche einen Zufluchtsort zu suchen: so müßten sie erst erweisen, daß dieses ihr Bewegungsgrund sey: dann würde ihnen ein Weg und ein Ort in dem Innern des Reiches angezeigt werden, woselbst die sie Erlaubniß oder die Verweigerung der Regierung zu erwarten haben sollten."

Diesem Befehle mußten sich die Franzosen unterwerfen. Von ohngefehr neunzig tausend Franzosen, die sich damals in Spanien aufhielten, kehrten mehr als dreissig tausend im Enthusiasmus nach Frankreich zurück. Aber gegen andere Nationen, und besonders gegen die Engländer, welche die Regierung schonen mußte, wurde das Gesetz weniger streng in Ausübung gebracht.

Der König von Schweden erfuhr zu Aachen die Gefangennehmung des Königs von Frankreich. Er bezeugte sogleich am 27. Junius in einem Schreiben an den Baron von Stael, seinem Gesandten zu Paris, seine Traurigkeit über dieses Ereigniß, durch welches der unglückliche Monarch eine Beute seiner empörten Unterthanen wurde. Zugleich verbot er seinem Gesandten alle Unterhandlungen oder Gemeinschaft mit denjenigen, welche ihre Aemter nicht vom Könige selbst erhalten hätten. Er fügte ausdrücklich hinzu: er solle sich aller Konferenzen mit dem sogenannten Minister der auswärtigen Angelegenheiten enthalten, und befahl ihm: im übrigen dem Betragen derjenigen Gesandten zu folgen, die am offenbarsten die Parthey des allerchristlichsten Königs nehmen würden.

Die vereinigten helvetischen Staaten, welche zu Frauenfeld ihre Tagsatzung hielten, nahmen ebenfalls auf die gegenwärtige Lage von Frankreich, und auf die Verhältnisse der helvetischen Staaten zu der Nation, Rücksicht. Es leidet keinen Zweifel, daß die Sorge für persönlichen Vortheil die bewegende Ursache dabey war. Deswegen wur-

de

de auch sogleich in dem ersten Artikel des Dekrets vom Gelde gesprochen. Die drey Artikel dieses Dekrets lauten also:

1) Daß, zufolge der vorhandenen Verträge, die Schweitzerregimenter in Frankreich nicht in Assignaten, sondern in klingender Münze, sollten bezahlt werden.

2) Daß, bey der bekannten Treue der Schweitzer in ihren Verpflichtungen, keine neue Eydschwüre den Schweitzerregimentern sollten aufgelegt werden; daß diesen Regimentern ausdrücklich verbotten sey, den neuen Eyd zu leisten; und daß, im Fall ein Regiment diesen Eyd leistet, derselbe für null und nichtig anzusehen sey. (zur Zeit, da dieses Dekret bekannt gemacht wurde, hatten beynahe alle Regimenter schon den Eyd abgelegt.)

3) Daß es allen Schweitzern untersagt seyn soll, die Jakobinerklub zu besuchen, oder sich in denselben aufnehmen zu lassen.

Dieses Dekret wurde nicht allein dem französischen Gesandten in der Schweitz, Herrn von Verac übergeben, sondern auch dem Herrn d'Affry übersandt, als dem ersten kommandirenden General der Schweitzer-Trup-

pen in Frankreich, weil der Herr Graf von Artois, der sonst die Schweitzer-Truppen kommandirte, abwesend war.

Nur mit Mühe war die Tagsatzung zur Ertheilung dieses Dekretes zu bewegen gewesen, und es wurde blos durch eine Mehrheit von acht Stimmen gegen fünf durchgesetzt. Ja die Kanton Zürich und Basel, welche sehr demokratisch gesinnt waren, protestirten sogar gegen diese Beschlüsse, die durch die Bemühungen des Baron von Breteuil, welcher sich damals zu Solothurn aufhielt, und den Einfluß des Herrn von Varac auf die katholischen Kantons, ins Werk gesetzt wurden. Sobald der Herr von Varac in dieser Rücksicht seinen Zweck erreicht hatte, so übersandte er dem Herrn von Montmorin seine Entlassung, und begleitete sie mit folgendem Schreiben, welches bekannt zu werden verdienet, theils wegen des edlen und würdigen Tons, der in demselben herrscht, theils wegen des offenen Bekenntnisses der Treue, die jeder rechtschaffene Franzose seinem Könige schuldig war.

Solo-

Solothurn den 6ten Jul. 1791.

Mein Herr.

Solange ich glauben konnte, der König habe die Dekrete der Versammlung freywillig bestätiget, solange selbst der Ausdruck der Befehle, die Sie mir im Namen Sr. Majestät übersandten, mich nicht (ohne sträflich zu werden) daran zweifeln ließ, daß diese Befehle in dem freyen Willen des Königs ihren Grund haben: solange befolgte ich dieselben mit der größten Unterwürfigkeit. Jetzt aber, da eine feyerliche Erklärung des Königs die nicht allein in Frankreich, sondern auch in ganz Europa bekannt worden ist, selbst denjenigen, die sich selbst gerne täuschen möchten, jeden Vorwand entreißt: jetzt, da die Abreise des Königs und seine gewaltsame Rückkehr in die Hauptstadt sowohl die wahren Gesinnungen des Königs, als auch die Gewaltthätigkeiten, die ihn künftig an der Aeußerung derselben verhindern können, bekannt geworden sind: jetzt ist es mir unmöglich, der Dollmetscher derjenigen zu seyn, die an seiner Stelle sprechen könnten. Ich bekam meine Stelle blos

durch die Güte und das Zutrauen Seiner Majestät, und in die Hände des Monarchen muß ich dieselbe von dem Augenblicke an zurück geben, da ich nicht mehr in seinem Namen reden und handeln, ja nicht einmal dafür angesehen seyn kann, daß ich seine Befehle erhalte. Mein Gewissen, meine Ehre und meine Pflicht machen mir dieses Opfer nothwendig. Ich empfinde das Unangenehme desselben in seiner ganzen Stärke, und nach seinem ganzen Umfange; aber die geheiligten Beweggründe, welche mich dazu antreiben, lassen mich nur dieß allein bedauren, daß ich dem Könige ferner keinen Beweis meines Eifers in der Stelle, welche er mir anvertraut hat, geben kann. Dem König allein hab ich Gehorsam geschworen, und von diesem Eyde kann mich nur der Tod entbinden. Ich unterstehe mich Sie zu bitten, mein Herr, dem Könige meine Entlassung von der Stelle eines Gesandten bey den vereinigten helvetischen Staaten, welche ich die Ehre habe Ihnen hiemit zu übersenden, zu Füssen zu legen, und ich hoffe, der Monarch wird mir durch die Annahme derselben einen neuen Beweis seiner Gnade geben, da ich Ihm jetzt meinen

Eifer

Eifer, meine Verehrung und meine unverletzliche Treue auf keine andere Art beweisen kann.

Abschrift der Entlassung.

Ich gebe in die Hände Seiner Majestät die Stelle eines königlichen Gesandten bey den helvetischen Staaten zurück. Diese Stelle besaß ich blos durch die Güte und das Zutrauen, mit welchem Seine Majestät mich zu beehren würdigte. Solothurn, den 6. Jul. 1791.

Der Kayser Leopold war zu Toskana, als er die neuen Vorfälle erfuhr, welche sich in Frankreich ereignet hatten. Er sandte Kouriere an verschiedene europäische Höfe, um ihnen Vorschläge zu einer Vereinigung und zu einer gemeinschaftlich zu unternehmenden Wiederherstellung der französischen Monarchie zu thun. Aber wahrscheinlich blieben alle diese Negotiationen ohne Erfolg; der Oberste Bischofswerder, den der König von Preußen mit seinem Zutrauen beehrte, wurde um diese Zeit an den Kayser gesandt. Ohne Zweifel kamen die beyden Monarchen wegen gewisser vorläufiger Anstalten mit einander überein, wenn die französischen Ange-

legenheiten eine kriegerische Wendung nehmen sollten. Aber ihre Truppen machten keine Bewegungen, welche eine feindliche Unternehmung hätten vermuthen lassen.

Die Reklamationen der Fürsten, welche im Elsaß und in Lothringen Güter hatten. die Bemühungen des Kayfers zu Gunsten derselben, und die Antworten des französischen Hofes wurden dem Reichstag zu Regensburg übergeben. Es wurde endlich der Schluß gefaßt, daß an dieser Angelegenheit das ganze deutsche Reich Theil nehmen müsse. Der Reichstag publicirte ein aus mehrern Artikeln bestehendes Konklusum, dessen Hauptinnhalt war, die Dekrete der National-Versammlung wegen der Rechte der Fürsten, die im Elsaß und in Lothringen Güter haben, seyen wahre Usurpationen, und striten gegen frühere Verträge zwischen Frankreich und dem deutschen Reich: der Kayser müsse um eine ununterbrochene Aufmerksamkeit gebeten werden, damit alle bisherigen Ereignisse vernichtet werden: auch müsse er gebeten werden, der Verbreitung solcher Schriften vorzubeugen, welche die Ordnung untergraben, und eine Empörung im deutschen Reiche veranlassen wollen.

Wie

Wie konnte der Reichstag hoffen, ein solcher Schluß würde von einiger Wirkung seyn, und man könnte durch Negationen erlangen, was vielleicht auch dann noch verweigert worden wäre, wenn man es mit einer bewafneten Macht und durch die thätige Uebereinstimmung eines allgemeinen Willens verlangt hätte? Das widerstrebende Interesse und die Selbstsucht, welche unter den Monarchen eben so herrschend ist, als unter Privatpersonen, und nirgends mehr in die Augen fällt, als im deutschen Reiche, das aus so vielen heterogenen Theilen besteht — dieß war Ursache, daß der günstige Augenblick zur Unternehmung eines gerechten Kriegs, dem alle europäischen Staaten ihren Beyfall geschenkt hätten, versäumt wurde.

Die National-Versammlung war damals mit den Gesinnungen der vornehmsten Mächte, von denen Frankreich etwas zu befürchten haben konnte, genau bekannt. Der Herr von Lameth bewies in einem ausführlichen Bericht, daß keine allgemeine Vereinigung statt finde, und wenn man dieß auch annehmen wollte, so könnten die Mächte doch vor dem nächsten Frühjahr keinen feindlichen An-

grif wagen. Er schilderte die europäischen Fürsten, welche auf die französische Revolution aufmerksam wären, und blos wünschten, daß sie ohne heftige Stürme geendigt werden möchte. Seit dem Ereignisse am 21. Junius, sprach er, haben sie sich überzeugen können, daß nicht Partheyen, sondern rechtmäßige Obere den Staat regieren; statt der Betriebsamkeit einiger Weniger erblickten sie einen allgemeinen und unveränderlichen Willen, der eine freye Konstitution in Schuß nimmt.

Auch die Behauptung: daß die Emigrirten mit Hülfe einiger deutschen Fürsten einen besondern Angrif wagen würden, wurde widerlegt. Der Redner bewies die Unwahrscheinlichkeit dieses Gerüchts, zeigte aber auch zugleich, wie nöthig es sey, daß kluge Maasregeln für die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit genommen würden, und drang vornemlich auf die Wiederherstellung der Ordnung und Subordination bey den Truppen, denn sonst hätte man keine Armeen, sondern blos große Haufen Leute. Er brachte daher in Vorschlag, und die Versammlung dekretirte: 1) daß 97 tausend National-Garden in Thätigkeit gesetzt, in 15 Divisionen ein-

eingetheilt und an die Gränzen verlegt werden sollten, ausgenommen fünfzehn tausend Mann, welche zwischen Compiegne, Senlis und Soissons vertheilt werden sollten; 2) daß die Macht des Herrn von Rochambeau von Flandern sich bis ins Elsaß erstrecken sollte; 3) daß eine Kommission der Artillerie-Offiziere die Orte an den Gränzen untersuchen sollte; 4) daß die Versammlung aus ihrer Mitte Kommissarien ernennen sollte, welche für die Ausführung dieser Maaßregeln Sorge tragen, die Bezahlung der Abgaben beschleunigen, und den Patriotismus der Nationen auf das Wohl des Reiches leiten müßten.

Eines der Mittel, durch die man sich der Zuneigung des Volkes versicherte, war die Veranstaltung prächtiger Feste, welche auf die Einbildungskraft wirkten, auf einige Augenblicke dem Geschmacke schmeichelten, und das Elend und den Abgrund aus dem Auge entfernten, der sich unter den Füssen des Volkes öfnete. Die Versammlung traf die Veranstaltung, daß Voltaires Asche gerade zur Zeit des Bundesfestes feyerlich nach Paris gebracht würde, damit die Bewohner der Hauptstadt und der benachbarten Departemen-

tementer auf eine neue Weise in Verwunderung und Freude versetzt würden. Es wurde nichts gespart, was dieses Fest eben so glänzend als prachtvoll machen konnte.

Am 10. Julius begab sich ein Detachement der National-Garde von Paris nach der Abtey Sellieres, wo Voltaire begraben worden war. Talente und Geschmack hatten sich gemeinschaftlich bestrebt, den Wagen und den Sarg zu schmücken, welche den Leichnam nach Paris bringen sollten. Der Zug gieng bey Nacht über die Oberfläche des Platzes auf dem die Bastille gestanden hatte, und dieser Platz war mit grünem Gesträuche und mit Bäumen geschmückt worden. Ein prachtvoller Triumphbogen war errichtet worden, und um dieses Monument her sah man Innschriften, welche einen Abscheu gegen den Despotismus einflößten. Am folgenden Tage begaben sich die gesammte National-Garde, eine Deputation der National-Versammlung, die Minister, die verwaltenden und die Municipal-Korps, und die Mitglieder der verschiedenen Klubs mit einem zahlreichen Musikchor nach dem Orte, auf dem die Bastille gestanden hatte. Ein neuer Triumphwagen

von

von antiker Form, den Pferde zogen, welche nach römischer Art bekleidet waren, und zahlreiche Detachementer in römischen Soldatenkleidungen eskortirten, war dazu bestimmt, den Leichnam nach der Kirche der heiligen Genoveva zu bringen. Die Schweitzer-Garden trugen die Brustbilder von Voltaire, Rousseau, Franklin, Mirabeau und Desilles, und auf diese folgte Voltaires Bildsäule, von Houdon verfertiget. Die Zöglinge der Mahler und Bildhauer-Akademie begleiteten diese Meisterstücke der Kunst. Ueber dem Sarge erblickte man ein hohes, mit Tuch behangenes Gerüste, auf welchem, gleichsam wie auf einem Paradebette, Voltaires Figur in Wachs poussirt ausgestreckt lag, und von Nachruhme begränzt wurde. Vorne auf dem Wagen saß ein Chor Musikanten und Opernsängerinnen, die Hymnen zum Lobe des Verstorbenen sangen. Ausgezeichnet schöne junge Mädchen trugen Vasen von antiker Form, aus denen Wohlgerüche empor stiegen. Der Wagen selbst war mit verschiedenen Innschriften geschmückt, unter welchen besonders folgende in die Augen fiel: „Er rächte Calas, Sir„ven und Montbailly. Als Dichter, als „Philosoph und als Geschichtschreiber hat er

„den

„den menschlichen Geist einen großen Schwung „nehmen lassen, und uns hat er zu der Frei„heit vorbereitet."

Der Wagen hielt dreymal stille. Zuerst vor dem Opernhause, dann bey dem italienischen Schauspielhause und zuletzt vor dem Pallaste des Marquis von Villette, dem Voltaire sein Herz im Testamente bestimmt hatte. Der Pallast des Marquis war von außen mit Geschmack geziert, und hatte die Innschrift: „Sein Geist ist überall, sein Herz ist hier." Schöne junge Frauenzimmer, mit Eichengränzen in der Hand, stunden auf einem Amphitheater. An der Spitze dieser Damen stund die Frau von Villette, welche bey Voltairen erzogen worden war. Ihr zu beyden Seiten stunden Calas Töchter. Von da begab sich der Zug nach der Kirche der heiligen Genoveva, wo Voltaires Ueberbleibsel neben Mirabeaus Leichnam beygesetzt wurden. Der Himmel begünstigte dieses Fest nicht, denn es regnete den ganzen Tag über sehr stark. Aber die wonnetrunkenen Pariser achteten dieses Ungemach nicht, und waren innig froh, daß sie zu Ehren eines der vornehmsten Beförderer der Revolution ein Fest gefeyert hatten. Der klügere Theil seufzte über

diese

diese Vergötterung des Apostels des Aberglaubens, und über die Verschwendung ungeheurer Summen für diese lächerliche Apotheose.

Die Feyer des Jahresfestes der Einnahme der Bastille wurde zu Paris ohne allen Anstoß vollzogen; aber bey mehrern Departementern zeigten sich bey dieser Gelegenheit Unruhen. Die National-Garden verhöhnten, verfolgten oder mordeten mehrere Privatpersonen, die man für Freunde des Königs und der ehemaligen Regierungsform hielt; einige Schlösser wurden geplündert und in Brand gesteckt, und diese Ungerechtigkeiten blieben (wie gewönlich) unbestraft.

In England mußten die Freunde der französischen Revolution zur Zeit des Bundesfestes eine grausame Verfolgung über sich ergehen lassen. Kaum sollte man es glauben, daß unter einer aufgeklärten Nation, die eine der besten Konstitutionen hat, unruhige und streitsüchtige Köpfe waren, welche öffentlich ihre Freude über die Fortschritte der französischen Revolution an Tag legten. Noch mehr muß man sich wundern, daß unter diesen Schwärmern gelehrte und hellsehende Männer

Männer waren, wie z. B. Fox, Scheridan, Taylor, und der Doktor Prieſtley. Wie konnten ſie die Fortſchritte einer Revolution begünſtigen, die jeden ihrer Schritte mit Blut färbte, und welche — ſtatt den Unterthanen die Wohlthat einer guten Regierungsform zu verſchaffen, welche ſich auf Gerechtigkeit und Freyheit gründet — den Menſchen blos deswegen ihre Kräfte zeigte, damit ſie den wilden Thieren ähnlich würden, welche ohne Unterſchied ihren ſtrengen Gebieter und die furchtſamen Geſchöpfe verſchlingen, die ihrem grauſamen Zahne entfliehen wollen? Billigten alſo dieſe Propagandiſten die Ermordung des Adels, die Gefangennehmung des Monarchen, das Plündern, Rauben und Brennen, welches in Frankreich ungeſtraft verübt wurde? Man muß es wohl glauben, da ſich am 14. Julius zu London eine zahlreiche Geſellſchaft von Freunden der franzöſiſchen Revolution vereinigte, um das Jahresfeſt der errungenen Freyheit zu feyern. Die Lieblingsworte dieſer Geſellſchaft waren: die Rechte des Menſchen, die Nation, das Geſetz und der König, die franzöſiſche Revolution, und: möge die Freyheit niemals unterdrückt werden.

Nachdem

Nachdem ein festliches Mahl gehalten worden war, versammelte sich eine Menge Volks vor den beyden Gasthöfen, dem Anker und der Krone, und rief aus vollem Halse: es lebe die französische Konstitution. Die Bewohner der benachbarten Häuser mußten dieselben erleuchten, und wer diesem Befehl nicht schnell gehorchte, behielt kein ganzes Fenster in seinem Hause. Aber während ein Theil des englischen Pöbels diese Ausschweifungen verübte, traten auf der andern Seite auch die Freunde der englischen Konstitution zusammen, trieben den Pöbel auseinander, rannten die Thüren des Gasthofes ein, ergriefen die Anhänger der französischen Revolution, welche nicht die Flucht ergriffen hatten, und schickten sie in ihre Wohnungen zurück, mit sichtbaren Zeichen jener erhabenen Freyheit, deren Apostel sie waren.

Zu Birmingham, einer Stadt in Warwickschire, die wegen ihrer Manufakturen berühmt ist, nahm die Wuth des Pöbels gegen die Freunde der französischen Revolution einen noch weit schrecklichern Ausbruch, denn der Haß gegen die Neuerer wurde wegen der Verschiedenheit der Religion noch

weit giftiger. Die Freunde der Revolution waren meistens Presbyterianer, die Gegner derselben Nonkonformisten. Am 14. Julius versammelten sich mehrere reiche Kaufleute dieser Stadt von der presbyterianischen Parthey nebst einigen Gelehrten, unter denen sich der Doktor Priestley befand, Prediger der Presbyterianer, und einer der berühmtesten Naturforscher und Chemisten in Europa. Eben, da sich die Gesellschaft völlig der Freude überließ, und der französischen Nation Glück und Wohlstand wünschte, rannte ein Haufe vom Pöbel auf den Gasthof Temple-Row zu, in welchem sich die Gesellschaft versammelt hatte. In einem Augenblicke waren Thüren und Fenster eingerennt und zertrümmert, und das Hausgeräthe flog auf die Strasse. Hierauf begab sich der Pöbel nach der neuen Kirche der Presbyterianer, und zertrümmerte alles, was er daselbst fand; das Holzwerk wurde in Flammen gesetzt und die Mauren waren in weniger als einer Stunde abgetragen. In der Nacht traf die alte Kirche der Presbyterianer das nemliche Schicksal. Hierauf überfiel der Pöbel mit gleicher Wuth die Wohnungen der vornehmsten Dissidenten, und das schöne Landhaus des Doktor

Priestley

Priestley zu Fairhall wurde gänzlich geschleift. Seine Bücher, Manuscripte, seine physikalischen Instrumente und sein chemischer Apparat wurden in einem Augenblicke zerstöhrt. Das nemliche Schicksal hatte die prächtige Wohnung des Herrn Ryland, in der sich ehemals die berühmte Baskervillische Druckerey befand, und es wurde Feuer an dieselbe gelegt, damit sie um so bälder zerstöhrt würde. Inzwischen hatten sich die eifrigsten Theilnehmer an diesen Greuelthaten in den Kellern so sehr berauscht, daß sie die Gefahr nicht mehr achteten, der sie sich in ihrer Wuth aussetzten, und theils mit den Trümmern der Gebäude verbrannt, theils unter dem Schutte begraben wurden.

Vergebens boten die Herren Hutton und Taylor ein reicher Banquier, ein Lösegeld an, wenn ihr Eigenthum geschont würde, das Lösegeld ward angenommen, aber ihre Häuser wurden demohngeachtet zerstöhrt. Diese Plünderungen geschahen unter dem winderholten Ausrufe: Gott erhalte den König! Es lebe die Kirche und der König! Weg mit den Presbyterianern! Weg mit den Freunden der französischen Revolution!

Keine falschen Menschenrechte! Hoch lebe die Konstitution; Keine Olivier Cromwells! Diese angeblichen Vertheydiger der Konstitution liessen es nicht bey der Zerstöhrung des Eigenthums der Presbyterianer bewenden, denn sie plünderten und zerstöhrten auch das Schloß Mosety-hall, welches der Gräfinn von Carthampton als Witthum gehörte, die der englischen Kirche ergeben war, und nicht als Freundinn der französischen Revolution im Verdacht stehen konnte; nicht besser gieng es mehrern andern Landhäusern in Warwilschire. Der Schade, den diese Barbaren anrichteten, wurde auf 400,000 Pfund Sterling angeschlagen. Einige Tage darauf wurde der Pöbel durch zahlreiche Detachementer regulirter Truppen, und durch die Sorgfalt und die Ermahnungen des Gouverneurs, Grafen von Aylesford, auseinander getrieben.

Die Verheerungen und Plünderungen, welche der Pöbel in England verübte, sind gewies sehr tadelnswerth, und jeder Freund der Menschheit wird diejenigen beklagen, welche unter diesen Ausschweifungen leiden mußten. Aber man muß doch auch auf der andern Seite bedenken, daß die meisten von denen,

nen, deren Eigenthum angegriffen wurde, eifrige Vertheydiger der französischen Revolution waren, und daß sie auf kein besonderes Mitleyden Anspruch machen konnten, da die Greuelthaten, die in Frankreich verübt wurden, nicht im Stande gewesen waren, sie mit Abscheu zu erfüllen.

Einige Tage nach diesem Vorfalle schrieb Doktor Priestley an seine Mitbürger folgenden Brief, in welchem er anzudeuten scheint, das Ministerium habe die Verheerungen, über die er sich beklagt; begünstiget oder geduldet — eine Vermuthung, die vielleicht nicht ganz ungegründet ist. Hier folgt der Brief:

Meine vormaligen Mitbürger und Nachbarn.

Nachdem ich eilf Jahre unter Euch gelebt habe, während welcher Zeit Ihr erfahren habt, wie gleichförmig und friedfertig mein Betragen, in der ruhigen Aufmerksamkeit auf meine Studien und auf mein Amt gewesen ist; so hätte ich niemals die persönlichen Mißhandlungen erwartet, welche ich sowohl als meine Freunde ganz kürzlich von Euch habe erdulden müssen. Aber Ihr sind durch die Verleumdungen irre geleitet worden, die

gegen die Nonkonformisten, besonders gegen die unitarischen Nonkonformisten ausgestreut worden sind, die als Feinde des gegenwärtigen diplomatischen und kirchlichen Regiments geschildert werden. Man hat Euch dahin gebracht, daß Ihr alles Unrecht, was Ihr uns anthatet, für eine verdienstliche Handlung hieltet, und weil Ihr es nicht besser verstundet, so war man wegen der Art der Bestrafung nicht lange in Verlegenheit. Ihr dachtet: sobald der Zweck gut sey, könnten die Mittel nicht verwerflich seyn. Durch die Gespräche Eurer geistlichen Doktoren, und durch die Deklamationen Eurer Obern, welche (wie uns wohl bekannt ist) auf unsern Untergang getrunken haben, ist Euer Famatismus auf den höchsten Grad gebracht worden, und da Niemand daran dachte, Eure Leidenschaften zu mäßigen, wohl aber zu nähren, so seyd Ihr — ohne es zu überlegen oder von Euren Doktoren (von denen man es mit Recht hätte erwarten können) eines Bessern belehrt zu werden — zu allen jenen Greuelthaten verleitet worden, in der Meynung: unser Unglück und unsere Verhöhnung befördere das Wohl der Regierung, und noch mehr das Wohl der Kirche. Man hat Euch glauben gemacht,

daß

daß Ihr, wenn Ihr uns zu Grunde richtetet, Gott und dem Vaterlande den wesentlichsten Dienst leisten würdet. Zum Glück verabscheuet der Engländer Mordthaten; und darum hoffe ich, daß ein solcher Gedanke in Eure Seele nicht gekommen sey, obgleich das Geschrey, mit welchem Ihr in meinem Hause nach mir fragtet, mich glauben machte, daß Ihr die Absicht hattet, meine Person zu mißhandeln. Aber was für Werth hat das Leben, wenn alles geschehen ist, um dasselbe unglücklich zu machen?

Ob es gleich in vielen Fällen barmherziger wäre, die Bürger zu ermorden, als ihre Wohnungen den Flammen Preis zu geben; so ertrage ich doch jetzt noch weit lieber den Kummer über die Plünderung und Verheerung meines gesammten Eigenthums, als daß ich an den Unternehmungen Eurer Verführer Theil haben möchte. Ihr habt den nützlichsten und kostbarsten Vorrath von physikalischen Instrumenten zerstöhrt, den vielleicht jemals eine Privatperson in diesem oder in irgend einem andern Lande besessen hat, und auf den ich jedes Jahr grosse Summen verwendet habe, ohne Rücksicht auf Privatvortheil oder Gewinn, blos in der Absicht,

die Wissenschaften zu befördern, meinem Vaterlande und der Menschheit nützlich zu werden. Ihr habt eine Bibliothek zerstöhrt, die dem physikalischen Vorrathe ähnlich war an Werth, und die durch kein Geld erkauft werden kann, ausser nach Verfluß einer langen Zeit: allein, was mir noch weher thut, Ihr habt Manuscripte zerstöhrt, welche das Resultat eines mühsamen, und durch eine lange Reihe von Jahren fortgesetzten Studiums waren, und die ich niemals im Stande seyn werde wieder aufzusetzen. Und das Alles habt Ihr einem Manne gethan, der Euch nie das geringste Unrecht zufügte, noch zuzufügen gedachte.

Ich wußte eben so wenig von jenem Schreiben, das Euch so wüthend machte, als Ihr; auch jetzt weiß ich weiter nichts davon, als was jedem von Euch bekannt ist, und ich mißbillige es so sehr als Ihr, ob es gleich die angebliche Triebfeder war, durch die weit mehr Unheil angerichtet wurde, als irgend ein anderes Ding hätte anrichten können. Die Gesellschaft versammelte sich zur Feyer der französischen Revolution, welchem Feste ich aber nicht beywohnte, blos

in

in der Absicht, um sich über die Befreyung einer benachbarten Nation zu freuen, die der Tyranney entronnen war, ohne dabey etwas anders zu wünschen, als daß unsere eigene Konstitution die Verbesserung erhalten möchte, welche alle kluge Bürger von jeder Religionsparthey schon lange gewünscht haben. Die derben und vorsetzlich ausgestreuten Verleumdungen des Herrn Madan und anderer beantwortete ich blos durch eine öffentliche Vertheydigung meiner Grundsätze als Nonkonformist, aber ich vertheydigte mich mit einfachen und gemäßigten Gründen, ohne alle Anzüglichkeit. Wir kennen den Geist der Sanftmuth und Gedult, der das Christenthum charakterisirt, zu gut, als daß es uns jemals hätte in Sinn kommen können, Gewaltthätigkeiten auszuüben; oder glaubt Ihr, Euer Betragen gegen uns könne Euren Grundsätzen zu einer Art von Empfehlung dienen? Euer Irrthum ist gewiß der größte, wenn Ihr glaubt, die gegen uns verübten Gewaltthätigkeiten können Eurer Sache auf irgend eine Weise förderlich, und der unsrigen nachtheilig seyn. Vernunftgründe allein bestimmen den Werth eines Religionssystems. Eure Pflicht ist es, unsere Gründe

de zu beantworten; wenn Ihr aber zu Gewaltthätigkeiten Eure Zuflucht nehmt, so gebt Ihr dadurch zu verstehen, daß Ihr uns nichts besseres entgegen setzen könnt. Wenn Ihr auch mich selbst vernichtet hättet, wie Ihr meine Bibliothek, mein Haus und meinen physikalischen Vorrath zerstöhrt habt, so würden gewiß augenblicklich zehen andere Männer mit gleichem Muthe und vielleicht vorzüglichern Talenten aufgestanden seyn. Hättet Ihr auch diese zehen ermordet, so würden an ihre Stelle hundert getreten seyn; Ihr dürft versichert seyn, daß die englische Kirche, die Ihr vertheydigt zu haben glaubt, durch Euer Betragen einen fühlbaren Stoß bekommen hat, als weder ich noch meine Freunde ihr jemals hätten versetzen können.

Diejenigen zu mißhandeln, die sich nicht wehren können, heißt eben so feigherzig als unmenschlich handeln. Eine solche Handlung ist der Engländer, um nicht zu sagen der Christen, unwürdig, denn die christliche Religion befiehlt, andern das zu thun, was wir von ihnen wünschen. In dieser Sache sind wir die Lämmer und Ihr die Wölfe. Wir werden bleiben, was wir sind; und wir hof-

fen,

sen, daß Ihr Euch ändern werdet. Auf jeden Fall erwidern wir Eure Flüche durch Segnungen, und bitten Gott, daß Ihr recht bald wieder zu der Industrie und zu jener klugen Lebensweise zurück kehren möget, durch welche sich ehemals die Einwohner von Birmingham ausgezeichnet haben. Niemand kann Euch aufrichtiger alles Gute wünschen, als ich.

London
den 19. Jul. 1791.

Joseph Priestley.

Die Frechheit der Zeitungsschreiber und Journalisten, welche von der republikanischen und orleanischen Parthey beschützt wurden, stieg zu der Zeit der Gefangennehmung des Königs aufs höchste. Die Blätter des Marat, Martel und Hebert, welcher letztere als Pater Duchesne bekannt ist, forderten ungescheut zum Morden und Blutvergiessen auf. Sie erlaubten sich die schröcklichsten Schmähungen nicht allein gegen den Monarchen und seine Familie, sondern auch gegen viele Deputirte. Die Namen de la Fayette und Bailly erhielten die Zunamen: Betrüger, Meineydige und Bösewichter; Männer, welche bisher als die eifrigsten Vertheydiger der

Rechte

Rechte des Volkes betrachtet worden waren, z. B. Barnave, Lameth und Duport wurden Heuchler genannt, die sich von der Hofparthey hätten bestechen lassen.

Die schröcklichsten Vorschläge geschahen im Barfüßer und Jakobiner-Klub, und wurden auf den öffentlichen Spaziergängen niederholt, um die Gesinnungen des Volkes zu erforschen. Es wurde ungescheut von der Abschaffung der königlichen Würde, als dem einzigen Rettungsmittel für Frankreich gesprochen. Aber dieser Vorschlag wurde blos durch einige Partheysüchtige in der Hauptstadt verbreitet. Die Zuschriften, welche in zahlloser Menge aus den Departementern kamen, schwiegen davon gänzlich, welches deutlich beweist, daß bey weitem der größere Theil der Franzosen die monarchische Regierungsform in Schutz nahm.

Mit Erstaunen sah man jetzt einige berühmte Schriftsteller auftreten, die bisher vom Hofe bezahlt worden waren, und wegen der genossenen Vortheile als Vertheydiger des Despotismus betrachtet werden konnten. Der Marquis von Condorcet, der ansenliche Pensionen erhalten hatte, ein Mitglied der

französischen Akademie und beständiger Sekretair der Akademie der Wissenschaften war, machte eine Schrift unter dem Titel bekannt: Die Republik, oder ist ein König zur Erhaltung der Freyheit nothwendig? *) Er suchte in dieser Schrift zu beweisen: Frankreich

*) Der Marquis von Condorcet ist ein Edelmann aus der Grafschaft Venaissin; sein eigentlicher Name heißt Caritat. Da es ihm von Geburt an Glücksgütern fehlte, so suchte er sich dieselben durch alle Mittel zu verschaffen. Seine natürliche Gefühllosigkeit erleichterte ihm dieses Geschäfte. Er hatte blos eine einzige Leidenschaft: einen unersättlichen Ehrgeitz, und diesem opferte er jede andere Art von Genuß auf. Der Marquis von Condorcet ist der kälteste Egoist, den man sich denken kann, und seine Schriften tragen das Gepräge seines Charakters. Sein Styl ist rein und zierlich, aber es fehlt ihm das Anziehende und Gefühlvolle anderer Schriftsteller. Als Mitglied der National-Convention erkannte er ferner kein Gesetz. Man hat ihm Schuld gegeben, er habe den Herzog von Rochefoucauld, seinen Wohlthäter, umbringen lassen, um sich die Beschwerden der Dankbarkeit vom Halse zu schaffen.

reich könne einen König sehr gut entbehren, und eine republikanische Regierungsform würde das Reich weit glücklicher machen.

Eben dieser Condorcet hatte in seinem Briefwechsel mit dem großen Friederich ganz entgegen gesetzte Grundsätze geäußert; er hatte zu Gunsten des Herrn von Calonne und seiner Finanzverwaltung geschrieben; er hatte dem Herrn von Brienne und dem Baron von Breteuil bey seiner Aufnahme in die französische Akademie auf eine niederträchtige Weise geschmeichelt; er hatte gegen die Preßfreyheit und gegen die Jakobiner geschrieben: Stolz und Ehrsucht regierten seine feile Feder. Die National-Versammlung hatte dekretirt, daß der Dauphin vom Könige getrennt werden sollte, und sie beschloß einen Erzieher für ihn zu wählen. Condorcets Name befand sich auf der Liste der 92. Kandidaten, welche in Vorschlag kamen, und er hofte durch seine Zweyzüngigkeit, Kabalen und Niederträchtigkeiten über seine zahlreichen Mitwerber den Sieg zu erhalten.

Der Doktor Payne, dessen Schriften einigen Beyfall fanden, der aber den verachtungswürdigsten Charakter besaß, weil er sei-

ne

ne Feder an alle Partheyen verkaufte, kam um diese Zeit nach Paris. Er ließ kurz nachher eine Schrift anschlagen, welche verschiedene Fragen in Beziehung auf die Abreise des Königs und die beste Regierungsform für Frankreich enthielt. Payne bot in dieser Schrift alle seine Kräfte auf, um die Person des Königs herab zu würdigen, und die Nothwendigkeit der Abschaffung der Monarchie an Tag zu legen. Indessen wagte er es nicht — weil er furchtsam und niederträchtig war, wie alle Menschen seiner Art — diesem Anschlage seinen Namen beyzufügen. Er borgte dazu den Namen des Achilles du Chatelet, Obersten der Jäger, der die Schande mit ihm theilte, dieses elende Produkt verfertiget zu haben.

Bis zum 13. Julius hatte die National-Versammlung wegen des Schicksals des Königs noch keinen Entschluß gefaßt. Ganz Frankreich erwartete unruhig diesen Beschluß, und die Köpfe waren zu stark in Gährung, als daß man die Abfassung desselben noch länger hätte verschieben können. Am 13. Julius des Mittags hielt Herr Muguet de Nanthoux einen Vortrag über

über die Flucht des Königs im Namen der sieben Ausschüsse, des diplomatischen, militairischen, konstitutionellen, revisorischen, kriminellen, berichtenden und untersuchenden. Zuerst erzählte er alles, was auf die Abreise und Gefangennehmung des Königs Bezug hatte, dann prüfte er die verschiedenen Meynungen über diese Vorfälle.

Ehe man noch untersucht, was für Verbrechen begangen worden sind, sagte er, und ehe man die Straffälligen aufsucht, muß man sich mit einer großen Frage beschäftigen: Kann dem Könige wegen seiner Flucht der Proceß gemacht werden? Als Ihr Euch vereinigtet, um dem Reiche eine Konstitution zu geben, da habt Ihr untersucht, welche Regierungsform demselben am angemessensten sey, und da habt Ihr die monarchische Regierungsform angenommen, als diejenige, die am fähigsten sey, das Glück des Volkes und die Wohlfahrt des Staates sicher zu stellen. Um der Nation willen, nicht um des Königes willen, habt Ihr die monarchische Regierungsform, sowohl als die Erblichkeit des Thrones, festgesetzt. Nicht des Monarchen willen, nicht aus einer politischen Abgötterey,

ist

ist die Unverletzbarkeit ein nothwendiges Attribut der Gewalt, nicht etwa ein Vorrecht der Person des Königs geworden. Die Amtspflichten des Königs sind unzertrennlich von seiner Person. Er ist nicht ein Staatsbürger, sondern er ist für sich allein, eine Gewalt. Wäre diese Gewalt nicht unabhängig, so würde dieselbe bald durch diejenige Gewalt, von welcher sie abhienge, vernichtet werden. Diese Unverletzbarkeit der Person wird in ihren Wirkungen durch die Verantwortlichkeit der Wortführer derselben gemildert. Handelt der König persönlich, so setzt das Gesetz voraus, es sey ihm gerathen worden, und daß die Anklage nicht gegen seine Person, sondern gegen seine Rathgeber gerichtet werden müsse, die Furcht, daß diese Verantwortlichkeit von denjenigen Personen, welche den König umgeben, möchte gefordert werden, benimmt ihm die Mittel Uebels zu thun, und verschaft ihm die Mittel das Gute zu thun. Ohne die Unverletzbarkeit konnte der König vor die Gerichtshöfe gefordert werden, wegen Handlungen, die keine Verbrechen wären. Die Wahrheit erhellt erst aus den Akten des Processes: und auf diese Weise könnte die Würde der ausübenden Gewalt ohne Unterlaß angegriffen werden.

Möglich wäre es jedoch, daß der König sträfliche Handlungen begienge: aber in diesem Falle würde ihn das Gesetz als wahnsinnig betrachten, und einen Regenten wählen. — Ist die Flucht des Königs ein Verbrechen? Eure Dekrete lösen diese Frage auf. Der dritte Artikel des Dekrets vom 28. März 1791 heißt: der König, als erster öffentlicher Beamter, muß innerhalb und nicht weiter als 20 Stunden von der National-Versammlung entfernt, sich aufhalten, so lange dieselbe versammelt ist. Der folgende Artikul lautet: Sollte der König das Königreich verlassen, und sollte Er, nachdem Er durch eine Proklamation der gesetzgebenden Versammlung eingeladen worden ist, zurück zu kommen, nicht nach Frankreich zurück kehren: so würde Er angesehen werden als hätte Er die Krone nieder gelegt. Wäre nun der König zu Montmedy und daselbst geblieben: so hättet Ihr Ihn vorstellen müssen, Er sey mehr als zwanzig Stunden von der National-Versammlung entfernt. Wäre Er über die Gränze gegangen, so hättet Ihr die Proklamation ergehen lassen müssen, von welcher in dem vierten Artikel die Rede ist. Unstreitig hat die Konstitution noch nicht alle Fälle vor-

aus

aus sehen können, in denen die Krone verlohren ist: Ihr aber könnt nicht anders als nach vorhandenen Gesetzen urtheilen. Ihr werdet noch neue Gesetze zu geben haben: aber jetzt sind dieselben noch nicht da. Unstreitig hätte sich der König von Euch nicht trennen sollen. Die Versammlung hatte sich für unzertrennlich von dem Könige erklärt. Dieses Zutrauen hätte auch Ihm Zutrauen einflößen sollen, und Er hätte Euch seine Plane mittheilen müssen. Allein hat Er deswegen ein Verbrechen begangen? Das muß untersucht werden. Nicht im Namen des Gesetzes, sondern blos im Namen des Vortheils des Volkes haben die verwaltenden Körper am 18. April den König gebeten, daß er sich von der Hauptstadt nicht entfernen möge. Der König war frey, das habt Ihr tausendmal anerkannt. Was aber die Erklärung anbetrift, welche Er bey seiner Abreise den Aufsehern der Civilliste zurück gelassen hat, so will ich nicht untersuchen, ob dieselbe für Euch bestimmt gewesen sey, und ob sie, da sie von keinem Minister unterzeichnet ist, ein Gegenstand Eurer Berathschlagungen werden könne. Aber in der Untersuchung der Konstitution, welche der König daselbst anstellt,

entsagt Er dennoch nicht dem Ansehen, welches die Konstitution Ihm bestimmt. Außerdem war die Konstitution noch nicht geendigt. Die Genehmigungen einzelner Theile, gegen welche Er protestirt, waren dem konstituirenden Körper nicht nothwendig. Wenn die vollkommene Konstitutionsakte dem Könige vorgelegt werden wird, dann wird seine Annahme Ihn auf eine unabänderliche Weise binden, weil Er alsdann die Freyheit haben wird, die Konstitution auszuschlagen. Die Versammlung hat diese Theorie selbst anerkannt, als dieselbe am 21. Junius beschloß: daß die Genehmigung zu der Ausübung der Dekrete nicht nothwendig erfordert werde. Demzufolge ist kein Verbrechen vorhanden. Und wenn auch ein Verbrechen vorhanden wäre, so würde doch die Unverletzbarkeit des Königs nicht erlauben, daß ihm ein Proceß darüber gemacht werde.

Auf diese Darstellung der Gesinnung der Ausschüsse in Ansehung der Person des Königs, gieng der Berichterstatter, auf die Verschwörung über, welche dem Herrn von Bouille zur Last gelegt wurde. Alle Thatsachen beweisen, sagte er, daß, wenn der König

wirk-

wirklich gesonnen war zu Montmedy zu bleiben, der General Bouille und seine Mitgenossen strafbare Plane hegten, und das Zutrauen des Königs mißbrauchten, wie dieser General das Zutrauen der Nation mißbraucht hatte. Als Befehlshaber über die Person des Königs glaubte er einen großen Theil der französischen Armee in seine Hände zu bekommen, und indem er die Hofnungen der ehemaligen Geistlichkeit und des ehemaligen Adels neu zu beleben gedachte: so hofte er zugleich so viele Betrüger zusammen zu bringen, als hinreichend wäre, die Freyheit seines Vaterlandes zu unterdrücken: dieß war der kühne und mit aller Macht unterstützte, aber schlecht ausgeführte Plan. Gegen den Herrn von Bouille und seine Mitgenossen müssen wir also Klage führen. Sein Verbrechen ist ausser Zweifel, er gesteht und beschreibt es selbst. Er wollte die Konstitution umstürzen, und die fremden Mächte gegen Frankreich aufwiegeln. Er muß daher vor das hohe National-Gericht citirt werden; und Ihr, als Rächer der betrogenen Nation, müßt ihn diesem Tribunal übergeben. Er hat der Nation mit einem Eyde Treue gelobt, aber schon damals, als er es that,

schwur er, seinen Eyd zu brechen: er hat Befehle ausgerichtet, denen das Siegel der Minister fehlte: weil er ein Regiment nicht auf seine Seite bringen konnte, so bestach er es mit Geld. Kaum hatte er sich auf fremden Boden geflüchtet, so verleumdete er die Prinzen, welche ihn umgaben, und verleitete die Soldaten durch trügliche Hofnungen zum Desertiren. Zur Ausführung solcher Plane ist Beyhülfe nöthig. Die Theilnehmer an den Verbrechen des Herrn von Bouille scheinen die Herren Klinglin, Heymann, D'offelisle, Desoteux und Gaugelas zu seyn. Die Ausschüsse glauben, daß diese Herren ebenfalls vor dem hohen National-Gerichte angeklagt werden müssen.

Nachdem Herr Muguet de Nantoux die Strafbarkeit dieser fünf Offiziere ausführlich dargethan hatte, von denen die drey erstern unter dem Herrn von Bouille kommandirten, die zween letztern aber seine Adjudanten waren: so sprach er von den Personen, die sich verdächtig gemacht hatten, und welche in Verhaft genommen werden sollten, es auch meistens schon waren. Es waren die Herren von Damas, Choiseul-Stain-

Stainville, Valcourt, d'Andonins und Bouille der Sohn: der letztere hatte die Flucht ergriffen. Ausser diesen Herren sollten noch ferner gefangen genommen werden drey Offiziere vom Regiment Royal-Allemand, die Herren Mandel, Marassin und Talon, auch die Herren Floriac, Remi, Lacour und Joinville, ebenfalls Offiziere von verschiedenen Garden, und der Herr von Briges, königlicher Stallmeister, der zu Chalons angehalten worden war, als er, nach seiner Aussage, nach Metz reisen wollte. Was den Herrn von Fersen, Obersten des Regiments Royal-Suedois, fuhr der Berichtserstatter fort, und die übrigen Personen betrift, welche den König begleitet haben, so hat man mehrere Beweise, aus welchen erhellet, daß dieser Oberste den Wagen hat machen lassen, in welchem der König gereist ist, und daß man bey ihm das Kabriolet geholt hat, in welchem die beyden Kammerfrauen gefahren sind. Seine plötzliche Abreise, sein Abzug von Valenciennes, wo sein Regiment in Garnison lag; sein Bemühen, seine Soldaten zur Flucht zu bewegen; die Vermuthungen, auf welche seine Briefe leiten, in denen er schrieb, daß er

mit einer wichtigen Unternehmung beschäftiget sey: alles dieses macht es nothwendig, ihn zugleich mit dem Herrn Bouille und dessen Mitgenossen vor das hohe National-Gericht zu citiren. Seit dem 26. Junius, da Ihr dem Könige zu seiner Sicherheit eine Wache gegeben habt, sind unstreitig alle diejenigen strafbar, welche seine Flucht begünstigen, denn sie hemmen die Wirkung Eurer Dekrete: aber vor diesem Tage war der König frey; er konnte abreisen. Die Herren Maldent, Valory und Dumoutier haben niemals mit dem Könige gesprochen; daher waren sie von den Oberhäuptern, besonders von dem General Bouille gebraucht worden: ihre Strafwürdigkeit ist nicht bewiesen, aber es erhebt sich ein schröcklicher Verdacht gegen sie, und die Ausschüsse glauben, man müsse sie anklagen, und dem hohen National-Gerichte übergeben. Die Frau von Tourzel, welche dem Könige und der Nation verantwortlich ist, hätte das Schicksal des Dauphin nicht den Zufällen einer Reise Preis geben sollen, deren Absicht ihr unbekannt war. Sie schwur dem Könige, als Repräsentanten der Nation, welcher dieses Kind eigenthümlich zugehört. Durfte sie, als Besitze-

rinn

rinn dieses köstlichen Unterpfandes, das Wohl des Staates so sehr gefährden? Aber der Zurückforderer dieses Kindes war Vater, war König; sie erhielt nur von ihm ihre Befehle; Ihr hattet wegen der muthmaßlichen Thronerben noch keine Beschlüsse gefaßt, sie hatte eydlich gelobt, denselben niemals zu verlassen, sie wußte von dem ganzen Vorhaben nichts, dieß kann man zu ihrer Vertheydigung sagen. Die Ausschüsse sprechen sie indessen nicht von allem Verdachte frey, und glauben, sie müsse so lange in Verhaft bleiben, bis das Untersuchungs-Tribunal alles geprüft hat. Die Kammerfrauen Brunier und Neuville hatten als Bediente keinen eigenen Willen; sie können daher wieder in Freyheit gesetzt werden. Eure Ausschüsse sind also der Meynung, die Flucht des Königs sey kein konstitutionelles Verbrechen; die Unverletzbarkeit des Monarchen erlaube es nicht, demselben den Proceß zu machen; aber der Herr von Bouille und seine Mitgenossen sollen als Staatsverbrecher dem vorläufigen hohen National-Gerichte übergeben werden. Diesem Schlusse zufolge las der Berichterstatter folgenden Vorschlag zu einem Dekrete ab:

Die National-Versammlung, nachdem sie den Bericht ihrer Ausschüsse angehört hat, in Erwägung, daß aus den, dem Berichte beygelegten Aktenstücken, erhellet, wie Ludwig Franz Amour Bouille einen Plan gemacht habe, um die Konstitution umzuwerfen, wie er zu diesem Ende sich Mühe gegeben habe, um sich in dem Reiche eine Parthey zu machen; wie er, von keinem Minister unterschriebene Befehle, verlangt und befolgt habe; wie er bey den fremden Mächten angesucht habe, daß dieselben in das französische Gebiet einfallen möchten u. s. w. beschließt.

1) Daß Ursache zu einer Anklage gegen Bouille und seine Mitschuldigen und Anhänger vorhanden sey, und daß ihnen von dem vorläufigen, zu Orleans sitzenden höchsten National-Gerichte, der Proceß gemacht werden solle, zu welchem Ende man demselben alle Aktenstücke zusenden werde.

2) Daß auch den Herren Heimann, Klinglin, d'Offelisle, Desoteux, Gaugelas, Damas, Choiseul-Stainville, d'Audouins, Valcourt, Mandel, Maraffin, Talon, Bouille dem Sohn, Fersen, Maldent, Valory

Valory und Dumoutier der Proceß gemacht werden soll, weil aus dem Bericht erhellet, daß sie wahrscheinlich an dem Komplot Theil gehabt, und dasselbe begünstiget haben.

3) Daß die vorher genannten Personen, die bereits in Verhaft genommen worden sind, oder es noch werden sollen, in die Gefängnisse der Stadt Orleans gebracht werden müssen.

4) Daß die Herren Floriac, Remi, Lacour, Joinville, Bridge und die Frau von Tourzel im Verhaft bleiben sollen, bis auf nähere Erkundigungen ihr Schicksal bestimmt wird.

5) Daß die Kammerfrauen des Dauphins und der Tochter des Königs, Brunier und Neuville in Freyheit gesetzt werden sollen.

Dieser Vorschlag zu einem Dekrete veranlaßte Untersuchungen, welche zween Tage lang dauerten. Die republikanische Parthey bot alles auf, ihre Plane mit Gewalt durchzusetzen. Die Galerien waren mit ihren Anhängern angefüllt, und die Thuillerien mit Leuten, welche um die Versammlung einen

Kreis

Kreis schlossen, und diejenigen bedrohten, deren Anhänglichkeit an die Person des Monarchen und an die Erhaltung der Monarchie bekannt war. Die Municipalität mußte der Versammlung eine doppelte Wache geben, und es wurden sogar Kanonen herbey geführt, um dem Ungestümm des Pöbels Einhalt zu thun. Dadurch geschah es, daß die Berathschlagungen blos von den Zuschauern auf den Rednerbühnen gestöhrt wurden. Die Herren Roberspierre und Pethion hielten sehr lange Reden, in welchen sie bewiesen, daß die Person des Königs nicht unverletzlich sey, und daß ihm der Proceß gemacht werden müsse. Die Herren Prieur und Vadier waren noch kühner als die beyden ersten Redner: der letztere erdreustete sich, Ludwig den Sechszehenten einen Betrüger zu nennen, und er schloß mit dem Vorschlage: daß unverzüglich eine National-Konvention zusammen berufen werden solle, um den König zu richten. *)

Die

*) Man sieht, daß von der Zeit an die republikanische Parthey die Absicht hatte, sogar den Namen des Königs auszurotten, und

Die angesehensten Mitglieder auf der linken Seite, welche gemäßigte Gesinnungen hegten, und wohl sahen, daß eine demokratische Regierungsform einem so großen Staate, als Frankreich ist, nicht angemessen wäre, betraten die Rednerbühne. Die vornehmsten Redner unter denselben waren: Barnave, Dandre', Alexander Lameth und von Liancourt. Sie nahmen sämmtlich die Unverletzlichkeit der Person des Königs und die monarchische Regierungsform in Schutz. Zum öftern wurden sie durch das Lärmen auf den Galerien unterbrochen, aber sie behaupteten ihre Meynung mit eben so viel Würde als Standhaftigkeit. Herr Barnave wendete sich mit folgenden merkwürdigen Worten an die Galerien: „wir dürfen durchaus nicht auf die Zuschauer und auf die Anschläge einiger — vielleicht bestochenen — Schriftsteller sehen; das Gesetz thue den Ausspruch, und alle guten Bürger werden ihm anhängen." Die vornehmsten Einwürfe der Gegner des, von dem

und daß der Plan zur Zusammenberufung einer National-Konvention, der im Jahr 1792 ausgeführt wurde, schon im Jahr 1791 entworfen worden war.

dem Berichterstatter der Ausschüsse, vorgeschlagenen Dekrets, bezogen sich auf die Gefahr, der man unter einem Könige unterworfen wäre, welcher das Zutrauen der Nation verlohren hätte. Herr Salles hob diese Schwierigkeit in einer Rede, welche allgemeinen Beyfall zu erhalten schien, und brachte drey Artikel in Vorschlag, welche dekretirt wurden, und nach ihrem wesentlichen Innhalte also lauteten: 1) ein König, der sich an die Spitze einer bewafneten Macht stellt, um die Nation zu bekriegen, wird des Thrones verlustig erklärt. 2) Ein König, der die Konstitution beschworen hat, ist nicht mehr König, wenn er seinen Eyd bricht. 3) Ein abgedankter König ist jedem andern Bürger gleich, und bleibt als solcher wegen aller seiner Handlungen, die er nach der Abdankung vorgenommen hat, verantwortlich. Die Schwierigkeit wegen des fernern Benehmens gegen den König, wurde von dem Herrn Desmeunier gehoben, welcher den Vorschlag machte: 1) Das Dekret vom 21. Junius, nach welchem die Anwendung der ausübenden Gewalt suspendirt worden, solle so lange gültig bleiben, bis der König die Konstitutions-Akte freywillig angenommen habe.

habe. 2) Wenn der jetzige König oder irgend ein anderer diese Konstitutions-Akte nicht freywillig annehmen würde, so müsse man ihn dafür ansehen, daß er der Krone entsagt habe, und die National-Versammlung habe das Recht, ihn des Thrones verlustig zu erklären. Nach langen Streitigkeiten nahm endlich die Versammlung am 15. Julius mit einer großen Mehrheit der Stimmen das von den sieben Ausschüssen vorgeschlagene Dekret an, nebst den Vorschlägen der Herren Salles und Desmeunier.

Mehrere Deputirte machten um diese Zeit besondere Protestationen gegen die Suspension der Vollmacht, welche die Konstitution dem Könige bewilliget hatte, bekannt. Unter diesen Protestationen zeichnete sich die des Herrn Clermont-Tonnere aus, der von seinen Verirrungen, zu denen ihn sein Ehrgeiz, Eigennutz oder ein übertriebener Eyfer verleitet hatte, zurück gekommen war, und jetzt für einen der eifrigsten Vertheydiger der Monarchie galt. Aber diese einzelnen Reklamationen machten auf das Volk bey weitem den Eindruck nicht, welchen ein Schreiben hervorbrachte, das von dem Abbe Mau-

ry

ey und 289 Mitgliedern auf der rechten Seite unterschrieben war, und also lautete:

Wir unterschriebene Deputirte:

Kaum sind noch drey Monate verflossen, seit der Zeit, da wir unsern Kommittenten unsere Einwürfe gegen einen Beschluß, welcher den geheiligten Grundsatz der Unverletzbarkeit der Person des Königs angrif, bekannt gemacht haben. Der Eifer, mit welchem dieser Grundsatz von mehrern unter uns am 28. März verfochten wurde; die Ueberzeugung, in welcher wir uns befanden, daß es unmöglich sey, diesen wesentlichen Grundsatz einer Monarchie ungestraft anzugreifen, sind durch die Begebenheiten, welche vor unsern Augen vorgehen, und durch den traurigen Anblick, den wir mit Schmerzen vor uns sehen, mehr als zu viel gerechtfertiget worden. Der König und die königliche Familie sind, vermöge der Beschlüsse der National-Versammlung, gefangen geführt worden; der Monarch wird in seinem Pallaste von Soldaten bewacht, die nicht unter seinen Befehlen stehen, die königliche Familie ist einer Wache anvertraut, über welche der König keine Gewalt hat; das Recht der Erziehung des wahrschein-

scheinlichen Thronerben vorzustehen, ist demjenigen geraubt worden, welcher als Vater und als König das unbestreitbarste Recht und die engste Verbindlichkeit hatte, dieselbe zu leiten: überhaupt ist der Monarch, dessen Unverletzbarkeit durch die neue Konstitution sogar festgesetzt war, vermöge eines Beschlusses von der Ausübung seiner Macht suspendirt worden. Dieß ist das herzzerreissende Schauspiel, über welches wir mit allen guten Franzosen seufzen, und dieses sind die allzu leichten und allzu traurigen Folgen eines auf jenen geheiligten und unumstößlichen Grundsatz gewagten Angriffes.

Und — wir müssen es sagen, weil wir dahin gebracht sind an den Beschluß selbst zu erinnern, gegen welchen wir uns aufgelehnt haben, und gegen welchen wir uns jetzo noch mehr auflehnen — jede dieser Maaßregeln war schon vorher durch eben die Konstitution verbannt, in deren Namen dieselben genommen worden sind. Die geheiligte Person des Königs war für unverletzbar erklärt. Ein einziger Fall war vorher gesehen, in welchem man, gegen alle einer Monarchie wesentlichen Grundsätze, jene Unverletzbarkeit

aufhören zu machen für nöthig hielt. Dieser Fall ist nicht einmal vorgekommen, und dennoch wird der König wie ein Verbrecher in seine Hauptstadt geschleppt; er wird in seinem Pallaste gefangen gehalten; er wird seines königlichen Vorrechtes beraubt. Demzufolge, nachdem man die Unverletzbarkeit des Königs durch Beschlüsse angegriffen hatte, hebt man jetzt die Beschlüsse auf, um die Unverletzbarkeit vollends zu vernichten.

Was ist, mitten unter diesen Mißhandlungen, welche dem Monarchen, seiner erhabenen Familie, und in ihrer Person der ganzen Nation widerfahren, aus der Monarchie geworden? Die Beschlüsse der National-Versammlung haben die ganze königliche Gewalt in ihr vereint. Das Staatssiegel ist auf ihrem Tische niedergelegt worden, ihre Beschlüsse müssen ausgeübt werden, ohne einer Genehmigung zu bedürfen; sie giebt allen Wortführer der ausübenden Gewalt unmittelbare Befehle; sie läßt in ihrem Namen Eyde leisten, in welchen die Franzosen nicht einmal mehr den Namen ihres Königs finden; Kommissarien, welche allein von ihr abgesandt sind, durchlaufen die Provinzen, um

den

den Eyd abzunehmen, welchen sie fordert, und um Befehle an die Armee zu überbringen. Folglich ist seit der Zeit, da die Unverletzbarkeit des Monarchen vernichtet wurde, auch die Monarchie zerstöhrt worden. Es ist nicht einmal mehr ein Schein von der königlichen Würde vorhanden; ein republikanisches Zwischenreich ist an die Stelle derselben getreten.

Weit entfernt von allen denen, welche die Grundsätze unseres Betragens kennen — und wir hoffen, daß es wenige Franzosen giebt, die nicht dieselben einzusehen im Stande sind — weit entfernt sey der Gedanke, daß wir an solchen Beschlüssen hätten Theil nehmen können! Sie betrüben unsere Seele eben so sehr, als sie sich von unsern Grundsätzen entfernen. Niemals haben wir mit einer traurigern Empfindung die Strenge unserer Pflichten gefühlt; niemals haben wir tiefer über die schädlichen Folgerungen geseufzt, welche man aus der Gesandschaft zieht, die uns übertragen ist: als da wir haben Zeugen von Handlungen seyn müssen, die in unsern Augen weiter nichts waren wie sträfliche Verbrechen; als da diejenigen, welche am öftesten in unserm Namen das Wort führen, zum erstenP 2 mal

mal furchtsam geworden sind, und sich genöthigt gesehen haben, sich selbst zum Stillschweigen zu verdammen, um nicht auf eine geheiligte Sache die Ungunst zu bringen, in welche man uns zu setzen so gut verstanden hat.

Wenn wir nun die gewönlichen Maaßregeln befolgen wollten; wenn wir dem Abscheu nachgeben wollten, welchen der Gedanke in uns erweckt, glauben zu lassen, als billigten wir durch unsere Gegenwart Beschlüsse, denen wir so sehr entgegen gesetzt sind: so würden wir fliehen und nicht wieder kommen. Ohne Bedenken würden wir uns von einer Versammlung trennen, die im Stande gewesen ist, Grundsätze zu verlegen, welche sie beyzubehalten sich genöthigt gesehen hatte. Allein bey so sonderbaren Umständen können wir weder die gemeinen Regeln noch unsere eigenen Gesinnungen zu dem Maaßstabe unseres Betragens nehmen. Obgleich unsere Grundsätze, obgleich unsere Ehre vielleicht in der Meynung Vieler es uns zum Gesetze macht, uns zu entfernen: so schreiben uns doch wichtigere Bewegungsgründe eine unangenehme Aufopferung vor; nemlich an einer

Stelle

Stelle zu verharren, wo uns die Hofnung bleibt, noch größeres Unglück verhindern zu können.

Vor dem verderblichen Zeitpunkte, zu welchem wir jetzt gelangt sind, konnten wir wenigstens den Schatten der Monarchie umarmen; wir stritten auf ihren Trümmern; die Hofnung, dieselbe beyzubehalten, rechtfertigte unser Betragen. Nunmehr ist der Monarchie der letzte Streich versetzt. Aber da uns jener große Bewegungsgrund fehlt, erscheinen Pflichten von einer andern Art. Der Monarch lebt; er ist gefangen; zu dem Interesse des Königes müssen wir uns vereinigen; für ihn, für seine Familie, für das geliebte Blut der Bourbons müssen wir auf unserm Posten bleiben, auf welchem wir über ein so kostbares Gut wachen können. Darum wollen wir diese heilige Pflicht noch erfüllen, welche allein uns zur Entschuldigung dient, und dadurch wollen wir beweisen, daß in unsern Herzen der Monarch und die Monarchie niemals von einander getrennt werden können.

Aber, indem wir dieser dringenden Pflicht gehorchen, dürfen unsere Kommittenten nicht länger erwarten, daß wir unsere Stimmen über

Gegenstände geben, welche mit derselben nichts gemein haben. Da nur ein einziges Interesse uns nöthigen kann, neben denjenigen zu sitzen, die eine unförmliche Republik auf den Trümmern der Monarchie errichtet haben, so übergeben wir uns diesem Interesse ganz allein. Von jetzt an wird das völligste Stillschweigen über alles, was dasselbe nichts angeht, unsern tiefen Schmerz bezeichnen, und zugleich der einzige Ausdruck unserer standhaften Widersetzung gegen alle Beschlüsse seyn. Mögen unsere Kommittenten in dem Zeitpunkte, in welchem wir uns befinden, ihre Augen von uns abwenden! Wenn wir bisher unsern Ruhm darinn gesucht haben, sowohl für sie als für uns auf der Bahn, welche die Ehre uns anzeigte, voran zu gehen; so legt uns nunmehr unsere Lage Pflichten auf, die uns allein angehen. Für uns giebt es keine andere Pflicht mehr, als der geheiligten Sache, welche uns anvertraut ist, den Sieg zu verschaffen. Aber laßt sie vorher erfahren, daß, was auch geschehen mag, daß wenn wir auch auf das Aeußerste gebracht werden sollten, dennoch niemals aus unsern Herzen der unabänderliche Eyd ausgelöscht werden kann, welcher

uns

uns unwiderrufbar an den Monarchen und an die Monarchie bindet.

Zufolge der obigen Betrachtungen, die uns auf das wahre Interesse der Nation und auf den ewigen Vortheil der Völker gegründet zu seyn scheinen, als welche wesentlich von der Monarchie abhängen, erklären wir allen Franzosen:

Daß, da wir uns bisher standhaft allen Beschlüssen widersetzt haben, welche, dadurch daß sie die königliche Würde angriefen — entweder in ihrem Wesen oder in ihren Rechten — das Volk vorbereiteten, die antimonarchischen Grundsätze, welche in diesen Tagen der Anarchie entstanden sind, ohne Unwillen, so wie ohne Untersuchung, anzunehmen: daß, nachdem wir bis auf diese letzte Zeit, die in ihren Grundstützen untergrabene Monarchie vertheydigt haben; daß, nachdem wir die Vernichtung derselben durch die Beschlüsse der National-Versammlung gesehen haben — denn die Person des Monarchen angreifen heißt die Monarchie vernichten; die Monarchie suspendiren, heißt dieselbe zerstöhren — uns nichts länger berechtigen könne, an Berathschlagungen Theil

zu nehmen, welche in unsern Augen ein Verbrechen sind, an welchem wir keinen Theil nehmen wollen. Daß aber, da die Monarchie jederzeit in der Person des Monarchen, von welcher dieselbe unzertrennlich ist, vorhanden bleibt; daß, da sein Unglück sowohl als das Unglück seiner erhabenen Familie uns mehr als jemals die strenge Pflicht auflegt, uns um seine Person zu vereinigen, und dieselbe vor der Anwendung der Grundsätze, die wir verwerfen, zu beschützen: wir unsere ganze Ehre, so wie unsere heiligste Pflicht darinn suchen, aus allen unsern Kräften, mit unserer ganzen Liebe für das Blut der Bourbons, mit unserer ganzen Anhänglichkeit an diejenigen Grundsätze, welche unsere Kommittenten uns eingeflößt haben, und aus ganzem Vermögen das Interesse des Königs und der königlichen Familie, so wie auch ihre unvergeblichen Rechte zu vertheydigen.

Daß wir demzufolge fortfahren werden, den Berathschlagungen der National-Versammlung beyzuwohnen, aus dem einzigen Grunde, um nicht das Interesse der Person des Königs und der königlichen Familie zu verlassen; daß wir aber, da wir weder ihre

Grund-

Grundsätze bekennen, noch die Rechtmäßigkeit ihrer Beschlüsse anerkennen können, künftig an denjenigen Berathschlagungen, die nicht das einzige Interesse, welches uns zu vertheydigen übrig bleibt, zum Zwecke haben, künftig keinen Theil nehmen werden.

Unterschrieben von 289 Deputirten.

Die Bekanntmachung dieser Protestation veranlaßte ein Dekret der Versammlung in welchem dieselbe bekannt machte, daß jeder Deputirte, der einzeln oder gemeinschaftlich gegen die Dekrete der Versammlung protestiren würde, seiner Stelle entsagen müßte.

Der König vertrauerte indessen seine Tage seit seiner Rückkunft in die Hauptstadt bis zur Abfassung des ihn betreffenden Dekretes in einer harten Gefangenschaft. Man hatte ihn nicht allein von seiner Familie getrennt, man versagte ihm nicht allein jede Gesellschaft und jeden Umgang, sondern die National-Gardisten postirten sich sogar in sein Zimmer und an sein Bette.

Als die Gesandten der auswärtigen Mächte am 28. Junius dem Könige, wie gewönlich, ihre Aufwartung machen wollten, so verwei-

gerte man ihnen den Zutritt in das Schloß der Thuillerien. Hierauf berichteten sie dem Herrn von Montmorin, daß sie, bis auf weitere Befehle von ihren Höfen, sich von aller Gemeinschaft mit dem Departemente der auswärtigen Angelegenheiten lossagen müßten, weil sie an den König, aber nicht an die Nation abgesandt worden wären.

In den ersten Tagen seiner neuen Gefangenschaft gerieth der König öfters in Zorn, wenn man nicht that, was er befahl. Bald aber wurde er ruhiger, und unterhielt sich ganz vertraulich mit den National-Garden. Nach der Abschaffung des Dekrets am 15. Julius erlaubte man ihm, seine Familie zu sehen, und in dem Garten der Thuillerien Bewegung zu machen. Jetzt schien er sein Unglück ganz vergessen zu haben, und er klagte nicht mehr über seine traurige Lage.

Nachdem durch das Dekret vom 15. Julius die Hofnungen der republikanischen Parthey vernichtet worden waren, so stieg die Wuth derselben aufs höchste, und ward desto gefährlicher, da das Volk in der Hauptstadt — durch die Eingebungen der Feinde der Ordnung irre geleitet — derselben gänzlich ergeben war. Die Künste der Ueberredung,

dung, fliegende Blätter, Anschläge, Geld, kurz alles wurde angewendet, um das Feuer der Zwietracht und der Anarchie anzufachen. Es waren während der Untersuchung über die Unverletzbarkeit des Monarchen die frechsten Bittschriften der Versammlung überreicht worden, und nur durch die Wachsamkeit und Sorgfalt der Municipalität und der National-Garde war man im Stande gewesen, den versammelten Pöbel zu zerstreuen, welcher diese Bittschriften in Schutz nahm. Am 16. und 17. Julius geschahen neue, bedenklichere Versuche. Am 17. Julius strömte ein großer Haufe des Volkes nach dem Marsfelde, und an seiner Spitze stunden mehrere Oberhäupter des Jakobiner- und Barfüßer-Klubs, deren Wuth sich in blutdürstigen Reden gegen den König und die Versammlung ergoß. Sie boten allen Anwesenden eine Schrift zum Unterzeichnen an, deren Inhalt war: daß der König abgesetzt, und die Versammlung gezwungen werden sollte, ihr Dekret zurück zu nehmen, bis die 83 Departementer ihre Gesinnung bekannt gemacht hätten. Während die Redner sich Mühe gaben, das Volk aufzuwiegeln, erblickte man zween Männer, die aus Furcht

sich

sich unter dem Altar des Vaterlandes versteckt hatten. Der eine davon war ein Invalide mit einem hölzernen Bein, der andere ein Friseur. Diese unglücklichen wurden ein Opfer der Wuth des Pöbels. Man gab ihnen Schuld, sie haben den Altar in die Luft sprengen wollen; andere behaupteten, es seyen Spionen im Dienste der Feinde der guten Burger. Man schleppte sie vor das Tribunal der Abtheilung der Invaliden. Da ihre Antworten den unwissenden und rohen Pöbel nicht befriedigten, so wurden sie den Händen der Richter entrissen, und unter die Laterne geschleppt. Weil der schwache Strick brach, so wurden sie mit Säbelhieben niedergemetzelt, und ihre Köpfe im Triumph nach dem Marsfelde getragen, unter dem lärmenden Ausrufe: Kein König, keine National-Versammlung, Verderben den Betrügern.

Als die Municipalität von dieser barbarischen Hinrichtung Nachricht erhalten hatte, welche die National-Garde nicht hatte verhindern können; so begab sie sich mit der rothen Fahne auf das Marsfeld, und hatte in ihrer Begleitung Kanonen und starke Detachementer von der Reuterey. Dreymal wurde

das

das Kriegsgesetz ausgerufen. Aber statt aus einander zu gehen, empfiengen die Empörer die Municipal-Offiziere und den Herrn de la Fayette mit Steinen, und mehrere Bürger wurden gefährlich verwundet. Jetzt befahl der Kommandant, auf die Rebellen Feuer zu geben, weil er aber alles Blutvergießen verhindern wollte, so durfte man blos mit Pulver schiessen. Doch diese Schonung nährte blos die Kühnheit des Volkes; einer aus demselben gieng auf la Fayetten los, und brannte eine Pistole auf ihn ab, die aber glücklicher Weise fehlte. Der General ließ ihn ergreifen und begnadigte ihn; aber diese Aeußerung der Großmuth that keine Wirkung. Unter dem fürchterlichsten Gebrüll gegen den Maire und den Kommandanten geschahen mehrere Schüsse, welche zween Soldaten von der pariſischen Armee todt zur Erde warfen. Jetzt machte die National-Garde ein allgemeines Feuer; man zählte ohngefehr 40 Todte und eben so viel Verwundete, und nun war in wenig Augenblicken ein Haufe von mehr als 12,000 Menschen aus einander gejagt. Die Flüchtigen eilten auf allen Seiten von dem Marsfelde weg, die National-Garde, welche sie zu Fuß verfolgte, nahm mehrere

von

von ihnen gefangen, in weniger als einer Stunde war die Ruhe in der Hauptstadt wieder hergestellt, und nun herrschte die größte Stille. So wurde durch eine kluge Anwendung der militairischen Gewalt das Vorhaben der Aufrührer vereitelt — ein Vorhaben, das für die öffentliche Freyheit und Sicherheit von den kläglichsten Folgen hätte seyn können. Sie verbargen die Schande und den Verdruß über diese Vereitlung in ihren schändlichen Schlupfwinkeln, und enthielten sich auf einige Zeit aller Stöhrungen der geselligen Ordnung.

Am 18. Julius erschien eine Deputation der Municipalität von Paris vor den Schranken der National-Versammlung, und ertheilte einen Bericht von den Ereignissen des vorigen Tages. Sie behauptete: die Stifter der Uneinigkeit, welche die Hauptstadt beunruhigt, und vornemlich den Auflauf auf dem Marsfelde veranlaßt habe, seyen die Verfasser der mancherley aufwiegelnden und wüthenden Schriften, welchen man nothwendig Gränzen setzen müsse. Die National-Versammlung stellte sogleich Berathschlagungen über diesen wichtigen Gegenstand an, und trotz der neuen Bemühungen der republikani-

kanischen Parthey dekretirte sie, „alle diejeni„gen, welche zum Plündern, Morden und „Brennen angereitzt, und einen förmlichen „Ungehorsam gegen das Gesetz verkündigt hät„ten, es sey durch Patente oder andere öffent„liche Anschläge, durch öffentliche oder privat„Schreiben und durch mündliche Vorträge in „öffentlichen Versammlungen, sollen als Auf„rührer und Stöhrer des Friedens betrachtet „werden, und die Policey-Bediente sollen „dieselben augenblicklich anhalten, und an die „Gerichtshöfe ausliefern, damit sie nach dem „Gesetze bestraft werden können.“ Dieses Dekret, welches die Municipalität am folgenden Tage öffentlich anschlagen ließ, war ein Donnerstreich für die Verfasser der fliegenden Blätter beyder Partheyen. Der öffentliche Ankläger der sechsten Abtheilung erhob sogleich Klagen gegen vier Männer, die es sich seit langer Zeit zum Geschäfte gemacht hätten, die Gesetze und die Gesetzgeber zu verläumden. Diese Journalisten waren Marat, der Verfasser des Volksfreundes, Martel und Freron, die Redacteurs des Volksfreundes, und der Abbe Royon, Verfasser des Freundes des Königs. Ihre Pressen wurden in Beschlag genommen, und ihre Blät-

ter

ter unterdrückt. Marat allein war so frech, nach wenig Tagen sein Blatt wieder zu verbreiten und in der Hauptstadt zu bleiben, wo er sich in den Schlupfwinkeln seiner zahlreichen Anhänger versteckte. Die Untersuchungs-Deputation ließ auch einige verdächtige Fremde gefangen nehmen, unter andern einen Italiäner Namens Rotundo, den Juden Ephraim, Agenten und geheimen Rath des Königs von Preussen, und den hamburgischen Buchhändler Virchaux, einen gebohrnen Genfer. Nach wenig Tagen erhielt der Jude Ephraim seine Freyheit wieder, weil man unter seinen Briefen nichts fand, das Verdacht erwecken konnte. Wichtiger war die Gefangennehmung des Advocaten Verriere, eines Mitgehülfen von Marat, der bey dem Auflaufe auf dem Marsfelde unter den Empörern umher ritt, und ihnen durch sein Beyspiel und seine Reden Muth einflößte. Weil Danton, das Oberhaupt des Barfüßerklubs, das nemliche Schicksal befürchtete, so floh er, und nach einiger Zeit trennte sich die ganze Gesellschaft, der ein Oberhaupt fehlte.

Um diese Zeit trennten sich auch mehrere Jakobiner von ihren Freunden, und erich-

richteten einen neuen Klub, welcher der Klub der Fevillants hieß. Diejenigen Mitglieder der National-Versammlung, welche die Unverletzbarkeit des Königs vertheydigt hatten, konnten ferner kein Gefallen an einer Gesellschaft finden, deren einziges Bemühen dahin gieng, den König zu stürzen, und in der ungescheut alle Dekrete angegriffen wurden. Daher beschlossen sie, den Sitzungen dieses Klubs nicht ferner beyzuwohnen. Um alle schädlichen Eindrücke, welche diese Trennung auf die Gesellschaften, die mit dem Jakobinerklub bey den verschiedenen Departementern verbunden waren, machen konnte, zu verhindern, ließ der Jakobinerklub eine Schrift ausgehen, in der er wegen seiner Gesinnungen und seiner Handlungsweise Auskunft gab. Diese Schrift beantworteten die Dissidenten in folgendem Schreiben, welches sie in dem Königreich ausbreiteten.

Brüder und Freunde.

Eine wichtige Begebenheit, von welcher wir geglaubt haben, Euch sogleich Rechenschaft geben zu müssen, hat uns genöthiget, gestern den Beschluß zu fassen, von welchem Ihr beyliegend eine Abschrift finden

werdet. Der vorzüglichste Zweck derselben ist, die Gesellschaft der Konstitutionsfreunde zu Paris zu ihrer ursprünglichen und ersten Bestimmung zurück zu führen; derselben die Vortheile, welche die Mitglieder der National-Versammlung, ihre Stifter, bey ihrer Errichtung zum Zwecke hatten, zuzusichern; dieser Gesellschaft ihre nützliche Bestimmung, die Arbeiten der Versammlung vorzubereiten, über die Fragen zu debattiren ohne durch Stimmensammlung etwas auszumachen, Licht zu verbreiten, und den Meynungen über die Konstitution zum allgemeinen Mittelpunkte zu dienen, ferner beyzubehalten; und überhaupt, und in der Hauptstadt ein seither in allen Theilen des Reichs so ehrenvoll nachgeahmtes Beyspiel der völligen Freyheit der Meynungen in den Debatten über die abzufassenden Gesetze, so wie der allerunverbrüchlichsten Ehrfurcht für die gemachten Gesetze, zu geben. Diese Grundsätze sind von der, in dem Jakobinerkloster sitzenden Gesellschaft heilig beobachtet worden, bis zu der Zeit, da die Gesellschaft, durch die Aufnahme vieler neuer Mitglieder, sogar der Ausländer, äußerst zahlreich wurde; fremdem Einflusse nachgab; öffentlich die Grundsätze

ſätze der Konſtitution angrief; ſich Handlungen erlaubte, welche den, von der National-Verſammlung gefaßten Beſchlüſſen, geradezu entgegen waren; und auf dieſe Weiſe von dem Geiſte ihrer erſten Einrichtung gänzlich abwich.

Unter ſolchen bedenklichen Umſtänden haben die Mitglieder der National-Verſammlung, die Stifter dieſer Geſellſchaft, nur auf ihre Pflicht geachtet. Sie ſind dem Namen der Freunde der Konſtitution getreu geblieben, und haben geglaubt, es bleibe ihnen weiter nichts übrig, als ſich in dem Kloſter der Jevillants zu vereinigen, und ſich daſelbſt, unter dem Vorſitze eben des Mitgliedes der Verſammlung, welcher von den Jakobinern zum Präſidenten erwählt worden war, zu verſammeln. Als Sekretaire und als Mitglieder des Korreſpondenz-Ausſchuſſes haben ſie diejenigen von ihren Kollegen beybehalten, welche ihre Stellen auch bey den Jakobinern bekleidet haben; und ſie haben denſelben aufgetragen, mit den verkündeten Geſellſchaften der Freunde der Konſtitution die genauen und brüderlichen Verbindungen, welche bis jetzt obgewaltet haben, ferner zu unterhalten. Die

Unterbrechung dieser Verbindungen würde — gesetzt auch, daß dieselbe nur kurze Zeit dauren sollte — in den gegenwärtigen Zeitumständen den Wünschen der wahren Freunde der Konstitution entgegen, und der öffentlichen Sache schädlich seyn.

Wir hoffen, Brüder und Freunde, daß diese freymüthige Darstellung unseres Betragens und unserer Gesinnungen; daß diese authentische Erklärung unserer unabänderlichen Ergebenheit an eine Konstitution, welcher Ihr so nützliche Dienste geleistet habt, eine engere Verbindung als jemals unter uns stiften werde; eine Verbindung, welche zu unterhalten wir uns zur Pflicht machen, und welche uns neue Ansprüche auf Eure Hochachtung verschaft.

Bouche, Präsident.
Salle.
Franz Paul Nikolaus Antoine.
Sekretairs.

Ende
der ersten Abtheilung.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1786214245/phys_0250
DFG

Geschichte und Anekdoten
der
Französischen Revolution
von der Thronbesteigung
Ludwigs des Sechzehenten
an
bis zu seinem Tod.

Vierten Theils, zweyter Abschnitt.

Enthaltend
die Begebenheiten von dem Vorfalle auf dem Marsfelde bis zum Schlusse der Sitzungen der konstituirenden Versammlung.

Inhalt
des zweyten Abschnittes.

Fortgang der Arbeiten der Versammlung. Bericht über die Schenkung der Grafschaft Ferrette. Dekret. Bericht wegen des Tausches der Grafschaft Sancerre. Dekret. Aufhebung des Invalidenhauses. Leichtsinn der Franzosen. Berathschlagungen über die Aufhebung der Ritterorden. Dekret. Fortdauer der Auswanderungen. Vorschlag zu einem Dekret. Mißverständnisse unter den Ausgewanderten. Ablesung der Konstitutions Akte. Die französische Konstitution nebst der Bekanntmachung der Rechte des Menschen. Verschiedene Fragen, die dahin Beziehung haben. Einrichtung der Garde des Königs. Rechte der französischen Prinzen. Rede des Herzogs von Orleans. Bitterer Spott des Herrn von Andre. Berathschlagungen. Dekret. Verhandlungen wegen der Preßfreyheit. Dekret. Revision der Konstitution. Dekret. Frechheit der Jakobiner. Anzeige der Grausamkeiten, welche die Klubs zu Alby Caen und Orleans verübt hatten. Unternehmungen der Jakobiner im Pays de Vaud. Belohnungen für die Gefangennehmung des Königs. Bestimmung der Pariser-Garde. Lager zu Gonesse.

Veränderung des Charakters der Franzosen. Gesandtschaft an den Bischof von Basel. Erfolg derselben. Der König schickt den Abbe Louis und den Hrn. von Coigny an die Ausgewanderten Prinzen ab. Zweyte Ablesung der Konstitutionsakte. Untersuchung über die Uebergabe dieser Akte. Dekret. Wichtige Gegenstände, welche die Versammlung aus den Augen ließ. Uebergabe der Konstitutionsakte. Der König wird seiner Gefangenschaft entledigt. Verschiedene Mittel, welche der König gebrauchen konnte. Erstes Mittel. Zweytes Mittel. Drittes Mittel. Wirklicher Entschluß des Königs. Schreiben des Königs an die Versammlung. Die Versammlung dekretirte eine allgemeine Amnestie. Abschaffung der Pässe. Gänzliche Aufhebung der Unterscheidungszeichen des h. Geistordens. Deputation vor dem Könige. Rede des Hrn. Chapelier. Antwort des Königs. Ausdruck der Gesinnungen der Königinn. Bestimmung des Ceremoniels bey der Annahme der Konstitution. Eid des Königs. Rede des Herrn Thouret, Präsidenten der Versammlung. Die Versammlung begleitet den König zurück. Verschiedene Dekrete wegen der Annahme der Konstitution. Folge der Vorfälle zu Avignon. Betragen der Kommissarien. Friedens-Präliminarien, zu Orange unterzeichnet. Der General Ferrieres. Jourdan und seine Mitgenossen nöthigen den Bewohnern von Avignon ihre Einwilligung ab. Beunruhigungen und Grausamkeiten der Bösewichter. Rückkehr der beyden Kommissarien nach Paris. Bemerkungen über das Betragen

tragen der Kommissarien. Der Minister der innern Angelegenheiten wünscht, die Versammlung möchte das Schicksal von Avignon bestimmen. Angebliche Deputirte aus der Grafschaft Venaissin. Die Kommissarien erscheinen vor der Versammlung. Klagen des Abbe = Maury gegen die Kommissarien. Schlaue Antwort der Kommissarien. Bericht des Herrn von Menou. Ein Dekret vereinigt Avignon und die Grafschaft mit Frankreich. Bericht des Herrn von Noailles über die Lage der auswärtigen Mächte. Dekret. Zustand der Kolonien. Unruhen zu St. Domingue, wegen des Dekrets vom 15. May. Bitten verschiedener Handelsstädte. Barnaves Rede. Widerspruch der Freunde der Schwarzen. Dekret, durch welches das Dekret vom 15. May widerrufen wird. Bertrand von Molleville, Minister des Seewesens. Congreß zu Szistowe. Reise des Grafen von Artois nach Wienn. Zusammenkunft zu Pilnitz. Bestätigung einer Convention zu Pilnitz vom Kaiser und dem Könige von Preusen. Rückkehr des Grafen von Artois nach Coblenz. Schreiben des Grafen und der Gräfinn von Artois an den König. Schreiben der bourbonischen Prinzen an den König. Der Minister du Portail bewirkt eine Promotion beym Militair. Zunahme der Auswanderungen. Bemerkungen. Anekdoten. Bekanntmachung der Konstitution. Oeffentliche Feste. Anhänglichkeit an den König. Wohlthätigkeit des Monarchen. Sein Schreiben an die Municipalität. Die Versammlung bestimmt das Ende ihrer Sitzungen. Eid für

die Soldaten. Bemerkungen. Angebliche Rechnung des Herrn von Montesquiou über den Zustand der Finanzen. Reklamation der rechten Seite. Couplets. Bericht der Kriegsministers über den Zustand der Gränzen. Dekret gegen die Klubs. Dekret gegen die Adelichen, welche sich aufgehobene Eigenschaften zuschrieben. Die Juden werden zu thätigen Bürgern gemacht. Zustand des öffentlichen Schatzes. Anzeige des Ceremoniels, mit dem der König empfangen werden soll. Proklamation der Konstitution, von Seiten des Königs. Rede des Königs beym Schlusse der Versammlung. Antwort des Präsidenten Thouret. Schluß der Versammlung. Bemerkungen und Schluß.

Der plötzliche Triumph, den die National-Versammlung über die Partheysüchtigen erhalten hatte, war von kurzer Dauer. Das Reich der Jakobiner war zu fest gegründet, als daß sie wegen dieses vorübergehenden Stosses hätten in Sorgen seyn dürfen. Ihre Macht war die Harmonie des Herzens und des Kopfes zwischen ihnen und allen Schurken auf dem ganzen Erdboden, zwischen ihnen und allen Feinden jeder Regierung, jeder Subordination und überhaupt allen nicht ansäßigen Einwohnern. Daher schwuren sie auch den Fevillants — nach einigen fruchtlosen Versuchen, sich mit diesen Apostaten zu vereinigen — einen ewigen Haß und Feindschaft. Frankreich befand sich um diese Zeit in der kläglichsten Lage. Zertrümmert von Partheyen', die um die übrigen Lappen der Monarchie stritten, ohne Monarchen, ohne Gesetze, ohne Bundesgenossen, ohne Credit und ohne Armeen, hätte es leicht einem kühnen Nachbar, der einen muthvollen Anfall auf dasselbe gemacht hätte,

zur

zur Beute werden können. Der Himmel hatte es anders beschlossen, er wollte über die unglücklichen Bewohner Frankreichs langwierigere und schröcklichere Leiden verhängen, und sie allen Nationen der Erde, als ein warnendes Beyspiel aufstellen.

Ohne Zweifel hielt die Versammlung die Vollendung der Konstitution für das beste Mittel zur Beylegung der Uneinigkeiten, zur Erneurung des Staatscredites und zur Belebung der Gesetze. Sie besorgte dieses Geschäfte mit einer nie gesehenen Eilfertigkeit, durch die allein die Mangelhaftigkeit der Arbeit entschuldigt werden kann. Zu einer Zeit, da beständig die wichtigsten Gegenstände zur Untersuchung vorgetragen wurden, hielt es die Versammlung für Pflicht, vor ihrer Trennung zwey Geschenke für ungültig zu erklären oder auszutauschen, welche die Habsucht der Höflinge der Schwachheit der Monarchen entrissen hatte.

Der Kardinal Mazarin — welcher die unumschränkte Gewalt, die er in den ersten Jahren der Regierung Ludwigs XIV. besaß, zu seinem Vortheil zu gebrauchen wußte, — hatte von diesem Monarchen im Jahr 1659 sogleich nach der Abfassung des pyrenäischen Ver-

Vertrages, die Schenkung der Grafschaft Ferette und der Herrschaften Belfort, Thann, Altkirch und mehrerer anderer im Oberelsaß gelegener Ländereyen bewirkt.

Diese Grafschaft nebst den Herrschaften waren 1648 im Westphälischen Frieden mit der Krone vereiniget worden. Ehe diese Länder an Frankreich kamen, machten sie größtentheils das sogenannte Sundgau aus, und der Erzherzog von Inspruck besaß sie als eine Appanage. Als diese Fürsten nebst dem Kaiser und Reich auf diese Ländereyen Verzicht thaten, erhielten sie zur Entschädigung drey Millionen Livres. Von der Zeit an also machten diese Ländereyen einen wichtigen Theil der Kron-Domainen aus.

Die Dienste, welche der Kardinal Mazarin dem Staate geleistet hatte, und die er im Eingange des Schenkungsbriefes ausführlich hererzählte, konnten die Natur dieser Güter nicht verändern. Unstreitig sah dieß der schlaue Minister ein, als er einige Monate vor seinem Tode dem Könige alle seine Güter übergab, um die Sünden auszutilgen, die ihm die großen Wohlthaten zuzogen, welche er sich hatte erweisen lassen. Der Monarch schlug das Anerbieten aus, und erlaubte dem

Mini-

Minister, nach eigener Willkühr mit seinen Gütern zu handeln. Daher wurde die unermeßliche Erbschaft des Ministers, seine Güter und Pfründen mit der Genehmigung des Königs, der das Testament bestätigte, unter die zahlreichen Verwandten desselben vertheilt. Vor und nach dem Tode des Ministers kamen die Ländereyen im Elsaß an alle Geschlechter und Zweige der Familie desselben, bis sie gänzlich ausgestorben war. Der letzte Besitzer derselben war der Herzog Valentinois, von Seiten seiner Gemahlinn, als der einigen Tochter der Elisabeth von Duras und des Herzogs von Aumont.

Nachdem Herr Geoffroi, welcher in dieser Sache Bericht erstattete, die Nichtigkeit dieser Schenkung dargethan hatte, so berief er sich auf die Grundgesetze des Königreichs und die von der National-Versammlung angenommenen Grundsätze, und brachte folgendes Dekret in Vorschlag, welches mit einer grossen Mehrheit der Stimmen angenommen wurde.

Auf den Bericht des Domainen-Ausschusses erklärt die National-Versammlung hiemit für null und nichtig: die dem Kardinal Mazarin gemachte Schenkung der ehemaligen Grafschaft Ferrette und der Herrschaften

Bel-

Belfort, Delle, Thann, Altkirch und Isenheim. Sie unterdrückt hiemit den Patentbrief vom December 1659 nebst allem, was auf denselben folgte.

Deswegen dekretirt sie, daß die sichtbaren und unsichtbaren Domainen, Rechte und Gegenstände aller Art, welche von der eben erwähnten Grafschaft und Herrschaft abhängen, laut dem X Artikel des Dekrets wegen der Domainen-Verwaltung, vom 22. November, nach ihrer Art und Beschaffenheit verwaltet und gehoben werden sollen, von den Verwaltern und National-Administratoren.

Der zweyte Gegenstand, welcher die Aufmerksamkeit der Versammlung als eine schröckliche Sünde gegen das Interesse der Nation auf sich zog, war der Tausch der Grafschaft Sancerre. Herr de la Fayette hatte bey der ersten Versammlung der Notablen diesen schändlichen Tausch angezeigt, welcher unter dem Herrn von Calonne geschlossen worden war. Der National-Versammlung war es vorbehalten, die Nichtigkeit desselben bekannt zu machen. Ich halte es für meine Pflicht, die Gründe anzuzeigen, welche dieses Dekret veranlaßt haben.

Die

Die Regierung hatte im Jahr 1766 das Fürstenthum Boisbelle und Henrichemont unter der Bedingung erhalten, daß der Besitzer desselben, Herr von Bethune, dafür eine jährliche Rente von 60,000 Livres bekommen sollte. Dieses Versprechen blieb bis zum Jahr 1777 unerfüllt.

Um diese Zeit war die Grafschaft Sancerre feil, zu welcher der Herr von Bethune Lust bezeigte. Man verlangte für dieselbe 1,400,000 Livres. Der Herr von Espagnac *), welcher damals die besten Güter seines Schwiegervaters, (des Banquiers His in Hamburg) nach Frankreich zu bringen trachtete, wünschte zu seinem Gute Cormere den Wald Russi zu bekommen, welcher zu den königlichen Domainen gehörte. Alle Partheyen wurden befriediget, wenn der Herr von Bethune

*) Der eigentliche Name des Herrn von Espagnac ist Sahuguet. Sein Großvater war Postmeister zu Brive la Guillarde gewesen. Sein Vater hatte als Major unter dem Marschall von Sachsen gedient, und war bis zum General gestiegen. Zur Belohnung für seine Verdienste erhielt er das rothe Band und die Aufsicht über die Invaliden, eine sehr

Bethune den Wald Russi bekam, welcher denselben gegen die Grafschaft Sancerre austauschen konnte, die der Herr von Espagnac hätte kaufen können.

Aber dieser einfache Plan gefiel dem Herrn von Espagnac nicht. Daher schlug er der Regierung einen doppelten Tausch vor, nemlich den Wald Russi für die Grafschaft Sancerre, und dann eben diese Grafschaft für Henrichemont zur Entschädigung des Herrn von Bethune. Er kaufte derhalb die Grafschaft Sancerre. Der Herren von Espagnac wendete sich zum öftern an die Herren Taboureau und Necker, daß sie diesen Tausch bewerkstelligen möchten; aber sie konnten sich wegen des Werthes des Ersatzes nicht vereinigen. Unter der Ministerschaft des Herrn von

sehr einträgliche Stelle. Sein Sohn (welcher die Melle. His geheurathet hatte) war von der Leibwache abgegangen zu einer Zeit, da zur Erlangung dieser Stelle keine Wagenprobe nöthig war. Einer seiner Brüder, der den geistlichen Stand ergriffen hatte, war einer der bekanntesten Agioteurs zu Paris; er setzte unter der Regierung der Convention seine Spekulationen fort, und wurde zuletzt guillotinirt.

von Calonne hofte der Hr. von Espagnac eher seinen Plan durchzusetzen, und das geschah auch wirklich. Dieser Minister suchte sich das Marquisat Hattouchatel, in der Nähe seines Gutes Hannouville, zuzueignen. Daher ließ er es dem Tauschkontrakt beyfügen, und der Herr von Espagnac bekam nicht allein den Wald Russi, dessen Größe nicht einmal festgesetzt worden war, sondern auch viele andere Güter und Waldungen in verschiedenen Provinzen und überdieß noch baares Geld. Ich füge ein Verzeichniß davon bey nebst dem Ertrage der Grafschaft Sancerre, weil dieß am deutlichsten zeigt, wie verschwenderisch der Minister Calonne mit den Gütern des Staates umgegangen ist.

Nach dem Tauschkontrakte vom 30. März 1785 erhielt der Herr von Espagnac den Wald Russi in einem Umfang von achtzehn tausend Morgen Landes;

	Liv.	S. dl.
Diese betragen nach einem sehr mäßigen Anschlage.	1, 221, 040.	— —
die Waldungen von Hainaut	787, 711	16. —

Hattou-

	Liv.	S.	dl.
Hattouchatel und Sommedieu in Lothringen	1,477,573.	10.	7.
Die Domainen Thionville	550,830.	—	—
Die Teiche zu Buissoncourt, Rainville und St. Paul.	143,490	—	—
Verschiedene Domainen in der Normandie, Languedoc und Dauphine.	192,000	—	—
Die Domaine Rhaling nebst den Waldungen (welche aber dem neuen Besitzer noch nicht zugeschrieben waren).	194,903.	2.	6.
Endlich verschiedene Summen, welche die Schatzkammer zur Saldirung bezahlte, zusammen	1,160,733.	4.	—
Summa	5,728,281.	13.	1

Für alles dieses gab der Herr von Espagnac den Ertrag der Grafschaft Sancerre, welche (nach einem vielleicht allzu hohen Anschlage) jährlich nicht mehr als 71,918

Livres abwarf. Die Administration der Domainen hatte davon in fünf Jahren nicht mehr als jährliche 54,000 Livres bezogen.

Erstaunt über diesen äußerst ungerechten Tausch, entschloß sich die Versammlung, denselben für ungültig zu erklären, und zugleich dekretirte sie, daß der Herr von Espagnac zur Wiedererstattung der empfangenen Summen angehalten werden sollte.

Endlich wurde auch die Aufhebung des Invalidenhauses, welche der Herr Dubois de Crancey im Namen des militairischen und des Finanzausschusses in Vorschlag brachte, durchgesetzt, obgleich der Abbe Maury und mehrere andere Mitglieder Vorstellungen dagegen machten. Ohne Zweifel herrschten bey der Verwaltung dieser Anstalt viele Misbräuche, die leicht abgeschaft werden konnten: aber wurde das Schicksal des Soldaten auch wirklich verbessert, wenn man ihm für die Aufnahme in das Invalidenhaus jährlich 227 Livres und 10 Sou gab. Das werden diejenigen nicht glauben, welchen es bekannt ist, wie die Soldaten in diesem Hause ernährt und verpflegt wurden. Ueberdieß ist der französische Soldat ein schlechter Oekonom, und

kein

kein sonderlicher Freund der Ordnung. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß die unter die Departementer vertheilten Invaliden, welche ihren Sold bekamen, denselben zu ganz andern Dingen anwendeten, als zur Befriedigung ihrer physischen Bedürfnisse. Sie brachten einige Tage im Wohlleben hin, und bettelten dann ihr Brod. Aber die Versammlung schien etwas anderes, als die Beförderung des Wohls der Soldaten, im Sinne zu haben; sie wollte alles das entfernen, was die Größe und Pracht der Könige ins Gedächtniß zurück rief. Daher mußte eine Anstalt aufgehoben werden, die für außerordentlich kostspielig gehalten wurde. Damit dieser Grund desto mehr Gewicht bekäme und das Volk getäuscht würde, so bediente man sich des gewöhnlichen Mittels — eines Aufstandes. Es wurde dafür gesorgt, daß elende verstümmelte Menschen berauscht wurden, und durch die Strassen und den Garten der Thuillerien riefen: eine Pension und Freyheit. Sie stolperten vor die Versammlung, und übergaben derselben Bittschriften, die sie weder gelesen noch unterschrieben hatten, in welchen man sich in ihrem Namen über die Tyranneyen, Beeinträchtigungen und ungerech-

ten Abzüge der Officiere und Verwalter beklagte. Im rechten Lichte betrachtet hätten diese Unglücklichen sich über die Sorgfalt freuen sollen, mit der man im Invalidenhause ihre Schwachheiten linderte, und ihre Bedürfnisse befriedigte. Der schimpfliche und traurige Anblick dieses Aufstandes dauerte mehrere Tage und endigte sich damit, daß das Invalidenhaus aufgehoben wurde, und daß die vorigen Bewohner desselben für ihren Unterhalt baares Geld bekamen.

Die Freunde der ehemaligen Regierungsform, welche durch die Gefangennehmung des Königs alle Hofnung verlohren hatten, entschädigten sich für diesen Unfall durch Scherz und Spott. Unter den mancherley Produkten, die bey dieser Veranlassung bekannt gemacht wurden, verdient folgendes Couplet aufbewahrt zu werden, das die Heiterkeit und den Leichtsinn der Franzosen charakterisirt, der sie auch im Unglücke nicht verläßt:

Au piquet Dame Nation
Joue avec la Nobleſſe:
Celle-ci joue avec guignon,
L'autre triche ſans ceſſe.
Cependant malgré ſon malheur
Pour elle je parie,
Il ne lui faut qu'un *Roi de coeur*
Pour gagner la partie.

Den Grundsätzen der Gleichheit zufolge, welche die National-Versammlung dekretirt hatte, hielt sie es für ihre Pflicht, alle Orden und Unterschiede aufzuheben, welche sich auf die Geburt oder Adelsproben gründeten. Herr Camus, der sich die meiste Mühe gegeben hatte, die privilegirten Stände der Geschenke, Gnaden und Pensionen zu berauben, welche sie von der Freygebigkeit der Monarchen erhalten hatten, suchte ihnen auch noch die Spielwerke der Eitelkeit zu rauben. In seinem Bericht wegen der Aufhebung der Orden berief er sich auf die ersten Grundsätze der Konstitution, Gleichheit und Einheit. Der erste Grundsatz, sagte er, wird durch den Unterschied unter den Bürgern verletzt, der zweyte durch die Korporationen, durch die ein Imperium in Imperio eingeführt wird. Bey den meisten Ritterorden verlangt man Adelsproben, bey andern Gelübde, Eide und den Cölibat. Aber diese Bedingungen streiten gegen die dekretirten Grundsätze. Die militärischen Ehrenzeichen mögen bleiben und die auswärtigen Orden können wir nicht abschaffen: aber dem französischen Bürger muß es verboten werden, sich mit einer Gesellschaft zu verbinden, in der er beweisen soll, was nicht

Es ist nicht mehr möglich, daß irgend ein Franzose (in dem Sinne der Vorurtheile) adelich sey. Er hat einen weit wahrern Adel erhalten. Der Adel, den wir abgeschaft haben, bestand in weiter nichts, als in dem Rechte ein Höfling zu werden — Diese stolzen Aeußerungen des Herrn Camus reißten den Unwillen mehrerer Mitglieder auf der rechten Seite; aber der Redner ließ sich nicht irre machen, sondern fuhr in seinem Berichte fort. Nach ihm stand Herrr Malouet auf, und bemerkte zuerst sehr richtig, daß die Frage: ob die Orden aufgehoben werden sollen? ein eben so eitler als tyrannischer Kampf (nur von einer andern Art) sey; dann suchte er durch mehrere politische Reflexionen darzuthun, daß besonders der Maltheserorden die Achtung der Versammlung verdiene. Er erinnerte an die Dienste, welche die Ritter dem französischen Staate geleistet hatten, an die bequeme Lage der Insel Maltha zur Sicherung des levantischen Handels, und an den Schutz, den die Schiffe unter allen Umständen genossen hätten. Es sey zu besorgen, sagte er, eine fremde, auf Frankreich eifersüchtige Macht, möchte diese Anstalt an sich ziehen, wenn die Versammlung diesen militärischen und religiö-

sen

sen Orden aufheben würde. Diese Vorstellungen, am meisten aber das Geld und die Versprechungen, welche die Agenten des Ordens unter die wichtigsten Mitglieder der Versammlung vertheilt hatten, veranlaßten die Gesetzgeber, von ihren strengen Grundsätzen in Rücksicht auf diesen Orden abzugehen, da sonst jeder, der in einen fremden Orden trat, die Rechte eines französischen Bürgers verlohr.

Das Dekret, welches Herr Camus wegen der übrigen Orden, Verbindungen oder Brüderschaften vorschlug, wurde mit einigen Veränderungen in folgenden Ausdrücken dekretirt.

Erster Artikel.

Ein jeder Ritter- oder andere Orden, jeder Ordensschmuck, jedes äußere Zeichen, welches eine ausgezeichnete Geburt anzeigt, ist in Frankreich abgeschaft, und es kann künftig nicht dergleichen eingeführt werden.

Zweyter Artikel.

Da das Ludwigskreutz eine blos ehrenvolle und persönliche Belohnung ist; so kann bey Erhaltung desselben kein anderer Eid, als der Bürgereid, verlangt werden.

Dritter Artikel.

Kein Franzose kann irgend einen, der, vermöge des Beschlusses v. 19. Junius 1790, oder vermöge des gegenwärtigen Beschlusses, abgeschaften Titel annehmen; indem er das Wort vormals (ci-devant) oder einen andern ähnlichen Ausdruck, vor denselben setzt. Auch wird allen öffentlichen Beamten verbothen, die genannten Titel in öffentlichen Urkunden zu ertheilen. Ferner ist den öffentlichen Beamten verbothen, irgend eine Urkunde auszufertigen, die dahin abzwecken könnte, das Recht auf jene abgeschaften Titel zu beweisen. Der Konstitutions-Ausschuß sowohl, als der Ausschuß der Kriminalgerechtigkeit, haben den Auftrag erhalten, ihre Meinung über die, denjenigen, welche dem gegenwärtigen Beschlusse entgegen handeln werden, aufzulegenden Strafen, vorzutragen.

Vierter Artikel.

Die National-Versammlung behält sich vor, über die einzige und allgemeine Auszeichnung, welche den Tugenden, den Talenten, und den großen, dem Staate geleisteten Diensten bestimmt seyn soll, zu beschließen. Indessen erlaubt die Versammlung den Militär-

tärpersonen, das militairische Ehrenzeichen so lange zu tragen, bis sie über diesen Gegenstand etwas wird beschlossen haben.

Fünfter Artikel.

Ein jeder französischer Bürger, welcher in einem fremden Lande die Einverleibung in irgend einen Orden verlangen, erhalten oder beybehalten sollte, oder der sich zum Mitgliede einer, auf den Unterschied der Geburt und des Ranges gegründeten Zunft aufnehmen läßt, verliert die Eigenschaft und die Rechte eines französischen Bürgers; dennoch aber kann derselbe, als ein Ausländer, in den französischen Diensten angestellt werden.

Die unaufhörlichen, und stets zunehmenden Auswanderungen, machten die Versammlung besorgt. Sie betrachteten jeden Flüchtling als einen wüthenden Feind der Konstitution, und als einen ausgearteten Sohn, der seinem Vaterland den Untergang schwört. Durch ein strenges Gesetz hoften sie die Ausgewanderten zurück zu rufen, und die Unzufriedenen zu verhindern, ihrem Beyspiele nachzufolgen, oder ihnen wenigstens die nothwendigen

digen Mittel zur Ausführung ihres Vorhabens zu entziehen *). In

*) Einige Zeit nach der Ankunft der Prinzen zu Koblenz, gehörte das Auswandern zum guten Ton, und man gieng von Paris nach Coblenz oder Worms, wie man ehemals von Paris nach Versailles gegangen war. Die Frauenzimmer, deren Einfluß in Frankreich gewiß nicht gering ist, behandelten jeden gesunden starken und gesellschaftlichen Mann als einen Feigen und einen Poltron, wenn er nicht diese Reise unternahm. Ja ihr grausamer Scherz trieb sie sogar an, denjenigen einen Spinnrocken zu schicken, welche klug genug waren, lieber im Königreiche zu bleiben, um für die Erziehung ihrer Kinder, und die Erhaltung ihres Vermögens zu sorgen, als sich zu einer Armee ohne Soldaten, Kanonen und Geld zu schlagen, bey der überdieß Intriken und Mißverständnisse herrschten.

Ich werde noch oft Gelegenheit haben, von einer gewissen Art der Ausgewanderten zu sprechen, die sich durch ihre Eitelkeit ihre Ansprüche und ihre Lächerlichkeiten auszeichneten. Hier will ich blos die Worte eines fünf Fuß und einen Zoll hohen Officiers anführen, der nicht mehr als 92000 Livres Schulden in Frankreich zurück ließ, und bey seinem Abzuge aus dem Königreiche

mehrere

In dieser Sache mußte Herr Vernier, ein Mann von einem sanften und gemäßigten Charakter, Bericht erstatten; und man sah mit Verwunderung, daß er die strengsten Maaßregeln vorschlug. Die Jakobiner, von denen

mehrere Personen zum Auswandern zu bewegen suchte. Wenn ich mein Schwerdt ziehe — sprach er mit großem Nachdrucke — so wird es nicht mehr in die Scheide kommen, ich will mein undankbares Vaterland mit Feuer und Blutvergießen strafen, und selbst eine zweite Veturia soll meinem Arm nicht Einhalt thun. Dieser menschenfreundliche Offizier hätte gewiß beym Niedermetzeln seinen Gläubigern den Vorzug gegeben.

Die Unpartheylichkeit, welche sich jeder Geschichtschreiber zur Pflicht machen muß, befiehlt mir zu sagen, daß der junge französische Adel, dessen Ausgelassenheit die Klugheit der Vorsteher der verschiedenen Korps Einhalt that, sich nur dann Ausschweifungen erlauben konnte, wenn er in fremden Ländern ohne Aufsicht und sich selbst überlassen war. Die meisten Militairpersonen betrugen sich hingegen sehr klug und anständig. Ich werde in der Folge mehrere Beweise davon anführen, die dem Charakter der Nation zur Ehre gereichen.

denen wahrscheinlich der Bericht herrührte, suchten ohne Zweifel die Ausgewanderten so sehr zu erbittern, daß sie zu einem kühnen Schritte verleitet wurden, der den Klubisten einen scheinbaren Vorwand gab, die Güter der Ausgewanderten in Beschlag zu nehmen, und alle diejenigen auf immer zu verbannen, welche durch Verwandtschaft, Freundschaft oder andere Verhältnisse mit den ehemals privilegirten Ständen in Verbindung stunden.

Der Vorschlag des Herrn Vernier zweckte darauf ab, daß alle ausgewanderten Franzosen, ohne Unterschied des Standes, einen dreyfachen Erdzinß und Vermögenssteuer bezahlen müßten, wenn sie nicht nach Verfluß eines Monats in ihr Vaterland zurück gekommen wären.

Einige Zeit nachher erhielt dieses Dekret einige Zusätze, welchen zufolge die Güter des Prinzen von Conde' zum Vortheil der Nation konfiscirt wurden. Aber diese Dekrete wurden nicht vollzogen, weil die Versammlung zur Zeit der Annahme der Konstitution eine allgemeine Amnestie bekannt machte, und weil man damals auf kurze Zeit allen französischen Bürgern die Erlaub-

niß

niß gab, nach ihrem Belieben das Königreich zu verlassen und in dasselbe zurück zu kehren, wie ich in der Folge erzählen werde.

So groß die Gährung in den Köpfen der Ausgewanderten war, so groß war sie im Königreiche gegen dieselben, und die Versammlung suchte dieselbe zu unterhalten. Als einige Tage nach der Abreise des Königs einige Bretonische Familien eine Reise nach den Inseln Jersey und Guernesey unternehmen wollten, so wurden sie mit der äußersten Strenge angehalten, und während der Zeit wurden ihre Schlösser und Güter verheert, ohne daß die administratifen Körper diese Ausschweifungen zu verhindern gesucht hätten.

Die Abreise des Königs, aus der man dem Grafen von Artois und dem Prinzen von Conde' ein Geheimniß gemacht hatte, veranlaßte gleich Anfangs einige Mißverständnisse unter den Oberhäuptern der Ausgewanderten. Der Herr von Breteuil, welcher diesen Plan entworfen hatte, wurde des Ehrgeitzes beschuldiget, und aus den Zusammenkünften der Prinzen ausgeschlossen. Der Herr von Calonne, der Alles dirigirte, hatte diesen Nebenbuhler vorsetzlich entfernt, weil er nicht

geson-

gesonnen war, mit demselben das Zutrauen der königlichen Hoheiten zu theilen.

Als der Herr von Bouille den Prinzen seine Aufwartung machen wollte, so wurde er sehr kalt empfangen. Darüber unzufrieden, gieng er nach Aachen, wo ihn der König von Schweden für den vorigen Verdruß entschädigte, indem er ihm eine Stelle bey seiner Armee nebst den Mitgliedern seiner Familie, die ihn begleiten wollten, versprach. Die Offiziere, welche den Herrn von Bouille begleitet hatten, waren eben so unzufrieden als ihr Anführer. Sie führten öffentlich über die Prinzen Klage, und die Mißverständnisse, welche Eigennutz und Ehrgeitz bey den Ausgewanderten bereits veranlaßt hatten, erhielten durch diesen neuen Beweggrund noch mehr Zuwachs.

Während die Oberhäupter der ausgewanderten Franzosen Entwürfe machten, und sich mit leeren Hofnungen weideten, näherte sich die Versammlung, welche das Zutrauen des Volkes begleitete, mit starken Schritten ihrem Ziele. Am 5. August verlas Herr Thouret im Namen des Konstitutions- und Revisions-Ausschusses die Konstitutionsakte, nach Vorausschickung der Bekanntmachung

der

der Rechte des Menschen. Diese Akte wurde sogleich gedruckt, und überall in der Hauptstadt verbreitet, und nun nahmen die Untersuchungen über die verschiedenen Kapitel derselben ihren Anfang. Während die Versammlung sich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftigte, hatte sie die Zusammenberufung der Wahlversammlungen verordnet, und es wurde nun in den Provinzen zu der Wahl der Deputirten zu der neuen Gesetzgebung geschritten. Die Freunde der Ordnung und des Friedens wünschten, daß die Wahl auf Männer von erprobter Rechtschaffenheit und Einsicht fallen möchte. Aber auf den Listen stunden lauter Männer, die sich durch ihre überspannten Meynungen, und durch ihre Deklamationen gegen die Monarchie und ehemalige Regierungsform bekannt gemacht hatten. Bey den meisten Departementern und in der Hauptstadt hatten die Jakobiner-Klubs das Volk so gestimmt, daß die Wahl desselben auf ihre eifrigsten Anhänger fiel, und nun sahen die Jakobiner voraus, daß sie die Unternehmungen der neuen Versammlung unumschränkt beherrschen würden.

Die Konstitutionsakte, welche die Grundlage der neuen französischen Regierungsform seyn sollte, lautete wörtlich also *)

*) Verschiedene Schriftsteller haben eine ausführliche Beurtheilung der französischen Konstitution bekant gemacht. Ich hielt es aber für überflüssig, ihre Bemerkungen zu wiederholen, oder dem Leser meine eigenen Bemerkungen darüber mitzutheilen. Auf alle Fälle wären sie unnütz, da die konstitutionelle Regierungsform gänzlich abgeschaft, und von einer andern Art der Anarchie verdrängt worden ist. Ein Baumeister wird sich nicht bey der Beurtheilung eines Gebäudes aufhalten, das auf Sand errichtet worden ist, das seine schlechte Zusammensetzung zerstöhrt hat, und von dem nicht einmal eine Spur mehr vorhanden ist. Ich hielt es für nothwendig, die Kostitutionsakte hier einrücken zu lassen, wie sie dem Könige am 3. September überreicht worden ist.

Bekannt-

Bekanntmachung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

Da die Repräsentanten des französischen Volkes, welche die National-Versammlung ausmachen, in Erwägung gezogen haben, daß Unwissenheit, Vernachlässigung oder Verachtung in Ansehung der Rechte des Menschen die einzigen Ursachen des öffentlichen Elendes und der Regimentsverbrechen sind: so haben sie den Entschluß gefaßt, durch eine feyerliche Bekanntmachung die natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Rechte des Menschen zu verkündigen, damit diese Bekanntmachung allen Gliedern der Gesellschaft beständig vor Augen schweben, und sie an ihre Rechte und Pflichten erinnern möge. Diese Bekanntmachung wird bewirken, daß die Handlungen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt beständig mit dem Zwecke einer jeden politischen Einrichtung verglichen, und die Achtung gegen dieselbe vermehrt werden könne. Auch werden von nun an die Reklamationen der Bürger die Konstitution und das Glück Aller be-

vestigen, weil sie sich auf einfache und unumstößliche Grundsätze stützen.

Dem zufolge erkennt und erklärt die National-Versammlung vor dem Auge und unter dem Beystande Gottes folgendes für Rechte des Menschen und des Bürgers.

I. Die Menschen werden frey gebohren, bleiben es, und sind einander an Rechten gleich. Jeder gesellschaftliche Unterschied darf blos in dem gemeinschaftlichen Nutzen seinen Grund haben.

II. Der Zweck einer jeden politischen Vereinigung ist: Erhaltung der natürlichen und willkührlichen Rechte des Menschen. Diese Rechte sind: Freyheit, Eigenthum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückungen.

III. Die Quelle, aus der eine jede Oberherrschaft fließt, ist die Nation. Kein Departement, kein einzelner Bürger kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich vom Volk herrührt.

IV. Die Freyheit besteht in dem Vermögen, alles zu thun, was dem andern nicht schadet: daher hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen keine andere Gränzen als diejenigen, welche den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß der nemlichen Rechte zusichern. Diese Gränzen kann blos das Gesetz bestimmen.

V. Das Gesetz darf blos solche Handlungen verbieten, welche der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was das Gesetz nicht verbietet, darf nicht verhindert werden, und kein Mensch darf gezwungen

gen werden, etwas zu thun, das im Gesetz nicht befohlen wird.

VI. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch Repräsentanten an der Abfassung des Gesetzes Theil zu nehmen. Das Gesetz ist für alle gleich, im Beschützen und im Bestrafen. Da in den Augen des Gesetzes alle Bürger gleich sind, so haben sie auch sämtlich Zutritt zu allen Würden, Bedienungen und öffentlichen Aemtern nach ihren Fähigkeiten, und ohne allen Unterschied, als in Ansehung der Tugenden und Talente.

VII. Kein Mensch darf angeklagt, angehalten und in Verhaft genommen werden, ausser in den Fällen, wo es das Gesetz bestimmt, und nach der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Wer willkührliche Befehle verlangt, ausfertigt, vollzieht oder vollziehen läßt, wird bestraft: aber jeder Bürger, der nach der Vorschrift des Gesetzes aufgefordert oder ergriffen wird, muß augenblicklich gehorchen; sein Widerstreben macht ihn strafwürdig.

VIII. Das Gesetz darf nur solche Strafen bestimmen, welche offenbar nothwendig sind, und diese gesetzlichen Strafen dürfen nur dann vollzogen werden, wenn das Gesetz öffentlich angeordnet und bekannt gemacht worden ist.

IX. Wenn ein Mann in Verhaft genommen werden muß, der bis auf die gegen ihn erhobene Anklage für unschuldig gehalten worden ist,

so muß das Gesetz jeder Strenge Einhalt thun, die nicht zur Festhaltung seiner Person nöthig ist.

X. Kein Mensch darf wegen seiner Meynungen, auch in Religionssachen, beunruhiget werden, wenn ihre Bekanntmachung nicht die Ordnung stört, welche das Gesetz einführt.

XI. Die freye Mittheilung der Gedanken und Meynungen ist eines der köstlichsten Rechte des Menschen: jeder Bürger kann daher frey reden, schreiben und drucken lassen; nur ist er für den Misbrauch dieser Freyheit verantwortlich, in Fällen, welche das Gesetz bestimmt.

XII. Die Sicherung der Rechte des Menschen und des Bürgers macht eine öffentliche Gewalt nothwendig: diese Gewalt gereicht daher Allen zum Vortheil, und ist folglich kein Privatvortheil für diejenigen, welchen sie anvertraut ist.

XIII. Die Unterhaltung der öffentlichen Gewalt und die Ausgaben für die Administration, machen eine gemeinschaftliche Beysteuer unumgänglich nothwendig; und diese Beysteuer muß — nach dem Vermögen der Bürger — gleich vertheilt werden.

XIV. Alle Bürger haben das Recht, in eigener Person oder durch ihre Repräsentanten über die Nothwendigkeit der öffentlichen Beysteuer, ihre Größe, Anzahl, Einsammlung, Erneurung und Dauer Berathschlagungen anzustellen.

XV.

XV. Die Gesellschaft hat das Recht, jeden Staatsbedienten wegen seiner Verwaltung zur Rechenschaft zu ziehen.

XVI. Eine Gesellschaft, in welcher die Rechte nicht gesichert, und die Trennung der Mächte nicht bestimmt ist, hat keine Konstitution.

XVII. Da das Eigenthum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, so darf Niemand desselben eher beraubt werden, als wenn es die öffentliche und gesetzmäßige Nothwendigkeit deutlich fordert, und unter der Bewilligung einer gerechten und vorläufigen Entschädigung.

Da die National-Versammlung die französische Konstitution auf diejenigen Grundsätze, welche dieselbe so eben anerkannt und erklärt hat, zu gründen gesonnen ist: so schaft sie unwiderruflich alle Einrichtungen ab, welche der Freyheit und der Gleichheit der Rechte entgegen waren.

Es giebt künftig weder Adel noch Pairschaft, noch erbliche Auszeichnungen, noch Unterschied der Stände, noch Lehnregierung, noch irgend einen Titel, eine Benennung oder ein Vorrecht, welches sich davon herschreibt; noch irgend einen Ritterorden; noch irgend eine Zunft oder ein Ordenszeichen, zu welchem man Adelsproben verlangte, oder welche eine ausgezeichnete Geburt voraus setzten; noch irgend eine andere Ueber-

macht, als diejenige der öffentlichen Beamten, wenn dieselben in der Ausübung ihrer Amtspflichten begriffen sind.

Oeffentliche Aemter können in Zukunft weder gekauft noch geerbt werden.

Es giebt künftig, weder für einen Theil der Nation, noch für irgend ein Glied derselben, irgend ein Vorrecht, oder eine Ausnahme von dem, allen Franzosen gemeinen Rechte.

Es giebt künftig weder Innungen noch Zünfte der Künste und Handwerker.

Das Gesetz erkennt künftig weder religiöse Gelübde noch irgend eine andere Verpflichtung, welche den Rechten der Natur oder der Konstitution zuwider wäre.

Erster Abschnitt.

Von den natürlichen Rechten, welche die Konstitution in Schutz nimmt.

Die Konstitution verbürgt die folgenden natürlichen und bürgerlichen Rechte:

1) Daß alle Bürger zu Stellen und Geschäften zugelassen werden, ohne einen andern Unterschied, als welchen Tugenden und Talente machen.

2) Daß alle Auflagen unter alle Bürger des Reichs, im Verhältnisse mit dem Vermögen derselben, gleichmäßig vertheilt werden sollen.

3)

3) Daß dieselben Verbrechen, ohne Unterschied der Personen, auf dieselbe Weise bestraft werden sollen.

Die Konstitution verbürgt ferner, als natürliche und bürgerliche Rechte:

Einem jeden Menschen die Freyheit zu gehen, zu bleiben oder zu verreisen, ohne angehalten oder aufgehalten werden zu können; ausser auf diejenige Weise, welche die Konstitution vorschreibt.

Einem jeden Menschen die Freyheit zu sprechen, zu schreiben, zu drucken, und seine Gedanken bekannt zu machen, ohne daß die Schriften vor ihrer Bekanntmachung irgend einer Censur oder Aufsicht unterworfen seyn könnten; auch die Freyheit denjenigen Gottesdienst auszuüben, welchem er zugethan ist.

Den Bürgern die Freyheit, sich ruhig und unbewafnet versammeln zu dürfen, wenn sie den Polizeygesetzen Genüge leisten.

Die Freyheit, der konstitutionsmäßigen Obrigkeit von einzelnen Personen unterzeichnete Bittschriften zusenden zu können.

Die gesetzgebende Gewalt soll keine Gesetze machen dürfen, welche der Ausübung der natürlichen und bürgerlichen Rechte schaden, oder welche ein Eingrif in diese, in dem gegenwärtigen Abschnitte vorgezeichneten, und durch die Konstitution verbürgten, Rechte sind. Da aber die Freyheit nur darinn besteht, alles thun zu können, was weder den Rechten eines Andern,

noch der öffentlichen Sicherheit schädlich ist: so kann das Gesetz Strafen für diejenigen Handlungen festsetzen, welche, dadurch, daß sie entweder die öffentliche Sicherheit, oder die Rechte eines Andern angreifen, der Gesellschaft schädlich seyn würden.

Die Konstitution verbürgt die Unverletzbarkeit des Eigenthums, oder die billige und vorläufige Entschädigung für dasjenige Eigenthum, dessen Aufopferung das öffentliche Bedürfniß, gesetzmäßig erwiesen, erheischt.

Die zu den Ausgaben des Gottesdienstes und zu andern Bedürfnissen des öffentlichen Wohls vormals bestimmten Güter, gehören der Nation, und es kann dieselbe zu allen Zeiten frey damit schalten.

Die Konstitution verbürgt einen jeden Verlauf, welcher nach der, durch das Gesetz bestimmten Weise, geschehen ist, oder noch geschehen möchte.

Die Bürger haben das Recht, die Diener ihres Gottesdienstes zu wählen, oder zu ernennen.

Es soll eine allgemeine Anstalt der öffentlichen Almosenpflege errichtet und eingerichtet werden, um verlassene Kinder zu erziehen, kranke oder schwache Arme zu unterstützen, und den starken Armen Arbeit zu geben, wenn sie selbst nicht im Stande seyn sollten, sich welche zu verschaffen.

Es soll ein öffentlicher Unterricht errichtet und eingerichtet werden, welcher allen Bürgern gemein

gemein seyn soll; welcher, in Rücksicht solcher Theile der Erziehung, die allen Menschen unentbehrlich sind, kostenfrey seyn soll. Die dazu nöthigen Schulen sollen allmählich errichtet werden, und mit der Eintheilung des Königreichs im Verhältnisse stehen.

Es sollen Nationalfeste festgesetzt werden, um das Andenken der französischen Revolution zu erhalten, sowohl als die Brüderschaft unter den Bürgern; und um in denselben Anhänglichkeit an die Konstitution, an das Vaterland und an die Gesetze zu erwecken.

Es soll ein für das ganze Königreich geltendes Civil-Gesetzbuch verfertiget werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Eintheilung des Königreichs und von dem Zustande der Bürger.

I. Das Königreich ist Eins und unzertrennlich. Der Boden desselben ist in drey und achtzig Abtheilungen (Departementer) abgetheilt; eine jede Abtheilung in Bezirke (Distrikte); ein ieder Bezirk in Kantone.

II. Französische Bürger sind:

Diejenigen, welche in Frankreich, von einem französischen Vater erzeugt und gebohren sind.

Dieje-

Diejenigen, welche in Frankreich von einem fremden Vater erzeugt und gebohren sind; und sich in dem Reiche niedergelassen haben.

Diejenigen, welche im Auslande von einem französischen Vater gezeugt, nach Frankreich gekommen sind, sich daselbst niedergelassen, und den Bürgereyd geleistet haben.

Endlich auch diejenigen, welche im Auslande gebohren sind, aber in irgend einem Grade von einem der Religion wegen vertriebenen Franzosen oder Französinn abstammen; vorausgesetzt, daß sie sich in Frankreich wohnhaft niederlassen und den Bürgereyd leisten.

III. Diejenigen, welche außerhalb des Reichs von fremden Eltern gezeugt sind, aber sich in Frankreich aufhalten, werden französische Bürger, wenn sie fünf Jahre anhaltend in dem Reiche gelebt haben, und wenn sie noch überdieß in dem Reiche unbewegliche Güter sich erworben, oder eine Französinn geheurathet oder eine landwirthschaftliche oder handelschaftliche Einrichtung angelegt, und den Bürgereyd geleistet haben.

IV. Die gesetzgebende Gewalt kann, aus wichtigen Gründen, einem Ausländer die Naturalisationsakte geben, ohne andere Bedingungen, als daß sich derselbe in Frankreich niederlasse, und daß er den Bürgereyd leiste.

V. Der Bürgereyd lautet also: Ich schwöre: der Nation, dem Gesetz und dem Könige getreu zu seyn, und aus allen meinen

nen Kräften die, von der konstituirenden National-Versammlung, in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Konstitution, aufrecht zu erhalten.

VI. Die Eigenschaft eines französischen Bürgers verliert sich:

1) Durch die Naturalisation in fremden Ländern;

2) Durch die Verurtheilung zu Strafen, welche bürgerlich entehren, so lange der Verurtheilte nicht rehabilitirt ist.

3) Durch ein Kontumatz-Urtheil, solange dasselbe nicht zurück genommen ist.

4) Durch die Aufnahme in irgend einen ausländischen Ritterorden, oder in irgend eine ausländische Innung, welche entweder Adelsproben oder eine ausgezeichnete Geburt oder religiöse Gelübde erfordert.

VII. Das Gesetz sieht die Verheurathung blos als einen bürgerlichen Kontrakt an.

Die gesetzgebende Gewalt wird, für alle Einwohner ohne Ausnahme, die Form bestimmen, nach welcher die Geburten, die Verheurathungen und die Todesfälle gerichtlich bestätigt werden sollen. Auch wird dieselbe diejenigen öffentlichen Beamten anzeigen, welche die Urkunden annehmen und aufbehalten sollen.

VIII. Die französischen Bürger, in dem Verhältnisse derjenigen öffentlichen Verbindungen betrach-

betrachtet, welche aus ihrem Zusammenflusse in Städten und in gewissen Strecken auf dem Lande entstehen, heissen Gemeinden.

Die gesetzgebende Gewalt kann die Ausdehnung der Strecke für eine jede Gemeinde bestimmen.

IX. Diejenigen Bürger, welche eine jede Gemeinde ausmachen, haben das Recht, nach der durch das Gesetz bestimmten Weise, auf eine gewisse Zeit, diejenigen unter sich zu wählen, welchen, unter dem Titel Municipalherren, die Führung der besondern Geschäfte der Gemeinde obliegt.

Es sollen den Municipalherren auch einige, das innere Wohl des Staats betreffende Geschäfte, aufgetragen werden können.

X. Die Art, wie die Municipalherren in der Ausübung der bürgerlichen Geschäfte sowohl, als in Ausübung derjenigen Geschäfte, welche ihnen um des gemeinen Besten willen übertragen seyn werden, verfahren sollen, wird durch die Gesetze bestimmt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den öffentlichen Gewalten.

I. Die Oberherrschaft ist Eins, unzertheilbar, unveräußerlich und unvergeblich. Sie gehört der Nation zu; weder irgend ein Theil des Volks noch irgend ein einzelner Mann kann sich die Ausübung derselben anmaßen.

II. Die

II. Die Nation, von welcher allein alle Gewalt ausgeht, kann dieselbe nur durch Uebertragung ausüben.

Die französische Konstitution ist stellvertretend. Die Stellvertreter sind: die gesetzgebenden Körper nebst dem Könige.

III. Die gesetzgebende Gewalt ist einer National-Versammlung übertragen, welche aus jeweiligen Repräsentanten besteht, von dem Volke freywillig gewählt, damit sie diese Gewalt ausüben, mit der Genehmigung des Königs, und auf eine Weise, die unten näher bestimmt werden soll.

IV. Die Regierungsform ist monarchisch. Die ausübende Gewalt ist dem Könige übertragen, um unter seinem Ansehen vollzogen zu werden, durch Minister oder durch andere verantwortliche Wortführer, auf eine Weise, die unten näher bestimmt werden soll.

V. Die richtende Gewalt ist Richtern übertragen, welche auf eine bestimmte Zeit von dem Volke gewählt worden.

Erstes Kapitel.

Von der gesetzgebenden National-Versammlung.

I. Die National-Versammlung, welche den gesetzgebenden Körper ausmacht, besteht ununterbrochen, und begreift nur eine Kammer in sich.

II. Sie soll alle zwey Jahre von neuem gewählt werden.

Ein

Ein jeder Zeitraum von 2 Jahren ist eine Legislatur.

III. Der vorige Artikel soll den nächstfolgenden gesetzgebenden Körper nicht angehen, und die Gewalt desselben soll am letzten April 1793 aufhören.

IV. Die Ernennung des gesetzgebenden Körpers soll als ein vollgültiges Recht angesehen werden.

V. Den gesetzgebenden Körper kann der König nicht auseinander gehen lassen.

Erste Abtheilung.

Zahl der Repräsentanten. Grundlagen der Repräsentation.

I. Die Zahl der Repräsentanten des gesetzgebenden Körpers ist 745 im Verhältnisse der 83 Abtheilungen, aus denen das Königreich besteht; und unabhängig von der Zahl der Repräsentanten, welche den Kolonien bewilliget werden möchten.

II. Die Repräsentanten werden unter die 83 Abtheilungen, nach dem dreyfachen Verhältnisse des Erdreichs, der Bevölkerung und der Steuranlagen vertheilt.

III. Unter den 745 Repräsentanten stellen 247 das Erdreich vor.

Jedes Departement wird drey derselben erwählen; ausgenommen das Departement von Paris welches nur Einen wählen wird.

IV. Zwey

IV. Zwey hundert und neun und vierzig Repräsentanten stellen die Bevölkerung vor.

Die gänzliche Summe der thätigen Bevölkerung des Königreichs ist in 249 Theile getheilt, und eine jede Abtheilung ernennt so viele Repräsentanten, als sie solcher Bevölkerungstheile in sich begreift.

V. Zwey Hundert und neun und vierzig Repräsentanten stellen die Steueranlage vor.

Die gänzliche Summe der Steueranlagen des Königreichs ist ebenfalls in 249 Theile getheilt; und eine jede Abtheilung ernennt so viele Repräsentanten, als viele Theile der Steueranlagen sie bezahlt.

Zweyte Abtheilung.

Versammlungen. Ernennung der Wahlherren.

I. Um eine gesetzgebende National-Versammlung zu bilden, werden sich die thätigen Bürger alle 2 Jahre in den Städten und in den Kantons in Urversammlungen versammeln.

Die Urversammlungen haben das volle Recht, sich am zweyten Sonntage im März zu versammeln, falls dieselben nicht eher durch die öffentlichen Beamten, die von dem Gesetze dazu bestimmt sind, zusammen berufen worden seyn sollten.

II. Um ein thätiger Bürger zu seyn muß man:

Ein gebohrner oder naturalisirter Franzose seyn.

Fünf und zwanzig volle Jahre alt seyn.

Seit der, durch das Gesetz bestimmten Zeit, in der Stadt, oder in dem Kanton, ansäßig gewesen seyn.

An irgend einem Orte des Königreichs eine Steuer, die wenigstens dem Werthe dreyer Tages-Arbeiten gleich ist, bezahlen, und die Quittung vorzeigen.

In keinem Zustande der Dienstbarkeie seyn. Das heißt: Niemand um Geld dienen.

Von der Municipalität seines Wohnorts in das Verzeichniß der National-Garden eingeschrieben seyn.

Den Bürgereid geleistet haben.

III. Alle sechs Jahre wird der gesetzgebende Körper das minimum und das maximum des Werthes einer Tagsarbeit festsetzen, und die Verwalter der Departementer werden für jede Distrikte die örtliche Bestimmung machen.

IV. Keiner kann das Recht eines thätigen Bürgers an mehr als an einem Orte ausüben, noch seine Stelle durch einen andern vertreten lassen.

V. Von der Ausübung der Rechte eines thätigen Bürgers sind ausgeschlossen:

Diejenigen, welche sich in dem Zustande der Anklage befinden.

Diejenigen, welche, nachdem sie sich in dem gesetzmäßig bewiesenen Zustande des Bankerottes befunden, ihre Gläubiger nicht bezahlt haben; solange sie nicht eine Generalquittung von ihren Gläubigern vorzeigen können.

VI.

VI. Die Urversammlungen werden die Wahlherren ernennen, im Verhältnisse mit der Anzahl der thätigen Bürger, welche in der Stadt oder in dem Kanton ansäßig sind.

Auf jedes Hundert der thätigen Bürger (es seyen dieselben in der Versammlung gegenwärtig oder nicht) wird ein Wahlherr ernannt.

Von 151 bis zu 250 werden zwey ernannt: und so weiter.

VII. Niemand kann zum Wahlherrn ernannt werden, wenn er nicht außer den zu einem thätigen Bürger nöthigen Eigenschaften noch die folgenden besitzt: In Städten über 6000 Seelen der Besitzer oder Nutznieſſer eines Gutes zu seyn, welches auf den Steuerrollen einem Einkommen von dem örtlichen Werthe von 200 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird; oder der Miethsmann einer Wohnung zu seyn, welche auf denselben Rollen, einem Einkommen von 150 Tagen Arbeit gleich geschätzt ist.

In den Städten unter 6000 Seelen: Eigenthümer oder Nutznieſſer eines Guts zu seyn, welches auf den Steuerrollen einem Einkommen von dem örtlichen Werthe von 150 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird; oder der Miethsmann einer Wohnung zu seyn, welche auf denselben Rollen, einem Einkommen von 100 Tagen Arbeit gleich geschätzt ist.

Und auf dem Lande, Eigenthümer oder Nutznieſſer eines Gutes zu seyn, welches auf den Steuerrollen einem Einkommen von dem örtlichen

Werthe von 150 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird; oder der Pächter von Gütern zu seyn, welche auf denselben Rollen dem Werthe von 400 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird.

In Rücksicht derjenigen, welche zu gleicher Zeit Eigenthümer oder Nutznieſſer und Miethsmänner oder Pächter sind, wird das Vermögen zusammen genommen den, zu ihrer Wahlfähigkeit bestimmten Preis, ausmachen müssen.

Dritte Abtheilung.

Wahlversammlungen. Ernennung der Repräsentanten.

I. Die in jeder Abtheilung ernannten Wahlherren werden sich versammeln um die Zahl der Repräsentanten, deren Ernennung ihrer Abtheilung gehört, zu erwählen, sowohl als eine Anzahl von Stellersetzern, welche dem dritten Theile der Zahl der Repräsentanten gleich sey.

Die Wahlversammlungen haben das volle Recht, sich am ersten Sonntage des Märzmonats zu versammeln, falls sie nicht vorher von den, durch das Gesetz dazu bestimmten öffentlichen Beamten zusammen berufen seyn sollten.

II. Die Repräsentanten sowohl, als die Stellersetzer werden durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, und können nur unter den thätigen Bürgern des Departements gewählt werden.

III.

III. Alle thätige Bürger, ihr Stand, Religion und Steueranlage seyen, welche sie wollen, können zu Stellvertretern der Nation erwählt werden.

IV. Jedoch sind die Minister sowohl, als die andern auf eine unbestimmte Zeit ernannten Wortführer der ausübenden Gewalt, die Kommissarien des Nationalschatzes; die Einnehmer der Steuren und der National-Güter; wie auch diejenigen, die — unter welcher Benennung es auch seyn mag — von dem Könige abhängende, civile oder militairische Aemter bekleiden, gehalten sich zu erklären: ob sie, mit Niederlegung ihres Amts, Repräsentanten seyn wollen.

Hiezu sind ferner gehalten die Verwalter, diell nterverwalter, die Municipalherren, und die Kommandanten der National-Garde.

V. Die Ausübung gerichtlicher Aemter verträgt sich nicht mit der Stellvertretung der Nation, solange die Gesetzgebung daurt.

Die Richter sollen durch ihre Stellersetzer ersetzt werden; und der König wird für die Besetzung der Stellen seiner Kommissarien bey den Gerichten sorgen.

VI. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers können zu der nächstfolgenden Legislatur wiederum erwählt werden: aber sie können nachher nicht anders, als nach einer dazwischen verstrichenen Legislatur abermals gewählt werden.

VII. Die von den Departementern ernannten Repräsentanten sollen nicht die Repräsentan-

ten irgend eines Departements, sondern die Repräsentanten der ganzen Nation seyn; und es kann ihnen kein Auftrag gegeben werden.

Vierte Abtheilung.

Haltung und Einrichtung der Urversammlungen und Wahlversammlungen.

I. Die Geschäfte der Urversammlungen und Wahlversammlungen schränken sich darauf ein: zu wählen. Sogleich nach geschehenen Wahlen werden dieselben aus einander gehen; und sie können nicht wieder aus einander kommen, ehe sie nicht zusammen berufen sind, ausgenommen in dem Falle, welchen der erste Artikel der zweyten Abtheilung, und demjenigen, welchen der erste Artikel der dritten Abtheilung angegeben hat.

II. Kein thätiger Bürger kann bewafnet in eine Versammlung kommen, oder in derselben seine Stimme geben.

III. Die bewafnete Macht kann in das Innere der Versammlung nur dann gebracht werden, wenn es die Versammlung ausdrücklich verlangt: es wäre dann, daß Gewaltthätigkeiten vorfielen, in welchem Falle der Befehl des Präsidenten hinlänglich seyn würde, um die bewafnete Macht herbey zu rufen.

IV. Alle zwey Jahre soll in jedem Distrikt, von Kanton zu Kanton, ein Verzeichniß der thätigen Bürger verfertiget werden, und das Verzeichniß eines jeden Kantons soll, in demselben,

zwey

zwey Monate vor der Zeit, da sich die Urversammlung versammelt, gedruckt und angeschlagen werden.

Die Klagen, welche entstehen könnten, entweder um den, auf dem Verzeichnisse stehenden thätigen Bürgern diese Eigenschaft streitig zu machen, oder von denjenigen, welche sich für unrechtmäßiger Weise ausgelassen halten, sollen vor die Gerichtshöfe gebracht, und schnell entschieden werden.

Bey der nächstfolgenden Urversammlung soll dieses Verzeichniß zur Regel dienen, nach welcher die Bürger zugelassen werden, nemlich in allem demjenigen, was nicht durch, vor der Haltung der Versammlung gefällte Urtheilssprüche, abgeändert worden ist.

V. Die Wahlversammlungen haben das Recht, die Eigenschaften sowohl, als die Vollmachten derjenigen zu untersuchen, die sich in denselben einfinden; und ihre Entscheidungen sollen vorläufig vollzogen werden: jedoch so, daß der gesetzgebende Körper, bey der Untersuchung der Vollmachten seiner Mitglieder einen gültigen Urtheilsspruch fällen wird.

VI. In keinem Falle und unter keinem Vorwande kann weder der König noch irgend ein von demselben ernannter Wortführer sich in dasjenige mischen, was die Regelmäßigkeit der Zusammenberufungen, die Haltung der Versammlungen, die Form der Wahlen, oder die politischen Rechte der Bürger angeht; jedoch mit Vorbehalt der Geschäfte der königlichen Kommissarien,

sarien, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, in welchen die, die politischen Rechte der Bürger betreffenden Streitigkeiten vor die Gerichtshöfe gebracht werden müssen.

Fünfte Abtheilung.

Vereinigung der Repräsentanten zu der gesetzgebenden National-Versammlung.

I. Die Repräsentanten sollen sich an dem ersten Montage des Monats May an dem Orte der Sitzungen der letzten Legislatur vereinigen.

II. Sie sollen sich vorläufig in eine Versammlung bilden, unter den Vorsitz des Aeltesten unter ihnen, um die Vollmachten der gegenwärtigen Repräsentanten zu untersuchen.

III. Sobald sich 373 anerkannt bevollmächtigte Mitglieder beysammen befinden, so sollen sie sich den Titel: gesetzgebende National-Versammlung beylegen. Diese wird einen Präsidenten erwählen, so wie auch einen Vicepräsidenten und Sekretairs, und sie wird ihr Geschäfte anfangen.

IV. Während dem Laufe des ganzen Monats May kann die Versammlung, wenn die Anzahl der gegenwärtigen Repräsentanten unter 373 seyn sollte, kein Gesetz beschließen.

Es kann dieselbe einen Beschluß fassen, um die abwesenden Mitglieder zu nothigen, sich — in einem Zeitraume von 14 Tagen auf das Späteste — an der ihnen angewiesenen Stelle einzufinden, bey einer Strafe von 3000 Livres falls,

falls sie nicht eine Entschuldigung vorbringen, welche von der Versammlung für gültig erklärt wird.

V. Am letzten Tage des Monats May sollen sich die gegenwärtigen Mitglieder, ihre Zahl sey, welche sie wolle, zu einer gesetzgebenden National-Versammlung vereinigen.

VI. Die Repräsentanten sollen alle mit einander im Namen des französischen Volkes den Eyd aussprechen: frey zu leben oder zu sterben.

Nachher sollen sie — jeder einzeln — den Eid schwören: „aus allen ihren Kräften die von „der konstituirenden National-Versammlung, in „den Jahren 1789, 1790 und 1791 be„schlossene Konstitution des Königreichs aufrecht „zu erhalten; während dem Laufe der Legislatur „nichts vorzuschlagen, und in nichts einzuwilligen, „was ein Eingrif in dieselbe seyn möchte; auch „in Allem der Nation, dem Gesetze und dem „Könige getreu zu seyn.

VII. Die Repräsentanten der Nation sind unverletzbar. Sie können wegen desjenigen, was sie in der Ausübung ihres Amts als Stellvertreter gesagt, geschrieben oder gethan haben, zu keiner Zeit zur Rede gestellt, angeklagt, oder gerichtet werden.

VIII. Sie können, wegen Kriminalsachen, auf der That angehalten, oder Kraft eines Verhaftsbefehls, gefangen genommen werden. Aber alsdenn soll dem gesetzgebenden Körper ohne Aufschub davon Nachricht gegeben werden, und der

Proceß wird nicht eher angefangen, ehe nicht der gesetzgebende Körper entschieden hat: es seye Ursache zu einer Anklage vorhanden.

Zweytes Kapitel.

Von dem Königthum, von der Regentschaft, und von den Ministern.

Erste Abtheilung.

Von dem Königthum und von dem Könige.

I. Das Königthum ist unzertheilbar und dem regierenden Stamme erblich übertragen, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit immerwährender Ausschließung der Weiber und ihrer Abkömmlinge.

(Ueber die Entsagungen der Krone in der gegenwärtig regierenden Familie ist noch nichts festgesetzt worden.)

II. Die Person des Königs ist unverletzbar und geheiligt. Sein einziger Titel ist: König der Franzosen.

III. Es giebt in Frankreich keine Macht, welche über die Macht des Gesetzes erhaben wäre. Der König herrscht blos vermöge des Gesetzes, und blos im Namen des Gesetzes kann er Gehorsam verlangen.

IV. Der König soll bey seiner Thronbesteigung oder sobald er volljährig geworden ist der Nation, in Gegenwart des gesetzgebenden Körpers

pers den Eyd schwören: „der Nation und dem „Gesetze getreu zu seyn; alle ihm übertragene „Macht anzuwenden, um die von der konstitui„renden Nationalversammlung in den Jahren „1789, 1790 und 1791 beschlossene Konsti„tution aufrecht zu erhalten; und die Gesetze „vollziehen zu lassen.„

Wenn der gesetzgebende Körper nicht versammelt ist, so soll der König eine Proklamation bekannt machen, in welcher dieser Eyd enthalten ist, sowohl als das Versprechen, denselben zu wiederholen, sobald der gesetzgebende Körper vereinigt seyn werde.

V. Wenn der König — nach geschehenem Ansuchen des gesetzgebenden Körpers — in Zeit von einem Monate diesen Eyd nicht geleistet hat; oder wenn, nachdem er denselben geleistet hat, er ihn zurück nimmt: so wird er angesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

VI. Sollte der König sich an die Spitze einer Armee stellen, und dieselbe gegen die Nation kehren; oder sollte er sich nicht auf eine feyerliche Weise einem solchen Unternehmen, falls dasselbe in seinem Namen geschähe, wiedersetzen, so wird er angesehen als habe er der königlichen Würde entsagt.

VII. Sollte der König, wenn er das Königreich verlassen hat, nach, an ihn, von dem gesetzgebenden Körper ergangener Einladung, nicht zurück kommen, und zwar innerhalb der Zeit, welche durch die Proklamation wird festgesetzt werden, und welche wenigstens 2 Monate betragen muß: so wird er angese-

gesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

Die vorgeschriebene Zeit fängt von dem Tage an, an welchem die Proklamation an dem Orte der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers wird bekannt gemacht worden seyn. Und die Minister sind bey ihrer Verantwortlichkeit gehalten, alle Handlungen der ausübenden Gewalt zu vollziehen, deren Ausübung in den Händen des abwesenden Königs suspendirt seyn soll.

VIII. Nach der förmlichen oder gesetzmäßigen Abdankung soll der König in die Klasse der Bürger gehören; er soll, so wie diese, für alle nach seiner Abdankung unternommenen Handlungen angeklagt und gerichtet werden.

IX. Die Privatgüter, welche der König bey seiner Thronbesteigung besitzt, bleiben unwiderruflich mit den Nationalgütern vereinigt. Er kann über diejenigen, welche er als Privatmann ankauft, schalten; hat er über dieselben nichts festgesetzt, so fallen sie nach seinem Tode ebenfalls der Nation anheim.

X. Die Nation sorgt für den Glanz des Thrones durch eine Civilliste, deren Betrag der gesetzgebende Körper, bey einer jeden Veränderung der Regierung für die ganze Dauer derselben bestimmen wird.

XI. Der König wird einen Verwalter der Civilliste ernennen, welcher die königliche Gerichtsbarkeit ausüben wird, und gegen welchen alle Klagen, die dem Könige zur Last fallen, geführt,

so

so wie auch alle Urtheile gesprochen werden. Die zu Gunsten der Gläubiger der Civilliste gesprochenen Urtheile sollen an der Person des Verwalters und an seinen Gütern vollzogen werden.

XII. Der König soll außer der Ehrenwache, welche ihm von der National-Garde des Orts seines Aufenthalts geliefert wird, noch eine, von der Civilliste bezahlte Wache haben. Diese soll nicht mehr als 1200 Mann zu Fuß und 600 Mann zu Pferd ausmachen können. Die Officiersstellen und die Art der Beförderung soll bey dieser Wache eben so seyn, wie bey den Linien-Truppen; aber diejenigen, welche die Wache des Königs ausmachen, können keine Stelle unter den Linientruppen erhalten.

Der König kann seine Leibwache nur aus denen wählen, welche gegenwärtig unter den Linientruppen Dienste thun; oder auch aus den Bürgern, die schon seit einem Jahre unter der National-Garde gedienet haben: vorausgesetzt, daß sie sich in dem Königreiche aufhalten, und daß sie den Bürgereid geleistet haben. — Die Leibwache des Königs kann zu keinem andern Dienste verlangt oder befehligt werden.

Zweyte Abtheilung.

Von der Regentschaft.

I. Der König ist biß zu vollen achtzehen Jahren minderjährig; und während seiner Min-

der-

derjährigkeit wird das Reich durch einen Regenten beherrscht.

II. Die Regentschaft gehört demjenigen Anverwandten des Königs, welcher nach der Ordnung der Erblichkeit des Throns der nächste ist, und 25 Jahre erreicht hat; vorausgesetzt, daß er ein Franzose sey, und sich in dem Königreiche aufhalte; daß er kein wahrscheinlicher Erbe einer andern Krone sey, und daß er vorher den Bürgereid geleistet habe.

Die Weiber bleiben von der Regentschaft ausgeschlossen.

III. Sollte ein minderjähriger König keine Anverwandten haben, welcher die genannten Eigenschaften in sich vereinigte: so wird der Regent des Reichs auf die in den folgenden Artikeln anzugebende Art gewählt werden.

IV. Der gesetzgebende Körper kann den Regenten nicht erwählen.

V. Die Wahlherren eines jeden Distriktes werden sich in dem Hauptorte des Distriktes vereinigen, zufolge einer Proklamation, welche, in der ersten Woche der neuen Regierung, von dem gesetzgebenden Körper erlassen werden soll, falls derselbe versammelt ist. Wenn der gesetzgebende Körper auseinander gegangen seyn sollte, so würde der Minister der Gerechtigkeitspflege gehalten seyn, dieselbe Proklamation in derselben Woche ergehn zu lassen.

VI. Die Wahlherren sollen in einem jeden Distrikte durch die schriftliche Sammlung der Stim-

Stimmen, und nach der Mehrheit derselben einen wahlfähigen, und in dem Distrikte ansäßigen Bürger wählen, welchen sie, zufolge des bey seiner Wahl geführten Protokolles, einen besondern Auftrag geben werden, der sich auf das einzige Geschäft einschränkt, denjenigen Bürger zu wählen, welchen er, in seiner Seele, und in seinem Gewissen für den Würdigsten hält, zum Regenten des Königreichs erwählt zu werden.

VII. Die in den Distrikten ernannten und abgesandten Bürger sollen gehalten seyn, sich in derjenigen Stadt zu versammeln, in welcher der gesetzgebende Körper seine Sitzungen hält, spätestens am 40. Tage, nachdem der minderjährige König auf den Thron gelangt ist. Daselbst sollen sie die Wahlversammlung bilden, welche den Regenten ernennen wird.

VIII. Die Erwählung des Regenten soll durch schriftliche Stimmgebung und durch die Mehrheit der Stimmen geschehen.

IX. Die Wahlversammlung kann sich mit nichts anderm als mit der Wahl beschäftigen, und es soll dieselbe aus einander gehen, sobald dieselbe geendiget seyn wird. Jedes andere Gesetz, welches sie zu geben unternehmen möchte, wird für unkonstitutionsmäßig und für nichtig erklärt.

X. Die Wahlversammlung soll durch ihren Präsidenten das Protokoll der Wahl dem gesetzgebenden Körper überreichen lassen, welcher, nachdem er die Rechtmäßigkeit der Wahl wird unter-

untersucht haben, dieselbe durch eine Proklamation in dem ganzen Königreiche bekannt machen wird.

XI. Der Regent soll bis zur Volljährigkeit des Königs alle Geschäfte des Königthums versehen, und er ist für seine Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

XII. Der Regent kann nicht eher die Ausübung seines Amts antreten, ehe er nicht der Nation, in Gegenwart des gesetzgebenden Körpers, den Eyd geleistet hat: „der Nation dem Könige „und dem Gesetz getreu zu seyn; alle dem Könige „übertragene Macht, deren Ausübung ihm wäh„rend der Minderjährigkeit des Königs anvertraut „ist, dazu anzuwenden, die von der konstitui„renden National-Versammlung in den Jahren „1789, 1790 und 1791 beschlossene Konstitu„tion aufrecht zu erhalten, und die Gesetze voll„ziehen zu lassen.“

Wenn der gesetzgebende Körper nicht versammelt ist, so soll der Regent eine Proklamation bekannt machen, in welcher der Eyd enthalten ist, so wie auch das Versprechen: denselben zu wiederholen, sobald der gesetzgebende Körper versammelt seyn werde.

XIII. Solange der Regent die Ausübung seiner Geschäfte nicht angetreten hat, bleibt die Genehmigung der Gesetze suspendirt, und die Minister fahren fort, unter ihrer Verantwortlichkeit alle Geschäfte der ausübenden Gewalt zu versehen.

XIV. So-

XIV. Sobald der Regent den Eyd geleistet haben wird, soll der gesetzgebende Körper seinen Gehalt bestimmen, und dieser soll während der ganzen Dauer der Regentschaft nicht abgeändert werden können.

XV. Wenn wegen Minderjährigkeit des, zu der Regentschaft berufenen Verwandten, dieselbe auf einen entfernteren Verwandten fallen, oder durch die Wahl übertragen werden sollte: so wird der Regent, welcher dieses Amt angetreten hat, bis zu der Volljährigkeit des Königs fortfahren dasselbe zu begleiten.

XVI. Die Regentschaft des Königreichs überträgt kein Recht über dasjenige, was die Person des minderjährigen Königs angeht.

XVII. Die Aufsicht über den minderjährigen König soll seiner Mutter anvertraut seyn. Wenn er keine Mutter hat, oder wenn dieselbe zur Zeit der Thronbesteigung ihres Sohns wieder verheurathet ist, oder wenn sich dieselbe während der Minderjährigkeit verheurathet: so soll die Aufsicht dem gesetzgebenden Körper übertragen seyn.

Es können zu der Aufsicht über den minderjährigen König, weder der Regent, noch die Abkömmlinge desselben, noch die Weiber gewählt werden.

XVIII. Sollte der König wahnsinnig werden, und dieser Wahnsinn völlig anerkannt, gesetzmäßig bestätigt, und von dem gesetzgebenden Körper in drey auf einander, von Monat zu Monat folgenden Sitzungen, erklärt seyn: so ist der

Fall einer Regentschaft vorhanden, so lange der Wahnsinn daurt.

Dritte Abtheilung.
Von der Familie des Königs.

I. Der wahrscheinliche Thronerbe soll den Namen des königlichen Prinzen tragen.

Ohne einen Beschluß des gesetzgebenden Körpers und die Einwilligung des Königs, kann er das Königreich nicht verlassen.

Hat er dasselbe verlassen, und ist er in einem Alter von 18 Jahren nicht nach Frankreich zurück gekommen, nachdem er durch eine Proklamation des gesetzgebenden Körpers dazu aufgefordert worden ist: so wird er angesehen, als habe er das Recht der Thronfolge aufgegeben.

II. Solange der wahrscheinliche Thronerbe minderjährig ist, soll derjenige volljährige Anverwandte, welcher zunächst zu der Regentschaft berufen ist, in dem Königreiche sich aufzuhalten gehalten seyn.

Sollte derselbe das Reich verlassen haben, und nach geschehener Aufforderung von dem gesetzgebenden Körper nicht in dasselbe zurück kehren: so wird er angesehen, als habe er sein Recht an die Regentschaft aufgegeben.

III. Wenn die Mutter des minderjährigen Königs, welche über denselben die Aufsicht hat, oder der gewählte Aufseher das Königreich verlassen, so verlieren dieselben die Aufsicht.

Wenn

Wenn die Mutter des minderjährigen, wahrscheinlichen Thronerben, das Königreich verlassen sollte; so könnte sie nicht mehr, sogar wenn sie zurück käme, über ihren minderjährigen, nunmehr König gewordenen Sohn, die Aufsicht haben; ausgenommen vermöge eines Beschlusses des gesetzgebenden Körpers.

IV. Es soll ein Gesetz gegeben werden, um über die Erziehung des minderjährigen Königs, und die Erziehung des minderjährigen, wahrscheinlichen Thronerben, zu bestimmen.

V. Diejenigen Mitglieder der Familie des Königs, welche zu der zufälligen Thronfolge berufen sind, genießen der Rechte thätiger Bürger, sind aber zu keiner Stelle, Amt oder Geschäft, wozu das Volk ernennt, wahlfähig.

Die Ministerstellen ausgenommen, können sie alle Aemter und Stellen erhalten, zu denen der König ernennt. Jedoch können sie nicht das Hauptkommando über eine Landarmee, oder über eine Seemacht haben, auch nicht die Stelle eines Gesandten bekleiden; ausgenommen mit der auf den Vorschlag des Königs gegebenen Einwilligung des gesetzgebenden Körpers.

VI. Diejenigen Glieder der Familie des Königs, welche zu der zufälligen Thronfolge berufen sind, sollen zu dem Namen, welcher ihnen bey derjenigen bürgerlichen Handlung, die ihre Geburt beweiset, gegeben worden ist, die Benennung französischer Prinz hinzu setzen. Der Vorname darf nicht als ein Familienname, oder

rgend ein, vermöge der gegenwärtigen Konstitution, abgeschafter Titel seyn.

Die Benennung Prinz soll keinem andern Manne gegeben werden können; auch soll dieselbe weder irgend ein Vorrecht, noch irgend eine Ausnahme von dem, allen Franzosen gemeinen Rechte verschaffen.

VII. Die Handlungen, vermöge welcher die Geburten, Heurathen und Todesfälle der französischen Prinzen gesetzmäßig anerkannt sind, sollen dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden, und derselbe soll befehlen, sie in dem Archiv nieder zu legen.

VIII. Es soll den Gliedern der Familie des Königs keine wirkliche Appanage gestattet werden.

Die jüngern Söhne des Königs sollen, wenn sie das Alter von 25 Jahren erreicht haben, oder wenn sie sich verheurathen, eine Appanagen-Leibrente erhalten, deren Betrag durch den gesetzgebenden Körper bestimmt werden wird, und welche mit dem Absterben ihrer männlichen Nachkommenschaft aufhören soll.

Vierte Abtheilung.

Von den Ministern.

I. Dem König allein gehört die Wahl und die Absetzung seiner Minister.

II. Die Mitglieder der gegenwärtigen National-Versammlung sowohl, als der nachfolgenden

genden Legislaturen, die Mitglieder des Kassationsgerichtes, und diejenigen, welche zu dem höchsten Geschwornen (haut Juré) gehören, können zu keiner Ministerstelle befördert werden; auch keine Stelle, kein Geschenk, kein Gnadengehalt, keine Besoldung, und keinen Auftrag von der ausübenden Gewalt, oder von den Wortführern derselben erhalten; weder so lange ihr Amt daurt, noch zwey Jahre nachdem sie dasselbe zu bekleiden aufgehört haben. Dieß soll auch von denjenigen gelten, welche auf dem Verzeichnisse unter den höchsten Geschwornen auch nur eingeschrieben sind, während der ganzen Zeit, während welcher sie auf diesem Verzeichnisse stehen.

III. Keiner kann irgend eine Stelle in den Kanzleyen der Minister, oder in den Kanzleyen der Verwalter der öffentlichen Einkünfte, oder überhaupt irgend eine Stelle, zu welcher die ausübende Gewalt ernennt, erhalten, ohne den Bürgereyd zu leisten, oder ohne zu beweisen, daß er denselben geleistet habe.

IV. Kein Befehl des Königs kann vollzogen werden, wenn derselbe nicht von ihm unterzeichnet, und von einem Minister unterschrieben ist.

V. Die Minister sind für alle von ihnen gegen die nationelle Sicherheit und gegen die Konstitution begangener Verbrechen, verantwortlich.

Ferner für alle Angriffe auf die persönliche Freyheit und Eigenthum.

Für die Vernachläßigung des Geldes, welches zu den Ausgaben ihres Departements nöthig ist.

VI. In keinem Falle kann ein mündlich oder schriftlich gegebener Befehl des Königs, einen Minister seiner Verantwortlichkeit entziehen.

VII. Die Minister sollen gehalten seyn, dem gesetzgebenden Körper jährlich im Anfang der Sitzungen eine Uebersicht der in ihrem Departement nöthigen Ausgaben zu übergeben; von der Anwendung der für dasselbe bestimmten Geldsummen, Rechenschaft abzulegen; und die Mißbräuche anzuzeigen, welche sich in die verschiedenen Theile der Regierung möchten eingeschlichen haben.

VIII. Kein Minister kann, so lange er diese Stelle bekleidet, oder auch, nachdem er dieselbe nicht mehr bekleidet, wegen Geschäfte seiner Verwaltung, ohne einen Beschluß des gesetzgebenden Körpers, vor ein Kriminalgericht gezogen werden.

Drittes Kapitel.

Von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

Erste Abtheilung.

Gewalt und Geschäfte der gesetzgebenden National-Versammlung.

I. Die Konstitution überträgt dem gesetzgebenden Körper ausschließungsweise die folgende Gewalt und Geschäfte:

1) Ge-

1) Gesetze vorzuschlagen und zu beschliessen. Der König kann blos den gesetzgebenden Körper ersuchen, einen Gegenstand in Berathschlagung zu nehmen.

2) Die öffentlichen Ausgaben festzusetzen.

3) Die öffentlichen Abgaben zu bestimmen; die Art derselben festzusetzen, sowohl als den Betrag, die Dauer und die Weise dieselben zu erheben.

4) Die Vertheilung der Steueranlagen unter die Departementer im Königreich zu machen; über die Anwendung der öffentlichen Einkünfte zu wachen, und sich darüber Rechnung ablegen zu lassen.

5) Neue öffentliche Aemter fest zu setzen, oder die vorhandenen abzuschaffen.

6) Den Gehalt, das Gewicht, das Gepräge und den Namen der Münzen festzusetzen.

7) Die Einführung fremder Truppen auf das französische Gebiet, sowohl als einer fremden Seemacht in die Häfen des Königreichs, zu erlauben oder zu verbieten.

8) Jährlich, nach dem Vorschlage des Königs, die Anzahl der Männer und der Schiffe festzusetzen, aus denen die Landmacht und die Seemacht bestehen soll; so wie auch die Besoldung und die Anzahl der Männer eines jeden Grades; die Regeln der Aufnahme und der Beförderung; die Art, wie Truppen ausgehoben und verabschiedet werden sollen; die Art wie die

Schiffe bemannt werden sollen; die Zulassung einer fremden Landmacht oder Seemacht in den französischen Dienst; und die Pensionen der Truppen nach ihrer Verabschiedung.

9) Alles zu bestimmen, was die Verwaltung des Staats angeht, und den Verkauf der National-Güter zu befehlen.

10) Vor dem höchsten Nationalgerichtshofe die verantwortlichen Minister sowohl, als die vorzüglichsten Wortführer der ausübenden Gewalt anzuklagen.

So wie auch, vor demselben Gerichtshofe, diejenigen, welche eines Verbrechens, oder einer Verschwörung gegen die allgemeine Sicherheit des Staates, oder gegen die Konstitution, verdächtig sind, anzuklagen, und gegen dieselben den Proceß zu führen.

11) Gesetze zu geben, zufolge welcher persönliche Ehrenzeichen denjenigen, die dem Staate Dienste geleistet haben, bewilliget werden sollen.

12) Der gesetzgebende Körper hat allein das Recht, dem Andenken großer Männer öffentliche Ehrenbezeugungen zuzuerkennen.

II Der Krieg kann nicht anders, als zufolge eines Beschlusses des gesetzgebenden Körpers, welcher nach dem förmlichen und nothwendigen Vorschlage des Königs gefaßt, und von ihm genehmigt worden ist, erklärt werden.

In dem Falle, daß Feindseligkeiten zu befürchten, oder schon angefangen wären: oder wenn ein Bundesgenosse unterstützt, oder irgend ein Recht

Recht durch die Gewalt der Waffen behauptet werden müßte: soll der König ohne Verzug dem gesetzgebenden Körper davon Nachricht geben, und die Beweggründe zu wissen thun. Wenn der gesetzgebende Körper Ferien hat, so soll der König denselben sogleich zusammen berufen.

Beschließt der gesetzgebende Körper, daß der Krieg nicht Statt finden solle: so wird der König sogleich Maaßregeln nehmen, um allen Feindseligkeiten zuvor zu kommen, oder denselben ein Ende zu machen. Wegen jedes Aufschubes sind die Minister verantwortlich.

Findet der gesetzgebende Körper, daß die angefangenen Feindseligkeiten ein strafbarer Angriff von den Ministern, oder von irgend einem Wortführer der ausübenden Gewalt sind: so soll der Urheber des Angriffs vor dem Kriminalgerichte angeklagt werden.

Während des ganzen Laufs des Krieges kann der gesetzgebende Körper den König ersuchen, über den Frieden zu unterhandeln; und der König ist gehalten, in dieses Ansuchen einzuwilligen.

Sobald der Krieg aufhört, soll der gesetzgebende Körper die Zeit bestimmen, in welcher die über den Friedensfuß ausgehobenen Truppen, verabschiedet werden sollen. Die Armee soll auf ihren vorigen Zustand zurückgebracht werden.

III. Dem gesetzgebenden Körper kommt es zu, die Friedens-Bundes- und Handels-Verträ-

ge zu bestätigen; und kein Vertrag soll ohne diese Bestätigung gültig seyn.

IV. Der gesetzgebende Körper hat das Recht, den Ort seiner Sitzungen zu bestimmen; dieselben so lange fortzusetzen, als er es für nothwendig hält; und bis zu einer festgesetzten Zeit auseinander zu gehen. Zu Anfang einer jeden Regierung soll der gesetzgebende Körper, wenn er nicht vereinigt ist, gehalten seyn, sich ohne Aufschub zu versammeln.

Es hat derselbe das Recht, der Polizey an dem Ort seiner Sitzungen, bis auf eine gewisse Entfernung ausser demselben, welche er selbst bestimmen wird.

Es hat derselbe das Recht der Aufsicht über seine Mitglieder. Aber er kann keine stärkere Strafe aussprechen, als den Verweis, Hausarrest auf acht Tage oder Gefängnißstrafe auf 3 Tage.

Es hat derselbe das Recht, zu seiner Sicherheit und zu der Erhaltung der Ehrerbietung die ihm gebührt, über die Truppen, welche mit seiner Einwilligung in derjenigen Stadt, in welcher er seine Sitzungen halten wird, vorhanden sind, zu befehlen.

Die ausübende Gewalt kann kein Korps von Linientruppen innerhalb einer Entfernung von dreyßigtausend Klaftern von dem gesetzgebenden Körper durchziehen, oder sich aufhalten lassen:

es

es geſchehe denn dieſes auf Verlangen des geſetzgebenden Körpers, oder mit Erlaubniß deſſelben.

Zweyte Abtheilung.

Haltung der Sitzungen, und Art ſich zu berathſchlagen.

I. Die Berathſchlagungen des geſetzgebenden Körpers ſollen öffentlich ſeyn, und die Protokolle ſeiner Sitzungen ſollen gedruckt werden.

II. Der geſetzgebende Körper kann indeſſen, wenn es ihm gefällt, ſich in einen allgemeinen Ausſchuß verwandeln.

Wenn 50 Mitglieder dieß verlangen, ſo muß es geſchehen.

So lange der allgemeine Ausſchuß daurt, ſollen ſich die Zuhörer entfernen, der Lehnſtuhl des Präſidenten ſoll unbeſetzt bleiben, und die Ordnung ſoll durch den Vicepräſidenten erhalten werden.

III. Ueber kein Geſetz kann berathſchlagt und beſchloſſen werden, auſſer nach der folgenden Weiſe:

IV. Der Vorſchlag zum Geſetze ſoll dreymal vorgeleſen werden, zu drey verſchiedenen Zeiten, zwiſchen denen der Zwiſchenraum wenigſtens acht Tage betragen muß.

V. Nach einer jeden Vorleſung ſollen die Debatten anfangen; aber dennoch kann der geſetzgebende Körper, nach der zweyten oder dritten Vorleſung, erklären: daß der Vorſchlag bis zu

einer

einer andern Zeit ausgesetzt seyn, oder daß über denselben gar nichts beschlossen werden solle. In dem letzten Falle kann der Vorschlag zu diesem Gesetze in demselben Jahre abermals vorgetragen werden.

Jeder Vorschlag zu einem Beschlusse soll gedruckt, und noch ehe die zweyte Vorlesung geschieht, ausgetheilt werden.

VI. Nach der dritten Vorlesung soll der Präsident in Berathschlagung bringen, und der gesetzgebende Körper soll entscheiden, ob er sich im Stande befinde, einen Beschluß zu fassen, oder ob er die Entscheidung auf eine andere Zeit verschieben wolle, um sich indessen noch fernere Erläuterungen zu verschaffen.

VII. Der gesetzgebende Körper kann nichts beschliessen, wenn nicht die Sitzung wenigstens aus 200 Mitgliedern besteht, und kein Beschluß soll anders als durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

VIII. Ein jeder Vorschlag zu einem Gesetze, welcher der Berathschlagung unterworfen, und, nach der dritten Vorlesung, verworfen worden ist, kann in demselben Jahre nicht wieder vorgeschlagen werden.

IX. Die Vorrede zu einem jeden Gesetze soll enthalten: 1) das Datum der drey Sitzungen, in welchen die Vorlesung des Vorschlages geschehen ist. 2) Den Beschluß, vermöge welches

ches, nach der dritten Vorlesung, festgesetzt worden ist, daß der Vorschlag zum Gesetze solle erhoben werden.

X. Der König soll seine Genehmigung denjenigen Gesetzen versagen, deren Vorrede die Beobachtung der so eben angeführten Formalitäten nicht erhalten wird. Sollte ein solcher Beschluß genehmigt worden seyn, so können die Minister denselben nicht siegeln und bekannt machen. Ihre Verantwortlichkeit solle in dieser Rücksicht sechs Jahre lang dauren.

XI. Von den so eben angeführten Verfügungen sind ausgenommen: diejenigen Beschlüsse, welche nach einer vorher gegangenen Berathschlagung des gesetzgebenden Körpers für dringend anerkannt und erklärt worden sind. Aber sie können während des Laufes derselben Sitzung abgeändert, oder auch zurück genommen werden.

Der Beschluß, vermöge welches der Gegenstand für dringend ist erklärt worden, soll zugleich die Beweggründe dieser Erklärung angeben. Auch soll dieses vorhergegangenen Beschlusses in der Vorrede des Gesetzes Erwähnung geschehen.

Dritte Abtheilung.

Von der königlichen Genehmigung.

I. Die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers werden dem Könige vorgelegt, welcher denselben seine Einwilligung versagen kann.

II.

II. Sollte der König seine Einwilligung versagen, so ist diese Weigerung blos aufschiebend.

Wenn die beyden Legislaturen, welche auf diejenige folgen, die den Beschluß vorgelegt hat, nach einander denselben Beschluß in denselben Ausdrücken werden vorgelegt haben: dann soll der König angesehen werden, als habe er seine Genehmigung gegeben.

III. Die Einwilligung des Königs ist auf einem jeden Beschlusse durch die folgende, von dem Könige unterzeichnete, Formel ausgedrückt: **Der König willigt ein, und wird vollziehen lassen.**

Die aufschiebende Verweigerung ist auf die folgende Weise ausgedrückt: **Der König wird untersuchen.**

IV. Der König ist gehalten, auf einem jeden Beschlusse seine Einwilligung oder Verweigerung innerhalb zwey Monaten nach der Vorlegung auszudrücken.

V. Ein jeder Beschluß, welchem der König seine Genehmigung verweigert hat; kann ihm von derselben Legislatur nicht noch einmal vorgelegt werden.

VI. Die von dem Könige genehmigten Beschlüsse sowohl als diejenigen, welche ihm von drey auf einander folgenden Legislaturen vorgelegt seyn werden, haben gesetzliche Kraft, und tragen den Namen der Gesetze.

VII. Jedoch sollen, ohne der Genehmigung zu bedürfen, als Gesetze vollzogen werden, diejenigen

nigen Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche ihre Einrichtung, als eine berathschlagende Versammlung, betreffen. Ferner, was ihre innere Polizey, sowohl als die Polizey angehet, welche sie in dem bestimmten äussern Bezirk ausüben kann.

Auch was die Untersuchung der Vollmachten ihrer gegenwärtigen Mitglieder angeht.

Befehle an abwesende Mitglieder.

Die Zusammenberufung der Urversammlungen, die sich verspätet haben.

Die Ausübung der konstitutionsmäßigen Polizey über die Verwalter und Munizipalherren.

Was die Fragen über die Wahlfähigkeit, oder über die Gültigkeit der Wahlen betrift.

Gleichfalls sind der Genehmigung nicht unterworfen die Beschlüsse, welche die Verantwortlichkeit der Minister betreffen, so wie auch diejenigen Beschlüsse, durch welche Jemand angeklagt wird.

VIII. Die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche die Fortsetzung, die Aufschiebung und die Einnahme der öffentlichen Steuren betreffen, sollen den Namen und den Titel: Gesetze tragen. Sie sollen bekannt gemacht und vollzogen werden, ohne der Genehmigung unterworfen zu seyn: es sey dann wegen solcher Einrichtungen, welche andere Strafen, als Geldstrafen und Geldbußen, auflegen würden.

Diese

Diese Beschlüsse können nicht anders als nach Beobachtung der, in den IV, V, VI, VII, VIII und IX Artikeln der zweyten Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Formalitäten, gegeben werden, und der gesetzgebende Körper soll nichts in dieselben einfliessen lassen können, was einen andern Gegenstand betrift.

Vierte Abtheilung.

Verhältniß des gesetzgebenden Körpers zu dem Könige.

I. Wenn der gesetzgebende Körper zum erstenmal versammelt ist, so sendet derselbe dem Könige eine Gesandschaft, um ihn davon zu benachrichtigen. Der König kann alle Jahre die Sitzung erösnen, und die Gegenstände vorschlagen, von denen er glaubt, daß dieselben während der jährlichen Sitzung in Ueberlegung genommen werden müßten. Jedoch soll diese Formalität nicht als nothwendig angesehen werden, um den gesetzgebenden Körper in Thätigkeit zu setzen.

II. Sobald der gesetzgebende Körper seine Sitzungen auf länger als auf 14 Tage aussetzt, ist derselbe gehalten, den König durch eine Gesandschaft davon wenigstens acht Tage voher zu benachrichtigen.

III. Wenigstens acht Tage vor der Endigung einer jeden jährlichen Sitzung sendet der gesetzgebende Körper dem Könige eine Gesandschaft

schaft, um demselben den Tag anzukündigen, an welchem er sich vornimmt, seine Sitzungen zu endigen. Der König kann kommen um die Sitzungen zu beschließen.

IV. Hält es der König um des Wohls des Staates willen für wichtig, daß die Sitzung fortgesetzt werde; oder daß die Aussetzung derselben nicht statt finde; oder daß die Sitzung auf eine kürzere Zeit ausgesetzt werde: so kann er zu diesem Ende eine Bothschaft senden, über welche der gesetzgebende, Körper zu berathschlagen gehalten ist.

V. Der König soll — so oft das Wohl des Staates ihm dieß zu erfordern scheint — in der Zwischenzeit der Sitzungen, den gesetzgebenden Körper zusammen berufen: so wie auch in solchen Fällen, welche von dem gesetzgebenden Körper, ehe derselbe auseinander gieng, sind voraus gesehen und bestimmt worden.

VI. So oft der König sich nach dem Orte der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers begeben wird, soll er durch eine Gesandtschaft empfangen und zurück geführt werden. In das Innere des Saales kann er sich von Niemand anders, als von dem königlichen Prinzen und den Ministern begleiten lassen.

VII. In keinem Falle kann sich der Präsident unter der Gesandtschaft befinden.

VIII. Solange der König gegenwärtig ist, soll der gesetzgebende Körper aufhören ein berathschlagender Körper zu seyn.

IX. Die Briefe des Königs an den gesetzgebenden Körper sollen allemal von einem Minister unterzeichnet seyn.

X. Die Minister des Königs sollen den Eintrit in die gesetzgebende National-Versammlung haben, und es soll in derselben eine besondere Stelle für sie vorhanden seyn.

Sie sollen, so oft sie es verlangen, über die Gegenstände, welche ihre Verwaltung betreffen, gehört, und auch wenn sie aufgefordert werden, Erläuterungen zu geben, angehört werden.

Eben so sollen sie auch über Gegenstände, welche zu ihrer Verwaltung nicht gehören, angehört werden, so oft ihnen die National-Versammlung zu sprechen erlauben wird.

Viertes Kapitel.

Von der Ausübung der vollziehenden Gewalt.

I. Die höchste ausübende Gewalt ruht ausschließenderweise in den Händen des Königs.

Der König ist das höchste Oberhaupt der allgemeinen Verwaltung des Reichs. Die Sorge, für die Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe zu wachen, ist ihm anvertraut.

Der König ist das höchste Oberhaupt der Land- und Seemacht.

Dem Könige ist die Sorge übertragen, über die äußere Sicherheit des Reichs zu wachen, und die Rechte und Besitzungen desselben zu erhalten.

II.

II. Der König ernennt die Gesandten und die übrigen Wortführer der politischen Unterhandlungen.

Er überträgt das Kommando der Armeen sowohl, als der Flotten, und die Grade eines Marschalls von Frankreich und eines Admirals.

Er ernennt zwey Drittheile der Kontre-Admiräle, die Hälfte der General = Lieutenants, Feldmarschälle, Schiffskapitains, und der Obersten der Nationalgendarmerie.

Er ernennt den dritten Theil der Obersten und der Oberst = Lieutenants, und den sechsten Theil der Schifslieutenants; jedoch alles dieses nach den Gesetzen der Beförderung.

Er ernennt, in der Civilverwaltung des Seewesens die Oberaufseher, die Kontroleurs, die Schatzmeister der Zeughäuser, die Aufseher der Arbeiten, die Unteraufseher der Civilgebäude, die Hälfte der Aufseher der Verwaltung und die Unteraufseher des Bauwesens.

Er ernennt die Kommissarien bey den Gerichtshöfen.

Er ernennt die Oberaufseher der Einfuhr- und Ausfuhrzölle und die Verwalter der Nationalgüter.

Er wacht über das Schlagen und Prägen der Münzen, und ernennt die Beamten, denen diese Aufsicht bey der Hauptkommission und in den Münzen übertragen ist.

Das Bildniß des Königs wird auf alle Münzen des Königreichs geprägt.

III. Der König läßt den öffentlichen Beamten offene Briefe, Bestallungen und Beglaubigungsbriefe, ausfertigen, so wie auch andern, die damit versehen seyn müssen.

IV. Der König läßt das Verzeichniß der Gnadengehalte und Belohnungen aufsetzen, damit dasselbe dem gesetzgebenden Körper, in einer jeden seiner jährlichen Sitzungen, vorgelegt, und wenn es angenommen wird, genehmigt werde.

Erste Abtheilung.

Von der Bekanntmachung der Gesetze.

I. Der ausübenden Gewalt ist aufgetragen, die Gesetze mit dem Siegel des Staates siegeln und bekannt machen zu lassen.

Auch ist derselben aufgetragen, diejenigen Gesetze des gesetzgebenden Körpers, welche der Genehmigung des Königs nicht bedürfen, bekannt zu machen und vollziehen zu lassen.

II. Von jedem Gesetze sollen zwey Original-Abschriften ausgefertiget werden. Beyde sollen von dem Könige unterzeichnet, von dem Minister der Gerechtigkeitspflege unterschrieben, und mit dem Siegel des Staates gesiegelt werden.

Die eine dieser Abschriften bleibt in den Archiven des Staatssiegels; die andere wird in das Archiv des gesetzgebenden Körpers nieder gelegt.

III. Die Bekanntmachung der Gesetze geschieht nach der folgenden Formel:

„N.

„N. (der Name des Königs) von Gottes „Gnaden, und vermöge des konstitutionsmäßi„gen Gesetzes des Staats, König der Franzo„sen: allen Gegenwärtigen und Nachkommen„den Unsern Gruß. Die National-Versammlung „hat beschlossen, und Wir wollen und befehlen, „was da folget.

(Hier soll die wörtliche Abschrift des Beschlusses, ohne irgend eine Veränderung, eingerückt werden.)

„Wir tragen auf und befehlen allen ver„waltenden Körpern und Gerichtshöfen, daß sie „das Gegenwärtige in ihre Bücher sollen ein„tragen; in ihren Abtheilungen und an den Or„ten, welche zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, „sollen vorlesen, bekannt machen, anschlagen, „und als ein Gesetz des Königreichs vollziehen „lassen. Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir „diese Schrift unterzeichnet, und derselben das „Siegel des Staates ausdrücken lassen.“

IV. Ist der König minderjährig, so sollen die Gesetze Proklamationen, und andere, während der Regentschaft erlassene königliche Verordnungen auf folgende Weise lauten:

„N. (der Name des Regenten) Regent „des Königreiches, im Namen des N. (hier der „Name des Königs) durch Gottes Gnaden, und „vermöge des konstitutionsmäßigen Gesetzes des „Staates, König der Franzosen u. s. w.“

V. Die ausübende Gewalt ist gehalten, die Gesetze den verwaltenden Körpern zu über-

senden, so wie auch den Gerichtshöfen; diese Uebersendung bescheinigen zu lassen, und sich darüber bey dem gesetzgebenden Körper zu rechtfertigen.

VI. Die ausübende Gewalt darf kein Gesetz geben, nicht einmal ein vorläufiges; sondern blos Proklamationen, die den Gesetzen angemessen seyn müssen, und in denen die Vollziehung derselben befohlen, oder an die Vollziehung erinnert wird.

Zweyte Abtheilung.

Von der innern Verwaltung.

I. Es giebt in einem jeden Departement eine höhere Verwaltung, und in einem jeden Distrikt eine untergeordnete Verwaltung.

II. Die Verwalter haben gar keine Art von eigener Vollmacht.

Sie sind von dem Volke, auf eine gewisse Zeit gewählte Wortführer, um unter der Oberaufsicht und dem Ansehen des Königs die verwaltenden Geschäfte zu besorgen.

III. Sie können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen, oder die Vollziehung der Gesetze aufhalten; oder irgend eine gerichtliche Handlung unternehmen, oder militairische Einrichtungen machen.

IV. Den Verwaltern ist vornemlich aufgetragen, die Auflagen zu vertheilen, und über das

das Einkommen aller Steuren und öffentlichen Einkünfte, in dem ihnen angewiesenen Strich Landes, die Aufsicht zu haben.

Der gesetzgebenden Gewalt kommt es zu, die Art und Weise ihre Geschäfte zu führen zu bestimmen, sowohl was die genannten Gegenstände, als auch was die übrigen Theile der innern Verwaltung betrift.

V. Der König hat das Recht, die Beschlüsse der Verwalter der Departementer zu vernichten, wenn dieselben den Gesetzen und Befehlen, die er ihnen zugesandt hat, entgegen sind.

Er kann, in dem Falle eines fortdaurenden Ungehorsams, oder wenn sie durch ihre Beschlüsse die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, sie in ihren Aemtern suspendiren.

VI. Die Verwalter der Departementer haben ebenfalls das Recht, die Beschlüsse der Unterverwalter der Distrikte zu vernichten, wenn dieselben den Gesetzen oder den Beschlüssen der Verwalter der Departementer, oder auch den Befehlen, welchen die Letztern ihnen gegeben oder zugesandt haben, zuwider sind.

Sie können auch, in dem Falle eines anhaltenden Ungehorsams der Unterverwalter, oder falls diese Letztern durch ihre Beschlüsse die Sicherheit und die öffentliche Ruhe in Gefahr setzen sollten, dieselben von ihren Geschäften suspendiren; jedoch unter der Bedingung, dem Könige davon Nachricht zu geben, welcher die Suspension bestätigen oder aufheben kann.

VII. Der König kann, wenn die Verwalter der Departementer sich der, in dem vorigen Artikel ihnen gegebenen Macht nicht bedienen, geradezu die Beschlüsse der Unterverwalter vernichten, und dieselben in solchen Fällen suspendiren.

VIII. So oft der König die Suspension der Verwalter oder Unterverwalter ausgesprochen hat, soll er dem gesetzgebenden Körper davon Nachricht geben.

Dieser kann entweder die Suspension aufheben oder dieselbe bestätigen oder auch die strafbare Verwaltung ganz aufheben; und wenn es der Fall erfordert, alle Verwalter, oder einige unter ihnen vor die Kriminalgerichte bringen, oder ein Anklagedekret gegen sie aussprechen.

Dritte Abtheilung.

Von den auswärtigen Verbindungen.

I. Der König allein kann auswärtige politische Verbindungen unterhalten; die Unterhandlungen leiten; Kriegszurüstungen machen, welche denen der benachbarten Staaten gleich seyen; die Landmacht und die Seemacht nach Gutbefinden vertheilen und über ihre Bewegungen in Kriegszeiten befehlen.

II. Eine jede Kriegserklärung soll in folgenden Ausdrücken geschehen: **Von Seiten des Königs der Franzosen im Namen der Nation.**

III. Dem Könige kommt es zu, mit allen fremden Mächten alle Friedensverträge, Bündnisse und Handlungsverträge, so wie auch andere Uebereinkünfte, die er zum besten des Staates für nöthig halten möchte, zu beschliessen und zu unterzeichnen; jedoch müssen dieselben von dem gesetzgebenden Körper genehmiget werden.

Fünftes Kapitel.

Von der richtenden Gewalt.

I. Die richtende Gewalt kann in keinem Falle — weder von dem gesetzgebenden Körper noch von dem Könige — ausgeübt werden.

II. Die Gerechtigkeit soll unentgeldlich, durch, von dem Volke, auf eine bestimmte Zeit erwählte Richter, verwaltet werden. Die Richter erhalten ihre Bestallungen von dem Könige, der dieselben nicht verweigern kann.

Sie können nicht anders, als nach einem gerichtlich erwiesenen Unrecht, abgesetzt, und nicht anders, als nach einer richtig befundenen Anklage, suspendirt werden.

Der öffentliche Ankläger soll von dem Volke gewählt werden.

III. Die Gerichtshöfe können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen; nicht die Vollziehung der Gesetze aufhalten; keine Eingriffe in die Geschäfte der Ver-

waltung thun; auch nicht die Verwalter wegen ihrer Geschäfte vor sich citiren.

IV. Die Bürger können vor keine andere Richter gebracht werden, als vor die, welche ihnen das Gesetz anweißt, es geschehe nun dieses durch irgend eine Kommission oder auf irgend eine andere durch das Gesetz nicht vorgeschriebene Weise.

V. In das Recht der Bürger, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter gänzlich beylegen zu lassen, kann durch die Gesetze des gesetzgebenden Körpers kein Eingriff geschehen.

VI. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe können keine Civilklage annehmen, so lange nicht dargethan wird, daß die Partheyen vor Vermittlern erschienen sind, oder daß der Kläger seinen Gegner vor die Vermittler citirt habe, um zu einem Vergleiche zu gelangen.

VII. Es sollen in den Kantons und in den Städten einer oder mehr Friedensrichter vorhanden seyn. Die Zahl derselben soll durch die gesetzgebende Gewalt bestimmt werden.

VIII. Es kömmt der gesetzgebenden Gewalt zu, die Zahl der Gerichtshöfe sowohl, als den Umfang der Gerichtsbarkeit derselben, und die Anzahl der Richter, aus denen ein jeder Gerichtshof bestehen soll, festzusetzen.

IX. In Kriminalfällen kann kein Bürger anders als nach einer vor die Geschwornen gebrach-

brachten, oder von dem gesetzgebenden Körper beschlossenen Anklage — wenn der Fall von der Art ist, daß es dem Letztern zukommt anzuklagen — gerichtet werden.

Wenn die Anklage vorgebracht ist, dann sollen die Geschwornen über die Thatsache erkennen und entscheiden.

Dem Angeklagten soll gestattet werden bis zwanzig von den Geschwornen auszuschlagen, ohne daß er nöthig hätte, seine Gründe anzugeben.

Die Geschwornen, welche über die Thatsache urtheilen, können nicht unter zwölf an der Zahl seyn.

Die Anwendung des Gesetzes soll durch die Richter geschehen.

Die Führung des Processes soll öffentlich geschehen, und man kann dem Angeklagten den Beystand eines Rathgebers nicht verweigern.

Ein Jeder, welcher von einem gesetzmäßigen Geschwornengericht für unschuldig erklärt worden ist, kann künftig nicht mehr über dieselbe Thatsache angegriffen oder angeklagt werden.

X. Niemand kann gefangen genommen werden, es sey denn um ihn vor den Polizeybeamten zu führen. Niemand kann gefangen oder zurück gehalten werden, es sey denn vermöge eines Befehls des Polizeybeamten, oder vermöge des Befehls eines Gerichtshofes, oder vermöge eines Anklagedekrets des gesetzgebenden Körpers in denjenigen Fällen, in welchen demselben der Spruch zukommt; oder vermöge des Verdammungsurtheils zu einer züchtigenden Gefängnißstrafe.

XI.

XI. Ein Jeder, welcher angehalten und vor den Polizeybeamten gebracht wird, soll sogleich ausgefragt werden, oder auf das Längste innerhalb 24 Stunden. Zeigt sich aus der Untersuchung, daß kein Gegenstand zu einer Anklage für ihn vorhanden ist, so soll er sogleich in Freyheit gesetzt werden. Ist Ursache vorhanden, ihn nach dem Gefangenhause zu senden, so soll er dahin sobald als möglich gebracht werden, und in keinem Falle später als nach drey Tagen.

XII. Kein Gefangener kann zurück behalten werden, wenn er hinlängliche Bürgschaft stellt; nemlich in allen Fällen, in denen das Gesetz erlaubt, daß man nach gestellter Bürgschaft frey seyn könne.

XIII. Niemand kann in dem Falle, in welchem seine Gefangenschaft auf das Gesetz sich stützt, anderswohin, als nach solchen Orten geführt, oder an andern Orten festgehalten werden, als an solchen, welche gesetzmäßig und öffentlich für Gefangenhäuser erklärt sind.

XIV. Kein Wächter oder Gefangenwärter kann irgend Jemand aufnehmen oder zurück behalten, es sey dann vermöge eines Befehls, vermöge eines Anklagedekrets, oder vermöge eines Urtheilsspruches (so wie es oben im 10. Artikel angegeben ist) auch nicht, ohne daß der Name des Gefangenen in das Verzeichniß eingeschrieben werde.

XV. Ein jeder Wächter oder Gefangenwärter ist gehalten, ohne daß ihn irgend ein Befehl

dessen

dessen überheben könnte, den Gefangenen dem Civilbeamten, welcher die Polizey-Aufsicht über das Gefangenhaus hat, so oft es von demselben verlangt wird, vorzustellen.

Eben so wenig kann die Vorstellung der Person des Gefangenen seinen Verwandten und Freunden abgeschlagen werden, wenn sie einen Befehl von dem Civilbeamten bringen. Und dieser soll allemal gehalten seyn, einen solchen Befehl auszufertigen, wofern nicht der Wächter oder Gefangenwärter einen Befehl des Richters vorzeigt, welcher in sein Buch eingeschrieben ist, und vermöge welches dem Gefangenen nicht erlaubt wird mit Jemand zu sprechen.

XVI. Ein Jeder, dem das Gesetz nicht erlaubt gefangen zu nehmen — seine Stelle und seine Geschäfte seyen, welche sie wollen — soll, falls er den Befehl einen Bürger gefangen zu nehmen giebt, unterzeichnet, vollzieht, oder vollziehen läßt, des Verbrechens einer willkührlichen Gefangennehmung schuldig seyn. Desselben Verbrechens ist auch ein Jeder schuldig, der — selbst in den auf das Gesetz sich stützenden Fällen der Gefangennehmung — einen Bürger nach einem Orte hinbringen, daselbst aufnehmen, oder zurück halten wird, welcher nicht öffentlich und gesetzmäßig für ein Gefängniß erklärt ist; so wie auch ein jeder Wächter oder Gefangenwärter, welcher den, in den Artikeln 14 und 15 vorgeschriebenen Einrichtungen zuwider handeln sollte.

XVII. Niemand kann wegen Schriften, die er — es sey über welchen Gegenstand es auch

wolle

wolle — hat drucken oder bekannt machen lassen, aufgesucht oder angeklagt werden; es sey dann, daß derselbe vorsetzlich zu dem Ungehorsam gegen das Gesetz, zu der Herabwürdigung der konstitutionsmäßigen Gewalten, zu dem Widerstande gegen die Befehle derselben, oder zu irgend einer Handlung, welche für ein Verbrechen oder Vergehen gegen das Gesetz erklärt ist, aufgefordert habe.

Die Handlungen der konstitutionsmäßigen Gewalten zu tadeln ist erlaubt. Aber für vorsetzliche Verleumdungen gegen die Rechtschaffenheit der öffentlichen Beamten, und gegen die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnungen bey der Ausübung ihrer Amtspflichten kann von denjenigen, welche der Gegenstand derselben sind, eine gerichtliche Genugthuung verlangt werden.

Verleumdungen und Beleidigungen, gegen wen es auch seyn mag, wenn dieselben die Handlungen des Privatlebens betreffen, sollen auf das Verlangen des Beleidigten, zur gerichtlichen Klag kommen.

XVIII. Niemand kann weder civil noch kriminell wegen gedruckten oder bekannt gemachten Schriften gerichtet werden, wenn nicht durch ein Geschwornengericht erkannt und erklärt ist: 1) daß die angeklagte Schrift etwas Strafbares enthalte, 2) daß der Angeklagte der Thäter sey.

XIX. Es soll für das ganze Reich nur ein einziges Kassationsgericht geben, und dieses soll neben dem gesetzgebenden Körper versammelt seyn.

Seine

Seine Geschäfte sollen darinn bestehen, daß es spreche:

1) Ueber das Verlangen, daß Urtheilssprüche, welche von den höhern Gerichtshöfen gesprochen worden sind, aufgehoben werden sollen.

2) Ueber das Verlangen, daß ein Proceß von dem einen Gerichtshofe zu einem andern gebracht werden könne, weil der erstere mit Recht verdächtig sey.

3) Ueber die Klagen gegen einen ganzen Gerichtshof.

XX. Das Kassationsgericht kann bey Aufhebung der Gerichtshöfe, niemals über die Sache selbst entscheiden, sondern, nachdem dasselbe den Urtheilsspruch aufgehoben hat, der über einen Proceß gefällt worden ist, in welchem die gesetzliche Formen sind verletzt worden, oder in welchem das Gesetz offenbar verletzt worden ist, soll der Prozeß selbst an den Gerichtshof, welcher über denselben zu sprechen hat, zurück gesandt werden.

XXI. Wenn der Urtheilsspruch zweymal aufgehoben ist, und der Ausspruch des dritten Gerichtshofes aus denselben Gründen angegriffen wird, als der Ausspruch der beyden erstern: so soll der Prozeß nicht mehr vor das Kassationsgericht gebracht werden können, ohne vorher dem gesetzgebenden Körper vorgelegt worden zu seyn. Dieser soll einen Beschluß fassen, welcher das Gesetz erklärt; und das Kassationsgericht soll gehalten seyn, sich diesem Beschluß zu fügen.

XXII.

XXII. In einem jeden Jahre soll das Kassationsgericht gehalten seyn, vor die Schranken des gesetzgebenden Körpers eine Gesandtschaft von acht seinen Mitgliedern zu senden, welche demselben von den gesprochenen Urtheilen Rechenschaft ablegen sollen. Neben einen jeden dieser Urtheile soll eine kurze Nachricht von dem Processe sowohl, als der Text des Gesetzes stehen, nach welchem das Urtheil ist gesprochen worden.

XXIII. Ein höchster nationeller Gerichtshof, welcher aus Mitgliedern des Kassationsgerichtes und aus Hochgeschwornen besteht, soll über die Verbrechen der Minister und der vornehmsten Wortführer der ausübenden Gewalt entscheiden, so wie auch über die Verbrechen, welche die allgemeine Sicherheit des Staates angreifen, nachdem vorher der gesetzgebende Körper ein Anklagedecret wird haben ergehen lassen.

Der höchste Gerichtshof soll sich nur nach einer Proklamation des gesetzgebenden Körpers versammeln, und in einer Entfernung von wenigstens 30,000 Klaftern von dem Orte, wo die Legislatur ihre Sitzungen hält.

XXIV. Die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe sollen auf folgende Art abgefaßt werden:

N. (der Name des Königs) von Gottes „Gnaden und vermöge eines konstitutionsmäßigen Gesetzes des Staates, König der Franzosen, „allen Gegenwärtigen und Nachfolgenden Unsern „Gruß. Der Gerichtshof zu *** hat das folgende Urtheil gesprochen:

Hier

(Hier soll der Urtheilsspruch stehen, in welchem der Name der Richter genannt seyn muß.)

„Wir befehlen und verordnen allen Ge„richtsdienern, denen es aufgetragen werden „wird, den genannten Urtheilsspruch vollziehen „zu lassen; unsern Kommissarien bey den Ge„richtshöfen, darüber zu wachen; und allen „Kommandanten und Offizieren der öffentlichen „Kraft, bewafnete Hülfe zu leisten, wenn sie dazu gesetzmäßig aufgefordert werden sollten. Zu „mehrerer Beglaubigung ist der gegenwärtige Ur„theilsspruch von dem Präsidenten des Gerichts„hofes sowohl als von dem Schreiber unterzeich„net worden.“

XXV. Die Geschäfte der Kommissarien bey den Gerichtshöfen sollen seyn: bey den zu fällenden Urtheilssprüchen die Beobachtung der Gesetze zu verlangen, und die Urtheilssprüche vollziehen zu lassen.

Sie sollen nicht öffentliche Ankläger seyn; aber sie sollen über alle Anklagen gehört werden. Auch sollen sie während des Processes auf Beobachtung der Formalitäten, und vor dem Urtheilsspruche, auf die Anwendung des Gesetzes dringen.

XXVI. Die Kommissarien des Königs bey den Gerichtshöfen sollen dem Direktor der Geschwornen, entweder Kraft ihres Amtes, oder zufolge der von dem Könige erhaltenen Befehle anzeigen:

1) Eingriffe in die Freyheit einzelner Bürger; in die freye Cirkulation der Lebensmittel

und anderer Gegenstände des Handels, so wie auch in die Einsammlung der Abgaben.

2) Verbrechen, durch welche die Vollziehung der von dem Könige — in Rücksicht auf die Vollziehung der ihm übertragenen Amtsgeschäfte — gegebenen Befehle, verhindert oder aufgehalten wird.

3) Verbrechen gegen das Völkerrecht und Widersetzung gegen die Vollziehung der Urtheilssprüche und anderer Vollziehungsbefehle, die von konstitutionsmäßigen Gewalten herkommen.

XXVII. Der Minister der Gerechtigkeitspflege soll dem Kassationsgerichte durch den königlichen Kommissarius, und ohne daß dieses dem Rechte der interessirten Partheyen nachtheilig seyn könnte, Beschlüsse anzeigen, in welchen die Richter die Gränzen ihrer Gewalt möchten überschritten haben.

Der Gerichtshof soll diese Beschlüsse aufheben. Und wenn ein Unrecht geschehen ist, so soll die Thatsache dem gesetzgebenden Körper angezeigt werden, welcher das Anklagedekret erlassen wird — wofern ein solches Statt findet — und welcher die Angeklagten dem höchsten National-Gerichtshof übergeben wird.

Vierter Abschnitt.

Von der öffentlichen Kraft.

I. Die öffentliche Kraft ist vorhanden, um den Staat gegen die äußern Feinde zu vertheydigen, und in dem Innern desselben die Erhal-

tung

tung der Ruhe und die Vollziehung der Gesetze sicher zu stellen.

II. Es besteht dieselbe:

Aus der Armee zu Wasser und zu Lande.

Aus denjenigen Truppen, welche ausdrücklich für den Dienst des Innern bestimmt sind.

Und aus den thätigen Bürgern, nebst ihren Kindern, wenn dieselben im Stande sind, die Waffen zu tragen, und wenn sie in dem Verzeichnisse der National-Garde eingeschrieben sind.

III. Die National-Garden machen weder ein militairisches Korps noch eine besondere Einrichtung in dem Staate aus. Es sind die Bürger selbst, welche zu dem Dienste der öffentlichen Kraft berufen werden.

IV. Die Bürger können sich niemals als National-Garde vereinigen oder als National-Garde handeln, es sey denn vermöge einer gesetzmäßigen Aufforderung oder Bevollmächtigung.

V. Sie haben sich in dieser Rücksicht einer durch das Gesetz bestimmten Einrichtung zu unterwerfen.

Sie können in dem ganzen Königreiche nur Eine Kriegsdisciplin, nur Eine und dieselbe Uniform haben.

Der Unterschied in den Graden besteht, sowohl als die Unterwürfigkeit, nur in Rücksicht auf den Dienst, und so lange die Dienstzeit daurt.

VI. Die Offiziere werden auf eine gewisse Zeit gewählt, und können nachher nicht anders,

als wenn sie eine Zeit lang gemeiner Soldaten Dienste gethan haben, wieder gewählt werden.

Niemand soll die National-Garde in mehr als in Einem Distrikte kommandiren.

VII. Alle Theile der öffentlichen Gewalt, welche zu der Sicherheit des Staats gegen die äußere Feinde angewandt werden, sollen unter den Befehlen des Königs stehen.

VIII. Kein Korps oder Detaschement der Linientruppen kann ohne eine gesetzmäßige Aufforderung in dem Innern des Reichs thätig seyn.

IX. Kein Wortführer der öffentlichen Kraft darf in das Haus irgend eines Bürgers eintreten, es seye dann, um Befehle der Polizey und der Gerechtigkeitspflege zu vollziehen, oder in Fällen, welche von dem Gesetze förmlich sind vorausgesehen worden.

X. Die Aufforderung der öffentlichen Kraft kommt in dem Innern des Königreichs den Civil-Beamten nach den von der gesetzgebenden Gewalt bestimmten Regeln zu.

XI. Wenn Unruhen in irgend einem Departement sind, so soll der König, unter der Verantwortlichkeit der Minister, die zu der Vollziehung der Gesetze und der Herstellung der Ordnung nöthigen Befehle geben: aber unter der Bedingung, daß dem gesetzgebenden Körper, wenn derselbe versammelt ist, davon Nachricht gegeben, und wenn derselbe nicht versammelt ist, daß derselbe zusammen berufen werde.

XII. Die

XII. Die öffentliche Kraft muß sich nothwendig leidend verhalten. Kein bewafneter Körper kann sich berathschlagen.

XIII. Die Landmacht sowohl als die Seemacht, und die zu der innern Sicherheit bestimmten Truppen sind besondern Gesetzen unterworfen, sowohl in Rücksicht auf die Erhaltung der Unterwürfigkeit, als in Rücksicht auf die Formalitäten bey den Gerichten, und in Rücksicht auf die Natur der Strafen für militairische Vergehungen.

Fünfter Abschnitt.

Von den öffentlichen Abgaben.

I. Die öffentlichen Abgaben sollen in einem jeden Jahre von dem gesetzgebenden Körper, nach darüber gehaltenen Berathschlagungen, festgesetzt werden. Es können dieselben nicht länger bestehen, als bis zu dem letzten Tage der Sitzung des folgenden Jahres, wenn sie nicht ausdrücklich sind erneuert worden.

II. Die zu der Abtragung der Nationalschuld und zu der Bezahlung der Civilliste nöthigen Kapitalien können unter keinem Vorwande zurück behalten oder verweigert werden.

Der Gehalt der, vermöge der Beschlüsse der konstituirenden National-Versammlung in den Ruhestand gesetzten, beybehaltenen, gewählten oder ernannten Priester des katholischen Gottes-Dienstes macht einen Theil der Nationalschuld aus.

Der gesetzgebende Körper kann in keinem Falle der Nation die Bezahlung der Schulden irgend eines Menschen aufladen.

III. Die ausführlichen Rechnungen der Departements der Minister sollen von den Ministern oder Oberaufsehern unterzeichnet und beglaubigt, durch den Druck bekannt gemacht werden; und dieses soll zu Anfang der Sitzungen einer jeden Legislatur geschehen.

Eben das soll auch mit den Rechnungen über die Einnahme der verschiedenen Abgaben und aller anderer öffentlicher Einkünfte geschehen.

Die Rechnungen über diese Ausgaben und Einnahmen sollen, nach ihren verschiedenen Arten, unterschieden werden, und die von Jahr zu Jahr in einem jeden Distrikt eingenommenen und ausgegebenen Summen enthalten.

Die besondern Ausgaben eines jeden Departemens, welche die Gerichtshöfe, die verwaltenden Körper und andere Einrichtungen betreffen, sollen ebenfalls bekannt gemacht werden.

IV. Die Verwalter der Departementer sowohl als die Unterverwalter können keine öffentliche Abgabe festsetzen, auch keine Vertheilung derselben machen, die sich auf eine längere Zeit erstrecken würde, oder eine größere Summe beträfe, als von dem gesetzgebenden Körper bestimmt worden ist, auch können sie nicht, ohne von dem gesetzgebenden Körper bevollmächtiget zu seyn, über irgend ein örtliches Anlehen, welches den Bürgern des Departements zur Last fallen

len würde, sich berathschlagen, oder ein solches erlauben.

V. Die ausübende Gewalt wacht über die Einnahme und die Anwendung der Auflagen, und giebt alle zu diesem Zwecke nöthigen Befehle.

Sechster Abschnitt.

Von den Verhältnissen der französischen Nation zu den auswärtigen Nationen.

Die französische Nation entsagt einem jeden Kriege, welcher in der Absicht unternommen würde, Eroberungen zu machen, und es wird dieselbe niemals ihre Kräfte gegen die Freyheit irgend eines Volkes anwenden.

Die Konstitution erkennt kein Recht des Königs, von fremden und unächten Kindern zu erben (Droit d'aubaine).

Die Ausländer, sie mögen sich in Frankreich aufhalten oder nicht, erben von ihren ausländischen oder französischen Eltern.

Sie können in Frankreich gelegene Güter kaufen, oder zum Geschenke annehmen, und mit denselben so gut wie ein jeder französischer Bürger schalten, in soferne sie sich dabey an die, von dem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten halten.

Ausländer, welche sich in Frankreich aufhalten, sind denselben kriminellen und Polizeygesetzen unterworfen, denen auch die französischen Bürger unterworfen sind, ausgenommen desjenigen, was in der Uebereinkunft mit fremden Mächten fest-

gesetzt ist. Ihre Personen, ihre Güter, ihr Erwerb und ihr Gottesdienst sind eben so gut, wie der gebohrnen Franzosen ihre, von dem Gesetze beschützt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Revision der konstitutionsmäßigen Beschlüsse.

I. Die konstituirende National-Versammlung erklärt, daß die Nation das unvergebliche Recht besitze, die Konstitution abzuändern. Aber sie beschließt dennoch — in Erwägung, daß er dem Vortheile der Nation gemäßer ist — sich zu der Abänderung derjenigen Artikel, deren Unbequemlichkeit die Erfahrung gelehrt haben möchte, nur solcher Mittel zu bedienen, welche aus der Konstitution selbst hergenommen sind: daß zu diesem Zwecke eine Revisions-Versammlung zusammen berufen werden soll, auf die folgende Weise:

II. Wenn drey auf einander folgende Legislaturen über die Abänderung irgend eines Artikels der Konstitution einen gleichförmigen Wunsch geäußert haben, so soll die verlangte Revision statt finden.

III. Die zunächst sitzende Legislatur sowohl, als die auf dieselben folgende können die Abänderung keines einzigen Artikels der Konstitution vorschlagen.

IV.

IV. Von den drey Legislaturen, welche in der Folge einige Veränderungen vorschlagen möchten, sollen die beyden ersten sich mit diesem Gegenstande nur in den zwey letzten Monaten ihrer letzten jährlichen Sitzung beschäftigen, und die dritte an dem Ende ihrer ersten jährlichen Sitzung, oder zu Anfang der zweyten Sitzung.

Ihre Berathschlagungen über diesen Gegenstand sollen denselben Formalitäten unterworfen seyn, wie die Gesetze: aber die Beschlüsse, welche ihr Verlangen ausdrücken werden, sollen der Genehmigung des Königs nicht unterworfen seyn.

V. Die vierte Legislatur, vermehrt mit 249 Mitgliedern, welche in einem jeden Departement — durch die Verdoppelung der gewöhnlichen, im Verhältnisse mit der Bevölkerung gewählten Mitglieder — ernannt werden, wird die Revisions Versammlung ausmachen.

Diese 249 Mitglieder sollen ernannt werden, nachdem die Wahl der Stellvertreter bey dem gesetzgebenden Körper geendigt seyn wird, und es soll darüber ein besonderes Protokoll geführt werden.

Die Revisions-Versammlung soll nur aus einem Hause bestehen.

VI. Die Mitglieder der dritten Legislatur, welche die Veränderung verlangt hat, können zu der Revisions-Versammlung nicht gewählt werden.

VII. Die Mitglieder der Revisions-Versammlung sollen, nachdem sie alle miteinander

den Eid geleistet haben: frey zu leben, oder zu sterben, noch, ein Jeder einzeln schwören: „daß „sie sich darauf einschränken wollten, über die„jenigen Gegenstände, welche ihnen, vermöge des „einstimmigen Wunsches, der drey vorher gegan„genen Legislaturen vorgelegt worden seyen, zu „beschließen; daß sie überdieß die von der konsti„tuirenden National-Versammlung, in den Jah„ren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Kon„stitution aus allen ihren Kräften aufrecht erhal„ten wollten; und daß sie in Allem der Nation, „dem Gesetze und dem Könige getreu seyn woll„ten."

VIII. Die Revisions-Versammlung soll gehalten seyn, sich nachher und ohne Aufschub, mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen; welche ihrer Untersuchung sind unterworfen worden. Sobald ihre Arbeit geendigt seyn wird, sollen die 249 überzählig ernannten Mitglieder sich entfernen, ohne in irgend einem Falle an der Gesetzgebung Theil nehmen zu können.

Die Kolonien sowohl als die französischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika sollen in der gegenwärtigen Konstitution nicht mit einbegriffen seyn, ungeachtet dieselben einen Theil des französischen Reiches ausmachen.

Keine der, vermöge der Konstitution eingesetzten Gewalten, hat das Recht, dieselbe im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, abzuändern; ausgenommen die Veränderungen, welche durch das Mittel der Revision darinn gemacht werden möch-

ten,

ten, gemäß dem oben angeführten siebenten Abschnitte.

Die konstituirende National-Versammlung übergiebt die Konstitution der Treue des gesetzgebenden Körpers, des Königs und der Richter, so wie auch der Wachsamkeit der Hausväter, den Weibern und Müttern, der Anhänglichkeit der jungen Bürger und dem Muthe aller Franzosen.

Die, von der konstituirenden National-Versammlung erlassenen Dekrete, welche in der Konstitutionsakte nicht enthalten sind, sollen als Gesetze vollzogen werden, und die vorherigen Gesetze, welche vermöge dieser Dekrete nicht abgeschaft worden sind, sollen gleichfalls beobachtet werden, so lange die einen oder die andern, durch die gesetzgebende Gewalt nicht wiederrufen oder abgeändert seyn werden.

Vernier, Präsident;
Pougeard, Couppee,
Mailly-Chateaurenaud,
Chaillon, Auberg, Bischof
des Departements der Maas.
Darche, Sekretairs.

Die

Die Untersuchungen der Konstitutions-Akte nahmen am 8. August ihren Anfang. Mehrere Deputirte griefen die Bekanntmachung der Rechte an, welche sie für eine Quelle von Verirrungen für den gemeinen Mann hielten, der die Oberherrschaft nur in so weit kennen lernen dürfte, als er ihr gehorchen müßte. Die Neuerer behaupteten dagegen: diese Bekanntmachung enthalte Keime, aus denen nichts anders aufblühen werde, als was das Wohl der Gesellschaft befördere; überdieß sey diese Bekanntmachung allen Franzosen ins Herz geschrieben. Daher wurde beschlossen, daß sie unverändert beybehalten werden sollte.

Die 289 Deputirte, welche die Bekanntmachung wegen der Suspension der Macht des Königs unterschrieben hatten, erneuerten ihre Einwendungen gegen alles dasjenige, was das königliche Ansehen und die Grundsätze der französischen Monarchie angrief. Andere stritten gegen die Abschaffung des Adels.

Nach langem Streiten schien es, daß die wichtigsten Gegenstände, welche zu untersuchen übrig blieben, folgende wären. 1) Die Untersuchung über die Mark Silber, und die nöthige Beysteuer, um ein Wahlherr

zu

zu werden. 2) Ob das Recht, Gnadengehalte auszutheilen, dem Könige zukomme? (ein Recht das ihm durch ein Dekret entzogen worden war.) 3) Die Untersuchung über die National-Konventionen. 4) Die Revision der Konstitution.

Zween andere Gegenstände veranlaßten die lebhaftesten Streitigkeiten, und zogen die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich. Der erste war die Aufstellung der militairischen Wache, welche die Konstitution dem König bewilligen sollte. Die Ausschüsse bestimmten für dieselbe 1200 Mann zu Fuß, und 600 zu Pferd. Nachdem die Beschwerden, welche dieser Vorschlag veranlassen konnte, in Erwägung gezogen worden waren, endigte Herr Desmeunier die Streitigkeiten durch folgenden Vorschlag:

„Ausser der Ehrenwache, welche der Kö„nig von der National-Garde seiner Residenz „erhält, wird ihm eine besondere Wache von „den Geldern der Civilliste bezahlt. Diese „Wache formirt in allen Graden, ein eigenes „Korps, und kann niemals unter den Linien„truppen eine Stelle erhalten.“

Der zweyte Artikel lautete also: „Die „Wache des Königs wird von den Linien-

Trup-

„Truppen genommen, und von den Bürgern, „welche ein Jahr lang bey der National Garde „gedient haben.“

Eine andere, eben so wichtige Untersuchung, bezog sich auf den Zustand der Mitglieder der königlichen Familie. Die Ausschüsse thaten den Vorschlag: „sie sollten von „den Rechten der thätigen Bürger ausgeschlossen seyn, und kein anderes politisches „Recht geniessen, als das zufällige Recht der „Thronfolge nebst dem Titel ***, den die „Versammlung bestimmen sollte.“

Der Herzog von Orleans bestieg zuerst die Rednerbühne, um diesen Vorschlag der Ausschüsse zu bestreiten. Seine Rede verdient als ein sehr sonderbares historisches Denkmal der Vergessenheit entzogen zu werden. Ich habe, sprach er, über den Artikel, welcher Euch vorgelesen worden ist, nur ein Wort zu sagen: nemlich daß Ihr denselben schon förmlich verworfen habt. Ich frage: ob es zum Vortheil der Verwandten des Königs geschieht, daß man Euch vorschlägt, dieselben ihrer thätigen Bürgerschaft zu berauben oder nicht? Ist es um ihres Vortheils willen, so widersetzt sich diesem Beschlusse förmlich ein Artikel eurer Konstitution; nemlich der folgende

gende: es giebt weder für irgend einen Theil der Nation, noch für irgend einen einzelnen Menschen irgend eine Auszeichnung. — Geschieht es aber nicht um des Vortheils der Verwandten des Königs willen, daß man Euch vorschlägt, dieselben aus dem Verzeichnisse der thätigen Bürger auszustreichen: so glaube ich, daß Ihr das Recht nicht habt, dieses Ausstreichen zu befehlen. Ihr habt erklärt: diejenigen seyen französische Bürger, welche in Frankreich und von einem französischen Vater gebohren sind; Ihr habt gewollt, daß vermöge der von Euch festgesetzten Bedingungen, ein jeder Mensch in der Welt ein französischer Bürger solle werden können. Nun frage ich: sind die Verwandten des Königs keine Menschen? Ihr habt gesagt: die Eigenschaft eines französischen Bürgers könne nicht anders verlohren gehen, als durch eine Entsagung, oder durch einen Richterspruch, welcher ein Verbrechen voraussetze. Wenn es demzufolge mir nicht kann zum Verbrechen gerechnet werden, daß ich ein Unverwandter des Monarchen bin: so kann ich meiner Eigenschaft eines französischen Bürgers nicht anders: als durch eine freye Handlung meines Willens verlustig werden. Man sage mir nicht etwa:

ich

ich würde ein französischer Bürger bleiben, nur könne ich kein thätiger Bürger seyn. Ehe man sich dieser elenden Ausflucht bedient, muß man erklären, wie derjenige ein Bürger seyn könne, welcher in keinem Falle und unter keiner Bedingung die Rechte desselben ausüben kann. Uebrigens glaube ich nicht, daß Euer Ausschuß dafür halte, er könne irgend einen Verwandten des Königs des Vermögens berauben, zwischen der Eigenschaft eines französischen Bürgers und der entweder nahen oder entfernten Erwartung des Thrones zu wählen. Ich verlange daher, daß Ihr den Artikel Eurer Ausschüsse geradezu verwerfen sollt: in dem Falle aber, daß Ihr denselben annehmt, erkläre ich, daß ich meine förmliche Entsagung aller Rechte eines Mitgliedes der herrschenden Linie auf den Tisch niederlegen werde, um mich an die Rechte eines französischen Bürgers zu halten.

Diese Rede wurde von der linken Seite mit dem größten Beyfalle aufgenommen. Herr Dupont unterbrach das Frohlocken durch die Bemerkung: die Versammlung habe beschlossen, auf die Entsagungen der gegenwärtig regierenden Familie keine Rücksicht zu nehmen; deswegen dürfte die patriotische Entsagung

ſagung des Herzogs von Orleans auf die Verhandlungen keinen Einfluß haben. Der Herzog von Orleans erwiederte hierauf: eine perſönliche Entſagung iſt immer gut. Herr D'andre machte dieſen unnützen Streitigkeiten durch einen bittern Spott ein Ende, indem er ſagte: Der Herzog von Orleans darf der Krone keineswegs entſagen, weder ſeinetwegen, noch ſeiner Nachkommen, noch ſeiner Gläubiger wegen.

Die Entſcheidung wurde verzögert, und auf eine andere Sitzung aufgeſchoben. Am 25. Auguſt trat Herr Desmeunier auf, und machte im Namen der Ausſchüſſe folgende Bemerkungen: Die Verſammlung darf das Syſtem der erblichen Thronfolge nicht aus den Augen verlieren, da ſie dasſelbe in der franzöſiſchen Konſtitution angenommen hat. Von der Zeit an, da man vom Zufall der Geburt einen König oder einen Regenten annehmen will; von der Zeit an, da man eine Familie wählt, welche dieſes wichtige Amt ausſchlieſend und erblich beſitzen ſoll: von der Zeit an muß man auch dafür ſorgen, daß dieſe Familie glänze, daß die Würde des Thrones dieſe ganze Familie umgebe, und

daß die Glieder dieselben Rechte genießen, welche den übrigen Bürgern versagt sind. Unstreitig versetzt die Geburt die Glieder der königlichen Familie in eine ausgezeichnete Ordnung. Dieser Grundsatz widerspricht der Bekanntmachung der Rechte keineswegs, weil in derselben blos gesagt wird; jeder Unterschied müsse den gemeinsamen Nutzen befördern. Habt Ihr aber nicht des gemeinsamen Nutzens wegen einen erblichen König, und eine Familie, deren Mitglieder ohne Ausnahme nach dem Rechte der Erstgeburt zum Throne gelangen können? — Das System der Ausschüsse kann von zwo verschiedenen Klassen bestritten werden, deren Beweggründe vielleicht nicht genugsam ins Auge gefaßt werden. Diejenigen, welche über die Abschaffung der Unterschiede aufgebracht sind, würden es gerne sehen, wenn die Mitglieder der königlichen Familie mit ihnen in eine Klasse versetzt würden, damit sie sich dadurch mit einer (zuverläßig grundlosen) Hofnung schmeicheln könnten. Andere, die dem republikanischen Systeme ergeben sind, denken auf Mittel, ihre Meynungen von neuem in Umlauf zu bringen.

Nach einer mehr als achtstündigen Berathschlagung dekretirte endlich die Versammlung

lung mit einer Mehrheit von 87 Stimmen zween Artikel, deren wesentlicher Innhalt also lautete: daß die Mitglieder der regierenden Familie der Rechte thätiger Bürger genießen sollten; daß sie demzufolge das Recht haben sollten, gleich andern Bürgern ihre Stimme zu geben; daß sie zu keinen Stellen und Aemtern, die von dem Volke vergeben werden, wahlfähig seyn sollten; daß sie aber dagegen alle Würden und Aemter, zu denen der König sie ernennt, bekleiden könnten, nur allein die Stelle eines Ministers ausgenommen; daß sie jedoch keine Befehlshaberstelle über die Armee oder über die Flotten sollten erhalten können, auch zu keiner Gesandtschaft ernannt werden, außer auf den Vorschlag des Königs, mit der Bewilligung des gesetzgebenden Körpers. Uebrigens sollten die Mitglieder der königlichen Familie künftig nicht mehr die Titel ihrer Appanagen tragen: z. B. Artois Orleans, Conde, sondern blos ihren Taufnahmen, mit dem Zusatze: französischer Prinz, ohne daß ihnen jedoch dieser Titel irgend ein Vorrecht geben, oder sie von den allgemeinen Gesetzen ausnehmen könnte.

Die Zeitungsschreiber und die kühnen Schriftsteller strebten schon lange nach der

Abfassung eines konstitutionellen Artikels, durch den die uneingeschränkte Freyheit der Presse erlaubt wurde. Ihre Anhänger Pethion und Roberspierre brachten diesen Gegenstand von neuem in Anregung. Endlich verlas Herr Thouret mehrere additionelle Artickel in Beziehung auf die Sicherung der persönlichen Rechte der Bürger gegen die Anmaßungen der Regierung, und diese Artikel waren eben so viel als das Gesetz *habeas corpus*, welches der englischen Konstitution so viele Ehre macht. Sie wurden ohne viele Schwierigkeiten angenommen. Hierauf wurde von der Bestrafung der Verbrechen gesprochen, die durch die Presse begangen worden. Die Streitigkeiten dauerten während einer ganzen Sitzung, und alles Widerstrebens der eifrigsten Demokraten ungeachtet, wurde ein wesentlicher Artikel in folgenden Ausdrücken dekretirt:

Niemand kann zur Rede gesetzt oder bestraft werden, wegen einer bekannt gemachten oder durch den Druck verbreiteten Schrift, sie betreffe welchen Gegenstand es wolle: wenn der Verfasser nicht vorsetzlich zum Ungehorsam gegen das Gesetz, zur Geringachtung der konstituirten Gewalten und zum Wi-

der-

derſtand gegen ihre Befehle aufgefordert hat, oder wenn er nicht ſolche Handlungen veranlaßt hat, die im Geſetze als Verbrechen angegeben worden ſind.“

Es waren der Verſammlung mehrere Plane vorgelegt worden zur Zuſammenberufung der National - Conventionen, welche ſich mit der Reviſion oder Abänderung der Konſtitution beſchäftigen ſollten. Die Einwendungen, welche dagegen gemacht wurden, veranlaßten Streitigkeiten, durch die unnützer weiſe mehrere Sitzungen verlohren giengen. Diejenigen Mitglieder, welche das Ende der Arbeiten der Verſammlung beſchleuniget ſehen wollten, machten die Vorſtellung: die ausübende Gewalt ſetze ihr ganzes Vertrauen auf die ſträfliche Zögerung und Langſamkeit der Verſammlung. Sie drangen auf eine endliche Entſcheidung wegen der Reviſion und der Zeit derſelben, welche mehrere Mitglieder auf dreyſig Jahre verſchoben wiſſen wollten. Endlich machte das folgende Dekret, welches die Ausſchüſſe in Vorſchlag brachten, dem Streit ein Ende.

Die konſtituirende National - Verſammlung erklärt, daß die Nation das unvergebliche Recht beſitze, die Konſtitution abzuän-

dern. Aber sie beschließt dennoch — in Erwägung u. s. w. Siehe den siebenten Abschnitt der Konstitutionsakte.

In Ansehung des Rechts, Gnaden auszutheilen, welches der König sich zueignete, faßte die National-Versammlung keinen Beschluß, sondern sie überließ die Berathschlagung über diesen wichtigen Gegenstand der nächsten Legislatur.

Die Frechheit der Jakobiner war nach den Vorfällen auf dem Marsfelde blos auf eine kurze Zeit gedämpft worden. Der Triumph ihrer Feinde war von kurzer Dauer. Pethion publicirte eine Apologie seiner Handlungen und der Grundsätze der Gesellschaft in einem Schreiben unter dem Titel: Schreiben J. Pethions an seine Freunde über die gegenwärtigen Angelegenheiten, und er wurde Präsident des Jakobinerklubs. Die Barfüßer traten von neuem zusammen, und ließen aufrührerische Blätter anschlagen. Ihre Abgeordnete beredeten das Volk, daß die Freyheit in Gefahr sey. Jemehr die National-Versammlung sich Mühe gab, Ordnung und Zutrauen zu befördern, um die Konstitution endigen zu können: desto mehr bemühten sich die Klubisten, dem Einflusse derselben entgegen

gen zu arbeiten. Sie ſahen wohl, daß ihr Reich ein Ende nehmen würde, wenn die Anarchie und Zügelloſigkeit ausgerottet worden wären. Ihre ſchlauen und kühnen Bemühungen hatten einen ſo glücklichen Fortgang, daß die Miniſter der Gerechtigkeit und des Innern am 21. Auguſt Klage führen mußten, nicht allein über Vernachläßigung des Geſetzes, ſondern auch über willkührliche und unruheſtiftende Handlungen der Geſellſchaften der angeblichen Freunde der Konſtitution. Der Siegelbewahrer des Staats berichtete der Verſammlung: zu Abbeville haben die Mitglieder des Klubs mit Gewalt in die Kanzley des Stadthauſes gebrochen, und eine angefangene Procedur gegen einen gefangen genommenen Mörder weggenommen, auch den Officier und den Schreiber mishandelt. Zu Caen *) haben ſchlechte Leute die Statue Lud-

*) Die Zahl der Schlachtopfer, welche auf Veranlaſſung der Revolution ihr Leben verloren, iſt ſo beträchtlich, daß ich den Tod des Herrn von Belzunce, Major en ſecond bey dem Infanterie Regiment Bourbon anzuzeigen vergaß, welcher im October 1789 zu Caen erfolgte. Er hatte einige Unruhen

wigs des Vierzehenten zerstöhrt, welche auf dem königlichen Platze errichtet worden sey. Das Tribunal hatte dem öffentlichen Ankläger den

hen unter dem Volke gedämpft, und die freye Cirkulation des Getreides gesichert. Jeder Freund der Ordnung wurde vom Volke gehaßt, und daher ward auch dem Herrn von Belzunce der Untergang geschworen. Sein Haus wurde von Böswichtern umringt, welche seinen Kopf verlangten. Ein Detachement Grenadiers suchte ihn auf und brachte ihn in die Cassernen. Der Auflauf ward größer, und die Soldaten waren entschlossen, ihn mit Gefahr ihres eigenen Lebens zu vertheydigen. Da der unglückliche Major befürchtete, der wüthende Pöbel möchte zum Blutvergiessen Veranlassung geben, so begab er sich allein auf das Rathhaus, wo er bey der Municipalität Schutz zu finden hofte. Aber statt ihm zu helfen, gaben ihn die Municipalherren vielmehr dem Pöbel preis, der ihn mordete und mit einer barbarischen Freude seinen Leichnam zerstümmelte. Ein Weib rieß ihm das Herz aus und trug es im Triumph davon. Andere besprengten ihre Schnupftücher mit seinem Blute und begossen sich damit. Mit Entsetzen endige ich diese Erzählung.

den Befehl ertheilt, über dieses Verbrechen eine Untersuchung anzustellen. Aber die Jakobiner, auf deren Rath und Ermunterung dasselbe verübt worden war, hatten das Tribunal gezwungen, die Procedur auszuliefern, welche darauf vor den Thoren des Klubs verbrannt worden war. Nicht zufrieden mit diesen Ungerechtigkeiten hatten sie das Volk aufgewiegelt, und die Plünderung der Wohnung des öffentlichen Anklägers veranlaßt. Der Bischof Fauchet und einer von seinen Vicarien stunden an der Spitze dieses Aufstandes.

Zu diesen und mehrern andern Anklagen fügte der Minister noch folgende; daß die Jakobiner zu Orleans von dem höchsten Gerichtshofe zwey Plätze in dem Berathschlagungssaale verlangt hätten, unter dem Vorwande, daß sie über diesen Gerichtshof wachen müßten.

Hierauf nahm der Minister der innern Angelegenheiten das Wort, und fügte den eben erzählten Thatsachen bey, daß die angeblichen Freunde der Konstitution nicht allein Unruhen und Uneinigkeit im Königreiche zu verbreiten, sondern auch ihre Herrschaft in benachbarten Ländern zu erweitern suchten. Er verlaß nun ein Glückwunschschreiben der Ge-

sellschaft der Freunde der Konstitution zu Dijon, das zur Absicht hatte, in dem Pays de Vaud den Saamen der Uneinigkeit auszustreuen. Der Landvogt von Lausanne hatte es für seine Pflicht gehalten, den Ministern diese Thatsachen anzuzeigen. Die Bemühungen der Propagandisten erregten um so größere Besorgnisse bey dem Magistrat des Kantons Bern da derselbe erfahren hatte, daß die Abgeordnete der Klubs im Pays de Vaud mit Freuden aufgenommen würden, und daß die Einwohner sehr geneigt zu einem Aufstande wären, wenn man ihnen nicht zu rechter Zeit eine bewafnete Macht entgegen gesetzt hätte. Vier Kirchspiele hatten sich sogar erfrecht, dem Landvogt von Lausanne ein sehr übermüthiges Schreiben zu überreichen, welches ihnen von den Feinden des allgemeinen Wohls und der öffentlichen Ruhe eingegeben worden war.

Am 18. August brachte Hr. Varin im Namen des Ausschusses der Berichte ein Dekret in Vorschlag, das die Belohnungen bestimmte, welche die Versammlung denjenigen Bürgern zuerkannte, die zur Gefangennehmung des Königs behülflich gewesen waren. Nach einer pomphaften Lobrede auf die administrativen Körper und die Departementer der

Maaß

Maaß, Marne und des Ardennenwaldes beschloß die Versammlung: daß die National-Garde zu Varennes eine dreyfarbige Fahne mit der Innschrift: das dankbare Vaterland, den Einwohnern von Varennes bekommen, und daß jeder National-Gardiste dieser Stadt eine Flinte und einen Säbel erhalten sollte.

Die Geldbelohnungen waren folgende:

	Livres
Den Postmeister Drouet zu St. Menehould *)	30,000
Dem Prokurator der Gemeine zu Varennes, Sausse	20,000
Dem Guillaume, welcher den Postmeister Drouet begleitet hatte.	20,000
Dem Wundarzt Mangin, welcher den König erkannt hatte	10,000

*) Der wichtige Dienst, den Drouet der republikanischen Parthey durch die Gefangennehmung des Königs geleistet hatte, verschafte ihm ein ziemlich unverdientes Ansehen. Er galt nun für einen Mann von Wichtigkeit, und wurde zu einem Mitgliede der Konvention ernannt. Er genoß in Ruhe die Früchte seiner Niederträchtigkeit, als

und mehrere andere kleinere Geschenke für verschiedene Personen bis auf 200,000 Livres.

Vergebens verlangte die rechte Seite eine namentliche Umfrage. Der damalige Präsident, Victor Broglio sprach das Dekret aus, ob ihm gleich Herr Faucault vorwarf, er setze eigenmächtig ein Dekret durch, welches das größte Verbrechen belohne.

Die ungeheure Schuldenlast, welche die Municipalität von Paris drückte, die geringe Unterstützung von Seiten der Versammlung, und die geringe Einnahme von den additionellen Kontributions-Sols, von denen sie ihre Ausgaben bestreiten sollte, waren Ursache, daß sie die Versammlung bat, sich mit der

als er im September 1793 zum Kommissair bey der Armee im Norden ernannt wurde. Als Maubeuge belagert wurde, glaubte er in Philippeville Sicherheit zu finden. Aber ein Detachement Oesterreicher ergrief ihn am 4. October auf der Flucht, und führte ihn gefesselt nach Luxemburg, von wo er nach Eger gebracht wurde. Hier wird er vermuthlich zu seiner Zeit öffentlich für seine Ungerechtigkeiten, und für das Unglück, welches er über Frankreich verhängt hat, büssen müssen.

der Wiederbesetzung der Bataillons der National-Garde, welche aus 9600 Mann bestund, zu beschäftigen. Nach einigen Streitigkeiten wurde beschlossen: diese Mannschaft sollte einen Theil der Armee ausmachen, und aus drey Regimentern Linien-Truppen nebst einem Bataillon Jäger bestehen, und ihre bisherige Löhnung behalten.

Um diese Zeit wurde zu Gonesse ein Lager von zwey tausend Pariser-Volontairs errichtet, welche sich zuerst in den Waffen üben, und dann die Gränzen vertheydigen sollten. Aber statt sich an das militairische Leben, an Kriegszucht und Subordination zu gewöhnen, wurde dieses Lager der Sammelplatz aller Freudenmädchen und Betrüger von Paris. Die Volontairs brachten mehrere Wochen im Wohlleben und Lüderlichkeiten hin, und plünderten vor ihrem Abzug die militairische Kasse.

Die Revolution, durch die friedliche Bürger so schnell in Soldaten umgeschaffen worden waren, hatte einen sehr auffallenden Einfluß auf den Charakter der Nation. Eben die Franzosen, welche sich ehemals durch ihre Gefälligkeit, Sanftmuth und Freundschaft auszeichneten, legten diese schätzbaren Eigenschaften

ten ab, und wurden rohe ungeschliffene Soldaten. Da es ihnen an Grundsätzen und Aufsicht fehlte, so giengen Mäßigkeit und gute Sitten gänzlich zu Grunde, und nach wenig Monaten ward ein polizirtes Volk in eine Räuberbande verwandelt.

Herr Reubel, Advokat von Colmar, hatte bey der Versammlung schon seit langer Zeit in Vorschlag gebracht, man möchte dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Befehl geben, einen Geschäftsträger an den Bischof von Basel zu senden, um die Gesinnungen desselben zu vernehmen, welche er als gefährlich vorstellte. Er drang sogar darauf, daß sogleich die wichtigen Pässe, durch die Frankreich mit Brondrout zusammen hängt, mit Soldaten besetzt würden. Dieser Vorschlag des Advokaten Reubel war im Jakobinerklub verabredet worden. Man hofte, der Bischof von Basel würde sich weigern, einen Geschäftsträger anzunehmen, dessen Vollmacht nicht vom Könige selbst herkäme. Dann würde man französische Truppen schicken, welche (nach einer längst getroffenen Verabredung) einen Aufstand unter den Unterthanen des Bischofs begünstigen und bewirken sollten, daß der Bischof von Paris, welcher der Suffra-

fraganeus des Bischofs von Basel gewesen war, an die Stelle des letztern gesetzt würde.

Der Herr von Montmorin sandte den Herrn Bacher, Sekretair der Schweitzer Gesandtschaft, nach Brondrut. Der Bischof von Basel empfieng ihn mit sehr vieler Achtung, und sandte dem Herrn von Montmorin eine schriftliche Versicherung seiner freundschaftlichen Gesinnungen gegen die französische Nation. Ferner sprach er von seinem Allianz-Traktate mit Frankreich, vermöge dessen die französische Nation bey drohenden Feindseligkeiten die Strassen in seinem Lande mit Truppen besetzen könnte: da aber dieß der Fall jetzt nicht sey, so glaube er zuverläßig, man werde diesem Vorhaben, das nur von übel gesinnten Rathgebern herrühren könne, entsagen. Der Brief schloß sich mit einer strengen Kritik des undankbaren Bezeugens des Bischofs von Lydda, der seinen Charakter und sein Glück den Vorfahren des Bischofs von Basel zu danken habe, dem er selbst lange Zeit sein Zutrauen geschenkt, und der nun die Frechheit habe, die National-Versammlung zu hintergehen, indem er seine Gesinnungen gegen die franzosische Nation verdächtig mache. Dieses Schreiben benahm der Versammlung

ihre

ihre Furcht, und vereitelte auf einige Zeit die schändlichen Plane der Jakobiner und ihres Bundsgenossen, des Bischofs von Paris.

Während die ausgewanderten Prinzen dem französischen Staate von aussen her Feinde zu erwecken, und den Fortgang der Arbeiten der Versammlung durch ihre Anhänger im Königreiche selbst, zu verhindern suchten: entschloß sich der König und die Königinn, (weil sie voraus sahen, daß jede Gegenanstalt fruchtlos wäre, und nicht allein das Mistrauen der Nation, sondern auch die Beschwerden ihrer Gefangenschaft vermehren würde) die Prinzen zur Rückkehr in das Reich und zur Entsagung aller feindlichen Unternehmungen zu bewegen. Dem Ritter von Coigny übergab der König für seine Brüder eigenhändig Depeschen, in welchen er sie dringend zur Rückkehr nach Frankreich aufforderte, weil er entschlossen sey, die Konstitution anzunehmen, welche ihm von den Repräsentanten der Nation feyerlich vorgelegt werden sollte. Die Prinzen baten den Herrn von Coigny um Bedenkzeit, bis sie einen Entschluß gefaßt hätten, und dieser reiste indessen nach Spaa. Ungefehr um eben diese Zeit sandte die Königinn den Abbe Louis mit einem eigenhändi-

gen

gen Briefe an den Grafen von Mercy-Argenteau, bevollmächtigten Minister des Kaisers zu Brüssel, in welchem sie ihn bat, er möchte alles anwenden, um die ausgewanderten Prinzen zur Rückkehr nach Frankreich zu bewegen; der König wünsche, sie möchten dem verzweifelten und vergeblichen Plane eines Angriffes auf Frankreich entsagen, denn er sey entschlossen, die Pflichten des Monarchen nach der neuen Konstitution gewissenhaft und redlich zu erfüllen. Sie halte dafür, es sey nöthig, daß sie dieses eigenhändig dem Minister ihres Bruders bekannt mache; so wie der König dieselben Gesinnungen ebenfalls eigenhändig, dem Grafen von Provence und dem Grafen von Artois durch den Herrn von Coigny bekannt gemacht habe. Der Graf von Mercy-Argenteau antwortete: der Kaiser, sein Herr, habe ihm befohlen, mit den aus Frankreich geflüchteten Prinzen keinen Umgang zu haben. So sehr auch Seine Majestät der Kaiser von der Lage der königlich französischen Familie gerührt sey: so fest sey Er dennoch entschlossen, auf keine solche Weise sich zu verwenden, durch welche die Person seiner Schwester in Gefahr gerathen könnte. Es habe daher er, (der Graf Mercy-Argenteau) gar kein Mittel, um den

französischen Prinzen das Verlangen Ihrer Majestät auf eine unmittelbare Weise bekannt zu machen. Zugleich versicherte der Herr von Mercy dem Abbe Louis: der Herr von Metternich sey zu seinem Nachfolger als Minister in den Niederlanden ernannt worden; daher wäre es ihm unmöglich, sich wegen dieser Sache in einen Briefwechsel einzulassen. Der Abbe Louis kam am 19. August mit dieser Antwort nach Paris zurück. Eben so unbefriedigend war die Antwort der Prinzen, welche der Herr von Coigny überbrachte.

Da der größte Theil der additionellen Konstitutions-Artikel dekretirt worden war, so ließ die Versammlung die Konstitution am 2. September zum letztenmal verlesen, und dekretirte sogleich darauf noch folgende zween Artikel: 1) es sollen National-Feste veranstaltet werden, um den Bürgern gegenseitig brüderliche Gesinnungen einzuflösen, und sie desto fester mit dem Vaterlande und mit den Gesetzen zu verbinden. 2) Es soll ein bürgerliches Gesetzbuch für das ganze Königreich verfertiget werden.

Hierauf sprach die Versammlung von der Uebergabe der Konstitutionsakte an den König. Der Herr von Baumetz erinnerte,

im

im Namen des Konstitutions-Ausschusses an die vornehmsten Denkwürdigkeiten der französischen Revolution. Die Nation, sprach er, lag lange Zeit in Sklavenfesseln, bis sie endlich das Scepter in die Hand nahm. Dann entwickelte er die Geschichte und die Grundsätze der Konstitution und blieb bey der wichtigen Verbindung stehen, in die Ludwig XVI. mit der Nation treten sollte. Er erneuerte das Andenken an den Eyfer, mit welchem der König, durch die Bewilligung der doppelten Vorstellung vor den Gemeinen, die Freyheit befördert hatte. Die Fehler der Könige, sprach er, fallen auf ihre Minister und auf die Höflinge zurück. Die Vollziehung einer guten That hat mit so vielen Hindernissen zu kämpfen, daß sie zweyfach dem Könige angerechnet werden muß. Zuletzt schlug Herr Baumetz drey Artikel vor, welche in folgenden Ausdrücken dekretirt wurden:

Erster Artikel.

Es soll eine Deputation ernannt werden, welche dem Könige die Konstitutionsakte zur Annahme überreicht.

Zweyter Artikel.

Der König soll alle Befehle wegen der Bewachung und der Würde seiner Person ertheilen.

Dritter Artikel.

Wenn der König, durch die Annahme der Konstitution, den Wünschen der Franzosen entspricht, so soll er gebeten werden, den Tag und das Ceremoniel zu bestimmen, mit welchem er in Gegenwart der National-Versammlung die Annahme des konstitutionellen Königthums, und die treue Verwaltung desselben angeloben wird.

Dieser letzte Artikel, welcher dem Könige das Recht zuerkannte, das Ceremoniel der Annahme anzuordnen, veranlaßte einige Streitigkeiten; aber der größere Theil der Versammlung glaubte, man müsse dem Monarchen Gelegenheit geben zu zeigen, daß er die Konstitution freywillig angenommen habe. Auf der rechten Seite nahmen nur sehr wenige Mitglieder an den Berathschlagungen über die Konstitutionsakte Antheil.

Die National-Versammlung hinterließ der nächsten Legislatur mehrere schwierige Materien zum

zum Verhandlen. Der Herr von Perigord, ehemaliger Bischof von Autun, hatte eine Abhandlung über die National-Erziehung verfertiget, die er nicht ablesen konnte. Verschiedene Mitglieder wollten auch Gesetze wegen des Ehebruches und der Heurath der Geistlichen in Vorschlag bringen: aber die Versammlung schlug diese Materien, die zahllose Streitigkeiten veranlaßt hätten, nieder.

Es wurde beschlossen, daß eine aus 60 Gliedern bestehende, und vom Präsidenten ernannte Deputation, die Konstitutionsakte überreichen sollte. Der Wortführer sollte, ohne eine Rede zu halten blos mit wenig Worten die Absicht seiner Sendung anzeigen.

Am 3. September Abends um neun Uhr verließ Herr Thouret an der Spitze der Deputation den Versammlungssaal, und begab sich in das Rathszimmer, wo ihn der König erwartete. Er überreichte demselben die Konstitutionsakte mit folgenden Worten:

Sire.

Die Repräsentanten der Nation kommen, um Ew. Majestät die Konstitutionsakte zu überbringen, welche die unvergeblichen

chen Rechte des französischen Volkes enthält, welche dem Throne seine wahre Würde wieder giebt und welche die Regierungsform des Reiches neu erschafft.

Der König nahm die Konstitutionsakte und sprach:

Meine Herren!

Ich nehme die Konstitution, welche die National-Versammlung mir vorlegt. Ich werde derselben in der kürzesten Zeit, welche die Untersuchung eines so wichtigen Gegenstandes erfordert, meinen Entschluß mittheilen. Ich habe mich entschlossen zu Paris zu bleiben, und ich werde dem Generalkommandanten der Pariser National-Garde meine Befehle wegen des Dienstes meiner Leibwache geben.

Am folgenden 4, September wurde der Garten der Thuillerien geöfnet, wie es vor der Abreise des Monarchen gewönlich gewesen war, und der König besuchte in der Schloßkapelle die Messe. Eine unermeßliche Menge Menschen strömte vor ihm her, und besetzte alle Wege. Die Lüfte ertönten von dem wiederholten Ausrufe: es lebe die Nation, es lebe die Konstitution. Der Monarch konnte

seine

seine Rührung nicht verbergen. Plötzlich bemächtigte sich ein allgemeiner Enthusiasmus aller Anwesenden, und auf die ersten Ausrufungen folgte ein wiederholtes: es lebe der König, es lebe die Freyheit, und der König wurde in sein Zimmer zurück geführt, entzückt über die neuen Beweise der Zuneigung welche ihm sein Volk gab.

Die natürliche Ungedult der Franzosen war damals auf den Entschluß gerichtet, welchen der König in Ansehung der Konstitution fassen würde, und sie fanden die wenigen Tage, welche der Bekanntmachung dieses Entschlusses vorher giengen, sehr lange.

Der König konnte drey, gleich schickliche, und von der gesunden Vernunft gebilligte Entschlüsse fassen. Der erste war: augenblicklich vor die National-Versammlung zu treten, und derselben zu erklären, daß ihm Ehre und Gewissen nicht erlaubten, eine Konstitution anzunehmen, welche Frankreich ins Unglück stürzen würde; eine Konstitution, welche die königliche Würde herabsetzte und demüthigte, indem sie derselben nicht allein ihre schönsten Rechte entriesse, sondern sie auch den Launen des Volkes Preis gebe, und dem Monarchen die Mittel raubte, den Gesetzen Gehor-

sam zu verschaffen. Dieser würdige, edle und freymüthige Schritt hätte dem Monarchen die Achtung seiner getreuen Unterthanen, die Hülfe und den Beystand der auswärtigen Mächte verschaft, und den Augen der Nachwelt seine vorigen Fehler und Verirrungen entzogen. Aber sein schwacher, und wankelmüthiger Charakter hieß ihn diesen Plan verwerfen. Die Konstitutionsfreunde, welche den Monarchen umgaben, stellten ihm vor: er würde die Krone, ja vielleicht sogar Freyheit und Leben verlieren, und da der König keine persönliche Gefahr scheute, so unterstützten sie ihren Rath mit eingebildeten Schreckniſſen. Während er schlief mußte ein von ihnen bestochener National-Gardiste rufen: die Konstitution oder der Tod. Der König, dessen Einbildungskraft bereits in Feuer gesetzt war, betrachtete diese Stimme als ein Orakel, und dieser vorübergehende Schrecken trug viel zu seinem Entschlusse bey.

Die Königinn wandte von ihrer Seite alles an, den Monarchen zur Annahme der Konstitution zu bewegen. *) Man hatte ihr

*) Der Herr von Baumetz wartete zum öftern der Frau von Campan, Kammerfrau der

ihr glauben gemacht, die Brüder des Monarchen, welche diesen Schritt mißrathen hatten, erwarten blos diesen Zeitpunkt, um mit dem Beystande fremder Mächte bewafnet in Frankreich einzudringen. Der Graf von Provence sollte zum Regenten, und der Graf von Artois zum General-Lieutenant des Königreiches ernannt werden, und wenn es ihnen gelänge, die königliche Würde wieder herzustellen, so würden sie dieselbe blos für sich behalten. Die Königinn, deren Ehrgeiz keine Gränzen kannte, und die bis zum Ausbruche der Revolution nach ihrer Willkühr alle Aemter und Pensionen ausgetheilt hatte, konnte den Gedanken an diese Theilung nicht ertragen. Vielleicht dachte sie, ein glücklicher Umstand oder die Unbeständigkeit der Franzosen würde dieselben veranlassen, eine Konstitution umzustossen, die jetzt ihr Abgott war, und dann könnte die Krone am ehesten wieder ihren ehemaligen Glanz und die verlorne Würde erlangen. Daher rieth sie dem Könige, den ehrenvollen Entschluß, zu dem man ihn bereden wollte, fahren zu lassen.

der Königinn auf, und er benutzte seinen Einfluß dazu, die Annahme der Konstitution zu befördern.

Indessen muß man doch auch dieß sagen, daß der König, dessen Absichten redlich und gut waren, dessen Herz aufrichtig und menschlich dachte, vielleicht in der Meynung stund, die Annahme der Konstitution könne das Glück seiner Unterthanen sichern. Seine Reise nach Varennes hatte ihn von dem Enthusiasmus der Franzosen für die neuen Gesetze überzeugt, und da er nicht bedachte, daß diese aufbrausende Hitze eine Wirkung fremder Einflüsse, keineswegs aber der freye Ausdruck des Willens des Volkes sey, so glaubte er durch seine Bereitwilligkeit, den Wünschen desselben zu entsprechen, neue Ansprüche auf seine Zuneigung zu erlangen. Ohne Zweifel waren diese Gedanken Ursache, daß er den ersten Entschluß verwarf.

Ein zweyter, eben so weiser und konsequenter Entschluß, der zugleich die Gründe seiner Abreise aus der Hauptstadt gerechtfertiget hätte, wäre gewesen: verschiedene Bemerkungen über diejenigen Theile der Konstitution zu machen, welche sich auf die ausübende Gewalt, auf die Verwaltung der Gerechtigkeit und die Abschaffung des Adels bezogen. Er hätte die Versammlung bewegen sollen, diese Beschlüsse zurück zu nehmen, und hätte sie sich geweigert, dann wäre es Zeit gewesen

sen, im Angesichte der Nation und des gesammten Europa feyerlich zu erklären, daß er wegen der Ausübung der Gesetze nicht mehr verantwortlich sey, und daß er deswegen den von ihm ernannten Ministern ihre Vollmachten entziehe. Dieser Entschluß hätte die Versammlung in eine große Verlegenheit gesetzt, weil er deutlich gezeigt hätte, daß der König bey der Bestättigung der Gesetze gezwungen gehandelt habe, und daß das ihm zuerkannte verbietende Recht ein bloßer Schatten sey.

Endlich drittens hätte der König auch den Entschluß fassen können, die Konstitution augenblicklich, ohne Untersuchung und ohne alle Ueberlegung anzunehmen. Dieser Schritt hätte sich leicht rechtfertigen lassen, denn er hätte den Franzosen gezeigt, daß der König seiner Freyheit beraubt sey, wie er es auch wirklich seit der Zeit war, da man ihn gezwungen hatte, in der Hauptstadt zu wohnen. Von da an lebte er in der Sklaverey und in der Abhängigkeit von den Neuerern, welche das Volk beherrschten. Die Entfernung einiger Wachen, und die Eröfnung der Thore der Thuillerien hatte seine Fesseln nicht zerbrochen. Während der unglückliche Monarch die Konstitutionsakte in Händen hatte, wandte

man

man alle Mittel an, ihn zu hintergehen, und zu betrügen. Zahlreiche Haufen Volkes versammelten sich alle Augenblicke unter seinem Fenster und riefen: Konstitution und Freyheit. Einzelne Stimmen drohten ihm sogar mit Mord und Schaffot. Aber man muß zur Rechtfertigung des Königs bemerken, daß diese Drohungen auf seinen Entschluß keinen Einfluß hatten. Sein schwacher Charakter schwächte seinen Muth nicht, und sein Entschluß wurde niemals durch die Furcht vor dem Tode bestimmt. Die Lage des Königs unter diesen Umständen war wahrhaft bemitleidenswerth. Ohne Rath, ohne Freund, umgeben von Spionen, und Betrügern, belagert von falschen Gerüchten und Erzählungen, wäre jeder Andere von einer Ungewißheit zur andern übergegangen. Der Monarch ließ die angesehensten Mitglieder der Versammlung und seine Minister zu sich kommen, theilte ihnen mehrere ansichtsvolle Bemerkungen mit, die er selbst zu Papier gebracht hatte, und bat sie, ihnen Eingang bey der Versammlung zu verschaffen *) Aber dieser Vorschlag wurde einmüthig

*) Der Herr von Clermont = Tonnere ließ um diese Zeit ein Werk drucken unter dem Titel: Prü-

müthig verworfen. Man sagte ihm, er könnte nichts thun, als die Konstitution ohne alle Einschränkung annehmen. Er wollte noch einige Zeit haben, bis zur Bekanntmachung seines Entschlusses. Wie nun die Konstitutionellen sahen, daß das Geschrey und die Drohungen des Volkes ohne Wirkung geblieben wären: so beschlossen sie, das wirksamste Mittel anzuwenden, um das zärtliche und väterliche Herz des Königs zu rühren. Die Herren Touret, Duport, Baumeß und Emery, welche öfters um den Monarchen waren, stellten ihm vor: seine Weigerung oder Zögerung würde das Königreich allen Schrecknissen eines bürgerlichen Krieges Preis geben, und die Ermordung seiner Familie, und seiner Anhänger würde die unausbleibliche Folge davon seyn. Sie baten und beschworen den König

Prüfung der französischen Konstitution. Er ließ dem Könige ein Exemplar davon übergeben, welchem die Weisheit und Wahrheit mehrerer Bemerkungen auffiel, in denen die Fehler der Konstitution gerügt wurden. Der Monarch wollte von diesen Bemerkungen, zur Verbesserung der Konstitution Gebrauch machen; aber die herrschende Parthey wußte es zu hintertreiben.

König, er möchte bedenken, daß das Schicksal des Reichs in seinen Händen ruhe, daß er durch die Annahme der Konstitution das Glück der Nation gründe, und daß er dadurch unsterbliche Rechte auf den Dank und die Ergebenheit desselben erlange. Zuletzt wandten die Konstitutionellen noch ein anderes Mittel an, welches den stärksten Eindruck auf den Monarchen machen sollte. Schon lange Zeit bedauerte derselbe das Schicksal der unglücklichen Opfer, ihrer Anhänglichkeit an den König, und besonders die harte Gefangenschaft derjenigen, welchen man Schuld gab, daß sie seine Abreise nach Varennes begünstiget haben. Jetzt versicherte man ihn, daß seine Annahme der Konstitution eine allgemeine Amnestie zur Folge haben würde.

Alle diese verführerischen Vorstellungen riessen den König so sehr dahin, daß er endlich vertrauungsvoll nachgab und einen vierten Entschluß vorzog, nemlich den: die Konstitution — welche er bereits einige Tage in Händen hatte — ohne alle Einschränkung anzunehmen, und nicht einmal Bemerkungen wegen Verbesserung der unzusammenhängenden oder fehlerhaften Theile beyzufügen. Die Feinde der Monarchie säumten sich nicht, diesen

sen Umstand zu benutzen, um die Absichten des Königs verdächtig zu machen. Sie behaupteten: der Monarch habe die Annahme blos deswegen verzögert, weil er den Erfolg einer kriegerischen Unternehmung seiner Brüder abwarten wollte, welche Frankreich zu überfallen gesonnen wären. Andere behaupteten, seine Antwort sey ihm vom Kaiser angerathen worden, dem er deshalb einen Kourier zugesandt hätte, und der während der Annahme der Konstitution Frankreich einen auswärtigen Krieg zuziehen werde. Diese Verläumdungen fanden unglücklicher Weise Gehör, und die ganz unnütze Zögerung gab ihnen einige Wahrscheinlichkeit. Der König glaubte durch die Annahme der Konstitution die Wünsche seines Volkes zu befriedigen; aber die Art, mit der er es that, machte seine Aufrichtigkeit sehr zweifelhaft. Und so schien denn ein widriges Geschick über allen wesentlichen Schritten zu walten, welche dieser unglückliche Monarch seit dem Ausbruche der Revolution unternahm, daß sie immer ganz ihr Verdienst verlohren.

Nachdem der König versichert hatte, daß er die Konstitution annehme, so erlaubte er den Deputirten, welche den Conferenzen beygewohnt

gewohnt hatten, die auf diesen Schritt eine Beziehung hatten, ihm den Plan zu einem Schreiben an die Versammlung vorzulegen, in welchem er seine Absichten bekannt machen wollte. Der König genehmigte das Schreiben und der Minister der Gerechtigkeit übergab es der Versammlung in der Sitzung am 13. September. Dieses Schreiben, dessen Verfasser Herr Thouret war, lautete also:

Meine Herren!

Ich habe die mir von Ihnen zur Genehmigung vorgelegte Konstitutionsakte aufmerksam untersucht. Ich nehme dieselbe an, und ich werde sie vollziehen lassen. Zu keiner andern Zeit würde diese Erklärung hinreichend gewesen seyn; aber gegenwärtig bin ich es dem Vortheile der Nation, bin ich es mir selbst schuldig, meine Beweggründe bekannt zu machen.

Seit dem Anfange meiner Regierung habe ich die Abschaffung der Misbräuche gewünscht; und bey allen Handlungen meiner Regierung habe ich gerne mich nach der öffentlichen Meynung gerichtet.

Verschiedene Ursachen — unter welche der Zustand der Finanzen bey meiner Thron-

Besteigung gehört, so wie die ungeheuren Kosten eines ehrenvollen Krieges, der ohne eine Vermehrung der Abgaben lange Zeit ist unterhalten worden — hatten einen beträchtlichen Unterschied zwischen den Ausgaben des Staates und zwischen den Einkünften desselben bewirkt. Da ich die Größe des Uebels einsah, so habe ich nicht nur Mittel gesucht, demselben abzuhelfen; sondern ich habe auch die Nothwendigkeit gefühlt, der Wiederkunft desselben zuvorzukommen. Ich machte den Plan, das Glück des Volkes auf eine veste Grundlage zu gründen, und sogar das Ansehen, welches ich in Händen hatte, unabänderlichen Regeln zu unterwerfen. Ich berief um mich her die Nation zu der Ausführung dieses Plans. Während des Laufes der Begebenheiten der Revolution haben sich meine Gesinnungen niemals geändert. Als Sie, nach Abänderung der alten Einrichtungen, anfiengen, an die Stelle derselben die ersten Versuche ihrer Arbeit zu setzen; da wartete ich nicht, um denselben meine Beystimmung zu geben, bis mir die ganze Konstitution bekannt seyn würde. Ich habe die Gründung der einzelnen Theile derselben begünstigt, ehe ich noch im Stande war, das Ganze übersehen zu kön-

nen. Und wenn die Unordnungen, welche beynahe während der ganzen Revolution nicht aufgehöret haben, allzuoft mein Herz betrübten: so hofte ich, daß in den Händen der neuen Magistrats-Personen das Gesetz seine Kraft wieder erhalten würde; und daß, so wie Sie sich dem Ziele Ihrer Arbeiten nähern würden, von Tag zu Tag mehr und mehr jene Ehrfurcht zurück kehren müßte, ohne welche das Volk weder frey noch glücklich seyn kann. Ich habe lange Zeit diese Hofnung genährt, und mein Entschluß hat sich erst dann geändert, als mich die Hofnung verließ.

Ein Jeder erinnere sich, in welchem Zeitpunkte ich Paris verlassen habe. Die Konstitution war beynahe geendigt, und dennoch schien das Ansehen der Gesetze täglich schwächer zu werden. Die Meynung, weit entfernt sich fest zu setzen, theilte sich unter einer Menge verschiedener Partheyen. Die allerübertriebensten Rathschläge schienen allein begünstigt zu werden; die Ausgelassenheit der Schriften war auf den höchsten Punkt gestiegen; keine Gewalt hatte einiges Ansehen. Gesetze, welche ich überall kraftlos und nicht vollzogen sah, konnte ich nicht länger für Aussprüche des allgemeinen Willens halten. Hätten

ten Sie mir damals, ich muß es sagen, die Konstitution vorgelegt, so würde ich nicht davor gehalten haben, daß der Vortheil des Volkes — die beständige und einzige Regel meines Verhaltens — mir erlauben könnte, dieselbe anzunehmen. Ich hatte nur Einen Wunsch; ich faßte nur Einen Plan: nemlich mich von allen Partheyen zu entfernen, um zu erfahren, was dann wirklich der Wunsch der Nation sey.

Die Beweggründe, welche mich dazu veranlaßten, sind nun nicht länger vorhanden. Seit jener Zeit sind die Uebel, über welche ich mich beklagte, Ihnen so wie mir aufgefallen. Sie haben den Willen geäußert, die Ordnung wieder herzustellen; Sie haben Ihre Blicke auf die Unordnung bey der Armee gerichtet; Sie haben die Nothwendigkeit eingesehen, die Misbräuche der Presse abzuschaffen. Bey der Revision Ihrer Arbeiten haben Sie unter die Zahl der einfachen Gesetze verschiedene Artikel gesetzt, welche mir als Artikel der Konstitution waren vorgelegt worden. Sie haben für die Revision derjenigen Gesetze, welche Sie in die Konstitution aufgenommen haben, gesetzmäßige Formen festgesetzt. Ueberhaupt ist der Wunsch

des Volkes mir nicht länger zweifelhaft. Ich habe gesehen, wie sich derselbe, zu gleicher Zeit, sowohl durch die Anhänglichkeit an Ihre Arbeit, als durch seinen Wunsch eine monarchische Regierungsform beyzubehalten, geäußert hat.

Ich nehme also die Konstitution an. Ich nehme die Verpflichtung über mich, dieselbe im Innern des Reiches aufrecht zu erhalten; sie gegen äußere Angriffe zu vertheydigen, und alle Mittel, welche sie meiner Gewalt übergiebt, dazu anzuwenden, dieselbe vollziehen zu lassen. Ich erkläre, daß, da ich die Anhänglichkeit kenne, mit welcher der bey weitem größere Theil des Volks an der Konstitution hängt, ich von der Theilnahme abstehe, welche ich verlangt hatte, und daß, da ich nur der Nation verantwortlich bin, Niemand anders ein Recht haben könne, sich zu beklagen, wenn ich derselben entsage.

Ich würde jedoch mich an der Wahrheit versündigen, wenn ich sagte, daß ich in den Mitteln zu der Vollziehung und der Verwaltung alle die Kraft gefunden hätte, welche nöthig seyn wird, um den ersten Stoß zu geben, und um die Einheit in allen Theilen eines so weitläuftigen Reiches zu unterhalten.

Da

Da aber gegenwärtig über diese Gegenstände die Meynungen getheilt sind; so willige ich ein, daß die Erfahrung allein darüber entscheide. Wenn ich aufrichtig alle übergebene Mittel werde in Thätigkeit gesetzt haben, so wird man mir keinen Vorwurf machen können, und die Nation, deren Vortheile die einzige Richtschnur seyn muß, wird sich vermöge derjenigen Mittel erklären, welche die Konstitution ihr vorgehalten hat.

Allein, meine Herren, zu der Gründung der Konstitution, zu der Wohlfahrt eines jeden Franzosen giebt es Gegenstände, deren Erhaltung durch die Vereinigung aller unserer Kräfte, für uns zu einer dringenden Pflicht wird. Diese Gegenstände sind: die Ehrfurcht für die Gesetze; die Wiederherstellung der Ordnung und Einigkeit unter allen Bürgern des Staates. Jetzt, da die Konstitution endlich festgesetzt ist, müssen die Franzosen, welche unter denselben Gesetzen leben, keine andere Feinde kennen, als solche, die den Gesetzen entgegen handeln. Zwietracht und Anarchie — dieß sind unsere gemeinschaftlichen Feinde, die ich mit aller meiner Macht bekämpfen werde. Es ist nöthig, daß Sie sowohl als Ihre Nachfolger, mich kräftig un-

terstützen; daß das Gesetz, ohne über die Gedanken herrschen zu wollen, alle diejenigen, welche demselben ihre Handlungen unterwerfen, auf eine gleichförmige Weise beschütze; daß diejenigen, welche Furcht vor Verfolgungen und vor Unruhen aus ihrem Vaterlande entfernt haben möchte, gewiß seyn können, bey ihrer Rückkunft in dasselbe Sicherheit und Ruhe zu finden. Und, um allen Haß zu vertilgen; um die Uebel zu mildern, welche allemal eine große Revolution begleiten; um dem Gesetze, gleich von Heute an, die Möglichkeit einer völligen Vollziehung zu verschaffen, so lassen Sie uns das Vergangene vergessen. Mögen alle Anklagen und Processe, welche auf die Begebenheiten der Revolution sich gründen, in einer allgemeinen Versöhnung aufhören.

Ich spreche nicht von denen, welche blos aus Anhänglichkeit an mich gehandelt haben. Wie könnten Sie diese strafbar finden? Aber in Rücksicht derjenigen, welche durch Ausschweifungen, in denen ich eine Beleidigung meiner Person finden könnte, die Rache der Gesetze sich zugezogen haben, fühle ich, daß ich König der Franzosen bin.

Paris d. 13. September 1791. Ludwig.

Nach-

Nachschrift.

Ich habe geglaubt, meine Herren, daß an eben dem Orte, an welchem die Konstitution geschaffen wurde, ich dieselbe annehmen müßte. Dem zufolge werde ich mich Morgen gegen Mittag nach der National-Versammlung verfügen.

Nachdem dieser Brief mit großem und allgemeinem Beyfalle abgelesen worden war, so nahm Herr de la Fayette das Wort, und äußerte den Wunsch, daß man dem Verlangen des Königs wegen einer allgemeinen Amnestie entsprechen möchte. Der Konstitutions-Ausschuß, dem die Abfassung dieses Gesetzes aufgetragen wurde, schlug es in folgenden Ausdrücken vor, die am 14. September von der Versammlung angenommen wurden:

Die National-Versammlung hat, in Betrachtung, daß der Gegenstand der französischen Revolution kein anderer war, als die Abfassung einer neuen Konstitution für das Reich, und daß also die Revolution in dem Augenblicke ein Ende nehmen muß, da die Konstitution vollendet und von dem Könige angenommen worden ist: in Betrachtung,

daß es auf der einen Seite äußerst strafwürdig wäre, wenn man den konstitutionellen Autoritäten und den Gesetzen widerstreben wollte, auf der andern Seite aber der Würde der französischen Nation nicht entspräche, wenn man noch ferner an die Beweise von Widerspänstigkeit gegen den Willen der Nation denken wollte, welcher Wille damals weder allgemein anerkannt, noch feyerlich proklamirt war: in Betrachtung endlich, daß die Zeit gekommen ist, da alle Uneinigkeiten aufhören und sich in Patriotismus, brüderliche Freundschaft und Anhänglichkeit an den Monarchen der zuerst einen Beweis dieses Vergessens gegeben hat, verwandeln müssen — in allen diesen Rücksichten, hat die Versammlung dekretirt:

Erster Artikel.

Alle gerichtlichen Untersuchungen wegen solcher Handlungen, die auf die Revolution Beziehung haben, von welcher Art sie auch seyn mögen, und alle Urtheile über solche Untersuchungen haben auf immer ein Ende.

Zweyter Artikel.

Allen Policeybedienten und Gemeinde-Richtern wird verboten über die im vorigen Artikel

tikel angezeigten Gegenstände Untersuchungen anzustellen, oder in den angefangenen Untersuchungen fortzufahren.

Dritter Artikel.

Der König soll gebeten werden, dem Minister der Gerechtigkeit den Auftrag zu geben, durch die Richter eines jeden Tribunals einen, von dem königlichen Kommissair geprüften Bericht über das Verfahren und die Urtheile, welche gegenwärtig aufgehoben werden, einliefern zu lassen. Der Minister muß dem gesetzgebenden Korps die Einsendung dieser Berichte anzeigen.

Vierter Artikel.

Die National-Versammlung dekretirt eine allgemeine Amnestie zu Gunsten aller Militär-Personen, die wegen militärischer Vergehungen angeklagt oder überwiesen worden sind vom ersten Junius 1789 an. Daher werden alle Klagen, alle Nachforschungen oder Urtheile, die auf solche Verbrechen Beziehung haben, als nicht geschehen angesehen, und die Personen, welche der Gegenstand derselben sind, werden in Freyheit gesetzt, wenn sie im Gefängnisse sind. Indessen darf man aus

diesem Artikel nicht folgern, daß diese Personen irgend ein Recht auf die Stellen behalten, welche sie besessen haben.

Fünfter Artikel.

Die National-Versammlung dekretirt, daß künftig keine Erlaubnißscheine oder Pässe mehr nöthig sind, welche blos auf einige Zeit eingeführt waren. Auch das Dekret vom ... wegen der Ausgewanderten wird widerrufen, und der Konstitution zufolge hat jeder französische Bürger vollkommene Freyheit nach seinem Belieben im Königreiche umher zu reisen, oder dasselbe zu verlassen.

Die Deputirten, welche dem Könige am 3. September die Konstitutionsakte überreichten, bemerkten, daß der Herr von Montmorin und einige andere Hofkavaliere, die um den König waren, noch immer den heiligen Geistorden trugen, obgleich ein besonderes Dekret die Orden aufgehoben hatte. Sie wandten sich deshalb an die Versammlung, und diese Nachricht veranlaßte verschiedene Fragen. Mehrere Mitglieder wollten blos den französischen Prinzen das Recht zuerkennen, den h. Geistorden zu tragen; andere schränkten dieses Recht blos auf den König

und

und den königlichen Prinzen ein. Dieser zweyte Vorschlag wurde dekretirt. Als man aber dem Könige diese Nachricht überbrachte, so entschloß er sich, diesem Schmucke zu entsagen, weil derselbe nur in so fern einen Werth für ihn hätte, als er ihn nach seinem Belieben austheilen könnte.

Nachdem das Schreiben des Königs, wegen der Annahme der Konstitution, abgelesen worden war, so beschloß die Versammlung, dem Monarchen durch eine Deputation danken und zugleich anzeigen zu lassen, daß sie nach seinem Wunsche eine allgemeine Amnestie dekr.tirt habe.

Der Wortführer, Herr Chapelier, sprach also:

Sire.

Die Ablesung Ihres Schreibens an die Versammlung ist öfters durch lautes Frohlocken unterbrochen worden, welches ein sicherer Beweis der Liebe der Franzosen zu ihrem Könige ist. Die Versammlung ist äußerst erfreut, daß Ew. Majestät eine allgemeine Amnestie wünschen, welche allem Streit und allen Uneinigkeiten ein Ende machen könne: und die Repräsentanten haben sogleich ein

Dekret

Dekret abgefaßt, welches die Zeit vom Ausbruche der Revolution bestimmt.

Der König antwortete:

Ich werde mir jederzeit ein wahres Vergnügen und eine Pflicht daraus machen, den Willen der Nation zu befolgen, sobald derselbe mir bekannt seyn wird. Ich freue mich über die Schnelligkeit, mit welcher die National-Versammlung meinem Verlangen entsprochen hat. Ich wünsche, daß das Dekret, welches Sie mir überreichen, allen Uneinigkeiten ein Ende machen möge, daß es Jederman vereinige, und daß wir künftig einig seyn mögen. Ich habe erfahren, daß die National-Versammlung heute Vormittag in Rücksicht auf das blaue Ordensband einen Beschluß abgefaßt hat: ich habe mich entschlossen diesen Schmuck abzulegen, und ich ersuche Sie, diesen meinen Entschluß der Versammlung bekannt zu machen.

Während der König sprach, stund die Königinn mit ihren beyden Kindern unter der Thüre des Saals. Der König sagte zu den Abgesandten: Hier sehen Sie die Königinn nebst meinen Kindern; sie haben dieselben Gesinnungen, die ich habe. Die Königinn

niginn, mit dem Kronprinzen und der Kronprinzessin an der Hand, sprach mit Anmuth und Rührung folgende Worte: Wir eilen hieher, ich und meine Kinder, um Ihnen zu sagen, daß wir eben so gesinnt sind, wie der König.

Ehe der Monarch am 14. September in der Versammlung erschien, berathschlagte sich dieselbe wegen des Ceremoniells, das bey der Annahme der Konstitution beobachtet werden sollte. Der Präsident erinnerte an das Dekret, durch welches den Mitgliedern der Versammlung Stillschweigen auferlegt wurde, solange der Monarch in dem Saale wäre. Er bemerkte ferner, daß die Repräsentanten der Nation mit bedeckten Häuptern niedersitzen müßten, während der König den Eyd ablegen würde. Herr Malouet machte gegen diesen Vorschlag Einwendungen, aber sie wurden nicht geachtet, weil bey der Eröfnung der Reichsstände die Deputirten zuerst aufgestanden wären, dann aber mit bedeckten Häuptern sich niedergesetzt hätten.

Gegen Mittag verließ der König das Schloß der Thuillerien unter dem Vortritte starker Detachementer der National-Garde, des

des Herrn de la Fayette und vieler Offiziere. Der Zug gieng durch die St. Honore-Strasse und das Thor der Fevillants nach der Versammlung. Der König war blos mit dem großen Kreuße und dem St. Ludwigs Orden geschmückt.

Nachdem der Monarch den Versammlungs-Saal betreten hatte, stellte er sich auf die Seite, dem Präsidenten zur Rechten, und sprach stehend, die Versammlung ebenfalls stehend, folgende Worte:

Meine Herren, Ich komme, um meine gestern ertheilte Genehmigung der Konstitutionsakte hier feyerlich zu wiederholen. Demzufolge schwöre ich (hier setzte sich die Versammlung nieder): der Nation und dem Gesetze getreu zu seyn, und alle mir übertragene Gewalt dazu anzuwenden, die von der National-Versammlung beschlossene Konstitution aufrecht zu erhalten, und die Gesetze vollziehen zu lassen.

Nach Ablegung dieses Eides setzte sich der König in den für ihn hergestellten Sessel, dem Präsidenten zur Seite. Von allen Seiten des Saales ertönte lauter Beyfall, und der Monarch fuhr also fort: Möge dieser große und merkwürdige Zeitpunkt, der Zeit-

punkt

punkt der Wiederherstellung des Friedens und der Einigkeit seyn, und das Glück des Volkes sowohl, als die Wohlfahrt des Reiches auf immer fest gründen.

Diese Rede fand den lautesten Beyfall. Der Minister der Gerechtigkeit übergab dem Monarchen die Konstitutionsakte, welcher derselben sein Siegel ausdrückte. Hierauf nahm der Präsident, Herr Thouret, das Wort, und sprach also:

Frankreich ward tief gebeugt von den verjährten Misbräuchen, welche lange Zeit über die guten Absichten der besten Könige triumphirten, und beständig der Autorität des Thrones Troz boten. (Der König blieb sitzen, und der Präsident setzte sich bey diesen Worten gleichfalls nieder). Jezt hat die National-Versammlung, als Verwalter der Wünsche, Rechte und der Macht des Volkes, durch Ausrottung aller Misbräuche, einen sichern Grund zum allgemeinen Wohl des Staats gelegt. Sire, was diese Versammlung dekretirt, bestätigt die Anhänglichkeit der Nation. Die genaueste Befolgung in allen Theilen des Reichs bestätigt die allgemeine Uebereinstimmung: sie macht die unmächtigen Entwürfe derje-

derjenigen zu nichte, welche allzu lange ihren eigenen Vortheil verkannten: sie giebt unserm Monarchen die Versicherung, daß er ferner nicht blos fruchtlose Wünsche für das Wohl der Franzosen hege.

Der National-Versammlung bleibt an diesem unvergeßlichen Tage, an welchem Sie in Gegenwart derselben durch einen feyerlichen Eyd die Würde eines konstitutionellen Königs annehmen, nichts mehr zu wünschen übrig. Die Anhänglichkeit und das Zutrauen der Franzosen übergiebt Ihnen diese ehrenvolle und reine Würde nebst der schönsten Krone der Erde, und diese Würde sichert Ihnen, Sire, die unwandelbare Autorität einer freywillig dekretirten Konstitution; die unbesiegbare Gewalt eines Volkes, das sie der Freyheit Werth achtete; das Bedürfniß einer erblichen Monarchie, welches diese große Nation beständig fühlen wird.

Wenn Sie, Sire, von der Erfahrung die Aufklärungen annehmen, welche dieselbe über die praktischen Resultate der Konstitution verbreiten wird, wenn Sie diese Konstitution im Innern aufrecht erhalten, und gegen die Angriffe von Aussen vertheydigen:

dann

dann wird die Nation — im Vertrauen auf die Wahrheit seiner Rechte, auf die Ueberzeugung seiner Stärke und seines Muthes, und auf Ihre redliche Beyhülfe — keinen Feind von Aussen fürchten, und mit ruhigem Zutrauen die innere Verwaltung befördern. Groß ist in unsern Augen, theuer unsern Herzen, und rühmlich in unserer Geschichte, die Epoche dieser Wiedergeburt, welche dem französischen Reiche Bürger, und den Franzosen ein Vaterland giebt; welche Ihnen, als König, neue Größe und Ruhm, und als Mensch, ein nie empfundenes Glück gewährt.

Nachdem diese Rede geendiget war, führte die National-Versammlung den König, unter dem lautesten Zurufe des Volkes nach dem Schlosse der Thuillerien zurück. Zu eben der Zeit verkündigte der Donner der Kanonen den Bewohnern der Hauptstadt die Annahme der Konstitutionsakte. Diese Nachricht verbreitete überall die lebhafteste Freude, und des Abends ward ganz Paris erleuchtet, obgleich kein Befehl deshalb ergangen war.

Nachdem die Versammlung in den Saal zurück gekommen war, in welchem sie ihre Sitzungen hielt, so dekretirte sie: daß eine

Deputation sich zu dem Könige begeben, und ihn bitten sollte, er möchte die Konstitution am 18. September in der Hauptstadt bekannt machen, und zugleich öffentliche Lustbarkeiten veranstalten lassen, nicht allein in Paris, sondern auch in den Hauptörtern der Departementer, wenn diese wichtige Nachricht dahin gelangen würde.

Diesem Vorschlage fügte hier Duport bey: man sollte zur Verherrlichung dieses glücklichen Ereignisses alle Personen, die wegen einer monatlichen Verköstigungsschuld gefangen genommen wären, in Freyheit setzen, und aus dem öffentlichen Schatz ihre Schuld bezahlen, wie dieß immer in den Zeiten geschehen war, da dem Staate ein großes Glück wiederfahren war. Diese wohlthätige Handlung wurde dekretirt, und auf alle Departementer ausgedehnt.

Ehe ich von den Festen und öffentlichen Lustbarkeiten Nachricht gebe, welche auf die Annahme der Konstitution folgten, muß ich die nähern Umstände einer wichtigen Angelegenheit erzählen, welche die Versammlung beschäftigte, während der Monarch die Konstitutionsakte in Handen hatte.

Die

Die Friedens-Kommissarien, welche die Versammlung nach Avignon und Venaissin gesandt hatte, kamen den 13. Junius zu Orange an. Sie beriefen sogleich die beyden Municipalitäten von Avignon und Carpentras zusammen. Die Municipalität von Avignon gehorchte, aber die von Carpentras bat um eine militairische Bedeckung, weil die Armee der Räuber noch immer das Feld im Besitz hatte. Die unglücklichen Bewohner der Grafschaft hoften, die Ankunft der Kommissarien würde ihnen den Frieden verschaffen, weil sie in der Meynung stunden, diese Herren würden gerecht und billig handeln, und die Urheber der Unruhen bestrafen. Der Anblick eines reichen und fruchtbaren, jetzt gar zu Grunde gerichteten Landes, in Brand gesteckte Häuser, und das rauchende Blut der unglücklichen Opfer der Revolution, mußte jedes fühlende Herz zum Mitleiden stimmen. Aber ein Jakobiner mußte alle menschliche Gefühle unterdrücken. Diese Herren waren mit den verübten Verheerungen vollkommen zufrieden, als sie erfuhren, daß dieselben blos die Aristokraten oder die Anhänger des Pabstes betroffen hätten. Diese angeblichen Friedensstifter stiessen mit Härte die unglücklichen Bewoh-

ner von sich; welche ausgeplündert und ihres Eigenthums beraubt worden waren, und bewiesen dagegen den Elenden, welche Verheerung, Mord und Blutvergiessen veranlaßt hatten, viele Achtung. Richard, Lescuyer, Tournal, Mainvielle und Duprat waren ihre gewöhnlichen Gesellschafter, und machten das Tribunal aus, welches das Schicksal dieses unglücklichen Landes bestimmen sollte.

Die beyden feindlichen Partheyen unterschrieben zu Orange die Präliminar-Artikel einer Konvention unter der Vermittlung dieses Tribunals. Dieser Konvention zufolge wurde die Armee der Räuber abgedankt. Einige Detachementer der französischen Truppen zogen nach Avignon, und die Kommissarien kamen am 20. Junius daselbst an. Die Truppen stunden unter dem Kommando des General Ferriere, *) der

*) Ferriere war der Sohn eines Advokaten von Betfort, Amtmanns von Geromagny. Nachdem er einige Zeit bey dem Regiment Bouillon gedient hatte, wo er sich gewisser Ursachen wegen den Titel *Marquis* beylegte, gieng er zu der Legion Soubise über. Im Jahr 1770 nahm ihn der Herr von Baux Aufseher des Model-Ausschusses als Major zu dem Regimentsstaab, der unter dem Herrn

der den Kommiſſarien ganzlich ergeben war. Der Abbe Mulot wurde durch den Jakobinerklub zum Erzbiſchof von Avignon ernannt. Bald darauf wurden die Linien-Truppen entfernt, und an ihre Stelle kamen 500 National-Gardiſten von Nismes. Sobald die Linien-Truppen die Stadt verlaſſen hatten, kamen die Räuber von neuem zum Vorſchein. Die Kommiſſarien ſchlugen eine allgemeine Verſammlung vor, damit über den projektirten Plan einer Vereinigung mit Frankreich ein Urtheil gefällt würde. Der Abbe Mulot hielt in der Karmeliter-Kirche eine Rede,

Herrn von Bourcet ſtund. In kurzer Zeit wurde dieſes Korps abgedankt und Ferriere war nun auſſer Thätigkeit geſetzt. Durch ſeine Schlauigkeit gelang es ihm, daß ihn der Abbe von Breteuil, Kanzler des Herzogs von Orleans, nach Wien ſchickte, um die Entſcheidung eines Proceſſes zu beſchleunigen, den das Haus Orleans beym Reichs-Hofrath wegen der Anſprüche auf die Succeſſion einer Prinzeſſinn von Baaden hatte. Der Proceß wurde verlohren, aber Ferriere erhielt demungeachtet eine Penſion, und die Stelle eines Kapitain-Lieutenants bey einem Provinzial-Regiment. Im Jahre 1779 erhob ihn ſeine Unverſchämtheit zum

Ober-

In welcher sich die Einwohner versammelt hatten. Aber kaum hatte er die Kirche verlassen, so stieg der Kopfabhauer Jourdan auf die Kanzel und erklärte: daß diejenigen, welche gegen die Vereinigung mit Frankreich stimmen würden, sogleich sollten in die unterirrdischen

Obersten. Nachdem Herr Ducret das Regiment erhalten hatte, bey welchem Ferriere diente, und die Stelle eines Kanzlers des Herzogs von Orleans, so brachte er den Ferriere als Sekretair in die Dienste dieses Prinzen. Dieses Amt, dem er in keiner Rücksicht gewachsen war, verwaltete er nur kurze Zeit. Im Jahr 1788 wurde er zum Feldmarschall ernannt. Ferriere ist ein Mann ohne Talente, äußerst niederträchtig und kriechend. Da er von Natur einen gränzenlosen Ehrgeitz besaß, so erlaubte er sich jedes Mittel, das ihn zu seinem Zwecke führen konnte. Die Revolution eröfnete ihm dazu eine große Laufbahn, er verübte im Dienste derselben alle Schlechtigkeiten, um sich empor zu schwingen. Er kommandirte einige Divisionen, der konventionellen Armee, zeichnete sich aber nicht aus. Das fernere Schicksal dieses subalternen Betrügers ist unbekannt. Bis jetzt hat man ihn der Ehre der Guillotine noch nicht werth geachtet.

ſchen Todtengrüfte der Kirche hinab geworfen werden. Dieß war keine leere Drohung, denn die Grüfte waren kurz vorher eröfnet worden, und ſtanden offen, um die Anhänger ihres rechtmäßigen Oberherrn zu verſchlingen.

Aehnliche Grauſamkeiten wurden auch in andern Städten der Grafſchaft verübt. Kaum hatten die Linien-Truppen Lille verlaſſen, ſo verſchaften die Beförderer der Vereinigung mit Frankreich den Räubern den Eingang in die Stadt, und griffen diejenigen an, welche dem Pabſte getreu geblieben waren. Es gab ein blutiges Gefechtel, in welchem mehrere Perſonen das Leben verloren. Der Abbe Mulot erſchien an der Spitze eines Detachements von 50 Huſaren; aber ſtatt eine unpartheyiſche Unterſuchung anzuſtellen, ließ er die Anhänger des Pabſtes entwafnen, und gab ſie der Liebloſigkeit ihrer Feinde Preis.

Mitten unter dieſen Feindſeligkeiten und bey dieſer allgemeinen Gährung, lieſſen die Kommiſſarien den Einwohnern bekannt machen: daß ſie es frey ſagen dürften, ob ſie mit Frankreich vereinigt ſeyn wollten, oder nicht. So drohend auch die Gefahr war,

so hatten doch mehrere Gemeinden den Muth, ihren Eyd nicht zu verletzen. Die Gemeinde Boullene erklärte förmlich: daß sie sich der von den Herrn Kommissarien ertheilten Freyheit, seine Meynung ungescheut zu sagen, bediene, um ihre Treue gegen den heiligen Stuhl, und den Wunsch ihren Oberherren niemals zu verändern, zu wiederholen.

Inzwischen versammelte Jourdan zu Avignon seine Räuberbande von Neuem, und verübte mit derselben so viele Gewaltthätigkeiten, daß die Kommissarien drohten, sie wollten die Linientruppen zurück kommen lassen. Am 17. August zog die Räuberbande nach dem Zeughause, und wollte sich desselben mit Gewalt bemächtigen. Die National-Garde von Nismes widersetzte sich diesem Vorhaben. Hierauf begaben sich die Räuber zu den Kommissairs und sagten, sie seyen entschlossen, sich dem Einmarsche der Linientruppen in die Stadt entgegen zu setzen, und sie würden Gewalt mit Gewalt abtreiben. Auf diese gethane Erklärung rannten sie durch die Strassen und riefen; Ins Gewehr! Bürger ins Gewehr! Wer nicht unserer Fahne folgt, der wird umgebracht.

Schre-

Schrecken ergrief die Kommissairs, sie befahlen den Linientruppen sich zurück zu ziehen, und überließen die Stadt den Räubern. Fast alle ruhigen und friedliebenden Bürger flohen.

Einige Tage nachher zeigte endlich Herr Verniac de St. Maur öffentlich seinen wahren Charakter, indem er ungescheut auf Jourdans Seite trat. Am 20. August ließ Jourdan das von dem General Ferriere mit dem königlichen französischen Wappen versiegelte Zeughaus, aufbrechen, und die Siegel abreißen. Er bemächtigte sich der Waffen, und setzte vor den Eingang des Zeughauses zwey mit Kartätschen geladene Kanonen. Der Abbe Mulot und le Scene de Maisons begaben sich nach dem Zeughause, aber Jourdan achtete es nicht, als sie ihm mit dem Zorne der Nation drohten. Seine Antwort war hart und beleidigend, und sie mußten ihn verlassen.

Am 21 August begaben sich die Räuber, die nunmehr alle Posten besetzt hielten, nach dem Rathhause. Sie bemächtigten sich der Archive, ließen die Sturmglocke läuten, und zogen vor dem Rathhause bewafnet auf. Unter ihnen befand sich Herr Verniac. Sie nahmen vierzig Mitglieder der Municipalität

gefangen, ermordeten einige, und schleppten die übrigen in die Gefängnisse. Der Maire und der Gemeinde-Prokurator entgiengen dem Tode durch eine eilige Flucht über die Rhone. In der Nacht drangen die Räuber in alle Häuser ein, führten die ihnen verdächtigen Bürger aus denselben weg, und verwahrten sie in dem Karmeliter-Kloster, welches sie mit 200 französischen Husaren besetzten.

Am 22. August ernannten die Bösewichter eine neue provisorische Municipalität, und dieß ward von den Kommissarien gebilligt. Die National-Garde von Nismes ward über diese Ungerechtigkeit äußerst aufgebracht, und verließ im Unmuthe die Stadt. Jetzt stund den Räubern nichts mehr im Weg. Es blieb nur noch eine kleine Anzahl von Husaren, zum Schutze der Kommissarien, zu Avignon. Jourdan, Mainvielle, Duprat und ihre Anhänger herrschten nach freyer Willkühr über das Leben und das Vermögen der Einwohner. Unter dem Vorwande versteckte Waffen aufzusuchen, ließen sie die Häuser plündern, nahmen alles Geld und was Geldswerth hatte, weg, und theilten es unter einander. Der General Jourdan, der

als

als Despot regierte, ließ diejenigen, welche die Häuser plünderten, ohne ihm einen Theil der Beute abzugeben, Spießruthen laufen. Da die Kommissarien keine Hülfe fanden, so suchten sie der Gefahr zu entgehen. Die Herren von Verniac und le Scene de Maisons kehrten, mit Hinterlassung vieler Schulden, nach Paris zurück, in Begleitung eines gewissen Forbaix, den sie als Sekretair gebrauchten, und einiger Räuber, die sich für Abgesandte an die National-Versammlung ausgaben.

Der Abbe Mulot besuchte unter der Begleitung der Husaren, welche sämtlich Avignon verlassen hatten, noch einige Städte der Grafschaft Venaissin. Nach der Abreise der Kommissarien ließ Jourdan nach seinem Belieben mehr als achtzig Bürger in die Gefängnisse der Vestung bringen. Jedermann zitterte vor diesem Ungeheuer, und wer nicht seine Parthey nahm, erfuhr gewies die Wirkung seines Zornes. Dieß ist die wahrhafte Darstellung des schändlichen Betragens der Kommissarien. Statt den Frieden wieder herzustellen, gaben sie Avignon und Venaissin den Räubern Preis, und sahen ganz ruhig den Mishandlungen der französischen Truppen

pen, und der Erbrechung der Siegel des Generals zu.

Der Zweck der Jakobiner war: durch Plündern und Blutvergiessen die unglücklichen Bewohner von Avignon und Venaissin zu zwingen, sich für die Vereinigung mit Frankreich zu erklären. Zur Ausführung dieses Vorhabens konnte Niemand mehr behülflich seyn, als die ernannten Kommissarien. Ohne Schaam und alle menschlichen Rücksichten entsagten sie allem Umgange mit rechtschaffenen Menschen, verbanden sich mit den Räubern, und zogen sie öfters zu Tische. Jourdan nebst dessen Bundesgenossen waren ihre einigen Vertrauten, und sie schämten sich nicht, mit denselben einen triumphirenden Einzug zu Avignon zu halten, wodurch sie alle Grausamkeiten der Räuber autorisirten. Statt in den Kommissarien Engel des Friedens zu erblicken, wie die Einwohner gehofft hatten, fanden sie schändliche Räuber, die mit Feuer und Schwerdt ihr Eigenthum und ihre Familien vollends verheerten und zu Grunde richteten. Das schändliche Betragen dieser Kommissarien vernahm ganz Europa mit Unwillen; die Jakobiner allein triumphirten darüber und gaben den Betrügern Beweise ihrer

Zufrie-

Zufriedenheit, für die treue Besorgung ihrer Aufträge.

Nachdem der Minister der innern Angelegenheiten diesen Vorgang der Sachen erfahren hatte, so begab er sich im Anfange des Septembers in die Versammlung, und bat dieselbe, über den Zustand der von Partheyen und dem schröcklichsten Bürgerkriege verheerten Grafschaften Avignon und Venaissin ein Endurtheil zu fällen. Er schilderte mit Rührung und Nachdruck die schröckliche Lage dieses unglücklichen Landes, und das Elend seiner Bewohner. Die Versammlung versprach, auf sein Ansuchen Rücksicht zu nehmen.

Am 9. September erschienen Duprat und Rovere, die sich Deputirte von Avignon nannten, vor den Schranken der Versammlung, und baten um die Vereinigung der Grafschaften mit Frankreich. Sie schrieben die Schreckniße, welche in diesem Lande verübt worden waren, den angeblichen Bemühungen der Parthey zu, welche sie die aristokratische nannten, und dem Hasse, welchen der Despotismus der Päbste, den wahren Patrioten eingeflößt hätte. Rovere war bey Jourdans Armee Major gewesen. Seine Rede

war

war voll von Schmähungen auf die gekrönten Häupter und die Monarchen. Der Präsident — statt dem Redner Stillschweigen zu gebieten — sah es ganz ruhig an, daß das Volk auf den Gallerien demselben Beyfall zuklatschte. Ein Mitglied wollte eine Protestation von 183 Einwohnern von Avignon gegen die Macht, welche sich diese angeblichen Deputirten anmaßten, ablesen; aber es fand kein Gehör.

Am 10. September erschienen die beyden Kommissarien, Verniac und le Scene de Maisons, vor der Versammlung, und erstatteten nach einander einen ausführlichen Bericht von ihrer Sendung, aber auf eine eben so abgeschmackte als ungetreue Art. Diese Apologie enthielt unter andern eine Lobrede auf den Charakter und die Thaten Jourdans, und eine scheinbare Vertheidigung seines Entschlusses, die Räuberbande, welche er kommandirte, nicht zu entwafnen.

Der Abbe Maury, aus der kleinen Stadt Vatreac in der Grafschaft gebürtig, hatte von seinen Mitbürgern das schändliche Betragen der Kommissarien erfahren: daher war

war es ihm unmöglich, dieſes Gewebe von Unwahrheiten geduldig anzuhören. Er beſtieg plötzlich die Rednerbühne, um eine Anklage abzuleſen; aber nun wurde die Entſcheidung über die Angelegenheiten der Grafſchaft auf den 12. September verſchoben. In dieſer kurzen Zwiſchenzeit wandten die Jakobiner alles an, was in ihren Kräften ſtund, um den Plan der Vereinigung der Grafſchaft mit Frankreich durchzuſetzen. Sie gewannen die Stimmen durch Erweckung der Furcht und durch Verführung, und nachdem ſie ihrer Sache gewiß waren, ließen ſie es geſchehen, daß am angezeigten Tage die Unterſuchung ihren Anfang nahm.

Der Abbe Maury las ſeine Anklage, die alſo lautete:

Ich klage vor der Verſammlung die Herren le Scene des Maiſons, Verniac und Mulot an, und verlange, daß ſie vor das hohe National-Gericht zu Orleans gezogen werden, weil ſie die empörendſte Partheylichkeit, den größten Misbrauch des Zutrauens, und die niederträchtigſte Nachſicht gegen die Räuber bewieſen haben: weil ſie mit derſelben als einer Hauptparthey Verhandlungen angeſtellt,

stellt, sie zu ihren Gesellschaftern und Gästen gemacht haben. Ich klage sie an, weil sie blos die Bürger in der Grafschaft entwafnet, den Räubern hingegen ihre Waffen gelassen haben, welche sich des Palastes zu Avignon bemächtigten und daselbst als unumschränkte Herren herrschten: weil sie sagten, diese Leute führten die Waffen mit Recht; weil sie denjenigen Gemeinden, die sich für den Pabst erklärten, Garnisonen gaben; weil sie an die Soldaten bey Jourdans Armee beträchtliche Summen auszahlen liessen; weil sie unter den benachbarten Departementern Mishelligkeiten anstifteten: (die Departementer Gard und Bouches du Rhone sind als Zeugen dieser Thatsachen aufgetreten). Ich klage sie an, weil sie sich geweigert haben, die Räuber zu entwafnen, weil sie dieselben im Triumph in der Stadt Avignon aufgenommen haben, eben die Räuber, die statt der Kokarde am Huth, ein Papier mit den Worten hatten: Tapfere Räuber des Departements von Vaucluse. Ich klage sie an, weil sie diese Räuber ehrenvoll empfangen, und geschrieben haben, sie verdienen Ansehen und Achtung. Ich klage den Herrn Verniac an, weil er in dem Klub zu Avignon zu der Zeit den Vorsitz hatte,

als

als der Vorschlag gemacht wurde, die gegen die vornehmsten Räuber angefangenen Verhöre zu verbrennen; weil er dieselben in Schutz genommen, vornemlich den Herrn Tournal; weil er als Präsident eine Lobrede auf die Räuber geschrieben hat. Ich klage sie an, weil sie zu den Emigranten gesagt haben, sie würden nur unter der Bedingung beschützt werden, wenn sie nicht für den Pabst votiren wollten; weil sie in der Grafschaft umher rannten, um die Vereinigung derselben mit Frankreich zu befördern; weil sie Unglück verkündigten, wenn die Vereinigung nicht zu Stände käme; weil sie öffentlich den Pabst einen Despoten nannten; weil sie in den allgemeinen Rath der Gemeinde den Oberhäuptern der Räuber, die zu ihrem täglichen Unterhalt 40 Sols forderten, eine Stelle verschaffen wollten; weil sie nach ihrem Belieben die Bürger gefangen nehmen liessen; weil sie den Herrn Raffet, den die Gemeinde nicht als einen Richter erkennen wollte, bestätigten; weil sie die Oberherrschaft der Wahlversammlung annahmen; weil sie bey allen den Greueln, welche in diesem Lande verübt wurden, ruhige Zuschauer blieben; endlich weil sie mit den Oberhäuptern der Räuber beständig Schmausereyen

hielten. Ich will alle Verleumdungen erdulden, alle Kosten bezahlen, wenn diese Thatsachen nicht gegründet sind.

Paris, den 7. Septbr. 1791.

Maury.

Der Abbe Maury sagte ferner: da das Protokoll der Berathschlagungen der Gemeinden in den vereinigten Grafschaften die Grundlage des Berichts in dieser Sache seyn sollte: so sey die National-Versammlung jetzt genöthiget, einen andern Weg einzuschlagen, weil er gezeigt habe, daß dieses Protokoll keinen Glauben verdiene. Die Klagschrift des Abbe Maury wurde den vermittelnden Kommissarien übergeben, welche auf dieselbe eine sehr verwirrte, und ziemlich unbefriedigende Antwort ertheilten. Sie suchten sich durch folgenden Bericht zu rechtfertigen:

1) Sie hätten die Wahlversammlungen anerkannt, weil sie eine der geachtesten und angesehensten Autoritäten im Lande sey; die Vermittler hätten nothwendig mit den anerkannten Autoritäten Umgang pflegen müssen, weil sie außerdem nichts hätten ausrichten können. 2) Sie haben die Armee in den beyden Grafschaften abgedankt, aber die Waffen

sen hätten sie ihr nicht genommen, weil dieß große Schwierigkeiten gehabt hätte, und die Waffen diesen Leuten nützlich wären. 3) Sie hätten die National-Garden der benachbarten Departementer zu Hülfe gerufen, weil weder zu Avignon noch zu Venaissin Linientruppen wären, und weil sie geglaubt hätten, die Bürger würden am ehesten die Ruhe wieder herstellen können. 4) Der Bischof von Vaisons habe den vermittelnden Kommissarien geschrieben, ihre Gegenwart sey nothwendig zur Wiederherstellung der Ordnung und zur Hemmung der Anarchie. 5) Die entlehnten 3600 Livres, welche man dem Abbe Mulot zur Last lege, gehören zu einem größern Anlehn von 7200 Livres, welches die Kommissarien gemacht hätten, um die National-Garden zu unterstützen, und wofür sie verantwortlich seyen. 6) Die Vermittler hätten sich an die Armee der Räuber gewandt, um den Wirkungen des Hasses vorzubeugen, welchen die Municipalität von Avignon und die Zeitung von Ville-neuve-les Avignon unter dem Volke erregt hätten. Deswegen hätte sich auch die Avignonische Armee bey ihrem Einzuge zu Avignon den Namen tapferer Räuber beygelegt. Der Herr von Ver-

niac sagte: er sey blos deswegen Präsident des Klubs zu Avignon gewesen, weil er dieß für das sicherste Mittel gehalten habe, die beyden Partheyen zu vereinigen.

Nachdem die Versammlung diese Vertheidigung vernommen hatte, so verwarf sie die Klageschrift gegen die Kommissarien.

In dem Bericht, welchen der Herr von Menou in dieser Sache abstattete, vermied er sorgfältig die Untersuchung folgender Rechtsfrage: kann das Avignonische Volk nach freyer Willkühr und ohne Verletzung des mit dem Pabst geschlossenen gesellschaftlichen Vertrages, sich der Oberherrschaft des heiligen Stuhles entziehen? Er untersuchte blos die Frage: ob die Wünsche des avignonischen Volkes frey, freylich und gesetzmäßig seyen? Diese Frage beantwortete der Berichterstatter mit Ja. Dem unpartheyischen Leser muß schon jetzt die Unrichtigkeit seiner Darstellung in die Augen fallen. Seiner Aussage nach hatte — nach der Abfassung der Präliminarartikel der Vereinigung — die Wahlversammlung zu Dedaride an die 98 Gemeinden, aus denen die vereinigten Grafschaften bestehen, geschrieben: sie möchten ihre Wünsche bekannt machen. Von den 98 Gemeinden hätten 52 für die Vereinigung mit

Frank-

Frankreich gestimmt, 19 für die päbstliche Regierung, und die 27 übrigen hätten gar nicht geantwortet. Hierauf untersuchte er die Bevölkerung dieser Gemeinden, und suchte zu beweisen, daß von den 152,919 Einwohner Frankreich eine Mehrheit von 70,373 Individuen, ja sogar von 120,000, (die neutral gebliebenen Gemeinden dazu gerechnet) zählen könnte, welche seit dem Monate May die Vereinigung gewünscht hätten. Die Freyheit und Sicherheit der Versammlungen, sagte der Berichterstatter, sey durch die Gegenwart der französischen National-Garden vollkommen gesichert worden. Hierauf untersuchte er, in wie weit die auswärtigen Mächte sich für diese Vereinigung interessiren könnten. Er zeigte, daß diese Mächte schon seit zwey Jahren einen Vorwand hätten, unter dem sie Frankreich angreifen könnten, daß sie es aber niemals gewagt hätten, sich mit einer Nation zu entzweyen, die ihnen eben so viel Macht als Tapferkeit entgegen stellen könnte. Ueberdieß, behauptete er, mache das Wohl der Avignoner eine Vereinigung nothwendig, weil sonst 150,000 Menschen den Schrecknissen eines Bürgerkrieges Preis gegeben würden. Und obgleich die Bewohner der verei-

nigten Grafschaften, setzte er hinzu, dem Pabste keine Abgaben bezahlen dürften, so würden sie doch dafür von den Vorstehern sehr gedrückt. Zuletzt schloß er mit der Versicherung, daß, wenn auch die Regierung des heiligen Stuhles die allergelindeste gewesen wäre, so heische doch das Wohl des Volkes eine Vereinigung, weil Frankreich ohne sein Verschulden die Avignoner zu dem unglücklichsten Volke auf der Erde würde machen müssen.

Mit solchen Verdrehungen aller Grundsätze und politischen Verhältnisse, mit solcher Hintansetzung aller Rechtsfragen, mit solchen Sophismen und irrigen Berechnungen suchte die Versammlung ihre Usurpationen zu beschönigen, und ihre Ungerechtigkeiten zu rechtfertigen. Der Abbe Maury, dem die Vernachläßigung seiner Klageschrift den Muth benahm, ertheilte auf den Bericht des Herrn von Menou keine Antwort. Die Mitglieder auf der rechten Seite, welche seit der Gefangennehmung des Monarchen blos an denjenigen Berathschlagungen Theil nahmen, welche die Rechte oder die Person des Königs angiengen, beobachteten ebenfalls Stillschweigen, und da nun die Jakobiner keinen Widerstand fanden, so erreichten sie das Ziel ihrer Wünsche durch

das

das Dekret, welches den Bericht des Herrn von Menou schloß, und welches die Versammlung in folgenden Ausdrücken annahm:

Die National-Versammlung, nachdem dieselbe die Berichte ihrer diplomatischen und avignonischen Ausschüsse angehört hat: in Erwägung, daß — zufolge der zu Orange am 19. Junius dieses Jahrs von den Deputirten der Wahlversammlung der Municipalitäten von Avignon und Carpentras und der Armee von Vaucluse, in Gegenwart und unter der provisorischen Garantie der von dem Könige abgesandten französischen Vermittler, unterzeichneten Friedens-Präliminarien; eine Garantie, welche die National-Versammlung durch ihr Dekret von 5. Julius bestättiget hat; — die Kommissarien der beyden vereinigten Grafschaften Avignon und Venaissin sich in eine Primar-Versammlung vereinigt haben, um über den politischen Zustand ihres Landes Berathschlagungen anzustellen: in Erwägung, daß die größere Anzahl der Gemeinden und der Bürger freywillig und feyerlich den Wunsch geäußert hat, daß Avignon und Venaissin mit Frankreich vereinigt werden möchte: in Erwägung, daß vermöge des Beschlusses von dem verwichenen 25.

May, die Rechte Frankreichs über Avignon und Venaissin förmlich sind reservirt worden.

Erklärte die National-Versammlung: daß, zufolge der Rechte, welche Frankreich auf die vereinigten Grafschaften Avignon und Venaissin hat; und zufolge des freywillig und feyerlich geäußerten Wunsches der größern Anzahl der Gemeinde und Bürger jener beyden vereinigten Grafschaften, mit Frankreich vereinigt zu werden; jene beyden vereinigten Grafschaften von nun an einen Bestandtheil des französischen Reiches ausmachen. Ferner dekretirt die National-Versammlung, daß der König gebeten werden soll, sogleich Kommissarien nach Avignon und Venaissin zu schicken, welche nachforschen müssen, wie die Vereinigung dieser Länder mit dem französischen Reiche am leichtesten bewerkstelligt werden könne: daß die National-Versammlung auf diesen Bericht die Art der Vereinigung bestimmen wird: daß von nun an alle Thätlichkeiten, alle Feindseligkeiten zwischen den Partheyen, die es im Lande geben mag, aufhören müssen. Die Kommissarien werden für die genaueste Befolgung der Gesetze Sorge tragen: sie können auch nach der gewönlichen Form Linientrup-

truppen und französische National-Garden verlangen, um den Dekreten Gehorsam, und dem Frieden Dauer zu verschaffen. Die ausübende Gewalt soll gebeten werden, mit dem römischen Hofe Unterhandlungen anfangen zu lassen, um die Entschädigungen, welche demselben gehören möchten, zu bestimmen. Die National-Versammlung befiehlt ihrem diplomatischen, Avignonischen und Konstitutions-Ausschusse, ihr unverzüglich den Vorschlag zu einem Dekrete mitzutheilen, wegen der provisorischen Anordnung der bürgerlichen und richterlichen Autoritäten, nach welchen dieses Land bis zu einer endlichen Organisation verwaltet werden soll.

Als die Versammlung einige Tage darauf erfuhr, daß in der Stadt Artes Unruhen ausgebrochen wären, weil sich die Wahlversammlung daselbst für bleibend hätte erklären wollen: so misbilligte sie das Benehmen des Departements Bouches du Rhone, welches National-Garden hatte anrücken lassen, um diese konstitutionswidrige Anmaßung zu unterstützen. Zugleich dekretirte sie, daß die vereinigten Grafschaften Avignon und Venaissin kein besonderes Departement ausmachen,

sondern unter die benachbarten Departementer ausgetheilt werden sollten.

Während die auswärtigen Mächte nicht die geringste feindliche Zurüstung gegen Frankreich veranstalteten, und sogar die Ereignisse, welche in diesem Reiche sich zutrugen, mit Gleichgültigkeit zu betrachten schienen: stattete Herr Ludwig von Noailles der Versammlung einen Sorgen erregenden Bericht ab, von den feindseligen Absichten dieser Mächte, ohne doch etwas Bestimmtes zu wissen, und blos aus Begierde, Aufsehen zu machen. Er ließ die feindlichen Truppen anmarschiren, ließ sie die Revue passiren, bestimmte mit vielem Wortgepränge ihre Zahl, öfnete auf der einen Seite das Zeughaus zu Magdeburg, und schifte auf der andern Seite eine Menge Geschüz auf der Donau ein. Dieser junge Krieger, der sich für einen Mann von großer Wichtigkeit hielt, weil er im mitternächtlichen Amerika zween Feldzüge mit gemacht hatte, witterte feindliche Angriffe und that in seinem Bericht Vorschläge zur Vertheydigung, um seine militairischen und taktischen Kenntnisse glänzen zu lassen. Auch seine Nachrichten von den Unternehmungen der Unzufriedenen im Königreiche und ihrer Verbindung

bindung mit den Emigrirten waren übertrieben. Zur Vereitlung ihrer Absichten rieth er zu großen kriegerischen Vorbereitungen. Nach der Wahrheit gesprochen, dachte damals keine auswärtige Macht an einen Krieg, sondern diese Mächte sahen es vielleicht mit einer Art von Zufriedenheit, daß Frankreich durch Partheyen verheert wurde, und dadurch seine sonst so furchtbare Macht verlor. In eine täuschende Sicherheit eingewiegt, konnten die fremden Mächte weder die Gewalt der Jakobiner, noch die Gefahr, die aus den Grundsätzen derselben, welche sie in allen Staaten zu verbreiten suchten, entstehen konnten. Obgleich ihre friedlichen Gesinnungen vielen Mitgliedern der Versammlung bekannt seyn mußten, so erregte doch der Bericht des Herrn von Noailles einige Furcht. Man konnte sichs nicht vorstellen, daß er ohne einen sichern Grund so zuversichtlich gesprochen haben würde, und die Versammlung genehmigte seinen Vorschlag zu einem Dekret in folgenden Ausdrücken:

Die National-Versammlung dekretirt:
1) daß der Kriegsminister mit dem Herrn von Rochambeau, von Luckner, den Vorstehern des Ingenieur- und Artillerie-Korps,

und

und zwey Kommissarien an einem Gränzorte eine Zusammenkunft halten, und einen Plan zur Vertheydigung aller Gränzorte entwerfen soll. 2) Ferner dekretirt die Versammlung, daß die Minister alle Schriften und Dokumente in Bereitschaft halten sollen, um von ganz Europa von den Ansprüchen der Fürsten, welche in den ehemaligen Provinzen Lothringen und Elsaß Güter hatten, Nachricht geben zu können; und daß sogleich nach der Genehmigung der Konstitution von Seiten des Königes die Negationen deshalb zwischen dem Oberhaupte des deutschen Reichs und den dabey interessirten Fürsten ihren Anfang nehmen werden.

Eine Angelegenheit von größerer Wichtigkeit beschäftigte die Versammlung während der letzten Sitzungen. Kaum war das Dekret, welches die Versammlung am 15. May wegen der Kolonien ertheilt hatte, daselbst bekannt geworden, so zeigten sich die größten Gährungen. Alle Güterbesitzer, selbst die Mulatten, schwuren: sie werden lieber ihr Leben aufopfern, als dieses Dekret vollziehen lassen. Die National-Kokarde wurde von den Hüthen gerissen, und dafür eine weiß und schwarz gestreifte aufgesteckt. Als

ein

ein Kaufmann von Bordeaux mit Sklaven, die er zu verkaufen hatte, auf dem Kap Francois ankam, so erlaubte man ihm nicht zu landen. Das Volk rief ihm aus dem Hafen zu: „Bring deine Negersklaven der National-Versammlung, damit sie aus denselben thätige Bürger und Repräsentanten der Nation mache.“ Der Kapitain des Schifs bat so dringend um Erlaubniß zu landen, daß ihm endlich diese Erlaubniß gewährt wurde; aber Niemand wollte seine mitgebrachten Sklaven kaufen, weil sie von Bordeaux kamen.

Die nördliche Provinzial-Versammlung der Insel St. Domingue schrieb an den gesetzgebenden Körper: das Dekret vom 15. May, welches den von freyen Vätern und Müttern gezeugten Mulatten zu den Kolonial-Versammlungen und den Versammlungen der Kirchspiele den Zutrit erlaube, hebe den politischen Unterschied auf, welcher die Mulatten von den Weissen absondere, und zerstöhre eine Mittelklasse, welche zu der Erhaltung der Kolonien nothwendig sey. Es muß, sagte die Versammlung, in den Kolonien eine Menschenklasse geben, welche den Schwarzen den Unterschied zwischen ihnen und den Weissen deut-

deutlich zeigt. Ja es ist sogar nothwendig, daß die Sklaven niemals die Hofnung haben, den Weissen gleich werden zu können, und daß der einzige Wunsch derselben darinn bestehe, von ihren Herren frey gelassen zu werden, vorausgesetzt, daß sie sich dieser Wohlthat oder dieser Belohnung, durch ihre Treue würdig machen: denn die Gesinnungen, welche man in den Sklaven erwecken muß, müssen von solcher Art seyn, daß 60,000 Weiße, 600,000 Schwarze in der Unterwürfigkeit erhalten können. Vermöge einer Mittelklasse zwischen den Schwarzen und den Weissen hat sich die Kolonie bis jetzt frey von allem Aufruhr erhalten. Die bey den Kolonien eingeführten Gesetze und Verordnungen sind nicht eine Wirkung der Eitelkeit und des Stolzes, noch auf Vorurtheile gegründet, wie die angeblichen Philosophen behaupten, die den glänzenden Titel der Freunde der Menschheit annehmen. Die Nothwendigkeit macht diesen Unterschied zur Pflicht, der nicht erlaubt, daß Mulatten, die von Sklaven gebohren sind, mit den Weissen einerley Rechte genieſſen und in die nemliche Klasse gesetzt werden. Man muß die Verfassung der Kolonien kennen, um die Nothwendigkeit

keit dieses Grundsatzes einzusehen, und keine vergeblichen Neuerungen anzufangen. Die allergelehrtesten Debatten geben hierüber nicht so viele Auskunft, als ein kurzer Aufenthalt in den Kolonien. Die Vollziehung des Beschlusses würde die schröcklichsten Folgen nach sich ziehen. Die Gemüther sind gekränkt. Die Gährung, welche vorhanden ist, kann eine allgemeine Explosion nach sich ziehen, deren Folgen gräßlich seyn würden. Dann haben wir nichts anders, als einen verzweiflungsvollen Widerstand, und eine Vernichtung der ganzen Kolonie zu erwarten. Aufgeklärte Bürger! Lasset doch diese vereinigten Gründe Eindruck auf Euch machen: dann werdet Ihr die Gesetzgeber des Reichs, und zu gleicher Zeit die wahren Väter des Vaterlandes seyn.

Eben diese Kolonien-Versammlung sandte auch an den König ein Schreiben. Die Städte Havre, Honfleur, Rouen, Rennes und Nantes sandten in eben der Angelegenheit sehr nachdrückliche Bittschreiben.

Auch die Kaufleute in Bordeaux sahen jetzt ihren Irrthum ein, und baten die Versammlung, sie möchte das Dekret zurück nehmen, um welches sie ehemals gebeten hätten.

Die

Die Versammlung dekretirte, daß die Vollziehung des Dekrets vom 15. May einstweilen suspendirt seyn sollte. Herr Barnave, der trotz aller Bemühungen der Freunde der Schwarzen diesen ersten Sieg errang, suchte jetzt dem günstigen Schicksal der Kolonien eine größere Dauer zu verschaffen. Er bestieg am 23 September die Rednerbühne, und hielt eine sehr schöne Rede, in welcher er vornemlich den scheinbaren Widerspruch hob, der sich zwischen den philanthropischen Grundsätzen (nach welchen die Versammlung das Dekret am 15. May gegeben hatte) und dem Kolonien-System (nach welchem das Dekret zurück genommen werden mußte) befand. Die Verfassung der Kolonien, sagte er, gleicht einem künstlichen Gebäude, das auf einem künstlichen Boden ruht, und blos durch die Meynung der Menschen Vestigkeit erhält. Zu Domingue z, B. kann ohnmöglich ein kleines Häufchen Weisser die große Anzahl Schwarzer und Mulatten anders leiten, als mit Hülfe der Vorurtheile und physischer Mittel. Unmöglich lassen sich alle Uebel voraussehen, welche die Kolonien treffen würden, wenn diese künstlichen Mittel auf einmal zerstöhrt würden. Diese Regierungsform ist barbarisch, aber noch barbarischer

wäre

wäre es, derselben durch schnell und gewaltsam wirkende Mittel ein Ende zu machen.

Vergebens bemühten sich der Abbe Gregoire, Roberspierre, Pethion und die übrigen Freunde der Schwarzen, den Eindruck zu vertilgen, den Barnaves Rede erzeugt hatte. Eben so fruchtlos war ihr Bemühen um einen Aufschub wegen des von den Ausschüssen vorgeschlagenen Dekrets. Barnaves Triumph war vollständig, und die Versammlung erklärte sich also: da sie die Ruhe der Kolonien und die Vortheile, welche Frankreich von diesen wichtigen Besitzungen ziehe, vor dem Ende ihrer Arbeiten auf einen festen und dauerhaften Fuß setzen wolle, so dekretire sie folgendes als konstitutionelle Artikel.

Erster Artikel.

Die gesetzgebende National-Versammlung soll mit der Genehmigung des Königes, ausschließend über die äußern Verhältnisse der Kolonien beschliessen. Demzufolge soll dieselbe 1) diejenigen Gesetze geben, welche die Kommerzverhältnisse der Kolonien bestimmen, welche dieselben aufrecht erhalten durch Vorsichtigkeits- Gerechtigkeits und Bestrafungs, so wie auch durch solche Anstalten, welche die

Vollziehung der Handlungs-Bündnisse zwischen den Einwohnern und den Kolonien sichern. 2) Diejenigen Gesetze, welche die Vertheydigung der Kolonien sowohl, als das Militair, und die Verwaltung des Kriegsdepartements und des Seewesens angehen.

Zweyter Artikel.

Die Kolonial-Versammlungen sollen über dieselben Gegenstände, Fragen und Vorstellungen von jeder Art thun können: aber diese sollen nicht anders, als wie bloße Bitten angesehen werden, und können nicht in den Kolonien zu vorläufigen Gesetzen gemacht werden; ausgenommen jedoch die außerordentlichen, und nur eine Zeit lang Kraft habenden Verordnungen, welche die Einführung der Lebensmittel betreffen, als welche, wenn ein dringendes und gesetzmäßig erwiesenes Bedürfniß vorhanden ist, statt finden können, nachdem die Kolonial-Versammlungen vorher einen Beschluß gefaßt, und die Gouverneurs denselben gebilligt haben werden.

Dritter Artikel.

Diejenigen Gesetze, welche den Zustand der nicht freyen Personen sowohl, als den politischen

litischen Zustand der freyen Mulatten und Neger betreffen, so wie auch die Verordnungen, welche zu der Vollziehung von dieser Art Gesetzen nöthig sind, sollen von den Kolonial-Versammlungen gegeben werden; auch sollen dieselben, mit Bewilligung der Gouverneurs der Kolonien, vorläufig, während eines Jahrs in den amerikanischen Kolonien, und während zweyer Jahre in den asiatischen Kolonien, vollzogen, und der Genehmigung des Königs, vorgelegt werden: ohne daß irgend ein vorher gegangener Beschluß der National-Versammlung die volle Ausübung des Rechtes, welches vermöge des gegenwärtigen Artikels, den Kolonial-Versammlungen zugestanden wird, verhindern könne.

Vierter Artikel.

Was aber die Formalitäten betrift, welche bey der Gesetzgebung der innern Angelegenheiten, wegen Alles desjenigen, was nicht der Zustand der, in dem vorigen Artikel genannten Personen, betrift: so sollen dieselben durch den gesetzgebenden Körper bestimmt werden, so wie auch alles übrige, was die Einrichtung der Kolonien betrift: nachdem dieser zuvor, von den Kolonial-Versammlungen,

welche bevollmächtigt sind, über ihre Konstitution ihre Wünsche mitzutheilen, diese Mittheilung wird erhalten haben.

Da der Seeminister Thevenard aus Erfahrung wußte, daß der Eifer allein zur Verwaltung eines so wichtigen Amtes nicht hinreichend sey, besonders (unter so schwierigen Umständen: so entschloß er sich, dem Könige seine Demission unter dem Vorwande einer geschwächten Gesundheit) zuzusenden. Der König übergab seine Stelle dem Herrn Bertrand von Molleville, ehemaligen Intendanten von Bretagne. Dieser Minister genoß beym Publikum Achtung und Ansehen; er hatte sich Freunde und Anhänger in einer Provinz zu verschaffen gewußt, in welcher der Widerstand gegen die Befehle des Königs zur Ehre gereicht hatte. Es war ihm gelungen, unter diesen kritischen Umständen die Befugnisse seiner Würde mit Anstand und Ernst zu behaupten. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der König beständig solche Rathgeber um sich gehabt hätte. Die Rechtschaffenheit und Erfahrung derselben hätte ihn unstreitig vor den Schlingen gesichert, welche ihm die Jakobiner beständig legten, die sein gutes Herz kannten,

ten, und es beständig zu misbrauchen suchten.

Während der französische Monarch in der härtesten Gefangenschaft seufzte; schienen zwey auswärtige Mächte ihrer bisherigen Rivalität zu entsagen, um gemeinschaftlich sich mit dem Schicksale des unglücklichen Königs, und den zu ergreifenden Maasregeln zu beschäftigen. Diese Vorsätze veranlaßten die Zusammenkunft zu Pilnitz, von der ich jetzt Nachricht geben will.

Der Kaiser Leopold hatte endlich das Ziel seiner Wünsche erreicht. Der Kongreß zu Szistowe war glücklich abgelaufen, und der Friede zwischen dem Hause Oesterreich und der Ottomannischen Pforte schien jetzt auf sichern Gründen zu ruhen. Am 4. August ward der Friede unterschrieben, unter der Vermittlung Preussens, Englands und Hollands. Dieser Friede vereitelte den Plan Kaiser Josephs II. die Türken über die Dardanellen zurückzutreiben. Die Eroberungen, welche die österreichischen Waffen gemacht hatten, wurden zurück gegeben, die wichtige Festung Belgrad kam wieder an ihre ehemaligen Besitzer, und im Ganzen kam wieder alles auf den Fuß, auf welchem es vor der Kriegserklä-

rung vom 9. Februar 1788 gestanden war. Der weise Leopold hielt es für Pflicht, seine Eigenliebe dem Wohl des Staates aufzuopfern, und er hatte Ursache, sich dieses Opfers zu freuen, das ihn in Stand setzte, seine Macht auf eine andere Seite zu richten, und eine Rolle zu spielen, die dem Oberhaupte des deutschen Reiches angemessen war. Nachdem er die Ruhe in seinen Staaten, auf der Seite Ungarns, gesichert hatte, so dachte er an die Bestätigung einer längst beschlossenen Allianz mit Preußen — eine Allianz, welche wegen der französischen Angelegenheiten beyden Mächten nützlich wurde. Zur Vermeidung langwieriger Negociationen beschlossen die beyden Monarchen, in den Staaten des Churfürsten von Sachsen eine persönliche Zusammenkunft zu veranstalten, wenn der Kaiser sich zum Könige von Böhmen würde krönen lassen. Der Ort der Zusammenkunft war Pilnitz, ein Lustschloß nahe bey Dresden.

Die französischen Prinzen glaubten zuverläßig, die europäischen Mächte würden an den französischen Angelegenheiten einen thätigen Antheil nehmen. Ihre Wünsche machten, daß sie für Gewißheit nahmen, was bloße Wahr-

Wahrscheinlichkeit hatte. In der Hofnung, die erwartete Hülfe zu beschleunigen, begab sich der Graf von Artois mit dem Herrn von Calonne nach Wien. Vorher schon hatte der Graf die Herren von Bouille, von Vandreuil, von Polignac und von Flachslanden dahin gesandt. Den Baron von Roll, Kapitain bey der ersten Kompagnie des Regiments der Schweitzer-Garden, welcher das Zutrauen des Grafen von Artois genoß, hatte derselbe nach Berlin gesandt: der Herr von St. Priest war dem König von Schweden nach Stockholm gefolgt, und der Herr von Bombelles hatte sich nach Petersburg begeben. Alle diese Agenten sollten die Mächte auf ihre Seite zu bringen suchen, und ihnen die Wiederherstellung der französischen Monarchie, als einen Gegenstand von allgemeiner Wichtigkeit vorstellen, an deren glücklichen Ausführung die vielen Anhänger und die Vorkehrungen, welche die französischen Prinzen im Königreiche selbst getroffen hätten, nicht zweifeln liessen. Der Graf von Artois genoß zu Wien einen sehr ehrenvollen Empfang: aber er erhielt nichts als leere und bedingte Versprechungen. Er bat um die Erlaubniß, dem Kaiser nach Pilnitz folgen zu dürfen, in der Hofnung, er

würde mehr ausrichten, wenn der König von Preußen sich seiner annähme. Am 25. August begab sich der Kaiser in Begleitung des Erzherzog Franz, einiger Hofleute und des Baron von Spielmann nach Pilnitz. Kurz darauf kam auch der König von Preußen daselbst an, begleitet von dem Prinzen von Hohenloe, dem Grafen von Brühl und dem Herrn von Bischofswerder. Den nemlichen Abend traf auch der Graf von Artois ein in Begleitung mehrerer Edelleute, die sich zu Wien aufhielten. Der Prinz von Nassau-Siegen, den seine edle und kühne Imagination antrieb, in allen Welttheilen Ruhm und Abendtheuer zu suchen, befand sich auch unter den durchlauchtigen Personen, die zu Pilnitz zusammen kamen.

Schon am ersten Abende hielt der Kaiser und der König eine Privat-Conferenz. Am folgenden Tage erhielt der Graf von Artois nebst dem Herrn von Calonne bey einer zweyten Zusammenkunft Zutritt. Der Exminister schilderte, mit der ihm eigenen Leichtigkeit und Lebhaftigkeit, die bequeme Veranstaltung einer Kontre-Revolution. Seiner Versicherungen zufolge konnte die kleinste Unterstützung von Seiten des Kaisers und des

Königs

Königs von Preußen den französischen Prinzen den Weg zur Rückkehr in das Königreich bahnen, den König seines Gefängnisses entledigen, die Ordnung wieder herstellen, und Frankreich auf immer von den Bösewichtern reinigen, die es tyranniſirten. Er übertrieb die Zahl und die kriegerischen Vorbereitungen des ausgewanderten Adels, und die Unzufriedenheit im Königreiche selbst. Sein erfinderischer Kopf ließ ihn den Plan zu einem Feldzuge entwerfen, Festungen einnehmen, und Lebensmittel herbey schaffen, und das alles mit der zuverläßigen Mine, die er sich während seiner Ministerschaft zu eigen gemacht hatte. Zugleich suchte der schlaue Höfling der Eigenliebe der beyden Monarchen zu schmeicheln. Er schilderte ihnen das Rühmliche dieser leichten Unternehmung, und die gerechten Ansprüche, die sie sich dadurch auf den Dank aller Franzosen erwürben. Der kluge und weise Spielmann, der sich nicht durch Deklamationen und gewagte Spekulationen hintergehen ließ, entwickelte die Plane des Vertrauten der Prinzen. Er zeigte dem Kaiser die Wichtigkeit des Schrittes, zu dem man ihn bewegen wollte, er schilderte die Folgen und die Beschwerden desselben, und die Ver-

sammlung endigte sich ohne ein befriedigendes Resultat für den Grafen von Artois. Er erneuerte am folgenden Tage seine Vorstellungen. Die beyden Monarchen von deren Entschlusse gewissermaßen der allgemeine Zusammenfluß der Mächte abhieng, den sie zu bewirken hoften, glaubten ihrer Würde nichts zu vergeben, indem sie dem Grafen von Artois folgende Deklaration überreichten, die sie mit Versicherungen ihrer Freundschaft und Ergebenheit begleiteten.

„Seine Majestät der Kaiser, und Seine „Majestät der König von Preußen haben das „Verlangen und die Vorstellungen des Hrn. „Grafen von Provence, und des Hrn. Gra„fen von Artois angehört, und erklären Sich „gemeinschaftlich, daß Sie die Lage, in wel„cher sich gegenwärtig der König von Frank„reich befindet, als einen Gegenstand anse„hen, welcher für alle Souverains von Eu„ropa von einem gemeinschaftlichen Interesse „ist. Sie hoffen, daß dieses Interesse unfehl„bar von denjenigen Mächten werde anerkannt „werden, deren Hülfe verlangt wird, und „daß dieselben demzufolge sich nicht weigern „werden, gemeinschaftlich mit Ihnen genann„ten Majestäten, im Verhältnisse Ihrer Kräfte,

„die

„die wirksamsten Mittel anzuwenden, um den „König von Frankreich in den Stand zu se„tzen, in der vollkommensten Freyheit die „Grundlagen einer monarchischen Regierungs„form zu befestigen, welche sowohl den Rech„ten des Souverains, als dem Wohl der „französischen Nation angemessen ist. Als„dann und in diesem Falle, sind Ihre ge„nannten Majestäten, der Kaiser und der Kö„nig von Preußen, entschlossen, schnell gemein„schaftlich und mit der nöthigen Macht zu „handeln, um den vorgesetzten und gemein„schaftlichen Zweck zu erreichen. Inzwischen „werden Sie Ihren Truppen die nöthigen „Befehle geben, damit dieselben bereit seyn „mögen, sich in Thätigkeit zu setzen."

Pilnitz den 27. August 1791.

Leopold.
Friedrich Wilhelm.

Am folgenden Tage trennten sich die Monarchen wieder, die wahrscheinlich weit mehr an ihr eigenes Interesse, als an die französischen Angelegenheiten gedacht hatten. Der Kaiser begab sich nach Prag, und der König von Preußen gieng in seine Staaten zurück. Der Graf von Artois kam — entzückt über

seine

seine glückliche Reise — mit der Deklaration, die er zu Pilnitz erhalten hatte, zu Coblenz an. Man kann sich keine Vorstellung von der Freude und dem Enthusiasmus der leichtgläubigen Franzosen machen, als sie diese Erklärung lasen, deren dunkler und bedingter Innhalt doch die Absichten der beyden Monarchen leicht errathen ließ. Der Graf von Artois ward nun der Abgott des vereinigten Adels, und man betrachtete ihn als den Befreyer von Frankreich. Schon ward die Zahl der Truppen berechnet, welche anmarschiren, und dem Muthe der jungen Kriegshelden beystehen sollten, welche sich in der Oper und an der Toilette für die Beschwerden des Feldzuges zu entschädigen hoften. Viele von ihnen bestimmten bereits den Tag ihres Einzuges in Frankreich. Die Strassen von Coblenz und Worms ertönten von Freudengeschrey: Der Kaiser und der König von Preußen sind unsere Bundesgenossen, sagten die jungen Contre-Revolutionairs, welche die Prinzen umgaben. Die Damen in der Hauptstadt, welche ihre Liebhaber entließen, um an den Ufern des Rheins Lorbeere zu sammeln, wiederholten mit einer geheimnißvollen Miene: Der Kaiser und der König von Preußen

sind

sind unsere Bundesgenossen. Obgleich die Demokraten, die von ihren Spionen alles erfuhren, wegen des Ausganges der Unternehmungen der Aristokraten ganz ruhig waren: so war ihnen doch die Vereinigung derselben und die öffentliche Bekanntmachung der Pilnitzer Deklaration eine gute Veranlassung, sie beym Volke noch mehr verhaßt zu machen. Sie gaben ihnen lieblose und rachsüchtige Gesinnungen Schuld, welche aber wahrscheinlich nur wenige Schwindelköpfe hegten.

Die Konstitution war damals noch nicht genehmigt worden. Die Prinzen glaubten zuverläßig, der König würde dieselbe nicht annehmen. Sie hofften: die Pilnitzer Deklaration nebst einem rührenden Schreiben würde ihn in seinem Entschlusse befestigen und veranlassen, auf wenige Augenblicke und zu seinem desto größern Ruhme, einer Krone zu entsagen, die von den verworfensten Demokraten befleckt wurde. Es wurde auch eine Conferenz gehalten in welcher sich der Prinz von Conde' und der Herzog von Bourbon einfanden, und darauf sandten die Brüder des Königs Seiner Majestät folgendes Schreiben, welches den Herrn von Calonne zum Verfasser haben soll.

Sire

Sire, unser Bruder und Herr.

Zu einer Zeit, da die National-Versammlung, welche Ihnen ihre Existenz verdankt, und welche sich derselben nur bedient hat, um Ihre Macht zu vernichten, sich auf dem Punkte glaubt, ihr sträfliches Beginnen vollenden zu können; jetzt da dieselbe, mit der Niederträchtigkeit Sie mitten in Ihrer Hauptstadt gefangen zu halten, noch die Treulosigkeit verbindet, zu verlangen, daß Sie mit eigener Hand Ihren Thron herabwürdigen sollen: jetzt, da es dieselbe sogar wagt, Ihnen die Wahl vorzulegen, entweder Beschlüsse zu unterschreiben, welche Ihr Volk unglücklich machen würden, oder aufzuhören König zu seyn: eilen wir, Eurer Majestät bekannt zu machen, daß die Mächte, deren Hülfe wir für Euer Majestät angerufen haben, entschlossen sind, Ihre Kräfte dazu anzuwenden, und daß der Kaiser und der König von Preußen so eben die gegenseitige Verbindlichkeit hiezu über sich genommen haben. Der weise Leopold, sobald Er die Ruhe Seiner Staaten fest gegründet, und die Ruhe Europens hergestellt hatte, unterzeichnete diese Verpflichtung zu Pilnitz am 27. des verflossenen Monats, gemeinschaftlich

lich mit dem würdigen Nachfolger des großen Friedrichs. Sie haben das Original derselben unsern Händen übergeben; und damit dasselbe zu Ihrer Kenntniß gelange; werden wir es am Ende dieses Briefes abdrucken lassen; denn die Publicität ist jetzt der einzige Weg der Mittheilung, dessen uns Ihre grausamen Unterdrücker nicht haben berauben können.

Die übrigen Höfe haben dieselben Gesinnungen, wie die Höfe zu Wien und zu Berlin. Die Fürsten und Staaten des deutschen Reichs haben bereits in authentischen Schriften gegen die Verletzungen ihrer Rechte protestirt, und sie sind entschlossen, auf denselben mit Nachdruck zu bestehen. Sie können nicht daran zweifeln, Sire, daß die Bourbonischen Könige an Ihrer Lage den lebhaftesten Antheil nehmen. Ihre Katholischen und Sizilischen Majestäten haben davon die unzweydeutigsten Beweise gegeben. Die großmüthigen Gesinnungen des Königs von Sardinien, unseres Schwiegervaters, können nicht zweifelhaft seyn. Sie haben ein Recht auf die Schweitzer zu zählen, auf diese guten und alten Freunde Frankreichs. Sogar in dem entfernten Norden will ein großdenkender Kö-

nig

nig auch dazu beytragen, Ihr Ansehen herzustellen. Und die unsterbliche Katharina, welcher keine Art von Ruhm fremd ist, wird Sich nicht den Ruhm entgehen lassen, die Sache aller Souverains verheydigt zu haben. Auch ist nicht zu fürchten, daß die Britische Nation, zu großmüthig um sich demjenigen zu widersetzen, was ihr gerecht scheint, und zu aufgeklärt, um nicht zu wünschen, was ihre eigene Ruhe interessirt, sich den Absichten einer so edlen und unwiderstehlichen Verbindung widersetzen werde.

Folglich haben Sie in Ihrem Unglücke, Sire, den Trost, alle Mächte sich vereinigen zu sehen, um demselben ein Ende zu machen; und Ihre Standhaftigkeit in dem bedenklichen Zeitpunkte, in welchem Sie sich befinden, wird von ganz Europa unterstützt werden.

Diejenigen, welche wissen, daß man Ihre Entschließungen nur dadurch wankend machen kann, daß man Ihr gefühlvolles Herz in Bewegung setzt, werden ohne Zweifel Ihnen vorstellen, daß die Hülfe der auswärtigen Mächte Ihren Unterthanen gefährlich werden könnte. Was nur Hülfe zur Absicht hat, wird man Ihnen als Feindseligkeit vorstellen und Ihnen das Königreich mit Blut überschwemmt,

schwemmt, in allen seinen Theilen zerrissen, und mit einer Zerstückung bedroht, darstellen. Auf diese Weise wollten jene Männer, nachdem sie von jeher die grundlosesten Schreckensgerichte verbreitet haben, um nur allzu wirkliche Uebel zu veranlassen, sich abermals des nemlichen Mittels bedienen, um dieselben zu verlängern. Auf diese Weise hoffen sie die Quaalen ihrer gehässigen Tyranney erträglich zu machen, indem sie zu überreden suchen, daß alles, was dieselben bekämpft, zu der härtesten Knechtschaft führe.

Aber, Sire, die Gesinnungen derjenigen Souverains, welche Ihnen Hülfe leisten werden, sind eben so aufrichtig, eben so rein, als es der Eifer ist, mit welchem wir um dieselbe angehalten haben: sie enthalten nichts abschreckendes, weder für den Staat noch für Ihr Volk. Es heißt nicht dasselbe angreifen, es heißt demselben den ausgezeichnetsten Dienst leisten, wenn man es dem Despotismus der Demagogen, und den Plagen der Anarchie entreißt. Sie wollten mehr als jemals die Freyheit Ihrer Unterthanen sicher stellen, als Ihnen Aufrührer die Ihrige raubten. Was wir unternehmen, um dahin zu gelangen, Ihnen dieselbe wieder zu verschaffen, zugleich

mit demjenigen Maaße des Ansehens, welches Ihnen rechtmäßigerweise zugehört, kann nicht in den Verdacht eines Wunsches zu unterdrücken kommen. Im Gegentheile, es heißt die Freyheit rächen, wenn man sich der Ausgelassenheit widersetzt; es heißt die Nation befreyen, wenn man die öffentliche Kraft wiederum herstellt, ohne welche dieselbe nicht frey seyn kann. Diese Grundsätze, Sire, sind die Ihrigen; derselbe Geist der Mäßigung, und der Wohlthätigkeit, welcher sich in allen Ihren Handlungen zeigt, wird jederzeit die Richtschnur unseres Verhaltens seyn. Er leitet alle unsere Schritte bey den auswärtigen Höfen: und da wir nicht zu bezweifelnde Beweise von den eben so großmüthigen als billigen Absichten erhalten haben, zufolge welcher sie handeln: so können wir dafür bürgen, daß sie keinen andern Wunsch haben, als Sie in den Besitz der Regierung Ihrer Staaten wiederum einzusetzen, damit Ihr Volk im Frieden der Wohlthaten genieſſen möge, welche Sie demselben bestimmt haben.

Sollten die Rebellen diesem Wunsche einen hartnäckigen und blinden Widerstand entgegensetzen, welcher die fremden Armeen nöthigen könnte, in das Königreich einzudringen:

gen: so würden jene selbst dieselben herbeygerufen haben. Auf jene allein müßte das strafbare Blut zurück spritzen, welches zu vergießen nothwendig seyn würde. Der Krieg würde der Rebellen Werk seyn. Der Zweck der verbündeten Mächte besteht blos darinn, den vernünftigen Theil der Nation gegen den wahnsinnigen Theil derselben zu unterstützen, und in dem Königreiche den Vulkan des Fanatismus auszulöschen, dessen fortgepflanzte Ausbrüche allen Reichen drohen.

Außerdem, Sire, läßt sich nicht vermuthen, daß die Franzosen — so viele Mühe man sich auch geben mag, ihren natürlichen Muth anzufeuern, indem man durch Wunderthaten von Vaterlandsliebe, und von Freyheit alle Köpfe elektrisirt und schwindeln macht — eine lange Zeit ihre Ruhe, ihr Vermögen und ihr Blut aufopfern werden, um eine unsinnige Neuerung zu unterstützen, welche Niemand glücklich gemacht hat. Der Rausch daurt nur eine Zeit lang; die glücklichen Fortschritte des Verbrechens haben ihre Gränzen, und bald wird man der Ausschweifungen müde, wenn man selbst das Opfer derselben ist. Bald wird man sich fragen, um Was man sich denn schlage? Dann wird man einsehen, daß es ge-

schieht, um dem Ehrgeitze eines Haufen von Partheygängern zu fröhnen, die man verachtet, und gegen einen König, welcher sich jederzeit gerecht und menschlich gezeigt hat. Man wird fragen: weswegen man sich zu Grunde richte? Und man wird einsehen, daß es geschieht, um die Gierigkeit derjenigen zu sättigen, welche sich aller Reichthümer des Staates bemächtiget haben, welche sich derselben zu dem abscheulichsten Gebrauche bedienen, und welche statt, wie ihnen aufgetragen war, die öffentlichen Finanzen herzustellen, dieselben in den schröcklichsten Abgrund gestürzt haben. Man wird fragen: aus welchem Grunde man die heiligsten Pflichten verletze? Und man wird einsehen, daß dieses geschieht, um ärmer, geplagter, leidender und mehr mit Abgaben belastet zu werden, als man es jemals vorher gewesen war. Man wird fragen: warum man die alte Regierungsform umwerfe? und man wird einsehen, daß es in dem eitlen Wahne geschieht, eine neue einzuführen, welche, wenn sie ausführbar wäre, tausendmal mehr Misbräuchen ausgesetzt seyn würde, deren Vollziehung aber gänzlich unmöglich ist. Man wird fragen: warum man die Diener Gottes verfolge? Und man wird einsehen, daß es geschieht, um die

Pla-

Plane einer stolzen Sekte zu begünstigen, welche den Entschluß gefaßt hat, alle Religionen zu zerstöhren, und demzufolge allen Verbrechen freyen Lauf zu lassen.

Schon jetzt sind alle diese Wahrheiten auffallend; schon reißt der Schleyer der Betrügerey überall; und die Unzufriedenheit mit einer Versammlung, welche sich aller Gewalt bemächtigt, und alle Rechte vernichtet hat, erstreckt sich von einem Ende des Königreichs bis zum andern.

Urtheilen Sie nicht, Sire, von den Gesinnungen des größten Theils aus den Bewegungen, welche mit dem größten Lärmen verbunden sind; urtheilen Sie nicht von den Gesinnungen der Nation aus der Unthätigkeit der Treue, und aus der anscheinenden Gleichgültigkeit derselben als Sie zu Varennes angehalten wurden, und als ein Haufe von Trabanten Sie nach Paris zurück führte. Damals versteinerte der Schrecken alle Herzen, und verursachte ein trauriges Stillschweigen. Was man Ihnen verbirgt, was weit besser die Umänderung beweißt, welche in der Meynung täglich mehr und mehr vorgeht: das sind die Beweise des Misvergnügens, welche sich in allen Provinzen zeigen, und welche nur

Unterstützung erwarten, um noch stärker auszubrechen; der Wunsch, welchen mehrere Departementer so eben geäußert haben, daß die Versammlung über die ungeheuren Summen, welche dieselbe seit ihrer Verwaltung verschleudert hat, Rechenschaft ablegen möge; der Schrecken, den die Anführer derselben zeigen, und ihre wiederholte Versuche, sich in einen Vergleich einzulassen; die Klagen der Handlung, und der nemliche Ausbruch der Verzweiflung in unsern Kolonien; endlich der gänzliche Mangel an klingender Münze, die Weigerung der Steuerpflichtigen die Abgaben zu bezahlen, die Erwartung eines nahen Bankerottes, das Ausreißen der Soldaten, welche, da sie sich allen Arten von Verführung ausgesetzt sehen, anfangen darüber unwillig zu werden; und die immer zunehmenden Auswanderungen. Es ist unmöglich solche Zeichen zu verkennen, und es sind dieselben so allgemein bekannt, daß sogar die Frechheit der Verführer des Volkes die Wahrheit derselben zu leugnen nicht im Stande ist.

Glauben Sie daher nicht, Sire, an die Uebertreibungen der Gefahr, durch welche man Sie zu schrecken sucht. Man weiß, daß, gleichgültig gegen solche Gefahren, welche nur

Ihrer

Ihrer Person drohen, Sie Sich sehr vor aller Gefahr fürchten, welche Ihr Volk betreffen möchte, oder welche Personen angehen möchte, die Ihnen theuer sind. Wegen dieser Personen ist man grausam genug, Sie beständig in Schrecken zu lassen, während man zu gleicher Zeit unverschämt genug ist, Ihnen Ihre Freyheit anzurühmen. Allein schon allzulange mißbraucht man diesen Kunstgrif, und die Zeit ist vorhanden, um gegen die Unruhestifter, welche Sie mishandeln, die Waffen des Schrekens zu kehren, die bisher die ganze Stärke derselben ausgemacht haben.

Große Verbrechen sind nicht zu befürchten, so lange kein Interesse vorhanden ist, um dieselben zu begehen, und kein Mittel, wenn man dieselben begangen hat, einer schrecklichen Strafe zu entgehen. Ganz Paris weiß, ganz Paris muß wissen, daß, wenn eine fanatische oder besoldete Bosheit es wagen dürfte, sich an Ihnen oder an der Königinn zu vergreifen, zahlreiche Armeen, welche eine schwache, undisciplinirte, und durch Gewissensbisse muthlos gemachte Miliz, vor sich her jagen würden, welche die Rache des Himmels und die Erbitterung des Erdbodens sich würde zugezogen haben. Keiner der Strafbaren könn-

te alsdann der schröcklichsten Todesstrafe entgehen: folglich wird sich auch keiner unter ihnen derselben aussetzen wollen. Sollte aber die blindeste Wuth den Arm eines Vatermörders bewafnen, dann würden Sie, Sire, zweifeln Sie nicht daran, tausende von getreuen Bürgern sich um die königliche Familie herum drängen sehen. Diese würden Sie, wenn es nöthig wäre, mit ihren Körpern bedecken, und ihr ganzes Blut vergießen, um das Ihrige zu vertheydigen. O! warum sollten Sie aufhören, auf die Anhänglichkeit eines Volkes zu rechnen, dessen Wohlfahrt Sie ohne Aufhören gesucht haben.

Der Franzose läßt sich leicht irre führen; aber er kehrt auch leicht wieder in den Weg der Pflicht zurück. Seine Sitten sind von Natur allzu milde, als daß seine Handlungen lange Zeit grimmig seyn könnten; und seine Liebe für seine Könige ist in seinem Herzen zu sehr eingewurzelt, als daß ein trauriger Wahn dieselbe ganz sollte haben losreißen können.

Wer könnte mehr geneigt seyn, als Wir, über die Lage eines zärtlich geliebten Bruders besorgt zu werden? Aber, sogar nach den Reden Ihrer frechsten Unterdrücker, würden Sie sich, wenn Sie dem Ganzen der Konstitution

stitution — welche Ihnen, wie Wir erfahren, am dritten des laufenden Monats, von der Versammlung ist vorgelegt worden — Ihre Genehmigung versagten, keiner weitern Gefahr aussetzen, als von derselben der königlichen Würde entsetzt zu werden. Nun ist aber diese Gefahr keine Gefahr. Was liegt daran, ob Sie in den Augen der Unruhestifter aufhören König zu seyn, so lange Sie es in den Augen von Europa, und in den Herzen aller Ihrer getreuen Unterthanen, fester und glorreicher als jemals seyn würden? Was liegt daran, daß man es, vermöge einer unsinnigen Unternehmung wage, Sie des Thrones Ihrer Voreltern verlustig zu erklären, solange die vereinigten Kräfte aller Mächte bereit stehen, um Sie auf demselben zu erhalten, und um die niederträchtigen Usurpatoren zu bestrafen, welche den Glanz desselben möchten befleckt haben?

Die Gefahr würde weit größer seyn, wenn Sie in die Vernichtung der Monarchie einzuwilligen, und dadurch Ihre persönlichen Rechte auf den Beystand aller Monarchen zu schwächen scheinen würden; wenn es schiene, als trennten Sie sich von der Sache der Souverains, indem Sie eine Lehre billigten, welche

diese auszurotten genöthigt sind. Die Gefahr müßte zunehmen, in dem Verhältnisse wie Sie weniger Zutrauen in die Mittel Ihrer Erhaltung zeigen würden; es müßte dieselbe zunehmen, in eben dem Maaße, wie der Eindruck des erhabenen Charakters, welcher das Verbrechen zu den Füßen der, würdig vorgestellten königlichen Majestät, zagen macht, von seiner Kraft verlieren würde; sie müßte zunehmen, so wie der Anschein der Dahingebung desjenigen, was die Religion angeht, die schröcklichste Gährung verursachen würde; es müßte dieselbe überhaupt zunehmen, wenn, wegen Ihres Entschlusses, sich mit dem eitlen Königsnahmen ohne Gewalt zu begnügen, Sie, nach dem Urtheile der Welt, die Krone niederzulegen scheinen sollten, da Jedermann weiß, daß die Erhaltung derselben von der Erhaltung der unvergeblichen Rechte abhängt, welche mit derselben unzertrennlich verbunden sind.

Die heiligste aller Pflichten, Sire, so wie die lebhafteste Zuneigung, treiben uns an, alle diese gefährlichen Folgen des mindesten Anscheins von Schwäche Ihnen vor Augen zu legen, indem wir Ihnen, zu gleicher Zeit, die ganze Summe der ansenlichen

Kräfte

Kräfte vorstellen, welche Ihrer Standhaftigkeit zur Schutzwehr dienen sollen.

Noch müssen wir Ihnen ankündigen, und wir schwören sogar zu Ihren Füssen, daß, wofern Bewegungsgründe, welche einzusehen uns unmöglich ist — welche aber nur aus dem Uebermaaße der Gewaltthätigkeiten, und aus einem Zwange, der, weil er versteckt wäre, um so viel grausamer seyn müßte, ihren Ursprung nehmen könnten — Ihre Hand nöthigten, eine Annahme zu unterzeichnen, welche Ihr Herz verwirft, welche Ihr eigenes Interesse und das Interesse Ihres Volkes zurück stößt, und welche Ihre Pflicht als König Ihnen ausdrücklich verbietet: daß wir alsdann, in dem Angesichte der ganzen Welt, und auf die allerfeyerlichste Weise gegen diese ungültige Handlung, und gegen alles, was von derselben abhängen möchte, protestiren würden. Wir würden darthun, daß diese Handlung an sich null und nichtig ist: null und nichtig wegen des Mangels an Freyheit, null und nichtig wegen des Grundfehlers aller Arbeiten der usurpirenden Versammlung, daß nemlich dieselbe, weil sie keine Versammlung der Reichsstände ist, gar nichts ist. Wir stützen uns auf die Rechte

der

der ganzen Nation, wenn wir Beschlüsse verwerfen, welche dem, in den Vorschriften einstimmig ausgedruckten Wunsche derselben, geradezu entgegen sind. Wir würden in dem Namen der Nation, ungetreue Kommissarien nicht anerkennen, welche, dadurch, daß sie die erhaltenen Befehle nicht achten, und die ihnen anvertraute Vollmacht überschreiten, aufgehört haben Stellvertreter zu seyn. Wir würden behaupten, was ganz auffallend wahr ist, daß, da sie gegen ihre Vollmacht gehandelt haben, sie auch ohne Vollmacht gehandelt haben, und daß dasjenige, was sie nicht gesetzmäßig thun konnten, auch nicht auf eine gültige Weise genehmigt werden könne.

Unsere Protestation, von uns unterschrieben, so wie von allen Prinzen Ihres Geblütes, die sich bey uns befinden, würde eine gemeinschaftliche Protestation des ganzen Hauses Bourbon seyn, welchem die zufälligen Ansprüche auf die Krone die Pflicht auflegen, dieses erhabene Depositum zu vertheydigen. Wir würden in Ihrem Namen protestiren, Sire, indem wir für Ihr Volk protestiren würden, für die Religion, für die Grundsätze der Monarchie und für alle Stände des Staates. Wir würden, für

Sie

Sie und in Ihrem Namen gegen dasjenige proteſtiren, welchem nur zum Scheine derſelbe aufgedrückt wäre. Da Ihre Stimme durch die Unterdrückung erſtickt iſt, ſo würden wir die nöthigen Wortführer derſelben ſeyn, und wir würden Ihre wahre Geſinnungen ausdrücken, ſo wie dieſelben in dem Eyde bey Ihrer Thronbeſteigung enthalten ſind; ſo wie dieſelben durch die Handlungen Ihres ganzen Lebens beſtätigt ſind; ſo wie ſich dieſelben in der Erklärung gezeigt haben, welche Sie ergehen ließen, ſobald Sie nur einen Augenblick frey waren. Sie können nicht, Sie dürfen nicht andere Geſinnungen haben, und Ihr Wille iſt nur in ſolchen Schriften enthalten, wo derſelbe frey ſich zeigen konnte.

Wir würden im Namen Ihres Volkes proteſtiren, welches in ſeinem Wahnſinne nicht einzuſehen fähig iſt, wie ſehr dieſes Blendwerk einer neuen Konſtitution, welches man vor ſeinen Augen glänzen läßt, und vor welchem man es vergeblich ſchwören läßt, ihm ſchädlich ſeyn würde. Wenn dieſes Volk nicht mehr ſein rechtmäßiges Oberhaupt anerkennt, nicht mehr ſein wichtigſtes Intereſſe einſieht, und ſich ſeinem Verderben zuführen läßt wenn daſſelbe, durch trügeriſche Verſpre-

sprechungen geblendet, nicht einsieht, daß man es auffordert, dasjenige, was für seine Sicherheit bürgt, dasjenige, was seine Ruhe erhält, den Grund, worauf seine Erhaltung beruht, und alle Bande seiner bürgerlichen Verbindung, selbst zu zerstöhren, so muß man für dasselbe die Herstellung aller dieser Dinge verlangen; man muß es vor seiner eigenen Wuth sichern.

Wir würden für die Religion unserer Väter protestiren, welche in ihren Lehrsätzen, in ihrem Gottesdienste, und in ihren Dienern angegriffen ist: und um das Unvermögen zu ersetzen, in welchem Sie sich befinden würden, Ihre Pflichten, als ältester Sohn der Kirche, für jetzt selbst zu erfüllen, würden wir, in Ihrem Namen, die Rechte der Religion vertheydigen; wir würden uns den Beraubungen, welche dahin abzwecken, dieselbe verächtlich zu machen, widersetzen; wir würden uns mit Macht gegen Handlungen auflehnen, welche das Königreich mit allen Schrecken eines Schisma bedrohen; und wir würden laut unsere Anhänglichkeit an die, in dem Staate angenommenen geistlichen Grundsätze, bekennen, deren Beobachtung

tung aufrecht zu erhalten Sie geschworen haben.

Wir würden für die Grundsätze der Monarchie protestiren, von denen es Ihnen, Sire, nicht erlaubt ist, abzugehen; welche von der Nation selbst für unantastbar sind erklärt worden; und welche durch die Beschlüsse, die man Ihnen vorlegt, von Grund aus umgeworfen werden würden; vorzüglich durch diejenigen, welche, dadurch, daß sie den König von allem Antheile an der gesetzgebenden Gewalt ausschließen, das Königthum selbst abschaffen; durch diejenigen, welche die Stützen desselben vernichten, indem sie allen Zwischenrang aufheben; durch diejenigen Beschlüsse, welche, indem sie alle Stände gleich machen, sogar den Grundsatz des Gehorsams vernichten; durch diejenigen, welche dem Monarchen die wichtigsten Geschäfte der monarchischen Regierung entziehen, und welche ihn in denjenigen Geschäften, die sie ihm übrig lassen, untergeordnet machen; durch diejenigen Beschlüsse, welche das Volk bewafnet, die öffentliche Kraft vernichtet haben, und welche, indem sie alle Gewalten unter einander werfen, in Frankreich die Volkstyranney eingeführt haben.

Wir

Wir würden für alle Stände des Staates protestiren, weil, unabhängig von der, gegen die ersten beyden Stände ausgesprochenen, unerträglichen und unmöglichen Aufhebung, alle Stände beleidigt, angegriffen und geplündert worden sind. Wir hätten zu gleicher Zeit die Rechte der Priester zurück zu fordern — welche nur für das Interesse des Himmels, und für die Geschäfte ihres heiligen Dienstes einen standhaften und großmüthigen Widerstand haben zeigen wollen; — die Rechte des Adels — welcher mehr empfindlich für die dem Throne widerfahrenen Mißhandlungen, dessen Stütze er ist, als für die Verfolgung, welche er leiden muß, Alles aufgeopfert, um durch einen glänzenden Eifer zu beweisen, daß kein Hinderniß einen französischen Ritter abhalten kann, seinem Könige, seinem Vaterlande und seiner Ehre getreu zu bleiben; — die Rechte der Gerichts-Höfe — welche mehr als die Beraubung ihres Standes bedauren, sich genöthigt zu sehen, über den Mangel an Justiz, über die Straflosigkeit der Verbrechen, und über die Verletzung der Gesetze, über welche sie eigentlich zu wachen haben, stillschweigend seufzen müssen; — und überhaupt die Rechte aller

der-

derjenigen, die irgend etwas besitzen, weil es in Frankreich kein Eigenthum giebt, das unangetastet geblieben wäre, keinen rechtschaffenen Bürger, der nicht gelitten hätte.

Wie könnten Sie, Sire, aufrichtig und gültig die vorgebliche Konstitution genehmigen, welche so großes Unglück veranlaßt hat? Als Nutznießer besitzen Sie den Thron, welchen Sie von Ihren Vorfahren geerbt haben. Sie können weder die ursprünglichen Rechte desselben vergeben, noch die konstitutionsmäßige Grundlage desselben zerstöhren, auf welcher derselbe ruht. Da Sie Ihren Unterthanen Gerechtigkeit schuldig sind, so dürfen Sie nicht dem wesentlichen königlichen Geschäfte entsagen, denselben durch die gesetzmäßig vorhandenen Gerichtshöfe Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und die Aufsicht über die Verwaltung derselben selbst zu übernehmen. Als Beschützer der Rechte aller Stände, und der Besitzungen einer jeden Privatperson, dürfen Sie nicht dieselben verletzen, und durch die allerwillkührlichste Unterdrückung vernichten lassen. Endlich dürfen Sie, als Vater Ihres Volkes, dasselbe nicht der Unordnung und der Anarchie überlassen.

Wenn das Laster, welches Sie bestürmet, und die Gewaltthätigkeit, welche Ihnen die Hände bindet, Ihnen nicht erlauben sollten, diese heiligen Pflichten zu erfüllen: so werden dieselben dennoch nichts desto weniger mit unauslöschlichen Zügen in Ihrem Herzen eingegraben bleiben, und wir werden Ihrem wirklichen Willen nachkommen, wenn wir, soviel von uns abhängt, die Unmöglichkeit ersetzen, in welcher Sie sich befinden, denselben auszuüben.

Sollten Sie sogar uns dieses verbieten, und sollten Sie Sich genöthigt sehen, Sich für frey zu erklären, indem Sie uns dieses verbieten: so könnte ein solches Verbot, welches recht auffallend Ihren Gesinnungen entgegen seyn würde, weil es den ersten Ihrer Pflichten entgegen wäre; ein solches Verbot, mitten aus Ihrer Gefangenschrft gegeben — denn diese hört nicht auf, ehe nicht Ihr Volk zu seiner Pflicht, und Ihre Soldaten zu der Unterwürfigkeit zurück kehren; — ein solches Verbot, welches eben so viel gelten würde, als Alles, was Sie thaten, ehe Sie Paris verließen, und was Sie nachher wiederriefen; ein solches Verbot — welches eben so nichtig seyn müßte, als die Genehmigungsakte, gegen welche zu protestiren wir uns genöthiget sehen würden —

könnte

könnte ganz gewies uns nicht verleiten, an unserer Pflicht verrätherisch zu handeln, Ihr Interesse aufzuopfern, und nicht zu thun, was Frankreich unter solchen Umständen von uns zu erwarten ein Recht hätte. Wir würden, Sire, Ihren wirklichen Befehlen gehorchen, indem wir abgenöthigten Verbothen entgegen handelten, und wir würden ihrer Genehmigung gewies seyn, wenn wir die Gesetze der Ehre befolgten. Unsere gänzliche Unterwürfigkeit ist Ihnen allzu gut bekannt, als daß Sie jemals an derselben zweifeln sollten. Möchten wir uns bald in dem glücklichen Zeitpunkte befinden, in welchem Sie in völliger Freyheit uns werden in Ihre Arme eilen sehen, um in denselben die Huldigung unseres Gehorsams zu wiederholen, und allen Ihren Unterthanen das erste Beyspiel desselben zu geben.

Wir sind, Sire, unser Bruder und Herr, Euer Majestät unterthänigste und gehorsamste Brüder, Diener und Unterthanen.

Auf dem Schlosse zu Schönbornslust bey Koblenz, den 10. Sept. 1791.

Ludwig Stanislaus Xavier.
Karl Philipp.

Die Prinzen vom Stamme Conde' wendeten sich in einem besondern Schreiben an den Monarchen. Es lautete also:

Sire!

Ihre erhabenen Brüder haben uns den Brief mitgetheilt, welchen dieselben an Ew. Majestät geschrieben haben. Sie haben uns erlaubt, Ihnen selbst bezeugen zu dürfen, daß wir mit unserm Herzen und unserm Verstande Alles dasjenige bestätigen, was dieser Brief enthält; daß wir von denselben Gesinnungen durchdrungen, von denselben Absichten belebt, und in denselben Beschlüssen unerschütterlich sind. Der Eifer, von welchem sie uns das Beyspiel geben, ist von dem Blute, welches in unsern Adern fließt, unzertrennlich; von diesem Blute, welches jederzeit bereit ist, für den Dienst des Staates zu fließen. Als Franzosen und Bourbons von ganzer Seele muß unser Unwille auf den höchsten Grad steigen, wenn wir sehen, daß niederträchtige Partheygänger Ihre Wohlthaten durch Frevelthaten vergelten, Euer königl. Majestät mißhandeln, alle Oberherrschaft verkennen, alle göttliche und menschliche Gesetze unter die Füsse treten, und die Absicht haben,

ben, ihr ungeheures System auf den Trümmern unserer alten Konstitution aufzubauen! Alle unsere Schritte, Sire, werden von Prinzen geleitet, deren Weisheit eben so groß ist, als ihr Muth, und als die Empfindsamkeit ihrer Seele. Indem wir ihren Schritten folgen, sind wir sicher, standhaft auf dem Weg der Ehre zu wandeln. Unter diesem edlen Schutze wiederholen wir in Ihre Hände, als Prinzen von Ihrem Geblüte, und als französische Edelleute, den Eyd, Ihrem Dienste getreu zu sterben. Eher wollen wir alle umkommen, als zugeben, daß das Laster siege, daß der Thron herabgewürdiget, und daß die Monarchie umgeworfen werde.

Wir sind mit der tiefsten Ehrerbietung, Sire, Euer Majestät unterthänigste, gehorsamste und getreueste Diener und Unterthanen.

Worms
d. 11. Sept. 1791.

Ludwig Joseph von Bourbon.
Ludwig Heinrich Joseph von Bourbon.
Ludwig Anton Heinrich von Bourbon.

Als der König diese Briefe erhielt, so hatte er bereits seinen Entschluß gefaßt, und es blieb ihm weiter nichts mehr übrig, als das Joch zu tragen, welches die Konstitution ihm auferlegte, und in dem Labyrinthe umher zu irren, in welches sie ihn einschloß.

Die Versammlung hatte im Februar 1791 dekretirt, daß die Obersten, welche in diesem Charakter zehen Jahre lang gedient hatten, und die zwölf Jahre lang im Dienst stehenden Oberst-Lieutenants für ihren Abtrit den Feldmarschalls-Charakter erhalten sollten. Diese Erlaubniß machten sich viele von ihnen zu Nutze, welches eine beträchtliche Lücke bey der Armee veranlaßte. Der Minister Duportail, welcher während der Gefangenschaft des Königs die Attribute der ausübenden Gewalt besaß, veranstaltete auf den 25. October eine sehr zahlreiche Promotion der Obersten und der Oberst-Lieutenants. Diese Offiziere und überhaupt alle diejenigen, welche seit dem 5. Oktober 1789 avancirt waren, wurden konstitutionelle Offiziere genannt. In den Augen schwärmerischer Köpfe, die um die Prinzen waren, oder derjenigen Offiziere, deren Ehrgeiz durch die Verweigerung eines Avancements beleidigt worden war,

war, galt es für einen großen Fehler, wenn man ein konstitutionelles Avancement angenommen hatte. Wie der Kriegsminister die Promotion veranstaltete, so ertheilte er zwey Drittheile der Stellen den ältesten Offizieren und das letzte Drittheil nach freyer Wahl. Unter den Ernannten befanden sich mehrere ausgewanderte Offiziere; andere wollten erst warten, ob der König die Konstitution annehmen würde oder nicht. Einige ließen ihre Ernennung von den Prinzen bestätigen, versicherten sie zugleich ihrer Ergebenheit und ihrer Bereitwilligkeit, auf das erste Zeichen mit ihren Soldaten, deren Zutrauen sie zu besitzen vorgaben, zu erscheinen. Andere wollten sich Mühe geben, ihnen die Gränzplätze auszuliefern.

Durch diese kühnen Versprechungen irre geleitet, glaubten die Prinzen einen Theil der französischen Armee auf ihrer Seite zu haben; aber in sehr kurzer Zeit machte die Unvorsichtigkeit ihrer Anhänger und die Wachsamkeit der Jakobiner ihren Erwartungen ein Ende. Die Offiziere, welche mit den Prinzen in Verbindung stunden, oder deren Anhänglichkeit an das Revolutions-System zweifelhaft war, wurden von ihren Untergebenen verjagt, oder genöthiget, sich zu ent-

fernen, nachdem sie Beleidigungen aller Art hatten erdulden müssen. Die Soldaten blieben im Dienste der Nation, und nur die Offiziere giengen einzeln zu den Prinzen über. Sie hoften bey denselben eine gute Aufnahme und Entschädigung für das dargebrachte Opfer zu erhalten. Aber die Ehrsüchtigen, welche ihnen voran gegangen waren, schilderten sie als ungewisse und unentschlossene Leute, und deswegen wurden sie meistens sehr kalt, ja zuweilen sogar mit Zeichen einer wahren Geringachtung aufgenommen. Ueberhaupt erwarb man sich durch die längere Zeit der Auswanderung auch eine größere Achtung. Diejenigen, welche ihre Dienste nach der Zeit berechneten, die sie in den Antichambern, den Gasthöfen oder auf den Koffeehäusern zu Coblenz und Worms zugebracht hatten, unterwarfen das Betragen und die Grundsätze derjenigen, welche erst spater zu der Fahne der Prinzen geflohen waren, einer strengen Kritik. Das Verdienst der Auswanderung wurde, wie die Grade des Thermometers, berechnet. Der im Jahr 1790 ausgewanderte Offizier blickte stolz auf den herab, welcher ein Jahr spater (vor der Abreise des Königs) das Königreich verlassen hatte. Die

nach

nach der Abreise des Königs ausgewanderten Offiziere wurden wieder weniger geachtet, und die Konstitutionellen würdigte man kaum eines Blickes. Ich werde mehr als einmal Gelegenheit haben, von diesem kindischen Unterschiede und dem Nachtheil zu sprechen, den er für eine ehrenvolle Sache, und für die Unternehmungen der Prinzen hatte. *)

*) Ich will hier blos vorläufig an einem Beyspiele zeigen, wie inquisitorisch man zu Coblenz verfuhr, und wie wichtig die längere Zeit der Auswanderung war. Ein erfahrner und geachteter Officier dessen Urtheil über die Revolution niemals zweifelhaft gewesen war, kam am 14. Junius 1792 nach Coblenz, länger als zwey Monate vor der Eröfnung des Feldzuges, den die Prinzen für nöthig hielten. Ein General, der in Frankreich nichts als Schulden zurück gelassen, und den Neuangekommenen ehemals gut gekannt hatte, empfieng den letztern sehr stolz, und sprach: „Es ist hohe Zeit, daß Sie ein„mal kommen, mein Herr, nachdem eine, „zwey, drey, vier Schlachten gewonnen wor„den sind.“ Der kürzlich ausgewanderte Offizier, der von der Armee nichts gesehen hatte, als die Adjutanten, und keine andere Schlachten, als welche die Spieler einander

Unter den vielen Dekreten, welche die Versammlung für das Militair ertheilte, befindet sich eines, das eben so gerecht als weise ist. Dieses Dekret nahm jedem Officier seine Stelle, der nicht zwey Monate nach der Verfallzeit seine Schuldscheine, Wechselbriefe und andere Obligationen einlößte.

Der

der zuweilen auf dem Rückwege aus dem Spielhause geliefert hatten, antwortete: „Herr General, darf ich Sie bitten, mir die Schlachten anzuzeigen, welche Sie in meiner Abwesenheit gewonnen haben?“ Der General nannte mit vielem Wortgepränge die geringen Vortheile, welche die Oesterreicher in den Monaten April und May 1792 bey Tournay, Mons und Maubeuge erhalten hatten. Erstaunt über die Thorheit und Prahlerey des Generals sagte der Ausgewanderte: „Der Sieg ist leicht, wenn „man hundert Meilen vom Schlachtfelde „entfernt lebt.“ Er entfernte sich mit einem tiefen Seufzer über den allgemein herrschenden Schwindelgeist, der ihn voraussehen ließ, daß die Unternehmungen der Prinzen einen kläglichen Ausgang nehmen würden. Ich werde in der Folge Gelegenheit finden, mehr hievon zu sagen, und dem Leser merkwürdige Anekdoten hierüber mitzutheilen.

Der 18. September war der Tag, den das Municipal-Korps zur Bekanntmachung der Konstitution bestimmt hatte. Diese Ceremonie nahm früh um acht Uhr ihren Anfang und dauerte einen Theil des Tages. Es wurde alles angewendet, diesen Tag feyerlich und prachtvoll zu machen. Eine zahlreiche Begleitung, ein allgemeiner Zusammenfluß der National-Garden, Musikchöre auf öffentlichen Plätzen, Oden und patriotische Gesänge, verherrlichten die Vereinigung des Monarchen mit der Nation. Die Proklamation lautete also:

Die Nation, das Gesetz, der König. Bürger! Die konstituirende National-Versammlung, welche während den Jahren 1789 1790 und 1791 ihre Sitzungen hielt, und am 17. Junius 1789 die Arbeit an der Konstitution anfieng, hat am 3. September 1791 dieselbe glücklich zu Ende gebracht. Die Konstitutionsakte ist von dem Könige an dem 14. desselben Monats feyerlich angenommen und unterzeichnet worden. Die konstituirende National-Versammlung überziebt dieselbe der Treue des gesetzgebenden Körpers des Königs und der Richter, so wie auch der Wachsamkeit der Hausväter, den Wäbern und Müttern, der Anhänglichkeit der jungen Bürger, und dem Muthe aller Franzosen. Es

Es ist unmöglich den Enthusiasmus und die Freude zu schildern, welche unter dem Volke herrschten. Statt des Volksgebrülls, das beständig ertönt hatte, hörte man jetzt mit Vergnügen den für die Franzosen sonst so theuren Ausruf: Es lebe der König.

Die Lustbarkeiten, welche auf den Nachmittag veranstaltet worden waren, übertrafen noch die Vergnügungen des Vormittags. In den Elisäischen Feldern wurde um 5 Uhr des Abends ein Luftballon von außerordentlicher Größe mit verschiedenen allegorischen Figuren geziert, und an einen Nachen bevestigt, welcher die Gestalt eines Hahns hatte, und in welchem sich zween Luftschwimmer befanden, in die Höhe gelassen. Gegen neun Uhr wurde die ganze Stadt erleuchtet, selbst das Palais Bourbon und Luxembourg nicht ausgenommen, ob es gleich die Wohnung der ausgewanderten Prinzen war. Unter den mannigfaltigen Gegenständen, welche in den verschiedenen Quartieren der Hauptstadt das Auge ergötzten, zogen vornemlich die Erleuchtung des Gartens der Thuillerien und der Elisäischen Felder die Aufmerksamkeit auf sich. Die dichten und bedeckten Alleen dieses Belustigungs-Platzes, welcher mit Guirlanden und gefärbten

ten Lampen bedeckt waren, schienen in Feuer zu stehen. Hier und da waren, in einiger Entfernung von einander, Musikanten vertheilt, welche das Volk zu frohen Tänzen aufforderten, und Erfrischungen wurden im Ueberflusse ausgetheilt. Gegen Mitternacht wurde ein prächtiges Feuerwerk abgebrannt, bey dem die geschicktesten Künstler die größte Verschiedenheit und alle Hülfsmittel der Pyrotechnie angewendet hatten. Während dieses Festes herrschte die größte Ordnung. Der König und die Königinn fuhren durch die Stadt, und beyde hatten die Freude, ihr Lob ertönen zu hören, und Beweise von Zuneigung zu empfangen, die sie so lange hatten entbehren müssen. Herr de la Fayette, der sie begleitete, wurde überall mit Freude und mit Ausdrücken eines wiederholten Dankes aufgenommen.

Am 20. September fuhren der König und die Königinn nach dem Opernhause, um daselbst die Oper Castor und Pollux zu sehen. Die Zuschauer benutzten verschiedene Anspielungen zu einer Anwendung auf den Monarchen und seine Familie, und sie bezeugten denselben die lebhafteste Freude über ihre Gegenwart.

Die

Die Municipalität hatte den 25. September zu neuen öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt. Aber auf die Vorstellung mehrerer Mitglieder derselben beschloß sie die Summen, welche die Erleuchtung kosten sollte, zur Unterstützung der Armen anzuwenden. Der König, welcher hievon Nachricht bekam, hielt dieß für eine gute Gelegenheit, um dem Volke seine Zufriedenheit zu beweisen. Er entschloß sich, die zu den öffentlichen Lustbarkeiten nöthige Summe selbst herzugeben. Demzufolge schrieb am 23. September der Minister des Innern folgenden Brief an Herrn Bailly.

Der König — gerührt durch die Beweise der Liebe, welche die Einwohner der Hauptstadt Ihm gegeben haben — wünscht, der öffentlichen Freude eine neue Gelegenheit zu verschaffen, sich zeigen zu können. Seine Majestät haben mir aufgetragen, Ihnen Nachricht zu geben, daß Dieselben am künftigen Sonntage, am 25. des laufenden Monats, die Thuillerien sowohl, als die Elisäischen Felder werden erleuchten lassen. Seine Majestät empfiehlt Ihnen, für die Erhaltung der Sicherheit die nöthigen Maaßregeln zu nehmen.

Diese

Diese Feyerlichkeit war noch glänzender als die erstere. Ueberall waren Geschicklichkeit und Geschmack gepaart, und beförderten die Freude der Zuschauer.

Der König machte sich nun auch das Verdienst, an der Wohlthätigkeit der Municipalität Theil zu nehmen. Er sandte deswegen am 26. September dem Herrn Bailly folgenden Brief:

Mein Herr! Ich wollte den Zeitpunkt der geendigten Konstitution durch ein öffentliches Fest selbst ankündigen. Aber die Königinn und ich haben Uns zu gleicher Zeit nach dem Zustande der Armen erkundigt, welcher Uns unaufhörlich am Herzen liegt. Wir haben eine Summe von 50,000 Livres zu der Erquickung derselben bestimmt, und ich habe geglaubt, Ihnen auftragen zu müssen, daß Sie diese Summe unter die verschiedenen Sektionen der Stadt Paris, im Verhältnisse des Bedürfnisses einer jeden, vertheilen wollen. Ich bin überzeugt, daß Sie sich dieser Sorge auf eine Art entledigen werden, welche meinen Gesinnungen am angemessensten seyn wird.

Um dem Vorwurfe einer perpetuirlichen Dauer auszuweichen, dekretirte die Versamm-

lung

lung, daß am 30. September ihre Sitzungen ein Ende nehmen würden. Vorher ertheilte sie noch einige wichtige Dekrete, deren Innhalt hier eine Stelle verdient.

Am 17. September proponirte Herr Emery eine neue Eydesformel für die Offiziere und die Soldaten. Sie wurde in folgenden Ausdrücken angenommen.

Für die Offiziere: Ich schwöre, der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu seyn; aus allen Kräften die Konstitution aufrecht zu erhalten, und die militairischen Verordnungen zu vollziehen, und vollziehen zu lassen.

Für die Soldaten: Ich schwöre, der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu seyn; die Konstitution zu vertheydigen; niemals meine Fahne zu verlassen, und mich in Allem den Vorschriften der militairischen Disciplin zu unterwerfen.

Das unaufhörliche Eyd ablegen, welches die Versammlung eingeführt hatte, verdrängte alle Achtung gegen diese religiösen und bürgerlichen Handlungen. Sonst war der Eyd für einen Franzosen die heiligste Verpflichtung, und lieber hätte er sein Leben aufgeopfert als denselben gebrochen. Seit dem Ausbruche

der

der Revolution hingegen trieben viele Bürger und ſelbſt Militairperſonen den ſträflichſten Leichtſinn mit ihren Verſprechungen. Die meiſten Eyde wurden allerdings tyranniſch abgezwungen, aber unſtreitig wäre es rühmlicher geweſen, dem Drucke zu widerſtreben, als ſich der Tyranney der Neuerer zu unterwerfen. Ein bemerkungswerther Umſtand, der zugleich beweißt, daß auch die Bosheit zuweilen Anwandlungen von Rechtſchaffenheit hat, iſt dieß, daß die Jakobiner — wenn auch Eigennutz und Verſchiedenheit der Meynungen ſie entzweyte und gänzlich trennte, — doch niemals die Geheimniſſe der Propaganda, die Zahl der Verbündeten, ihre Hilfsquellen und Korreſpondenten, bekannt machten, und überhaupt nie die Treue brachen, die ſie beym Eintrit in den Klub angelobten. Vielleicht war das Schweigen der Unzufriedenen eine Wirkung der Furcht vor der ſchröcklichen Rache dieſer Sekte und des Beſorgniſſes, den ſpitzigen Dolchen dieſer infamen Böſewichter zu unterliegen.

Das Publikum ſtund in der Erwartung, die National-Verſammlung würde vor dem Ende ihrer Sitzungen eine ausführliche Rechnung von dem Zuſtande der Finanzen, welche ſie verwaltet hatte, bekannt machen, und die

Verwendung der ungeheuren Summen anzeigen, welche sie gebraucht hatte. Seit langer Zeit war ein Bericht darüber versprochen worden. Endlich bestieg der Herr von Montesquiou die Rednerbühne, und verlas eine ausführliche Schrift über die Beschaffenheit der Finanzen vor der Zusammenberufung der Stände des Reichs, während der Regierung der National-Versammlung und nach dem Ende ihrer Arbeiten. Dieser künstlich eingerichtete Bericht enthielt statt eines befriedigenden Details nichts als Deklamationen, Hypothesen, und Voraussetzungen. Statt einer umständlichen Auseinandersetzung des Activ- und Passiv-Zustandes, einer Anzeige der Ursachen und der Beschaffenheit der verschiedenen Ausgaben hörte man nichts als eine ins dunkle gestellte Beschönigung der verübten Räubereyen. Alle Augenblicke erschallte eine pomphafte Lobrede auf die Bemühungen der Versammlung, eine bittere Kritik der ehemaligen Finanzverwaltung, und die Schilderung der frohen Aussichten in die Zukunft, wegen der reichen Hülfsquellen, der rückständigen Abgaben, und des Werthes der verkäuflichen National-Güter. Die National-Versammlung nahm diese angebliche Rechnung ohne nähere

Prüfung

Prüfung an. Die Mitglieder auf der rechten Seite bekämpften mit großem Nachdruck dieſe deſpotiſche Handlung des größern Theils der Verſammlung; aber ihre Vorſtellungen blieben ohne Wirkung. Am 28. September wagte der Abbe Maury einen neuen Verſuch. Er ſuchte zu beweiſen: 1) daß die Verſammlung Rechnung ablegen müßte; 2) daß die Rechnung des Herrn von Montesquiou ein bloßer (mit Beleidigungen angefüllter) Roman ſey. Die Herren von Folleville, Foucault, Montlauſier und mehrere andere beſtunden ebenfalls auf der Ablegung der Rechnung, aber das Lärmen und Schreyen auf den Gallerien und in der Verſammlung unterdrückte ihre Sprache. Endlich erhielt Herr D'andre*)

*) Herr D'andre war ein Errath beym Parlement in Provenze. Sein Auſſehen und Betragen war gemein; aber im Reden beſaß er viele Fertigkeit, auch fehlte es ihm nicht an Kopf und Einſichten, von denen er aber einen ſchlimmen Gebrauch machte. Wahrſcheinlich hatte er eben ſo wenig, als ein großer Theil ſeiner Kollegen, ſich geſäumt, ſein Glück während den Sitzungen der Verſammlung zu machen. Gegen das Ende des Jahrs 1791 wollte er einen Verſuch machen,

einen Augenblick, da es still war. Er behauptete: Die Reklamationen der rechten Seite seyen eine Erfindung der Unzufriedenen, die dadurch der guten Sache zu schaden suchten, weil ihnen alle ihre Unternehmungen mislungen wären. Aber diese Bewegungen würden — nach seiner Versicherung — die Freunde der Freyheit nicht in Furcht setzen, die jetzt nur noch zwey Tage lang die Rechte des Volkes vertheydigen könnten. Er schloß mit der Bitte an die Versammlung: sie möchte zu der Ordnung des Tages schreiten. Da der Tumult fortwährte so

chen, ob er in Handelsgeschäften eben so glücklich wäre, als in Angelegenheiten der Gesetzgebung. Er legte in der Hauptstadt ein großes Spezerey-Magazin an; aber kaum hatte er sich eingerichtet, so fiel es dem Volke ein, die Gewölbe der Specereykrämer zu plündern. Es begab sich vor das Magazin des neuen Kaufmanns, und in Gemäßheit der Bekanntmachung der Rechte des Menschen, mußten die Oele, Seifen und der Puder des lieben D'andre sich plötzlich eine Veränderung des Besitzers gefallen lassen. Wahrscheinlich hat sich Herr D'andre nach dieser unglücklichen Spekulation nach England begeben.

so wandte sich Herr Lavie mit folgenden Worten an die Mitglieder auf der rechten Seite: die neuen Deputirten sehen hier eine Probe eures Betragens seit zwey Jahren her; aber wir werden Euch bey den Departementern rekommandiren. Gerechtigkeit! Gerechtigkeit! rief die rechte Seite. Herr Lavie, dessen Aeusserung eben so unschicklich als tadelnswerth war, bekam die Ehrentittel eines ehrloſen, boshaften Mannes. Die Ruhe ward erst dann wieder hergestellt, als sich die Deputirten ganz müde gesprochen hatten; und so wurde die Weissagung erfüllt, daß man sich trennen würde, wie man gelebt hätte.

Weil die Bewohner der Hauptstadt die gehofte Finanzrechnung nicht bekamen, so rächten sie sich mit ihrer gewönlichen Heiterkeit durch Gesänge, die selbst vor dem Eingange der Versammlung erschallten. Unter diesen Zeitprodukten verdient das folgende hier eine Stelle, weil es beweist, mit welchem Leichtsinn der Franzose auch über sehr wichtige und ihn sehr nahe angehende Dinge scherzt.

I.

Adieu trés chers Legislateurs,
Voici la fin de nos malheurs,

Mais rendez-nous vos comptes.
Vous avez épuisé l'argent,
Eh bien! dites pourquoi? comment?
Et rendez-nous vos comptes.

2.

La France est sans dessus dessous,
On ne voit que papiers et sous.
Ah! rendez-nous vos comptes;
Chers représentans, pour adieux
Ne donnez pas des comptes bleus.
Nous voulons de bons comptes.

3.

Le peuple est citoyen actif,
Mais il devient exécutif,
Quand il n'a pas son compte.
Il peut, s'il croit qu'il n'est pas clair,
Vous faire rendre un compte en l'air.
Rendez-lui donc son compte.

Um die Wirkung zu hemmen, welche der Bericht des Herrn Ludwig von Noailles erzeugen konnte, erhielt der Kriegsminister den Befehl, eine beruhigende Anzeige von den Vertheidigungsanstalten und dem Zustande der Gränzen zu machen. Der Minister sprach also: Die

Die ganze Gränze auf der deutschen Seite ist in guter Ordnung; alle Plätze sind in dem besten Zustande und reichlich mit Geschütz versehen. Ueberall hat man Verschanzungen, Palissaden und alles dasjenige angebracht, was eine Armee in ihrem Marsche aufhalten kann: auch sind Schleußen angelegt worden, um die Thäler, in welchen die Feinde sich lagern könnten, unter Wasser setzen zu können; kurz alles ist in Bereitschaft gesetzt worden. Sollten Feinde anrücken, ehe wir ein Treffen liefern könnten, so würden sie lange genug bey Belagerungen sich aufhalten müssen, und diese Belagerungen würden Hülfsmittel erfordern, welche diejenigen nicht besitzen, die das Gerücht als unsere Feinde bezeichnet. Die Gränzen gegen Savoyen und die Pyrenäen sind in drey oder vier Wochen mit Schnee bedeckt, und dieser wird in Verbindung mit den übrigen getroffenen Vertheydigungs-Anstalten, eine zweyfache, ganz unzugängliche Schutzmauer bilden. Auch auf der Seeseite werden Maaßregeln ergriffen, die ganz überflüssig wären, wenn sie nicht unsere Zuversicht bestärkten. Endlich sind die Magazine zur Unterhaltung der Menschen und Thiere auf Kriegsfuß gesetzt worden. Die Linien-

truppen auf der deutschen Seite bestehen aus 90 tausend Mann Infanterie, 24 tausend 600 Reutern und 60 Bataillons National-Garden. Diese Macht steht unter dem Kommando der Herren Luckner und von Rochambeau. Es ist für nützlich erachtet worden, Lager zu schlagen, alles ist dazu bereit, daß man sogleich zur Ausführung schreiten kann. Ferner kann ich auch von der Wiederherstellung der Kriegszucht bey der Armee sehr angenehme Nachrichten kund thun. Das Regiment Dauphine ausgenommen, welches bey der Unordnung verharrt, befolgen alle übrigen Truppen die militairische Disciplin, denn der Soldat ist der Unabhängigkeit allmählig müde, und kehrt wieder in die Gränzen der Pflicht zurück. Die Herren Luckner und Rochambeau haben sich die Bewirkung dieser glücklichen Veränderung aufs äußerste angelegen seyn lassen, und die Vollendung der Konstitution, so wie die Annahme derselben vom Könige, werden durch Vermehrung des gegenseitigen Zutrauens auch auf die gute Disciplin bey den Truppen einen wirksamen Einfluß haben.

Die National-Versammlung befahl diese Rede, welche ihren ganzen Beyfall hatte, durch den Druck weiter bekannt zu machen.

Der

Der größere Theil der Versammlung, welcher damals aus Royalisten und Konstitutionellen bestund, wünschte schon lange Zeit die außerordentliche Gewalt der Klubs, deren Despotismus er zum öftern erfahren hatte, bezähmt zu sehen. Die Grundsätze dieser Gesellschaften zielten auf die Ausrottung aller Gesetze und Regierungsformen, und auf die Einführung einer allgemeinen Demokratie ab. Wenn die Konstitution im Ansehen erhalten werden sollte, so mußte die Herrschaft der Klubs eingeschränkt, ihre Beherrschung der verwaltenden und richtenden Korps verhindert, und ihr Einfluß auf die Gesinnung des Volkes aufgehoben werden. Die Versammlung hatte sich der Beyhülfe der Klubs zur Gründung der Revolution bedient, aber wie war es möglich, denselben eine Macht wieder zu entreissen, die sie ihnen selbst in die Hände gegeben hatte? Sie machte einen Versuch zur Erreichung dieses Zwecks durch die Annahme eines Dekrets, welches Herr Chapelier vorschlug. Aber die Jakobiner verlachten, im Vertrauen auf ihre Obermacht, die letzten Anstrengungen ihrer Gegner, und die Gewißheit der Straflosigkeit vermehrte ihre Frechheit. Das Dekret lautete also:

Die National-Versammlung, in Erwägung, daß keine Gesellschaft, kein Klub und keine Verbindung von Bürgern, unter irgend einer Gestalt eine politische Existenz haben, oder irgend einen Einfluß, oder eine Aufsicht über die Handlungen der konstitutionsmäßigen Gewalten, und der gesetzmäßigen Obrigkeiten ausüben kann, daß sie, unter keinem Vorwande in einem gemeinschaftlichen Namen erscheinen können, um Bittschriften zu übergeben, um Gesandtschaften abzusenden, um öffentlichen Festen beyzuwohnen, oder um irgend eines andern Gegenstandes willen, hat beschlossen, wie folgt:

Erster Artikel.

Sollte eine Gesellschaft, ein Klub oder eine Verbindung von Bürgern sich erlauben, einen öffentlichen Beamten, oder auch einen bloßen Bürger vorzufordern, oder der Vollziehung der Befehle irgend einer gesetzmäßigen Obrigkeit Hindernisse in den Weg zu legen; so sollen diejenigen, welche bey den Berathschlagungen den Vorsitz gehabt haben, oder welche zu der Vollziehung derselben irgend etwas beygetragen haben, zufolge einer Anklage des Prokurator, Syndikus des Departements,

von

von den Gerichtshöfen verurtheilt werden, zwey Jahre lang auf dem Verzeichniſſe der Bürger ausgeſtrichen zu werden, und während dieſer Zeit für unfähig erklärt ſeyn, irgend ein öffentliches Amt zu bekleiden.

Zweyter Artikel.

Im Falle die genannten Geſellſchaften, Klubs oder Verbindungen von Bürgern, irgend eine Bittſchrift in dem gemeinſchaftlichen Namen aufſetzen würden; im Falle ſie, im Namen der Geſellſchaft, eine Geſandtſchaft wohin ſenden ſollten; und überhaupt, wenn ſie in irgend einem Falle unter der Geſtalt einer politiſchen Exiſtenz ſich zeigen ſollten: ſo ſollen diejenigen, welche bey den Berathſchlagungen den Vorſitz gehabt, die Bittſchriften überbracht, die Geſandtſchaften ausgemacht, oder irgend einen thätigen Antheil an der Vollziehung ſolcher Handlungen genommen haben, auf demſelben Wege verurtheilt werden, ſechs Monate lang von dem Verzeichniſſe der Bürger ausgeſtrichen, und von allen öffentlichen Aemtern ſuſpendirt zu ſeyn, und während derſelben Zeit für unfähig erklärt werden, zu irgend einer Stelle gewählt zu werden.

Dritter

Dritter Artikel.

Was aber diejenigen Mitglieder betrift, welche die in den vorhergehenden Artikeln genannten Verbrechen, begehen würden, ohne in dem Verzeichnisse der thätigen Staats-Bürger zu seyn: so sollen sie, jeder einzeln, zu einer Geldstrafe von 1200 Livres verurtheilt werden, wofern sie Franzosen sind; und von 3000 Livres, wenn sie Ausländer sind.

Vierter Artikel.

Die National-Versammlung dekretirt, daß der Bericht seines ehemaligen Konstitutions-Ausschusses mit dem gegenwärtigen Gesetze gedruckt und bekannt gemacht werden soll.

Am 27. September ertheilte die Versammlung zwey andere Dekrete, eines in Beziehung auf den Adel, das andere auf die Juden. Obgleich der Adel durch ein besonderes Dekret aufgehoben worden war, so wollten doch mehrere Glieder desselben die verbottenen Ehrenzeichen nicht ablegen, und in einigen Theilen des Königreichs unterstützten die Notarien und andere Civilbediente dergleichen Anmaßungen. Einige Mitglieder wollten, diese

Ver-

Vernachläßigung des Gesetzes sollte mit dem Pranger bestraft werden. Aber dieser allzuharte Vorschlag ward gemildert, und dafür ein Befehl ertheilt, dessen wesentlicher Innhalt folgender ist:

Alle Quittungen, Obligationen und andere Schriften, in welchen die Franzosen Benennungen angenommen hatten, welche durch die Konstitution aufgehoben wären, als z. B. die Titel, Herzog, Markis, Baron, Chevalier, Ecuyer und andere, sollten nichtig seyn, und vor der Justiz nicht gelten; sogar dann nicht, wenn diese Titel als alt und vor der Konstitution vorhanden angenommen würden. Diejenigen, welche diesem Gesetze zuwider handeln, sollen der Rechte eines thätigen Bürgers beraubt, und zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, welche sechsmal den Werth der feststehenden Steuer beträgt. Dieselbe Strafe sollen auch diejenigen leiden, welche Ordenszeichen tragen, die vermöge der Konstitution verbothen sind. Die Richter sollen darauf sehen, daß dieses Gesetz befolgt werde, oder im Unterlassungsfall einer harten Bestrafung gewärtig seyn; die Notarien hingegen dürfen Schriften, in welchen dergleichen Benennungen vorkommen, gar

nicht

nicht annehmen, und die Registratoren nicht eintragen, bey Strafe der Absetzung.

Dieses Dekret, welches alle Menschen zu dem Grundsatze der natürlichen Gleichheit zurück führte, veranlaßte den Herrn Duport, sich dieser Gelegenheit zu bedienen, um den Juden alle Rechte der französischen Bürger zu verschaffen. Obgleich Herr Reubel Gegenvorstellungen machte, und bewieß, daß die Lebensweise der jüdischen Nation es verhindere, dieselbe den übrigen Bürgern gleich zu machen: so würde doch das Dekret zu Gunsten dieses Volkes durchgesetzt.

Jetzt eilten die vornehmsten Juden in den vornehmsten Städten des Königreichs — entzückt über den erhaltenen Vortheil — die von den Prinzen, Bischöfen, Herzogen und Markis verlassenen Schlösser und Palläste wieder zubevölkern. Die raubsüchtigen Israeliten, die sich mit dem Marke des Volkes bereichert hatten, machten vor den Augen der Familien, die sie ins Elend gestürzt hatten, einen eben so lächerlichen als empörenden Aufwand, und das erstaunte Volk sah nun endlich das unermeßliche Produkt des Wuchers und der Betrügerey einer Nation, die unaufhörlich und ganz methodisch an dem Ruin der Bürger arbeitet.

Am

Am 29. September meldete der Herr von Montesquiou der Versammlung, daß im Nationalschatze ungefehr hundert Millionen Livres wären: 16,971,819 Livres in baarem Gelde; 8,990,620 Livres in Assignaten, und das Uebrige in Wechselbriefen. Herr Camus setzte hinzu: daß von den zuletzt beschlossenen 600 Millionen Assignaten erst 235 Millionen ausgegeben worden seyen, daß daher das Uebrige der Nation zum beliebigen Gebrauche gehöre. Die Assignaten, welche der Nationalschatz vom Verkauf der National-Güter zurück erhalten hätte, und welche verbrannt worden wären, beliefen sich nach seiner Angabe auf 284 Millionen. Und hiemit war die Rechnung geschlossen, welche die Gesetzgeber vor der Nation ablegten.

Da die Versammlung voraus sah, daß der König in ihren Sitzungssaal kommen würde, um die Sitzungen zu beschließen: so dekretirte sie die Beobachtung des folgenden Ceremoniels:

1) So oft der König nach dem Orte der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers kommen wird, soll Ihn die Versammlung stehend empfangen; es soll aber dieselbe sitzend

und

und bedeckt seyn, sobald der König sitzend und bedeckt seyn wird.

2) Des Königs Platz soll in der Mitte des Saales seyn. Er soll einen mit Lilien gestickten Lehnstuhl haben; und die Minister sollen hinter Ihm seyn. Der Präsident soll, zu der Rechten des Königs, auf seinem gewöhnlichen Lehnstuhle sitzen.

3) Niemand soll den König anreden können; es geschehe denn zufolge eines von der Versammlung vorher gefaßten ausdrücklichen Beschlusses.

Kurz darauf erhielt der Präsident einen Brief vom König, in welchem er ihm meldete, daß er Morgen um drey in die Versammlung kommen würde.

Am 30. September ward die Konstitution von dem obersten Wappenherold, in Begleitung vier anderer Wappenherolde, auf den öffentlichen Plätzen der Hauptstadt feyerlich bekannt gemacht. An eben dem Tage wurde diese Proklamation auch angeschlagen. Sie lautete also:

Ludwig, von Gottes Gnaden, und vermöge des konstitutionsmäßigen Gesetzes des Staates König der Franzosen: allen Bürgern Unsern Gruß; Ich habe die Konstitution angenom-

genommen, und Ich werde alle meine Kräfte anwenden, um dieselbe aufrecht zu erhalten und vollziehen zu lassen. Das Ende der Revolution ist vorhanden. Es ist Zeit, daß die Wiederherstellung der Ordnung der Konstitution diejenige Stütze gebe, welche derselben gegenwärtig am nothwendigsten ist. Es ist Zeit, Europens Meynung über das Schicksal Frankreichs festzusetzen, und zu beweisen, daß die Franzosen würdig sind, frey zu seyn. Aber meine Wachsamkeit und meine Sorgfalt müssen auch durch die Hülfe aller Freunde des Vaterlandes und der Freyheit unterstützt werden. Durch Unterwürfigkeit unter die Gesetze; durch Verleugnung des Partheygeistes und aller Leidenschaften, welche mit demselben verbunden sind; durch eine glückliche Vereinigung der Gesinnungen, der Wünsche und der Bemühungen, wird die Konstitution sich befestigen, und die Nation wird alle die Vortheile genießen, welche ihr dieselbe darbietet. Jeder Gedanke an Intoleranz sey daher auf immer von uns entfernt! Der unüberlegte Wunsch der Unabhängigkeit werde nicht länger für Liebe der Freyheit gehalten! Jene schmähenden Bemerkungen, durch welche man das Volk aufzuwiegeln sucht, seyen auf immer

verbannt! Religionsmeynungen seyen nicht länger eine Quelle der Verfolgung und des Hasses! Ein jeder könne, wenn er die Gesetze beobachtet, nach Willkühr denjenigen Gottesdienst ausüben, welchem er zugethan ist. Weder von der einen noch von der andern Seite beleidige man nicht länger diejenigen, welche, indem sie verschiedenen Meynungen folgen, ihrem Gewissen zu gehorchen glauben;

Allein es ist nicht genug, Ausschweifungen zu vermeiden, zu welchen der Geist der Uebertreibung Euch verleiten könnte: Ihr müßt auch die Verpflichtungen erfüllen, welche das öffentliche Interesse Euch auflegt. Eine der ersten, eine der wichtigsten, ist die Bezahlung der Abgaben, welche von Euren Stellvertretern sind festgesetzt worden. Um die Versprechungen halten zu können, welche die Ehre der Nation geheiligt hat; um der innern Ruhe des Staates, um seiner äußern Sicherheit willen; ja um der Festgründung der Konstitution selbst willen, erinnere ich Euch an diese unabläßige Pflicht!

Bürger, die Ihr zu der Aufrechthaltung der Gesetze bewafnet seyd; National-Garden! vergeßt niemals, daß die Waffen, welche Ihr

tragt

tragt, Euch sind in die Hände gegeben worden, um die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Einnahme der öffentlichen Abgaben, und die freye Cirkulation des Getreides sowohl, als anderer Lebensmittel zu beschützen. Ihr müßt einsehen, daß die gegenseitige Gerechtigkeit und Nützlichkeit erheischt, daß unter den Einwohnern desselben Reichs der Ueberfluß dem Mangel zu Hülfe komme, und daß es der öffentlichen Kraft zukommt, die Thätigkeit des Handels zu begünstigen, als eines Mittels, welches den unfruchtbaren Jahrszeiten abhilft, welches die Ungleichheit der Erndte ersetzt, welches alle Theile des Reichs unter sich verbindet, und welches die mannigfaltigen Produkte ihres Erdreiches und ihres Kunstfleißes Allen gemein macht.

Und Ihr, die das Volk gewählt hat, um über seinen Vortheil zu wachen; Ihr auch denen dasselbe die furchtbare Gewalt anvertraut hat, über seine Güter, über die Ehre und über das Leben der Bürger zu sprechen; Ihr ferner, welche dasselbe ernannt hat, um seine Streitigkeiten zu entscheiden, Ihr Mitglieder der verschiedenen verwaltenden Körper, Ihr Richter der Gerichtshöfe, Ihr Friedens-

richter, ich empfehle Euch, über die Wichtigkeit und über die Würde Eurer Aemter reiflich nachzudenken. Bekleidet dieselben eifrig, muthig und unpartheyisch. Arbeitet mit mir um die Ruhe und die Herrschaft der Gesetze wieder herzustellen: und, indem Ihr auf diese Weise das Glück der Nation sicher stellt, so bereitet die Rückkunft derjenigen vor, deren Entfernung keinen andern Bewegungsgrund, als Furcht vor Unordnungen und vor Gewaltthätigkeiten gehabt hat. Und Ihr alle, die Ihr um verschiedener Ursachen willen Euer Vaterland verlassen habt, Euer König ruft Euch unter Eure Mitbürger zurück. Er ersucht Euch, dem öffentlichen Wunsche und dem Interesse der Nation nachzugeben. Kommt mit Zutrauen unter den Schutz der Gesetze. Diese ehrenvolle Rückkunft, in dem Zeitpunkte, in welchem die Konstitution gänzlich beschlossen ist, wird die Herstellung der Ordnung und der Ruhe um so viel leichter machen, um so viel schneller befördern.

Und Ihr, Franzosen, seit so vielen Jahrhunderten berühmtes Volk, zeigt Euch, großmüthig zu der Zeit, da Eure Freyheit festgestellt ist! Nehmt Euren glücklichen Charakter

rakter wieder an! Mögen Eure Mäßigung und Eure Weisheit bey Euch die Sicherheit wieder hervorbringen, welche durch die Stürme der Revolution verbannt worden waren! Möge Euer König künftig ohne Unruhe und ohne Besorgniß sich über jene Beweise der Liebe und der Treue freuen, welche allein sein Glück ausmachen.

Paris
am 28. Sept. 1791.

Ludwig.
Delessart.

An eben dem Tage um drey Uhr begab sich der König mit seinen Ministern und unter eben der Bedeckung, die ihn in die Versammlung begleitete, als er die Konstitution annahm, in den Sitzungssaal der Versammlung. Nachdem das Frohlocken und das wiederholte: Es lebe der König, ein Ende nahm, hielt der König stehend und mit bedecktem Haupte folgende Rede:

Meine Herren!

Nach geendigter Konstitution haben Sie auf heute das Ende Ihrer Arbeiten festgesetzt. Vielleicht wäre es zu wünschen gewesen, daß sich diese Sitzung noch einige Zeit möchte ver-

längert haben, damit Sie selbst Ihr Werk, so zu sagen, hätten versuchen, und zu Ihren Arbeiten noch die hinzu setzen können, welche schon vorbereitet sind, und daher nur noch nöthig haben vervollkommnet zu werden; so wie auch die, deren Nothwendigkeit Gesetzgeber, welche durch eine Erfahrung von beynahe drey Jahren aufgeklärt worden sind, für nöthig möchten gehalten haben: aber wahrscheinlich hielten Sie dafür, es sey nöthig, zwischen der Endigung der Konstitution und dem Ende der Arbeiten des gesetzgebenden Körpers einen so kurzen Zeitraum zu lassen als möglich, um durch diese Nebeneinanderstellung den Unterschied desto deutlicher zu zeigen, welcher zwischen den Geschäften des konstituirenden Körpers, und den Pflichten der Legislaturen, statt findet.

Nachdem ich die Kostitution angenommen habe, welche Sie dem Königreiche gegeben haben, werde ich Alles, was ich vermöge derselben an Kraft und Mitteln erhielt, dazu anwenden, den Gesetzen die Ehrfurcht und den Gehorsam zu verschaffen, welche denselben gebühren. Ich habe den auswärtigen Mächten meine Annahme dieser Konstitution bekannt gemacht. Ich beschäftige mich und

werde

werde mich ohne Aufhören mit den Maaßregeln beschäftigen, welche die Sicherheit und die Ruhe des Königreichs von außen schützen können. Mit einer nicht geringen Wachsamkeit und Standhaftigkeit werde ich die Konstitution in dem Innern des Reiches vollziehen lassen, und zu verhindern suchen, daß dieselbe verändert werde.

Ihnen, meine Herren, die Sie auf einer langen und beschwerlichen Laufbahn einen nicht zu ermüdenden Eifer in Ihren Arbeiten gezeigt haben, Ihnen bleibt noch eine Pflicht zu erfüllen übrig, wenn Sie über die Oberfläche des Reichs zerstreut seyn werden: nemlich, Ihre Mitbürger über den wahren Geist derjenigen Gesetze aufzuklären, welchen Sie für dieselben verfertiget haben; diejenigen, welche diese Gesetze verkennen, an dieselben zu erinnern; durch das Beyspiel, welches Sie selbst, von der Liebe zur Ordnung und von der Unterwürfigkeit unter die Gesetze geben werden, alle Meynungen zu läutern und zu vereinigen. Ich rechne darauf, meine Herren, daß Sie nach der Rückkehr in Ihre Heimath, bey Ihren Mitbürgern die Dollmetscher meiner Gesinnungen seyn werden. Sagen Sie ja denselben allen: „ihr König

werde allezeit ihr erster und getreuester Freund bleiben; es sey für ihn Bedürfniß, von ihnen geliebt zu werden; und er könne auf keine andere Weise, als mit ihnen und durch sie glücklich werden." Die Hofnung zu ihrem Glücke beytragen zu können, wird meinen Muth erhalten, so wie das Bewußtseyn diesen Zweck erreicht zu haben, die angenehmste Belohnung für mich seyn wird.

Der Präsident der Versammlung, Herr Thouret, welcher gleichfalls stund, beantwortete diese Rede also:

Sire.

Schon jetzt genießt die National-Versammlung, nachdem sie das Ziel ihrer Laufbahn erreicht hat, die erste Frucht ihrer Bemühungen. In der Ueberzeugung, daß die beste Regierungsform für Frankreich diejenige ist, welche aus den achtbaren Vorrechten des Thrones und den unveräußerlichen Rechten des Volkes Ein Ganzes macht: hat sie dem Staate eine Konstitution gegeben, welche den Thron und die Freyheit der Nation sichert. Das Wohl Frankreichs hängt von der schleunigen Befestigung dieser Konstitution ab; und dieß wird durch einen Zusammenfluß aller der Mittel bewirkt,

bewirkt, welche einen guten Erfolg hoffen lassen. Bald Sire, wird Ihr eben geäußerter Wunsch erfüllt werden! bald werden wir in unsere Wohnungen zurück kommen, und dann wollen wir ein Beyspiel des Gehorsams gegen die Gesetze seyn, welche wir gegeben haben, dann wollen wir zeigen, daß die wahre Freyheit ohne die Hochachtung der konstituirten Autoritäten nicht bestehen kann.

Unsere Nachfolger, denen die Wohlfahrt des Reichs anvertraut wird, werden weder den Gegenstand ihrer erhabenen Sendung, noch die konstitutionellen Gränzen desselben, noch die Mittel ihm Genüge zu leisten aus den Augen verlieren. Sie sind und bleiben des Zutrauens würdig, welches das Schicksal der Nation ihren Händen anvertrauet: und Sie Sire, haben bereits fast alles gethan. Sie haben durch Ihre edle und freywillige Annahme der Konstitution, der Revolution ein Ende gemacht; durch Sie ist Muthlosigkeit ausser dem Reiche, und Zutrauen im Reiche befördert worden; Sie haben die Grundstütze der Regierung wieder hergestellt, und die nützliche Thätigkeit der Verwaltung vorbereitet. Ihr Herz, Sire, hat bereits den Lohn dafür erhalten: Sie haben das rührende

Schauspiel eines wonnetrunkenen Volkes genossen. Sie haben von diesem Volke Beweise des Dankes und der Liebe empfangen. Das Glück guter Könige gehört Ihnen, Sire; Dieses Glück wird nie unterbrochen werden, sondern es wird vielmehr in dem Maaße zunehmen, als die Nation sieht, daß Sie unaufhörlich bemüht sind, das allgemeine Wohl durch die Erhaltung der Konstitution zu befördern.

Nachdem der König diese Rede angehört hatte, verließ er den Saal, und empfieng die unzweydeutigsten Beweise von der Zufriedenheit des Volkes.

Herr Target, der Sekretair der Versammlung, las hierauf das Protokoll dieser Sitzung vor, welches angenommen wurde. Kurz darauf, Abends um vier Uhr, bat der Präsident um tiefes Stillschweigen, und sprach darauf folgende Worte:

„Die konstituirende National-Versammlung erklärt, daß sie den Zweck ihrer Sendung erfüllt hat, und daß alle ihre Sitzungen geendigt sind.“

Auf diesen Ausspruch giengen die Gesetzgeber Frankreichs auseinander *).

Jetzt

*) Beym Schlusse dieser Sitzung legten die Jako-

Jetzt wollen wir kürzlich sehen, was diese Herren zum Wohl der Nation gethan haben.

Gleich Anfangs setzten die Gesetzgeber ihre Befehle und Aufträge aus den Augen, untergruben die Grundfesten der Monarchie, erniedrigten das Ansehen des Königs, beeinträchtigten die Vorrechte der beyden ersten Stände des Reichs, maßten sich die Ausübung der unumschränkten Gewalt an, und behaupteten dieselbe vom Volke empfangen zu haben. Durch Ihr Glück kühner gemacht, griefen sie das Eigenthum an, zerstöhrten die Abgaben, und schuffen eine neue Münze, deren Werth sich auf den Ertrag des Raubens und Stehlens gründete. Die bürgerlichen Beschwerden wurden durch neue administrative und richterliche Organisation vervielfältigt,

Jakobiner einen neuen Beweis von ihrem Uebermuthe und von ihrer Geringachtung der Konstitutionellen ab. Die letztere wurden unter einem lärmenden Geschrey, und mit vielen Verhöhnungen nach Hause begleitet. Dagegen wurden die Demokraten Pethion und Robespierre mit Lorbeerkränzen geschmükt, gelobt, und von einer zahllosen Menge Menschen nach Hauß geführt.

tigt, und die vormaligen Zweige der Einkünfte unwiderruflich vernichtet. Die Neuerer liessen es nicht bey einer Plünderung der zeitlichen Güter der Kirche bewenden; die Religion selbst wurde der Gegenstand ihrer wiederholten Angriffe; die ehemaligen Diener des Evangeliums wurden abgesetzt, und an ihre Stelle kamen niedrig denkende und verachtungswerthe Apostaten. An die Stelle der ehemaligen Magistratspersonen, vor deren Rechtschaffenheit man sich fürchten mußte, kamen vom Volk erwählte Miethlinge. Die Gesetzgeber schaften den Adel blos zur Befriedigung ihrer Eitelkeit ab. Ihre abgeschmackten und unzusammenhängenden Dekrete vertreiben auf immer aus Frankreich Manufakturen, Handlung und Industrie; ein Handlung und Ackerbau treibendes Volk wurde in Soldaten verwandelt: die Land- und Seemacht verlohr in Kurzem Disciplin und Thätigkeit: die nützliche Verbindung der Hauptstadt mit den Kolonien wurde durch unnütze Neuerungen fast ganz vernichtet: die nothwendigsten Lebensmittel stiegen im Preise noch so hoch als vormals: Die Zahl der Landstreicher und Bettler nahm erstaunlich zu: Rauben, Plündern und Morden ward nicht

blos

blos geduldet, sondern sogar gelobt und belohnt. Die Grundsätze der zügellosesten Freyheit wurden feyerlich dekretirt, und doch durfte kein Bürger anders denken, reden oder schreiben, als im Geiste der Revolution: nie waren unter einem despotischen Könige mehr willkührliche Gefangennehmungen und Hinrichtungen ohne Untersuchung verübt worden: Tugend und Ehre flohen auf immer aus Frankreich, und an ihre Stelle kamen Verbrechen und Greuelthaten; alle Bande der Gesellschaft wurden aufgelößt, und dafür unzusammenhängende Fesseln eingeführt, deren Last kein Stand ertragen konnte. Kurz, beym Schlusse der Sitzungen der konstituirenden Versammlung, hatte das von Partheyen zertrümmerte Frankreich weder eine bestimmte Regierungsform noch eine Religion, weder Gesetze noch Geld, noch Kredit; und Frankreich war nun für alle Nationen ein trauriges Schauspiel eines in Barbarey, Elend und Mangel versunkenen, ehemals blühenden Königreichs, deren Spuren mehrere glückliche Jahrhunderte nicht austilgen können. So hatten die ersten Gesetzgeber ihrer Sendung ein Genüge geleistet, und nunmehr überließen sie es ihren Nachfolgern,

folgern; den Ruin der Nation zu vollenden. Was diese gethan haben, werde ich in dem folgenden Theile erzählen, den ich der Aufmerksamkeit und des Befalls der Leser würdig zu machen suchen werde.



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1786214245/phys_0520
DFG

nt den Eyd gelei=
gebende Körper sei=
ieser soll während
tschaft nicht abge=

nderjährigkeit des,
Verwandten, die=
Verwandten fallen,
n werden sollte: so
s Amt angetreten
es Königs fortfah=

des Königreichs
sjenige, was die
nigs angeht.
r den minderjähri=
anvertraut seyn.
oder wenn dieselbe
res Sohns wieder
h dieselbe während
et: so soll die Auf=
übertragen seyn.
cht über den min=
Regent, noch die
ie Weiber gewählt

g wahnsinnig wer=
llig anerkannt, ge=
dem gesetzgebenden
von Monat zu Mo=
irt seyn: so ist der

the scale towards document
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.
Patch Reference numbers on UTT
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
4.5 5.0 5.6 6.3
Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1786214245/phys_0521
DFG